

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1891)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 15. Januar 1891.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf Montag den 2. Februar festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf

Bur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht.

Dekretsentwürfe.

1. Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.
2. Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Fischereigesetz.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.
4. Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1889.
2. Staatsbeitrag an die Gründungsfeier der Stadt Bern.

Der Direction des Innern.

1. Vortrag über Hagelversicherung.
2. Verwendung des Alkoholzehntels gemäß Art. 32 bis der Bundesverfassung.

Der Justizdirection.

1. Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an das Nationalmuseum.
2. Beschwerde des Karl Friedr. Kernen von Reutigen.

Der Polizeidirection.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Entschädigungsgesuch des Bendicht Oppliger zu Oberburg.

Der Finanz- und Domänenirection.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1889.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Nachcredite.
4. Gesuch verlustig gewordener Gläubiger der ehemaligen Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

Der Forstdirection.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Erziehungsdirection.

Errichtung neuer Lehrstühle an der Hochschule.

Der Militärdirection.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Vaudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Der Eisenbahndirektion.

Beschluß über die Subvention neuer Eisenbahnlinien,
Wahl einer Kommission.

Wahl

eines Obergerichtsuppleanten an Platz des zum Ober-
richter ernannten Herrn Kocher.

Anzug

des Herrn Jolissaint und Mithafte bezweckend Aufhebung
des Gesetzes vom 19. Dezember 1865 über die
Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten
und neuen Kantonstheile.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regie-
rungspräsidiums und der Direktionen auf die Tages-
ordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident
H. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Februar 1891.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mit-
glieder. Abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung

die Herren: Boß, Choffat, Choquard, Hofer (Oberdießbach),
Houriet, Krebs (Eggimühl), Kenfer, Schnell; ohne Entschul-
digung abwesend sind die Herren: Affolter, v. Allmen,
Béguelin, Benz, Blatter, Dr. Boéchat, Bourquin, Burger,
Chodat, Choulat, Clémengon, Comte, Coullery, Dubach,
Etter (Mairich), Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg),
Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean,
v. Grünigen, Guenat, Häberli (Narberg), Häberli
(Münchenbuchsee), Hauser (Gurnigel), Hennemann, Hef,
Hiltbrunner, Hirschi, Hufson, Jacot, Jmer, Jobin,
Jfeli, Kaiser, Kising, Kloßner, Kohli, Kunz, Linder,
Lütthi (Rüderswyl), Lütthi (Gümligen), Marchand (St.
Zimmer), Marti (Gyß), Mathy, Mérat, Meyer (Lauten),
Mouche, Müller (Tramlingen), Pallain, Péteut, Prêtre,
Raaflaub, Dr. Reber, Reichenbach, Rolli, Romy, Ruchti,
Schär, Schärer, Schüpbach, Tische (Biel), Tschannen,
Wermeille, Ziegler, Zingg (Ins).

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften über-
gehen, erlauben Sie mir mit einigen Worten zweier
Männer zu gedenken, die zwischen der letzten Session
und der gegenwärtigen uns durch den Tod entrißen
worden sind, Männer die in unserer Mitte eine ehren-
volle Stellung eingenommen haben; der eine bis zu
seinem Ende, der andere bis zu seiner Demission, die
vor nicht sehr langer Zeit erfolgte. Ich glaube nun in
Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich unser Bedauern
über den Hinscheid unseres Kollegen Gygar in Bleien-
bach und unseres frühern Kollegen Hans Herzog in
Langenthal ausspreche. Es waren das zwei markante
Persönlichkeiten in unserer Mitte, an die man sich
noch lange zurückerinnern wird und zwar in ange-
nehmer Weise, obschon sie jeweilen scharf und ohne Furcht
für ihre Ansichten eingetreten sind. Ich glaube, gerade
das sei einer der größten Titel, der sie berechtigt, an ein
gutes Andenken zu appelliren. Ich nehme an, es sei
auch Ihr Wunsch, daß der Große Rath zu erkennen
gibt, daß er mit meiner soeben ausgesprochenen Auf-
fassung einverstanden ist, und ich ersuche Sie, sich zum
Zeichen dessen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Tagesordnung:**Bereinigung der Traktandenliste.****Primarschulgesetz.**

Präsident. Dieser Gegenstand steht schon lange
auf der Tagesordnung und ist von der Kommission ein-
läßlich berathen worden. Ich halte dafür, der Entwurf
sollte in dieser Session berathen werden und will den

Herrn Präsidenten der Kommission anfragen, ob er damit einverstanden ist.

Ritschard, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Entwurf schon vor längerer Zeit vollständig durchberathen und ihre Anträge dem Regierungsrath mitgetheilt. Seither ist das Geschäft vom Regierungsrathe nicht wieder an die Kommission zurückgekommen. Die Regierung wird deshalb am besten Auskunft geben können, wie es damit steht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Erziehungsdirektion hat die Abänderungsanträge der Kommission dem Regierungsrathe vorgelegt, und es hat derselbe deren Berathung begonnen. Auf Verlangen der Finanzdirektion wurde dann aber die Berathung unterbrochen, weil der Herr Finanzdirektor wünschte, den Entwurf in Bezug auf seine finanzielle Tragweite sich noch näher anzusehen. Die Finanzdirektion hat nun ihre Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, weshalb die Berathung der Abänderungsanträge der Kommission noch nicht beendet werden konnte. Das Geschäft kann also in dieser Session nicht behandelt werden.

Präsident. Nach dieser Erklärung wird also das Primarschulgesetz in dieser Session nicht zur Behandlung kommen können, um so mehr, als Herr Finanzdirektor Scheurer sich entschuldigen läßt, da er plötzlich krank geworden ist. Auch in der in Aussicht genommenen außerordentlichen Märzsession wird der Entwurf kaum berathen werden können, da in derselben unter allen Umständen das Einführungs-gesetz zum Betreibungs- und Konkurs-gesetz zu erledigen ist und die zweite Berathung voraussichtlich mehr Anträgen rufen wird, als die erste. Ich werde deshalb, wenn Sie nicht das Gegentheil beschließen, das Primarschulgesetz nicht auf die Tagesordnung der Märzsession setzen.

Schmid (Andreas). Wie Sie wissen, wurde der Entwurf des Primarschulgesetzes von der Kommission schon vor mehr als 1½ Jahren berathen. Seither wurde der Große Rath neu gewählt und einige Mitglieder der Kommission mußten ersetzt werden. Ich möchte deshalb, ob die Regierung zu den Anträgen der Kommission Abänderungsanträge bringe oder nicht, den bestimmten Wunsch aussprechen, daß der Entwurf der Kommission nochmals vorgelegt werde, bevor er hier zur Berathung gelangt.

Heller-Bürgi. Der Entwurf des Primarschulgesetzes datirt schon vom 9. März 1888 und heute stehen wir wiederum vor einer Verschiebung dieses Traktandums. Ich kann den Eindruck, den es macht, wenn ein so wichtiges Traktandum immer wieder von einer Session auf die andere verschoben wird, nicht als einen günstigen bezeichnen, und ich bin überzeugt, daß das Volk dies nicht günstig aufnimmt. Ich glaube, es wäre einmal an der Zeit, dieses Traktandum zu behandeln und erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß das Primarschulgesetz wo möglich in der Märzsession behandelt werden kann. Die Session kann ja unter Umständen etwas ausgedehnt werden; es wird das den Herren Großräthen

vom Lande lieber sein, als dann im April oder Mai zu einer Extra-sitzung zusammentreten zu müssen.

Ritschard, Präsident der Kommission. Es ist richtig, daß dieser Gesetzesentwurf nun schon mehrmals hinausgeschoben wurde; allein es hat das seine guten Gründe; denn die Materie ist nach verschiedenen Richtungen hin eine sehr schwierige. Die Kommission hat sich, in Uebereinstimmung mit den seit Jahren geäußerten Wünschen, auf den Boden gestellt, es sollen die Gemeinden, welche die bedeutenden Schul- und Armenlasten kaum mehr zu tragen vermögen, zu entlasten gesucht werden, und hat deshalb einen Theil der Schullasten den Gemeinden abgenommen und dem Staate auferlegt. Das hat nun aber eine bedeutende finanzielle Tragweite; denn wenn man den Gemeinden per Schulklasse auch nur Fr. 100 abnimmt, so macht dies bereits Fr. 200,000 aus, da wir im Kanton ungefähr 2000 Schulstellen haben. Nehmen Sie eine Entlastung um Fr. 200 in Aussicht, so erwächst dem Staat bereits eine Mehrausgabe von Fr. 400,000. Will man aber eine Entlastung vornehmen, so muß man dieselbe so machen, daß sie für die Gemeinden fühlbar wird.

Es fragt sich nun: Wie sollen die Mehrausgaben gedeckt werden? Aus den gegenwärtigen Staatseinnahmen ist dies nicht möglich und Defizite werden Sie auch nicht machen wollen. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als auf ein neues Steuergesetz zu verweisen, das neben einer gerechtern Vertheilung der Steuern auch Mehreinnahmen zur Folge haben wird. Sie werden also vor die einfache Frage gestellt, ob Sie die Berathung des Primarschulgesetzes nicht verschieben wollen, bis ein neues Steuergesetz durchberathen und vom Volke angenommen ist. Ich persönlich stehe auf diesem Boden, und es ist möglich, daß sich auch die Kommission bei nochmaliger Behandlung des Gegenstandes auf den gleichen Boden stellen wird. Ein Primarschulgesetz, das keine Entlastung der Gemeinden vorsieht, halte ich von vornherein für ein verfehltes, das auch die Volksabstimmung schwierig zu passiren haben würde. Man soll deshalb mit der Entlastung Ernst machen und wenn das neue Gesetz deswegen auch noch ein oder zwei Jahre verschoben werden muß, so ist dabei keine Gefahr im Verzug. Das bisherige Gesetz hat allerdings seine Mängel; man kann aber gleichwohl unter demselben viel leisten und wenn dies bei einzelnen Gemeinden nicht der Fall ist, so ist daran weniger das Gesetz schuld, als vielmehr der Umstand, daß es am guten Willen fehlt. Den können Sie aber auch durch ein neues Gesetz nicht schaffen, sondern er muß sich nach und nach einstellen infolge von mehr Belehrung, Einsicht und Schulfreundlichkeit. Machen wir uns daher lieber mit allem Eifer an die Schaffung eines neuen Steuergesetzes, das dann mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Entlastung der Gemeinden im Schulwesen vom Volke auch freundlicher aufgenommen werden wird, als das letzte.

Schmid (Andreas). Was das von Herrn Ritschard soeben entwickelte Programm betrifft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß es schwierig sein wird, ein neues Steuergesetz mit dem Hinweis darauf unter Dach zu bringen, daß man sagt, es erwarte den Staat infolge eines in Aussicht genommenen neuen Schulgesetzes eine jährliche Mehrausgabe von mehreren hunderttausend Franken. Ich möchte deshalb, in Ergänzung des Pro-

gramms des Herrn Ritschard, anregen, das Schulgesetz zu berathen und die finanziellen Konsequenzen hineinzu legen, dann aber einen Schlussartikel aufnehmen, worin gesagt würde, das Schulgesetz trete erst in Kraft, wenn ein neues Steuergesetz, das die Mehrausgaben deckt, vom Volke angenommen sein werde.

Lenz. Ich möchte, wie Herr Ritschard, durch ein neues Schulgesetz die Gemeinden entlasten helfen; anderseits aber stehe ich nicht auf dem Boden des Herrn Ritschard, indem ich das Schulgesetz nicht verschieben möchte bis ein neues Steuergesetz angenommen sein wird. Wenn wir dies thun würden, hätten wir vielleicht noch in 10 Jahren kein neues Schulgesetz.

Das neue Schulgesetz soll verschiedenen Uebelständen, die im Volke schwer empfunden werden, abhelfen, insbesondere sollen die Schullasten erleichtert werden. Es ist in den letzten Tagen seitens eines unserer Kollegen eine Brochüre verbreitet worden, in welcher gezeigt wird, wie schwer die Schullasten auf den Gemeinden ruhen. Ich will in dieser Beziehung nur ein Beispiel zitiren. Die Gemeinde Bern hat die Erstellung zweier neuer Schulhäuser im Werth von Fr. 760,000 beschlossen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz erhält die Gemeinde vom Staat nur einen Beitrag von 5 %. Ich denke, im neuen Schulgesetz werde der Staat verpflichtet werden, mehr zu leisten, als nur diese 5 %. Die Gemeinde Bern hätte also ein großes Interesse daran gehabt, daß die Berathung des neuen Steuergesetzes an die Hand genommen worden wäre. Das gleiche Interesse haben auch die Landgemeinden, die Jahr für Jahr dazu kommen, neue Schulhäuser errichten zu müssen.

Herr Ritschard sagt, der Staat sei nicht in der Lage, mehr leisten zu können. Ich mache auf die enormen Ausgaben aufmerksam, die wir in der letzten Session beschlossen haben. Wir haben eine Masse Bauten beschlossen, und zwar freudigen Herzens, weil wir uns sagten: Wir haben Geld! Alle möglichen Eisenbahnprojekte schweben in der Luft und auch für diese glaubt man Geld genug zu haben. Nur für die so dringend nöthige Hebung des Schulwesens fehlt es auf einmal an Geld! Ich halte diesen Standpunkt nicht für richtig und zwar noch aus einem andern Grund. Herr Ritschard sagt, man müsse dem Schulgesetz zuerst durch ein neues Steuergesetz den Boden ebnen. Ich sage umgekehrt: Durch ein neues Schulgesetz wollen wir einem neuen Steuergesetz den Boden ebnen. Wenn das Volk sieht, daß man es wirklich da entlasten will, wo es der Schuh drückt, wird es gewiß auch mitwirken, ein gerechteres Steuergesetz einzuführen. Es wäre geradezu verkehrt, wenn man zuerst mit einem neuen Steuergesetz vor das Volk treten und ihm sagen wollte: Zuerst wollen wir von dir mehr Steuern und erst nachher wollen wir dir dann auch etwas geben. Ich möchte deshalb das Programm des Herrn Ritschard in keiner Weise unterschreiben, sondern dasselbe im Gegentheil in allen Theilen bekämpfen.

Ich begreife, daß das Primarschulgesetz in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden kann, weil die Vorberathungen nicht erledigt sind. Dagegen glaube ich, es sollte dies in der Märzsession oder in einer außerordentlichen Session im April der Fall sein können. Ich glaube, es wäre besser, eine etwas längere Märzsession in Aussicht zu nehmen, da in diesem Zeitpunkt die Herren vom Land weniger angebunden sind, als im Frühjahr oder Sommer. Ich möchte deshalb den Antrag des

Herrn Heller unterstützen, die Regierung möchte eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß das Primarschulgesetz in der Märzsession behandelt werden kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Annahme der Anregung des Herrn Ritschard würde offenbar die Berathung des Primarschulgesetzes in's 20. Jahrhundert hinauschieben; denn wir haben nicht nur ein neues Steuergesetz in Aussicht, sondern auch eine Verfassungsrevision, indem der Regierungsrath eingeladen worden ist, ein Revisionsprogramm auszuarbeiten. Bevor diese Verfassungsrevision durchgeführt ist, wird man das Steuergesetz nicht berathen. Der Große Rath könnte also im besten Falle am Schlusse der gegenwärtigen Legislaturperiode an die Berathung eines Steuergesetzes denken und dann wird es heißen, es sei nicht angezeigt, daß eine im Austritt befindliche Behörde noch an die Berathung einer so wichtigen Vorlage gehe. Uebrigens wird man wahrscheinlich — ich vermute es wenigstens — verschiedene Steuergesetze ausarbeiten können, bevor eines vom Volke angenommen werden wird. Ich möchte Sie daran erinnern, daß der Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz infolge eines vom Großen Rathe ertheilten Auftrags ausgearbeitet wurde, welcher der Erziehungsdirektion bereits im Jahre 1883 ertheilt wurde und zwar deshalb, weil verschiedene Verhältnisse im Schulwesen mit dem Gesetze im Widerspruch stehen, sodaß nur durch ein neues Gesetz Ordnung geschaffen werden kann. Die Revision des Schulgesetzes steht also bereits seit 1883 auf der Tagesordnung. Nun wissen Sie, welche Störungen für die Verwaltung es zur Folge hat, wenn grundsätzlich die Revision eines wichtigen Gesetzes beschlossen ist, dieselbe aber niemals durchgeführt wird; die Behörden sind geradezu lahmgelegt und können das bestehende Gesetz nur summarisch anwenden.

Die Entlastung der Gemeinden, von welcher die Rede gewesen ist, ist im Entwurf vorgesehen, und ich glaube nicht, daß man diesen Punkt anders wird ordnen können, ob das neue Steuergesetz komme oder nicht. Wenn unser Schulwesen auf einen grünen Zweig kommen soll, so müssen die Gemeinden einmal entlastet werden. Schieben Sie nun die Berathung des Schulgesetzes noch mehrere Jahre hinaus, so werden unterdessen für das Hoch- und Mittelschulwesen größere Ausgaben beschlossen werden, als verhältnißmäßig, mit Rücksicht auf die Primarschule, geboten wäre, da wir in Bezug auf das Hoch- und Mittelschulwesen keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sind, sodaß dann schließlich für die Primarschule nichts mehr übrig bleibt. Schon jetzt sind die Ausgaben des Staates für die Primarschulen verhältnißmäßig viel geringer, als für das Hoch- und Mittelschulwesen.

Ich könnte also persönlich absolut nicht dazu stimmen, die Berathung des Primarschulgesetzes zu verschieben, bis ein neues Steuergesetz angenommen sein wird, und möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag der Herren Heller und Lenz anzunehmen. Was den Wunsch des Herrn Schmid betrifft, der Entwurf möchte vor seiner Berathung im Großen Rathe der Kommission nochmals zugestellt werden, so habe ich absolut nichts dagegen einzutenden. Sobald die Regierung die Abänderungsanträge der Kommission berathen haben wird, soll der Entwurf der Kommission nochmals unterbreitet werden.

Präsident. Es ist klar, daß heute, bei der Vereinigung des Traktandenverzeichnisses, nicht darüber abgestimmt

werden kann, nach welchem Programme man vorgehen wolle. Es kann deshalb auf die Anregung des Herrn Ritschard nicht eingetreten werden. Dagegen stellen die Herren Heller-Bürgi und Lenz den Antrag, die Behandlung des Primarschulgesetzes für die Märzsession in Aussicht zu nehmen. Da es aber ganz wohl möglich ist, daß eine Berathung in der Märzsession noch nicht angeht, so möchte ich Ihnen beantragen, Sie möchten lediglich beschließen, das Primarschulgesetz in der gegenwärtigen Session nicht zu behandeln, dagegen die Regierung und die Kommission einzuladen, dafür zu sorgen, daß die erste Berathung desselben möglichst bald vorgenommen werden kann. Dabei erkläre ich, daß ich das Gesetz schon auf die Tagesordnung der nächsten Session setzen werde, sofern mir seitens der Regierung und der Kommission gesagt wird, es stehe einer Berathung nichts mehr im Wege.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Präsidenten einverstanden.

Fischereidekret.

Eggl, Vizepräsident des Regierungsraths. Herr Regierungsrath Scheurer, als Domänendirektor, arbeitet am Entwurf dieses Dekrets. Wahrscheinlich infolge seiner Unpäßlichkeit, die schon längere Zeit andauert, war es ihm aber nicht möglich, das Projekt bis heute spruchreif zu machen. Das Geschäft muß deshalb verschoben werden.

Verschoben.

Beitrag an die Säkularfeier der Gründung der Stadt Bern.

Eggl, Vizepräsident des Regierungsraths. Hier verhält es sich ähnlich, wie mit dem Fischereidekret. Die Direktion des Innern hat einen Antrag vorgelegt, welcher der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen wurde. Bis jetzt ist aber der Bericht der Finanzdirektion noch nicht eingelangt, sodaß dieses Geschäft ebenfalls verschoben werden muß.

Müller (Eduard). Es ist das nicht ganz angenehm zu vernehmen; denn das Budget für die Gründungsfeier muß nun einmal aufgestellt und die Ausgaben müssen beschlossen werden. Wenn die Sache noch länger verzögert wird, so befindet sich das Organisationskomitee, dem anzugehören ich die Ehre habe und weshalb ich auch das Wort ergriff, in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Finanzen vollständig im Unklaren. Wie Sie wohl aus den Zeitungen vernommen haben werden, handelt es sich um Vorbereitungen, die sehr weitgreifend sind, so namentlich um die Erstellung von Bauten für die Auführung des Festspiels und die Aufnahme der Festbesucher, und gehen die bezüglichlichen Ausgaben in ganz bedeutende Summen. Es handelt sich ferner um die Arrangirung

eines Festzuges, überhaupt um eine würdige Begehung der 700jährigen Gründungsfeier des Staates Bern. Nun muß man einmal wissen, über welche finanziellen Mittel man zu diesem Zwecke verfügen kann. Ich halte deshalb eine Verschiebung der Sache geradezu für unzulässig und stelle den Antrag, die Regierung möchte sich schlüssig machen und ihre Anträge stellen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann nur bestätigen, daß dieses Traktandum keinen Aufschub erleiden darf. Es ist nun bald ein halbes Jahr her seit die Sache im Regierungsrath zum ersten male angeregt wurde. Man fand damals, man wolle zuerst sehen, was die Gemeindebehörden von Bern leisten werden. Nun haben sowohl die Einwohnergemeinde, als die Bürgergemeinde und die Zunftgesellschaften durchaus in dem Maße Subventionen gesprochen, wie man es erwartete. Es ist nun durchaus nicht zulässig, daß der Staat mit der Zuerkennung einer Subvention noch länger wartet, da man sonst bei allen Vorbereitungen keine sichere Grundlage hat. Ich glaube nun, wenn man der Regierung den Auftrag gebe, die Vorlage noch in dieser Session einzubringen, so sei das möglich. Wenn der Herr Finanzdirektor durch Unwohlsein verhindert ist, so wird sein Stellvertreter die Sache behandeln; dafür hat man ja die Stellvertreter. Uebrigens ist die Regierung in Sachen so orientirt, daß es keine weitläufige Berathung brauchen wird, um zu einem Beschlusse zu kommen.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors. Da die Sache dringend ist, will ich gerne als Stellvertreter des Herrn Finanzdirektors dieselbe heute Abend studiren, sodaß der Große Rath sich morgen oder übermorgen schlüssig machen kann. Ich glaube nicht, daß mich ein Vorwurf treffe, wenn das Geschäft bis jetzt im Regierungsrath noch nicht behandelt wurde. Wir haben Herrn Regierungsrath Scheurer jeden Tag zurückerwartet. Da aber sein Unwohlsein andauert, so werde ich dafür sorgen, daß die Sache gleichwohl in dieser Session behandelt werden kann.

Es werden gewiesen:

- 1) Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern, an eine durch das Bureau zu bestellende aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission;
- 2) Vortrag über Hagelversicherung, an die nämliche Kommission, welche letztes Jahr den gleichen Gegenstand vorzubereiten hatte; dieselbe besteht aus den Herren

Großrath	Bühlmann, Präsident.
"	Affolter.
"	Eiter.
"	Geß.
"	Hofer (Hasli).
"	Klaye.
"	Aegerter.
- 3) Vortrag betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels, an eine durch das Bureau zu bestellende siebengliedrige Kommission;

- 4) Besuch verlustig gewordener Gläubiger der ehemaligen Bern-Luzern-Bahngesellschaft, an die Staatswirthschafts- und die Bittschriftenkommission;
- 5) Errichtung neuer Lehrstühle an der Hochschule, an eine durch das Bureau zu bestellende siebenigliedrige Kommission;
- 6) Subvention neuer Eisenbahnlinien, an eine aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission, zu stellen durch das Bureau.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1889.

(Der Bericht und die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht sind abgedruckt unter Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Präsidentialbericht.

Großer Rath.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie gesehen haben werden, hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, in Zukunft über den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung schriftlich zu rapportiren, damit die gemachten Anregungen etwas besser im Gedächtniß haften bleiben und denselben größere Geltung zukommt. Zu diesem Zwecke hat sich die Kommission wie in frühern Jahren in Unterabtheilungen eingetheilt, die ihre Anträge stellten, die dann schließlich von der Gesamtkommission behandelt wurden.

Was nun den Bericht des Regierungspräsidenten betrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission in Bezug auf den Großen Rath im Falle, drei Anregungen zu machen, von welchen sie glaubt, sie könnten dazu dienen, etwas bessere Ordnung zu schaffen.

Wir haben uns schon wiederholt überzeugt, daß Postulate und Motionen nach und nach in Vergessenheit geriethen und erst wenn der betreffende Gegenstand neuerdings angeregt wurde, stellte es sich heraus, daß bereits bezügliche Motionen erheblich erklärt worden waren. Ich erinnere Sie an das Votum des Herrn Scherz, der bei Begründung seiner Motion betreffend Revision des Großrathesreglements darauf aufmerksam machte, wie dringend nöthig in dieser Beziehung eine bessere Ordnung sei. Die Staatswirthschaftskommission wünscht deshalb, daß dem Verwaltungsberichte jeweilen eine tabellarische Uebersicht der vom Großen Rathe angenommenen Postulate und erheblich erklärten Motionen beigelegt werde mit dem Ausweise über deren Erledigung.

Die zweite Anregung betrifft die Geschäftskontrolle des Großen Rathes. Der § 22 des Großrathesreglements sagt: „Er (der Großrathespräsident) nimmt sämtliche

an den Großen Rath gerichteten Schreiben entgegen, legt sie entweder dem Großen Rathe vor, oder sendet sie derjenigen Behörde zu, welcher die Vorberathung zukommt. Ueber alle an den Präsidenten eingelangten Akten, mögen dieselben vom Regierungsrath, Kommissionen des Großen Rathes, Korporationen oder Privaten ausgehen, soll eine genaue Kontrolle geführt werden, deren Einsicht den Mitgliedern des Großen Rathes jederzeit zu steht. Aus dieser Kontrolle soll ersichtlich sein: a. in betreff derjenigen Akten, welche einlangten, während der Große Rath nicht versammelt war: ob und wann dieselben an diejenige Behörde überwiesen worden sind, welcher die Vorberathung zukommt, oder ob noch keine bezügliche Präsidialverfügung stattgefunden habe; b. in betreff derjenigen Akten, die während der Versammlung des Großen Rathes eingelangt sind: welche vorläufige oder endliche Verfügung der Große Rath selbst getroffen habe.“ Wir haben uns nun diese Kontrolle vorlegen lassen und uns dabei überzeugt, daß dieselbe seit Jahren sehr unvollständig nachgeführt wurde. Es sind nur wenige Geschäfte eingetragen worden und ein förmlicher Ausweis, ob sie erledigt worden seien, ist nicht vorhanden. Es ist deshalb sehr wünschbar, daß diese aus alter Zeit herrührende Kontrolle neu angelegt und gewissenhaft nachgeführt werde.

Ferner sollen gemäß § 42 des Großrathesreglements Verwaltungsbericht und Staatsrechnung so rechtzeitig ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden können. Nun wissen Sie, daß die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes in der Regel erst am Schluß des folgenden Jahres stattfand, wo dann viele Anregungen keine Bedeutung mehr haben. Wir glauben, es sei wünschbar, daß die Vorschrift des Großrathesreglements gewissenhafter eingehalten werde. Zur Entlastung der Kantonsbuchhalterei füge ich noch bei, daß in Bezug auf die Staatsrechnung die Schuld nicht die Kantonsbuchhalterei, sondern die Kantonalbank trifft, deren Rechnung sehr verspätet eingereicht wurde.

Eggli, Vizepräsident des Regierungsraths. Ich bin beauftragt, bezüglich dieser Rubrik folgende Erklärung abzugeben. Vor allem begrüßt der Regierungsrath die Neuerung, wonach der Bericht und die Anträge der Staatswirthschaftskommission schriftlich vorgelegt werden. Umgekehrt aber spricht der Regierungsrath den Wunsch aus, es möchten die Mitglieder desselben zu den Berathungen der Staatswirthschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht eingeladen werden. Es wird dies Gelegenheit geben, über diesen und jenen unklaren Punkt Aufschluß zu geben, sodas dieselben dann bei Formulirung der Anträge der Staatswirthschaftskommission als erledigt betrachtet werden können.

Was nun die einzelnen Bemerkungen zur Rubrik „Großer Rath“ betrifft, so erklärt sich der Regierungsrath bereit, in Zukunft eine tabellarische Uebersicht der vom Großen Rathe angenommenen Postulate und erheblich erklärten Motionen dem Staatsverwaltungsbericht beigegeben. Er hat bereits für seinen eigenen Gebrauch die rückständigen Anregungen in Druck legen lassen und wird die weitere Verfügung treffen, daß dieselben im Staatsverwaltungsbericht auch den Mitgliedern des Großen Rathes zur Kenntniß gebracht werden.

Was die Vervollständigung der Geschäftskontrolle anbetrifft, so erklärt der Herr Staatschreiber, es werde

sowohl über die Geschäfte, welche direkt, als diejenigen, welche durch den Regierungsrath an den Großen Rath gelangen, eine Kontrolle geführt. Es ist möglich, daß nicht alle Verfügungen und Daten angeführt sind; die Staatskanzlei wird aber jedenfalls dafür sorgen, daß die Kontrolle richtig geführt wird.

Was endlich die beförderliche Ausarbeitung des Verwaltungsberichts und der Staatsrechnung anbelangt, so ist es seitens vieler Direktionen nicht schwierig, diesem Postulat nachzuleben. Bei andern Direktionen dagegen muß man, wenn der Bericht ein vollständiger sein soll, eine gewisse Zeit über das Neujahr hinaus verstreichen lassen, bevor man an die Ausarbeitung des Berichts schreiten kann. Es betrifft dies die Direktion des Innern und namentlich diejenige der Erziehung, deren Berichtsjahr erst Ende März abschließt. Es müßte also, um dem Postulate der Staatswirthschaftskommission nachzuleben, ein lückenhafter Bericht erstattet werden. Immerhin wird man sich bestreben, der Anregung nachzuleben. Sollte es aber aus geschäftlichen Gründen nicht möglich sein, so wird in Erwägung gezogen werden müssen, ob nicht das Großrathsreglement den Verhältnissen angepaßt werden sollte. Ich glaube darauf hinweisen zu dürfen, daß auch in andern Kantonen die Staatsverwaltungsberichte nicht schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Ritschard. Ich möchte nur eine kleine Anfrage an die Staatswirthschaftskommission richten, dahingehend, ob jeweilen auch das Staatsarchiv Gegenstand der Prüfung seitens der Staatswirthschaftskommission ist. Es wird jedermann einverstanden sein, daß das Staatsarchiv ein sehr wichtiger Theil der öffentlichen Verwaltung ist. Sein Nutzen ist zwar nicht gerade so in die Augen springend, es ist aber doch für die Staatsverwaltung und namentlich die Geschichtsschreibung von höchster Wichtigkeit. Deshalb verwenden sogar Kantone, bei denen die öffentliche Verwaltung in manchen Beziehungen mangelhaft eingerichtet ist, auf die Führung des Staatsarchivs sehr große Sorgfalt. Ich halte deshalb dafür, die Staatswirthschaftskommission sollte jeweilen auch diesem Theil der Staatsverwaltung, sofern sie es nicht bereits gethan hat, ihre Aufmerksamkeit schenken. Es würde das vielleicht Anlaß zu verschiedenen Anregungen geben. Es ist mir wenigstens von Leuten, welche viel mit dem Staatsarchiv verkehren, mitgetheilt worden, daß diese und jene Aenderung ganz wünschenswerth wäre.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine besondere Untersuchung des Staatsarchivs fand allerdings nicht statt, weil im Staatsverwaltungsbericht über dasselbe nicht rapportirt wird. Ich kann aber mittheilen, daß im Schooße einer Unterabtheilung der Kommission diese Frage erörtert wurde und man sich vornahm, die Verhältnisse des Staatsarchivs bei einem spätern Anlasse auch einmal etwas genauer zu untersuchen. Wir werden also die Anregung des Herrn Ritschard gerne befolgen.

M. Folletête. J'ai entendu avec une vive satisfaction M. Ritschard recommander à la commission d'économie publique de bien vouloir vouer un peu de sollicitude aux archives de l'Etat. Dans les visites que je fais de temps à autre au caveau des

archives, j'y ai constaté une richesse inépuisable de documents et des collections historiques du plus haut intérêt et de la plus grande valeur. Ces collections sont consultées par des historiens de tous les pays et à tout moment on peut rencontrer des savants étrangers, qui viennent y puiser de précieux renseignements sur les hommes et les choses du passé. Mais, Messieurs, — et c'est ici un point sur lequel je désire attirer particulièrement votre attention — on ne complète pas ces archives; elles s'arrêtent à la restauration et depuis 1831 on n'y trouve plus rien. Les documents modernes y manquent à peu près complètement. Je ne veux pas dire qu'on ne les conserve pas; ils existent à coup sûr dans les collections particulières des départements. Mais s'ils ne sont pas centralisés et coordonnés, ils ne sont pas non plus en état d'être facilement consultés. Les archives de l'Etat présentent donc une grande lacune, qu'on devrait combler sans plus de retard, en réunissant et coordonnant dans un même local tous les actes et documents qui ont trait à l'administration publique. Aujourd'hui, si l'on a besoin de renseignements sur des faits des 60 dernières années, il faut aller de Direction en Direction pour se les procurer. C'est désagréable pour le public et ce n'est pas pratique. Il est donc nécessaire de centraliser tous les documents et on peut être sûr qu'ils seront conservés comme les archives existantes, dans un ordre parfait. Nous ne devons pas rester en arriére des autres cantons. Plusieurs ont sous ce rapport une organisation modèle; j'ai déjà eu l'occasion de faire des recherches aux archives de Bâle, de Lucerne et de Zurich, qui sont tenues avec un soin et une régularité remarquables. Il en est de même chez nous jusqu'en 1831, mais à partir de là l'organisation est défectueuse et la dispersion des documents est un obstacle sérieux à ce qu'on puisse suffisamment en profiter.

Je me vois donc dans le cas d'appuyer la proposition de M. Ritschard et je souhaite que le gouvernement et la commission trouvent les moyens de combler la lacune que nous signalons.

Der Bericht des Regierungspräsidiums, Abtheilung Großer Rath, wird genehmigt.

Regierungsrath.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Bemerkung, welche die Staatswirthschaftskommission zu machen hat, bezieht sich zwar mehr auf das Jahr 1890 als auf das Jahr 1889. Durch Dekret vom 22. Mai 1889 wurde die Zuthheilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsraths dem Großen Rathe überlassen, und es hat derselbe dann auch bei Beginn der neuen Amtsperiode eine Zuthheilung vorgenommen. Wie wir uns nun überzeugt haben, ist dieselbe vom Regierungsrathe abgeändert worden, ohne daß dem Großen Rathe davon Kenntniß gegeben wurde. Nach dem Dekret sollen solche Abänderungen nur vorüber-

gehend stattfinden, und wir haben gefunden, es sei zweckmäßig, wenn der Große Rath von solchen Aenderungen wenigstens in Kenntniß gesetzt werde, namentlich damit die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen der Staatswirthschaftskommission wissen, zu welchen Herren sie sich zu bemühen haben, um ihre Untersuchungen vorzunehmen.

Eggli, Vizepräsident des Regierungsraths. Es sind allerdings an der vom Großen Rathe genehmigten Zutheilung der Direktionen zwei vorübergehende Modifikationen vorgenommen worden. Die eine betrifft die Landwirthschaft, die bis vor einigen Tagen durch Herrn Regierungsrath Käz interimistisch besorgt und nun durch Beschluß des Regierungsrathes von heute morgen an die eigentliche Direktion der Landwirthschaft, verbunden mit der Forstdirektion, übertragen wurde. Es war das eine vorübergehende Abänderung, die ihre Veranlassung in persönlichen Motiven hatte. Herr Regierungsrath Willi war nämlich seit längerer Zeit gesundheitlich ziemlich angegriffen und da bisher Herr Käz die Landwirthschaft besorgt hatte, so ließ er sich herbei, dieselbe interimistisch noch für einige Zeit zu besorgen.

Die andere Abänderung betrifft die Eisenbahndirektion. Hier waren nicht persönliche, wohl aber sachliche Motive ausschlaggebend. Sie wissen, daß wir gegenwärtig in einer Art Evolution der bernischen Eisenbahnverhältnisse begriffen sind, und mit Rücksicht hierauf glaubte der Regierungsrath, es sei richtiger, wenn der bisherige Eisenbahndirektor diese Direktion vorläufig noch in der Hand behalte. Es soll auch bis auf weiteres so belassen werden; denn es ist doch sicher angezeigt, daß Herr Regierungsrath Stockmar, der das Dekret über die Subventionirung neuer Eisenbahnen ausgearbeitet hat, daselbe auch in den Behörden vertritt. Dabei war der Regierungsrath der Ansicht, er dürfe eine solche Abänderung vornehmen, ohne dem Großen Rathe hievon Mittheilung machen zu müssen und zwar gestützt auf den Art. 12 des Dekrets über die Eintheilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsraths, welcher sagt: „Durch Beschluß des Regierungsraths können auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abtheilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitglied übertragen werden.“ Es ist also nicht vorgeschrieben, daß solche vorübergehende Aenderungen auch dem Großen Rathe mitgetheilt werden sollen.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Müller (Eduard), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es kann sich heute in Bezug auf das Armenwesen nicht darum handeln, zu untersuchen, welche Uebelstände in Bezug auf dasselbe bestehen, sofern diese Uebelstände ihren Grund in der bestehenden Armengesetzgebung haben. Wir wissen ja alle, daß in unserem Armenwesen sehr viel fehlt, wir wissen aber auch, daß die Administration hiefür nichts kann. Es handelt sich also heute nur darum, zu sehen, in welchen Beziehungen in unserem Armenwesen auf dem Boden der gegenwärtigen

Gesetzgebung allenfalls noch Verbesserungen herbeigeführt werden können. Dabei wünschen wir sehr, es möchte recht bald eine gründliche Revision der Gesetzgebung stattfinden.

Zunächst hält die Staatswirthschaftskommission dafür, die für die auswärtige Notharmenpflege budgetirte Summe sei auch heute noch zu gering, um den vielfachen und stets wachsenden Anforderungen gerecht werden zu können. Man hat zwar den bezüglichen Budgetposten successive bedeutend erhöht; allein wir glauben, es schade nichts, wenn man die Ueberzeugung ausspreche, daß in dieser Beziehung noch ein mehreres geschehen müsse. Wir glauben, auch der Herr Armendirektor sei durchaus der gleichen Ansicht. Es ist das kein unwichtiger Punkt; denn Sie wissen alle, wie unangenehm es für die Behörden und die Betroffenen ist, wenn Familien, die außerhalb des Kantons verarmen, in ihre Gemeinden zurückgeschoben werden müssen, weil die Mittel der kantonalen Armenpflege ungenügend sind.

Ein zweiter Punkt betrifft die Verwendung des Alkoholzehntels. Als die Staatswirthschaftskommission eine bezügliche Bemerkung beschloß, war es ihr noch unbekannt, in welchem Moment die Regierung in dieser Beziehung Vorschläge einbringen werde. Auch heute liegen solche Vorschläge noch nicht vor, wohl aber hört man, daß dieselben demnächst zur Vorlage reif sein werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sei angezeigt, bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darauf hinzuweisen, in welcher engem Zusammenhang der Alkoholismus und der Pauperismus stehen, wie der erstere vielfach die Ursache des letztern ist, weshalb es gerechtfertigt ist, bei der Verwendung des Alkoholzehntels die Armenfrage wesentlich in's Auge zu fassen. Es waltete hierüber denn auch in der Staatswirthschaftskommission eine sehr einläßliche Diskussion, da Federmann das Gefühl hatte, daß dieser Frage eine sehr große Wichtigkeit zukomme. Man war allseitig einverstanden, daß der Alkoholzehntel wesentlich in der Richtung des Armenwesens verwendet werden müsse und man sagte sich ferner, man solle die flüchtig werdenden Beträge möglichst für ein Ziel verwenden, nämlich für die bessere Erziehung verwahrloster Kinder. Da nun die Regierung eine Vorlage ankündigt, und sich der Große Rath also demnächst mit der Frage zu befassen haben wird, so ist klar, daß wir heute in dieser Beziehung keine Resolution zu fassen brauchen.

Dagegen haben uns die unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Punkte zu eigentlichen Postulaten Anlaß gegeben. Unter Ziff. 3 wird eine Frage erörtert, welche an und für sich nicht von großer Bedeutung ist, die aber nach Ansicht der Kommission bei diesem Anlasse erledigt werden könnte. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 bestimmt: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken, und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Beforgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu theil werden. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.“ Durch Kreis Schreiben vom 23. Oktober 1875 gab der Regierungsrath den Gemeinden von dieser Bundesvorschrift Kenntniß und fügte bei: „Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf die Angehörigen von Baden,

Bayern, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Preußen, mit welchen Staaten mehrere Schweizerkantone, worunter auch Bern, bezügliche Uebereinkünfte abgeschlossen haben. Sie wollen den Gemeinden Ihres Amtsbezirktes hievon Kenntniß geben und dieselben anweisen, solche Kosten für arme Angehörige anderer Kantone und der genannten Staaten zu bestreiten." Seither ist nach diesem Kreis schreiben verfahren worden, weil diese Fälle selten vorkommen und man sich darein schickte, wie in vieles andere auch. Aber soviel ist unbestreitbar, daß die Regierung nicht befugt war, den Gemeinden vorzuschreiben, sie haben diese Kosten zu tragen. Es hätte das nur durch ein kantonales Gesetz so geordnet werden können, wobei die Staatswirthschaftskommission indessen der Ansicht ist, es wäre das nicht die richtige Lösung gewesen. Man soll den Gemeinden, die im Armenwesen ohnedies genug belastet sind, nicht ohne Noth noch mehr aufhalsen, sondern dem Bundesgesetz nachleben, das die Tragung dieser Kosten ausdrücklich den Kantonen auferlegt. Nach einer vorläufigen Mittheilung des Herrn Direktors des Armenwesens würden sich die dahierigen Kosten nicht sehr hoch belaufen. Es wurde von Fr. 12,000 gesprochen, ein Betrag, der möglicherweise etwas wachsen kann, aber auf alle Fälle keine hohe Summe ausmacht. Es wird das auch der Grund gewesen sein, weshalb die Gemeinden sich nicht beschwert haben; allein man ist gegenwärtig auf dem Standpunkt angelangt, daß die Gemeinden die kleinste Erleichterung mit Dank annehmen. Es wird sich nun fragen, wie die Sache praktisch durchgeführt werden soll; denn es muß natürlich geordnet werden, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, nicht damit schließlich solche arme, hilflose Leute von einer Behörde zur andern gewiesen werden und am Ende die Hülfe zu spät erhalten. Es müssen daher die Beziehungen zwischen den Lokalbehörden und dem Staat in einer Weise geordnet werden, daß den Betreffenden sofortige Hülfe geleistet werden kann. Wir halten dafür, es werde dem Regierungsrath nicht schwer fallen, einen bezüglichen Modus zu finden. Die Sache ist wirklich nicht ganz ohne Bedeutung. Es handelt sich nicht nur um Bürger anderer Kantone, sondern auch um solche anderer Staaten, die infolge von Staatsverträgen gleich behandelt werden sollen, wie Schweizerbürger. Die Staatswirthschaftskommission fand nun, es sei ganz gegen unsere Gewohnheit, daß für solche Leute, die zufällig in einer Gemeinde erkranken oder verunglücken, nun diese Gemeinde aufkommen soll. Es ist vielmehr angezeigt, daß die bezüglichen Kosten von der Gesamtheit getragen werden.

Der vierte von der Staatswirthschaftskommission aufgegriffene Punkt betrifft die herumziehenden Korberfamilien. Sie wissen, daß dieses Zigeunerthum, das sich da seit mehreren Jahren zu bilden anfängt, in einzelnen Landesgegenden zur förmlichen Plage wird, und Sie wissen auch, daß dieses fortwährende Herumziehen ohne festes Domizil für die betreffenden Familien und ihre heranwachsenden Kinder mit großen Nachtheilen verbunden ist. Es betrifft das ganz speziell die Korberfamilien, die man gewöhnlich als von Rüscheegg kommend bezeichnet und die dort ihre elenden Wohnungen aufgeschlagen haben, wie ich glaube nicht gerade zum großen Vergnügen der übrigen Rüscheegger Bevölkerung. Der Uebelstand hat nun so zugenommen, daß man unmöglich der Gemeinde Rüscheegg zumuthen

könnte, sie solle einschreiten und all den Uebelständen entgegentreten; es geht das weit über die Kräfte einer Gemeinde hinaus. Wie eine Lösung gefunden werden könnte, das will die Staatswirthschaftskommission nicht beurtheilen. Sie wünscht nur, daß die Regierung die Sache prüfe und Bericht und Antrag vorlege. Wir glauben nur nach zwei Richtungen hin eine Andeutung machen zu sollen. Erstens sollte die Jugend dieser Familien in Behandlung genommen werden, damit sie etwas lernt und später einen rechten Beruf wählen kann. Sodann aber sollte das Nomadenthum selbst nach allen seinen bösen Seiten hin bekämpft werden.

Räz, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will über die von der Staatswirthschaftskommission gemachten vier Anregungen eine kurze Erklärung abgeben.

Was zunächst die Revision unserer Armengesetzgebung anbetrifft, so ist es nicht meine Schuld, daß wir in dieser Beziehung noch nicht weiter sind. Die Armentdirektion hat vor nun bald einem Jahr einen Revisionsentwurf ausgearbeitet und dem Regierungsrath vorgelegt. Der Entwurf wurde dann aber nicht berathen, weil bald darauf im Großen Rathe wieder die Frage der Verfassungsrevision angeregt wurde und zwar gerade mit Rücksicht auf die Uebelstände im Armenwesen. Wir müssen nun abwarten, was die angeregte Verfassungsrevision für ein Schicksal haben wird. Je nachdem wird dann der Moment gekommen sein, den Entwurf eines revidirten Armengesetzes zu berathen.

Die Ziff. 1 der von der Staatswirthschaftskommission gemachten Anregungen spricht von größern Beiträgen für die auswärtige Armenpflege. Es ist ganz richtig, daß der gegenwärtige Budgetposten, obschon er jetzt über Fr. 100,000 beträgt, nicht genügen kann, wenn die Sache in der von der Staatswirthschaftskommission gewünschten Weise administriert werden soll. Bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen müßte ich mich wirklich fragen: Wo nehmen und nicht stehlen? Sie wissen alle, daß man in Bezug auf das Armenwesen des alten Kantons an einen verfassungsmäßigen Kredit gebunden ist, der 400,000 alte Franken beträgt und bis zum letzten Rappen budgetirt ist. Will man in der von der Staatswirthschaftskommission gewünschten Weise vorgehen, so wäre es am zweckmäßigsten, dieselbe würde den Großen Rath zur Bewilligung eines außerordentlichen Kredits veranlassen, der für die ersten zwei Jahre vielleicht auf Fr. 50,000 zu bestimmen wäre, später aber noch erhöht werden müßte, sofern gar keine Rückschiebungen stattfinden sollten; in drei oder vier Jahren würden wohl selbst Fr. 100,000 kaum mehr genügend sein. Die Ausgaben nehmen progressiv zu, und ich kann mittheilen, daß z. B. im verfloffenen Monat Januar Fr. 500 mehr ausgegeben wurden, als im gleichen Monat des letzten Jahres und Fr. 1000 mehr als im Januar 1889.

Was die Anregung betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels anbetrifft, so hat die Direktion des Innern dem Regierungsrathe bereits eine Vorlage unterbreitet. Dieselbe wurde an die Finanzdirektion zum Mitrapport gewiesen, wird aber infolge der Unpäßlichkeit des Herrn Finanzdirektors in dieser Session nicht behandelt werden können. Ich kann Sie nur versichern, daß die Anträge der Direktion des Innern durchaus im Sinn und Geiste der Anregungen der Staatswirthschaftskommission liegen.

Ferner findet die Staatswirthschaftskommission, die gegenwärtige Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 sei nicht die richtige und sie stellt in dieser Beziehung ein Postulat. Ich bin mit der Ansicht der Staatswirthschaftskommission durchaus einverstanden und wer meinen revidirten Gesetzesentwurf über das Armenwesen gelesen hat, wird gesehen haben, daß ich darin eine Bestimmung im Sinne der Staatswirthschaftskommission aufgenommen habe. Es ist mir persönlich fast unbegreiflich, wie der Regierungsrath seinerzeit so kühn sein konnte, diese Kosten den Gemeinden aufzuladen, während nach dem Bundesgesetz der Kanton zur Tragung derselben verpflichtet ist. Der Regierungsrath widersetzt sich deshalb dem von der Staatswirthschaftskommission gestellten Postulate nicht, nur ist er mit dem Wortlaut derselben nicht ganz einverstanden und beantragt dasselbe wie folgt zu fassen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht die aus dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1857 erwachsenden Kosten künftighin vom Kanton und nicht mehr von den Gemeinden bestritten werden sollen.“ Es ist richtig, daß ich den mit der Prüfung des Armenwesens betrauten Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission sagte, die bezüglichen Kosten würden sich auf etwa Fr. 12—15,000 per Jahr belaufen. Ich muß dazu jedoch bemerken, daß ich nur in Bezug auf diejenigen Kosten Auskunft geben konnte, in betreff derer die Armendirektion zu verhandeln hatte, also namentlich die Spitalkosten in der Insel, dem Auferkrankenhaus und theilweise auch in der Waldau. Die Direktion des Innern hat nun letztes Jahr im Auftrage des Regierungsraths statistische Erhebungen über die Spitalkosten im ganzen Kanton anstellen lassen. Es ist dieselbe natürlich zu ganz andern Resultaten gelangt, als ich, und es wird Ihnen der Herr Direktor des Innern darüber Aufschluß geben.

Was endlich die herumziehenden Korberfamilien anbetrifft und die Bemerkung des Herrn Referenten der Staatswirthschaftskommission, man sollte denselben die Kinder wegnehmen und für eine richtige Erziehung derselben sorgen, so kann ich mittheilen, daß dies zur Zeit, als Herr Witschler als Regierungstatthalter im Amt Schwarzenburg amte, geschah, indem man den Stöberfamilien die Kinder wegnahm und sie erzog bis sie admittirt wurden. Aber was war die Folge? Sofort nach der Admiffion kehrten sie zu ihren Eltern zurück und wurden, was diese waren. Es wird das also nicht zum Ziele führen, sondern man wird anders vorgehen müssen. Es ist recht, wenn man die Sache näher untersucht; indessen möchte ich diesen von der Staatswirthschaftskommission aufgetischten Honigtopf nicht allein ausschlecken. Es handelt sich hier um Landstreicherei und Bettel; ebenso kommt das Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betracht. Ich muß deshalb die weitere Untersuchung über diese Frage ablehnen; es ist Sache der Polizeidirektion, dies zu übernehmen, was sie ohne Zweifel auch thun wird.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann in Bezug auf die unter Ziffer 3 gemachte Anregung der Staatswirthschaftskommission bestätigen, daß der Regierungsrath die Ansicht der Staatswirthschaftskommission theilt, ja sogar noch weiter geht, indem er der Ansicht ist, es sollen auch die Kosten für die während ihrer

kranken Tage in den Spitälern verpflegten Ausländer nicht diesen Spitälern auffallen, indem dadurch namentlich die Grenzspitäler und die Spitäler in der Stadt Bern übermäßig belastet werden. Infolge eines in der Bundesversammlung gestellten Anzuges, es möchte sich der Bund an diesen Kosten auch theilhaben, da er dieselben durch den Abschluß von Handels- und Niederlassungsverträgen veranlaßt, hat die Direktion des Innern, wie Ihnen Herr Regierungsrath Käz bereits mitgetheilt hat, über die Zahl der in bernischen Spitälern verpflegten Ausländer eine statistische Erhebung vorgenommen. Nach dieser Erhebung gaben die 11 Spitäler, auf welche sich die Aufnahme bezog — die andern kommen nicht in Betracht — für die Verpflegung kranker Ausländer im Laufe eines Jahres Fr. 20,000 aus, von welcher Summe nur Fr. 3000 — sei es von Meisterleuten oder andern Personen — zurückerstattet wurden. Von den restirenden Fr. 17,000 entfallen allein auf Bruntrut über Fr. 6000. In diesen Beträgen sind die Kosten für nicht kantonsangehörige Schweizer nicht inbegriffen, und es hat für solche einzig das Spital in Bruntrut — es ist das das stärkste heimgesuchte — über Fr. 13,000 ausgegeben. Sie sehen hieraus, daß die im Bericht der Staatswirthschaftskommission erwähnte Summe von Fr. 12,000 bei weitem nicht an das hinanreicht, was für Ausländer und nicht kantonsangehörige Schweizer geleistet wird. Ich glaube nun, bevor man der Regierung einen bestimmten Auftrag gibt, sei es durchaus nöthig, die Sache noch näher zu untersuchen, damit man sich ein klares Bild über die Tragweite machen kann. Hernach wird man dann die Sache auf dem Dekretswege ordnen können. Es wird das dann auch ein Grund mehr sein, um beim Bund auf Uebnahme eines Theils dieser Kosten zu dringen. Es ist nicht recht, daß die Pflichten, die wir den Ausländern gegenüber gemäß den abgeschlossenen Staatsverträgen zu erfüllen haben, nur auf einzelnen Kantonen und gewissen Ortschaften lasten. Ich empfehle Ihnen, die abgeänderte Redaktion des Postulats anzunehmen.

M. Stockmar, directeur de la police. Je ne puis pas partager l'opinion exprimée par M. le directeur de l'assistance publique. Il semble qu'on veuille se renvoyer ces pauvres gens de Direction en Direction comme on les renvoie de commune en commune. Ils relèvent, soit de l'Assistance, puisque leurs familles sont en partie à la charge des communes, soit des Finances, comme colporteurs. Mais la police ne s'occupe que des malfaiteurs, et je ne sache pas qu'on puisse reprocher aucun méfait à ces vanniers de Rüscheegg. S'ils se livrent au vagabondage et à la mendicité, il y a des gendarmes pour veiller à l'application de la loi. Mais ce ne sont pas des vagabonds, ce sont des ambulants. Ils sont trop ambulants, si l'on veut. Mais si l'on nous reproche, comme on l'a fait récemment, de repousser à la frontière des Bohémiens dont on ignore l'origine, on doit avoir au moins autant d'égards pour ces nomades qui sont des Bohémiens bernois. Quant à la mendicité, c'est aussi un délit très relatif, et qui est quelquefois excusable. Les nomades de Rüscheegg, qui vivent en dehors du monde, ne connaissent pas encore les formes les plus modernes de la mendicité, sans quoi ils auraient déjà organisé des tombolas. (*Sourires.*) Je crois donc qu'on peut

se borner à renvoyer le postulat au gouvernement, sans indiquer la Direction qui sera chargée de le mettre à exécution.

Müller (Eduard), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann der von der Regierung abgeänderten Fassung des Postulats nicht zustimmen, gebe aber zu, daß die von der Staatswirthschaftskommission gewählte Redaktion vielleicht etwas zu weit geht und beantrage deshalb, zu sagen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, eine Vorlage einzubringen, nach welcher die aus dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 erwachsenden Kosten künftighin vom Kanton und nicht mehr von den Gemeinden bestritten werden.“ Der Unterschied besteht also darin, daß der Regierungsrath die Frage offen läßt, ob diese Lasten vom Kanton zu tragen seien oder von den Gemeinden, während ich glaube, diese Frage sei nicht zu diskutieren, sondern durch das Bundesgesetz bereits entschieden. Ich gebe aber zu, daß man der Regierung nicht zumuthen kann, sofort von sich aus die Sache zu ordnen, weil dies unter Umständen weiter führen könnte, als man für den Moment glaubt. Die Regierung soll deshalb eine Vorlage einbringen und wird man dann, wenn nöthig, ein Dekret erlassen können. Es ist seitens des Herrn Berichtstatters der Regierung in sehr deutlicher Weise zugegeben worden, daß der gegenwärtige Zustand dem Gesetze nicht entspreche und daß er fast nicht begreife, wie die Regierung s. B. so kühn sein konnte, das Kreis Schreiben vom 23. Oktober 1870 zu erlassen. Wenn die Regierung dies anerkennt, so wollen wir doch das Postulat so fassen, daß nicht wieder alles in Frage gestellt ist, indem man die Regierung nur beauftragt, zu untersuchen und Bericht und Antrag vorzulegen. Es gibt da nichts mehr zu untersuchen; es scheint mir, die Sache sei untersucht genug, nachdem die Regierung selbst zugibt, das gegenwärtige Verfahren sei ein gesetzwidriges.

Was die Kosten anbelangt, so hatte ich allerdings das Gefühl, die vom Herrn Armendirektor genannte Summe von Fr. 12,000 sei etwas niedrig. Andererseits aber weiß ich nicht, ob die von Herrn Regierungsrath v. Steiger angeführten Zahlen völlig zutreffend sind. Sie scheinen mir insofern zu hoch zu sein, als ich nicht glaube, daß diese ganze Last den Gemeinden auffällt. Es müßte natürlich nicht nur untersucht werden, welche Kosten für Ausländer und nicht kantonsangehörige Schweizer den Spitalern erwachsen, sondern auch, von wem sie getragen werden. Nach meinem Gefühl, das sich auf meine Erfahrung basiert, kann die Sache nicht so weit führen, daß man darüber erschrecken müßte. Sollte es aber gleichwohl der Fall sein, so muß man sich zu fassen suchen und sehen, wie man den Schrecken los wird. Das Bundesgesetz bestimmt nun einmal klar und deutlich, daß die Kosten von den Kantonen zu tragen seien. Ich möchte Ihnen deshalb die von mir beantragte modifizierte Fassung des Postulates zur Annahme empfehlen.

Was die Frage bezüglich der herumziehenden Korbfamilien anbetrifft, so ist dieselbe allerdings eine sehr schwierige und wir wissen sehr wohl, daß sie noch nicht gelöst ist. Wenn wir die Sache bei der Armendirektion zur Sprache brachten, so thaten wir es deshalb, weil dieselbe eben doch mit der Frage der Armenpflege sehr eng ver wachsen ist, wobei ich aber zugebe, daß sie auch in Polizeifragen und sogar auch in Fragen, welche der Direktion des

Innern unterstellt sind, hineinspielt. Es ist uns nun gleichgültig, welche Direktion die Untersuchung vornimmt; das mögen die betreffenden Herren in der Regierung unter sich ausmachen. Mein Gefühl geht dahin, es werden sich eben verschiedene Direktionen damit zu befassen haben. Man wird Studien machen müssen sowohl vom Standpunkt der Direktion des Armenwesens, als von demjenigen der Polizeidirektion aus, und es ist durchaus nebensächlich, ob die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission beim Bericht der Armendirektion oder demjenigen der Polizeidirektion angebracht sei; die Hauptsache ist, daß die Regierung überhaupt einen Auftrag erhält.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte Sie ersuchen, die von der Regierung beantragte Fassung des Postulats anzunehmen. Nach dem Antrage des Herrn Müller würde der Regierungsrath schon jetzt den Auftrag erhalten, eine Vorlage einzubringen und zwar in dem Sinne, daß alle Kosten dem Kanton auffallen sollen. Ich glaube, es sollte doch noch untersucht werden, ob wirklich alle Kosten vom Kanton getragen werden sollen. Es gibt viele Fälle, wo ein nicht kantonsangehöriger Schweizer sein halbes Leben in der gleichen Gemeinde zugebracht und mit derselben Freud und Leid getheilt hat. Soll nun da im Erkrankungsfall der Kanton eintreten; wäre es nicht an der Gemeinde, diesen Bürger, von dem sie auch Gutes genossen, im Bezirkspital verpflegen zu lassen? Anders verhält es sich dagegen mit den Passanten; da ist es allerdings unbillig, wenn dieselben von der Gemeinde verpflegt werden müssen, wo sie zufälligerweise gerade erkranken. Ich möchte deshalb zwischen diesen beiden Kategorien unterscheiden, was aber nicht möglich ist, wenn Sie nach dem Antrage des Herrn Müller schon heute die bestimmte Weisung ertheilen, es sollen alle Kosten vom Kanton bestritten werden. Würde der Antrag des Herrn Müller die Möglichkeit zulassen, einen solchen Unterschied machen zu können, so hätte ich gegen denselben nichts einzuwenden; allein ich fürchte, seine Fassung sei eine zu bestimmte und möchte deshalb, so viel an mir, der Fassung der Regierung den Vorzug geben.

Burkhardt. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat uns gesagt, man sollte eine richtige Revision der Armengesetzgebung durch eine Verfassungsrevision möglich machen. Es wäre nun sehr erwünscht, von der Regierung Auskunft zu erhalten, wann sie in dieser Beziehung mit einer Vorlage vor den Großen Rath treten will. Schon vor 5 Jahren wurde vom Großen Rathe beschlossen, die Armengesetzgebung solle revidirt werden. Seither hat die Regierung schon viele Sachen mit großem Eifer hier vorgebracht, die den Kanton viel Geld gekostet haben und womit man die Berna mit seidenen Röcken bekleidet hat. Ich nehme an, wenn man auf der einen Seite vorgeht, wo hauptsächlich die obern Zehntausend Nutzen davon haben, so solle man auch auf der andern Seite, zu Gunsten der Armen, nicht lässig bleiben. Wenn man der Berna seidene Röcke machen läßt, so soll man sie nicht darunter ein „chuderiges“ Hemd tragen lassen.

Eggl, Vizepräsident des Regierungsraths. Herr Burkhardt stellt die Frage, auf wann die Regierung einen Bericht über die Frage der Verfassungsrevision in Aussicht stelle. Diese Frage ist bereits erledigt, indem der

Regierungsrath in der letzten Session erklärte, er werde dem Großen Rath in der Frühjahrsession, die jeweilen im Mai stattfindet, einen ausführlichen Bericht unterbreiten. Der Regierungsrath arbeitet gegenwärtig an diesem Bericht, und es wird derselbe dem Großen Rathe rechtzeitig vorgelegt werden können.

Bühlmann. Ich erkläre mich mit der von Herrn Müller beantragten Fassung des Postulates der Staatswirthschaftskommission einverstanden und glaube, auch die übrigen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission können sich derselben anschließen.

U b s t i m m u n g.

1. Für die von Herrn Müller beantragte Fassung des ersten Postulates der Staatswirthschaftskommission (gegenüber dem Antrag der Regierung) Mehrheit.

2. Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

Bericht der Forstdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zum Berichte der Forstdirektion macht die Staatswirthschaftskommission zwei Bemerkungen. Die erste betrifft die Petition des bernischen Gerbereiverbandes vom 19. April 1889, dahin tendirend, es möchte die Forstdirektion beauftragt werden, sogenannte Eichenschälwäldungen anzulegen und es möchte der Große Rath die Papierholzlieferanten verpflichten, dasselbe zur Schälzeit zu schlagen, damit die Rinde für die Gerberei verwendet werden könnte. Wie aus dem Berichte der Forstdirektion hervorgeht, hat dieselbe diese Frage eingehend geprüft und ist dabei zum Resultat gekommen, daß bereits im Jahre 1865 ein solcher Beschluß gefaßt wurde und auf einem Areal von circa 200 Fucharten Versuche gemacht wurden. Dieselben sind aber vollständig mißglückt, indem diese Wäldungen erstens nicht so prosperirten, wie es wünschenswerth gewesen wäre und zweitens die Rinde nicht diejenige Qualität hatte, wie die auswärtige, sodaß die Gerber dafür bedeutend weniger bezahlten. Die Forstdirektion findet deshalb, es könne auf die Petition punkto Anpflanzung von Eichenschälwäldungen nicht eingetreten werden. Und was das Schälens des Papierholzes anbelangt, so ist die Forstdirektion der Ansicht, es wäre eine Vorschrift, wie sie die Petenten wünschen, gesetzlich nicht zulässig. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Auseinandersetzungen der Forstdirektion einverstanden, und hält dafür, es sei mit der heutigen Berichterstattung die Petition des Gerbereiverbandes als erledigt zu betrachten.

Ein zweiter Punkt betrifft die Holzschlagsbewilligungen. Der Bericht der Forstdirektion enthält auf Seite 78 eine Tabelle über die bewilligten Holzschläge und es ist dabei der Staatswirthschaftskommission aufgefallen, daß die Bewilligungen in einzelnen Bezirken des eidgenössischen Forstgebiets bedeutend zugenommen haben. Im Bezirk Frutigen wurden z. B. im Jahre 1885 628 Festmeter bewilligt, im Jahre 1889 dagegen 3065 Festmeter, also fünfmal soviel. Ähnlich verhält es sich in andern Bezirken.

Im Bezirk Signau z. B. wurden im Jahre 1885 13,292 Festmeter bewilligt und im Jahre 1889 26,472 Festmeter, also das Doppelte. Die Staatswirthschaftskommission hat die Forstdirektion angefragt, was sie dazu sage und sie gab zu, es werde etwas zu large verfahren. Es sind auch der Staatswirthschaftskommission von Mitgliedern des Großen Rathes ganz bestimmte Mittheilungen gemacht worden, daß sie die Ueberzeugung haben, daß in einzelnen Bezirken des Oberlandes, namentlich im Amtsbezirk Frutigen, Mißwirthschaft getrieben werde und daß, wenn man die Bewilligungen nicht einschränke, nicht nur die Holzbestände bedeutend leiden werden, sondern daß auch in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse des Landes große Gefahr entstehen werde. Die Staatswirthschaftskommission stellt kein Postulat, hat aber den Regierungsrath eingeladen, auf die Bewilligungen zu Holzschlägen im Schutzgebiet ein wachsames Auge zu haben, damit nicht durch unvorsichtige Holzschläge die klimatischen Verhältnisse und die Holzbestände der Wälder gefährdet werde.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann namens des Regierungsraths erklären, daß derselbe gegen die Wünsche der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden hat. Die Forstdirektion wird im Gegentheil an der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission gegenüber den Gesuchen um Holzschlagsbewilligungen einen Rücken haben. Schon bisher war sie speziell in Bezug auf das Amt Frutigen wiederholt im Falle, Holzschlagsbewilligungen zu verweigern und es wird kein Holzschlag bewilligt, wenn nicht der Kreisförster und der Regierungsrathhalter das Gesuch empfehlen. Zur Rechtfertigung der Holzschläge im Amt Signau möchte ich folgendes bemerken. Wie Ihnen bekannt ist, wurde in den letzten Jahren die sogenannte Emmenkorrektur ausgeführt. Da nun das Emmenthal an Steinmaterial arm ist, so mußten die Schwellen zum großen Theil aus Holz erstellt werden, was zur Folge hatte, daß in den Nentern Trachselwald und Signau sehr bedeutende Holzschläge ausgeführt werden mußten. Es that einem oft weh, diese Bewilligungen zu erteilen; allein, wenn man einen Zweck erreichen will, so muß man auch die Mittel haben; man konnte die Emmenkorrektur nicht stecken lassen und durste den Leuten auch nicht zumuthen, das nöthige Holz aus der Ferne herbeizuschaffen.

Flückiger. Ich bin der Staatswirthschaftskommission außerordentlich dankbar, daß sie auch der Forstwirthschaft einige Aufmerksamkeit zugewendet hat und ich unterstütze alles das, was in ihrer Bemerkung ausgesprochen ist. Nur hätte ich gewünscht, sie wäre in ihrer Einladung an den Regierungsrath noch weiter gegangen und hätte dieselbe auch auf die Forsten, die nicht im Schutzgebiet liegen, ausgedehnt; denn hier liegt ebensoviele im Argen. Ich könnte konstatiren, daß die Waldregion ganz bedeutend zurückgewichen ist und ich habe auch bei größern Rutschungen gesehen, daß uralte Lärchenstöcke von großen Dimensionen zum Vorschein kamen, welche Zeugniß geben von der einstigen Waldherrlichkeit in einer Höhe, wo nun kein Wald mehr existirt. Ferner habe ich gesehen, wie im Amt Frutigen schöne fruchtbare Weiden infolge von unsinnigen Holzschlägen immer weiter hinab mit Geröll überführt werden und mehr und mehr verwildern. Ähnliches könnte ich aus andern Bezirken anführen, ich will Sie aber heute damit nicht aufhalten. Ich habe die

Angelegenheit im April des vorigen Jahres hier zur Sprache gebracht und die heutigen Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission bestätigen viel von dem, was ich damals rügte. Ich wünsche also nur, die Staatswirthschaftskommission möchte sich der Forstwirthschaft und namentlich auch derjenigen Forsten, die nicht im Schutzgebiet liegen, auch fernerhin annehmen. Sie wird dabei auch zur Erörterung der Frage kommen, ob und inwiefern die bestehenden Forstpolizeivorschriften gehandhabt werden oder nicht. Vielleicht sieht sie sich auch veranlaßt, von sich aus einmal eine Untersuchung der Forsten im Kanton Bern durch Experten anzuregen. In eine solche Expertenkommission sollten dann natürlich nicht Leute gewählt werden, denen das Abforsten die Hauptsache ist, und die sich um das Aufforsten möglichst wenig bekümmern. Ich habe geschlossen.

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt und die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes hier abgebrochen.

Beitrag an die Les Breuleux-La-Chaux-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Erstellung einer Straße von Les Breuleux nach La Chaux einen Beitrag von 50% der wirklichen Kosten (ohne Landentschädigungen), im Maximum Fr. 13,600, auf Rubrik X F unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre wurde zwischen Münster und La Chaux-de-Fonds ein großer Straßenzug erstellt, an dessen bedeutende Kosten der Staat einen Beitrag von über Fr. 250,000 leistete. Dieser Straßenzug erhielt mehrere Abzweigungen nach wichtigern Punkten, wie Glovelier, Saignelégier, Tramelan und St. Immer. Dabei wurde die Straße von Münster über Bellelay und Genevez so angelegt, daß sie ungefähr 2 1/2 Kilometer oberhalb Tramelan-dessus in die Straße nach Saignelégier einmündet und von Bellelay kommende Fuhrwerke genöthigt sind, auf derselben etwa 1 1/2 Kilometer zurückzulegen bis zur Abzweigung der Tramelan-Les-Breuleux-Straße. Schon damals nahm man eine direkte Verbindung von Bellelay, Cernil und La Chaux nach Les Breuleux in Aussicht und es hat die Gemeinde La Chaux im Jahre 1884 auch unter Vorlage eines Projekts ein Gesuch eingereicht. Mit Rücksicht auf die etwas ungünstigen Kreditverhältnisse beschloß der Regierungsrath, es sei dieses Gesuch Ihnen vorderhand nicht zu unterbreiten, besonders da die Kosten auf Fr. 105,000 veranschlagt waren. Im Jahre 1889 hat La Chaux neuerdings ein Gesuch eingereicht und ich begab mich selbst an Ort und Stelle, um die Sache zu prüfen. Dabei überzeugte ich mich, daß eine Ausgabe von Fr. 105,000 zur Erleichterung, welche dem Verkehr aus der Erstellung dieses Stückes erwachsen würde, in keinem Verhältniß stünde. Andererseits ist hervorzuheben, daß man nicht eine Parallelstraße zur bereits bestehenden Tramelan-Les Breuleux-Straße bauen, sondern vorläufig noch abwarten sollte, wie sich später die Situation gestalten wird.

Nun ist aber die Gemeinde La Chaux, aus circa 20 Häusern mit etwa 220 Einwohnern bestehend, vollständig isolirt und hat nach keiner Richtung hin einen irgendwie praktikablen Weg, worunter die Haupterwerbszweige dieser kleinen Ortschaft — Viehzucht, Uhrenindustrie und Käsefabrikation — leiden müssen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß man der Gemeinde bei ihrem Bestreben, ein neues Sträßchen zu erstellen, möglichst unter die Arme greift. Ich habe den Gemeindebehörden gesagt, daß es am richtigsten wäre, wenn sie von der Ausführung der ganzen Strecke abstrahiren und bloß die Erstellung des Stückes La Chaux-Les Breuleux, wohin La Chaux kirchgenössig ist, in Aussicht nehmen würden. Die Gemeindebehörden erklärten sich damit einverstanden und reichten neuerdings ein Gesuch ein. Das Stück ist 2066 Meter lang. Die Kosten waren ursprünglich auf Fr. 45,000 veranschlagt. Unlänglich eines Augenscheines stellte sich heraus, daß das Tracé nicht sehr günstig gewählt ist und der Devis durch besseres Anschmiegen und Weglassung einiger Kunstbauten reduziert werden kann. Ich ließ deshalb das Projekt umarbeiten. Der neue Devis sieht eine Kostensumme von Fr. 32,000 vor, wovon Fr. 27,200 auf die Baukosten und Fr. 4800 auf Entschädigungen entfallen. Die Straße soll 4,80 Meter breit erstellt werden, erhält also die Breite einer Straße III. Klasse, damit wenn später noch das Stück La Chaux-Cernil erstellt werden sollte, man sofort eine Staatsstraße mit der nöthigen Breite hätte.

Bei der Bemessung der Subvention muß man die Verhältnisse in Berücksichtigung ziehen, in denen sich die Gemeinde befindet. Sie ist völlig isolirt und ist eine arme Gemeinde, sodaß man mit dem Beitrag etwas höher gehen darf, als sonst üblich ist. Der Regierungsrath beantragt deshalb, die Hälfte der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 13,600, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem ausführlichen Bericht des Herrn Baudirektors wenig beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden, namentlich weil in Bezug auf die Kosten gegenüber dem ersten Projekt, wonach die Straße bis zur Einmündung in die bereits bestehende Straße fortgesetzt worden wäre, das auf Fr. 105,000 veranschlagt war, eine bedeutende Reduktion stattfand. Da man nämlich fand, die Kosten des ganzen Stückes würden zu dem erzielten Vortheil in keinem Verhältniß stehen, so wurde das Projekt auf die Erstellung des Stückes von La Chaux nach Les Breuleux, wohin La Chaux kirchgenössig ist, reduziert. Immerhin ist für später eine Fortsetzung in Aussicht genommen. Die Kosten des Stückes Les Breuleux-La Chaux sind auf Fr. 32,000 veranschlagt und wenn auch die Gemeinde La Chaux eine sehr kleine ist, so fand die Staatswirthschaftskommission doch, es liege in der Stellung des Staates, derselben entgegenzukommen und zu einer ordentlichen Straße zu verhelfen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb, dem Antrage des Regierungsrathes zuzustimmen.

Genehmigt.

Beitrag an die Le Fuet - Moulin brûlé - Straße.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Erstellung einer Straße von Le Fuet nach Moulin brûlé, zur Verbindung der Tavannes-Bellelay- mit der Tavannes-Tramelan-Straße, einen Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,750, auf Rubrik X F unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Januar 1890 reichte ein Initiativkomitee im Namen der Gemeinden Tramelan, Tavannes, Reconwillier, Coveresse, Saules, Saicourt, Genevez, Lajoux, Châtelat und Mombly dem Regierungsrathe das Gesuch ein, es möchte eine Verbindungsstraße zwischen der Tavannes-Bellelay- und der Tavannes-Tramelan-Straße erstellt werden. In diesem Gesuche wurde unter Beilage eines Projektes im weitern verlangt, es möchte diese Straße später als Straße III. Klasse vom Staate zum Unterhalt übernommen werden, da ihr Charakter dies verlange. Das Initiativkomitee führte aus, es mache sich das Bedürfnis nach dieser Verbindungsstraße immer mehr geltend und sei in letzter Zeit mit Rücksicht auf den Handel und Verkehr der genannten Ortschaften ein dringendes geworden. Es handelt sich nämlich um eine möglichst direkte Verbindung dieser Gemeinden mit Tramelan. Tramelan ist, wie Ihnen bekannt, eine der wichtigsten Ortschaften im Jura und kommt mit 5000 Einwohnern unmittelbar nach Bruntrut und St. Immer. In Tramelan werden zwei große Wochenmärkte abgehalten und zwei bedeutende, je 4 Tage dauernde Jahrmärkte, welche behufs An- und Verkaufs von Vieh, Produkten u. das Rendez-vous des Petit Val, der Freiberge, der Thäler von Tavannes und des Thales der Trame bilden. In Tramelan befinden sich ferner etwa 60 Uhrenfabrikanten, welche den größern Theil der Arbeit in den umliegenden Dörfern ausführen lassen. Es ist deshalb eine möglichst direkte Verbindung dieser Ortschaften mit Tramelan durchaus nöthig. Wenn man nämlich von Bellelay und dem Petit Val aus sich per Fuhrwerk nach Tramelan begeben will, so muß man entweder den Weg über Genevez-Cernil einschlagen oder über Le Fuet-Tavannes-Moulin brûlé fahren. Im erstern Fall beträgt die Strecke 12 Kilometer, in letztem 17 Kilometer, während die Luftdistanz Bellelay-Tramelan nur 6 Kilometer beträgt. Sie sehen hieraus, daß ein kürzerer Weg wirklich nöthig ist. Noch deutlicher zeigt sich dies, wenn Sie an die Dörfer im Thal der Trame denken; es sind das Saicourt, Saules und Coveresse. Die Einwohner dieser Ortschaften sind gezwungen, über Reconwillier zu fahren und beträgt die Distanz Saicourt-Tramelan in diesem Falle 14 Kilometer, während sie nach Erstellung der neuen Straße nur noch 7 Kilometer betragen würde. Die neue Straße würde von der Bellelay-Tavannes-Straße unterhalb Le Fuet, unmittelbar vor der Brücke über die Trame abzweigen und, das linke Ufer dieses Baches verfolgend, bei Moulin brûlé in die Straße Tavannes-Tramelan einmünden. Das Projekt wurde untersucht; ich habe selbst auch einen Augenschein abgehalten und mich dabei überzeugt, daß die Erstellung dieses Straßenstückes für den Verkehr inderthat von enormer Wichtigkeit ist. Die Länge der Straße beträgt 2040 Meter. Die Subvention des Unternehmens durch den Staat ist durchaus geboten, und auch die Uebernahme der Straße, als

solche III. Klasse, zum Unterhalt erscheint am Platz, da mehrere Gemeinden, die infolge verschiedener Interessen sehr oft mit einander in Berührung kommen, mit einander verbunden werden.

Was das Projekt selbst anbetrifft, so ist dasselbe zweckmäßig und leicht ausführbar. Es sind im allgemeinen Gefälle von nur 1—3 % vorgesehen, die Maximalsteigung beträgt bloß 4 %; Kunstbauten sind keine nöthig. Bei Prüfung des Kostenvoranschlages schien es mir, die Kosten seien mit Fr. 48,000 viel zu hoch veranschlagt. Das Projekt wurde deshalb an den Bezirksingenieur zurückgegeben, und es beläuft sich nun der neue Kostenvoranschlag nur auf Fr. 33,500, oder per Laufmeter auf circa Fr. 16. 40. Von dieser Summe entfallen Fr. 31,500 auf die Baukosten und Fr. 2000 auf Entschädigungen. Die Straße soll, wie die Soeben behandelte, ebenfalls eine Breite von 4 80 Meter erhalten.

Mit Rücksicht auf das Angebrachte empfiehlt Ihnen der Regierungsrath, den gesuchstellenden Gemeinden einen freiwilligen Staatsbeitrag von der Hälfte der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 16,750, zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Bewilligt.

Beitrag an die Korrektion des Glyssibaches bei Brienz.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Korrektion des Glyssibaches bei Brienz einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 12,000 auf Rubrik X G, unter den üblichen Bedingungen, zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Glyssibach bei Brienz entspringt in dem hohlen Felsentessel der Galenwand, in den sich von allen Seiten kleine Bächlein ergießen, und mündet zwischen Rienholz und Brienz in den Brienzertsee. Häufig führt er große Partien Abraummateriale in die Tiefe und seit Jahrzehnten wird er durch eine große Schale durch seinen Schuttkegel hindurchgeführt. Diese Schale ist nun schon lange nicht mehr hinreichend und es haben deshalb die Anwohner des Glyssibaches gewünscht, derselbe möchte gehörig eingedämmt werden. Es wurde ein Projekt aufgestellt und die Petenten suchten um Bewilligung des Bundes- und des Kantonsbeitrages nach. Nachdem am 1. Dezember 1887 mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat ein Augenschein stattfand, zeigte es sich, daß das Projekt nicht genügend sei. Es wurden deshalb mehrere Varianten ausgearbeitet und es haben sich die Beteiligten — worunter auch die Jura-Simplonbahn figurirt — in letzter Zeit mit dem Projekt des Bezirksingenieurs einverstanden erklärt. Dieses Projekt sieht eine Eindämmung des Baches auf eine Länge von 395 Meter vom See aufwärts vor. Die Korrektion besteht darin, daß eine 3,60 Meter breite Sohle von 60 Centimeter Dicke nebst beidseitigen 2,20 Meter hohen Ufermauern erstellt wird.

Am obern Ende der Schale sind noch Schutz-, beziehungsweise Fangdämme vorgesehen. Die Kosten sind veranschlagt wie folgt:

Fangdämme . . .	Fr. 9,108.
Schale	" 27,568.
Unvorhergesehenes "	" 3,324.
Zusammen:	Fr. 40,000.

Das eidgenössische Oberbauinspektorat erklärte sich mit diesem Projekte einverstanden, und der Bundesrath beschloß im vorigen Monat, an die Kosten einen Beitrag von 40 %, im Maximum Fr. 16,000, zu bewilligen. Mit Rücksicht hierauf wird der Kanton ebenfalls den üblichen Beitrag leisten müssen und nimmt der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen die Bewilligung eines Beitrags von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 12,000, unter den üblichen Bedingungen zu empfehlen.

Ich bemerke noch, daß sich die Jura-Simplonbahn, die sich, wie schon bemerkt, unter den Betheiligten befindet, bereit erklärte, von den nach Abzug des Bundes- und des Kantonsbeitrages noch verbleibenden Kosten von Fr. 12,000 den dritten Theil zu übernehmen. Die übrigen Betheiligten haben also nur noch Fr. 8000 zu bezahlen und kommen mithin auf billige Weise zu einer schönen Korrektio.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch in diesem Falle ist die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden. Nachdem die Bundesbehörden bereits einen Beitrag bewilligt haben, findet die Staatswirthschaftskommission, es sei angezeigt, den üblichen Staatsbeitrag, wie in allen solchen Fällen, ebenfalls zu bewilligen.

Bewilligt.

Korrektion der Stalden-Höchstetten-Worbstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektio der Stalden-Höchstetten-Worbstraße einen Kredit von Fr. 16,200 auf Rubrik X F zu bewilligen, in welcher Summe ein Beitrag von Fr. 700 an die Gemeinde Höchstetten inbegriffen ist, wogegen dieselbe dem Staat das erforderliche Land pfandfrei zur Verfügung zu stellen hat.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit Zuschrift vom 3. Mai letzten Jahres hat die Gemeinde Höchstetten um Vornahme der dringend nöthigen Korrektionen auf der Stalden-Höchstetten-Worbstraße petitionirt und verlangt, daß ein Projekt ausgearbeitet, beziehungsweise die vorhandenen Pläne entsprechend vervollständigt werden. Das ist geschehen und es sieht das vorliegende Projekt eine Korrektio der Straße auf drei Strecken vor, nämlich:

1. Sektion: Korrektio der Stalden-Höchstettenstraße, unmittelbar vor der Einmündung in die Höchstetten-Worbstraße, auf eine Länge von 204 Meter.
2. Sektion: Korrektio der Straße im Dorfe Höchstetten auf eine Länge von 483 Meter.
3. Sektion: Korrektio des sogenannten Thalacker-

stuzes auf der Höchstetten-Worbstraße auf eine Länge von 406 Meter.

Auf der ersten Sektion wird das Gefäll durch die Korrektio von 10 % auf 4,4 % reduziert. Es bildet diese Sektion einen Theil der angebehrten Korrektio der Straße von Stalden nach Höchstetten, deren übrige Partien mit Rücksicht auf bestehende Eisenbahnprojekte vorläufig fallen gelassen wurden. Auf der zweiten Sektion wird das lästige Gefäll von 10 % auf 7 % reduziert, und auf der dritten Sektion soll der Thalackerstuz durch Verlegung der Straße vollständig ausgemerzt werden. Ferner soll die Straße von 4,10 Meter auf 5,80 Meter verbreitert werden. Wer mit den Gefällsverhältnissen in und um Höchstetten bekannt ist, wird zugeben müssen, daß die Korrektio sehr nöthig ist, und ich führe zum Beweise nur an, daß größere Fuhrwerke sehr oft den Umweg über Enggiststein-Biglen machen mußten, um den Thalackerstuz zu vermeiden; ebenso mußten größere Fuhrwerke in der Richtung nach Thun über Zäziwil fahren. Die Korrektio kommt also einem wirklichen Bedürfnis entgegen und wenn auch in nächster Zeit die Eisenbahnlinie Höchstetten-Burgdorf erstellt wird, so hat die Straße doch noch als Querverbindung ihren bedeutenden Werth. Die Gesamtkosten der Korrektio betragen Fr. 18,700, wovon auf die Baukosten Fr. 1541 und auf die Kosten des Grunderwerbes Fr. 3283 entfallen. Der Kaufmeter stellt sich also auf Fr. 17. 70, ein immerhin noch mäßiger Betrag.

Die Gemeinde Höchstetten hat nun in ihrem Gesuche gewünscht, der Staat möchte die ganze Korrektio, inklusive Grunderwerb, bezahlen oder wenigstens die Hälfte der Kosten des Grunderwerbes bestreiten. Mit Rücksicht auf das eben Gesagte kann Ihnen der Regierungsrath eine Subventionirung der Korrektio nur empfehlen. Dagegen glaubt er, auf das Gesuch, der Staat möchte auch die Kosten des Grunderwerbes tragen, nicht eintreten zu können. Es ist seit vielen Jahren die Praxis geübt worden, daß sich die Gemeinden auch an der Korrektio von Staatsstraßen finanziell theilhaben sollen. Dabei ist einleuchtend, daß man nicht einfach den betreffenden Gemeinden die Uebernahme der Landentschädigungen überbinden kann, da das Verhältniß der Landentschädigungen zu den Baukosten ein sehr verschiedenes ist. Um eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten herbeizuführen, hat der Regierungsrath seit einiger Zeit die Praxis angenommen, daß den Gemeinden die Uebernahme eines gewissen Prozentsatzes der Gesamtkosten zugemuthet wird, welcher Prozentsatz von ihm jeweilen in Würdigung der speziellen Verhältnisse einer Gegend, der Bedeutung der betreffenden Straße etc. festgesetzt wird. Im vorliegenden Falle nun glaubt der Regierungsrath, es dürfe der Gemeinde füglich ein Beitrag von 14 % der Gesamtkosten zugemuthet werden. Es macht dies ungefähr Fr. 2600 aus, sodas der Staat an die Kosten des Grunderwerbes im Betrage von ungefähr Fr. 3000 noch Fr. 700 beizutragen hätte.

In Zusammenfassung des Gesagten beantrage ich Ihnen namens des Regierungsraths, Sie möchten das Korrektionsprojekt genehmigen, die Baudirektion mit der Ausführung desselben beauftragen und zur Bestreitung der Kosten einen Kredit von Fr. 16,200 auf Rubrik X F bewilligen, wogegen dann die Gemeinde Höchstetten das Land pfandfrei zur Verfügung zu stellen hätte.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Februar 1891.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 226 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Böß, Burkhalter, Fueter, Houriet, Krebs (Eggimühl), Lenz, Renfer, Schnell; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Nebi, Blatter, Bourquin, Clémengon, Comte, Coullery, Dubach, Glauz, Guenat, Häberli (Münchenbuchsee), Hauser (Gurnigel), Horn, Jenzer, Jobin, Kaiser, Klossner, Marchand (St. Immer), Marti (Wyß), Mathy, Meyer (Lauten), Moser, Mouche, Ruffbaum, Péteut, Prêtre, Dr. Reber, Ruchti, Sahli, Schär, Steinhauer, Stettler, Wyß, Zyro.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1889.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 6 hievon.)

Bericht der Direktion des Gemeindefens.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie werden sich erinnern, daß sich letztes Jahr infolge eines bundesgerichtlichen Entscheides im Großen Rathe eine Diskussion darüber erhob, welches Verfahren zum Zwecke der Verschmelzung einzelner Gemeinden künftighin einzuschlagen sei. Es machten sich damals in der Diskussion verschiedene Ansichten geltend und die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei der Fall, auf diese Angelegenheit heute zurückzukommen. Die Staatswirthschaftskommission ist dabei immer noch der schon letztes Jahr entwickelten Ansicht, man könnte durch ein zu erlassendes Gesetz dem Großen Rathe das Recht geben, solche Verschmelzungen auf dem Dekretsweg vorzunehmen; die Kommission wünscht, die Frage möchte von der Regierung geprüft werden.

Eine andere schon seinerzeit gemachte Anregung bezieht sich auf die Ungleichheit in Bezug der Gemeindesteuern, indem die einen Gemeinden ihre Steuern auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden, die andern auf Grundlage desjenigen des vergangenen Jahres beziehen. Es hat dieses Verhältniß Streitigkeiten und für einzelne Gemeinden bedeutende Steuereinkünfte zur Folge. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb dafür, es sollte die Sache einmal geregelt werden, indem alle Gemeinden angehalten würden, ihre Steuern in gleicher Weise zu beziehen. Damit die Sache nicht in Vergessenheit geräth, hat sich die Staatswirthschaftskommission erlaubt, dieser Anregung die Form eines Postulats zu geben und möchte ich Ihnen dasselbe bestens zur Annahme empfehlen. Im übrigen beantragt die Staatswirthschaftskommission Genehmigung des Berichts der Direktion des Gemeindefens.

Eggli, Gemeinbedirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Anregung bezüglich der Verschmelzung kleinerer Gemeinden anbetrifft, so stößt bekanntlich jeder solche Versuch auf bedeutende Abneigung, indem sich allerlei partikularistische Interessen geltend machen. In der Sache selbst bestimmt die Verfassung: „Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.“ Seit 1846 fanden nun

eine große Zahl Verschmelzungen statt; es wurde aber nur der erste Beschluß mit „Gesetz“ überschrieben, jedoch nur einmal berathen. Alle andern Erlasse tragen die Ueberschrift „Dekret“ oder „Beschluß“; einzelne wurden zweimal berathen, andere nur einmal. Letzthin nun hat eine Gemeinde gegen eine solche Verschmelzung beim Bundesgericht recurriert und dasselbe hat erklärt, nach unserer Verfassung könne eine Verschmelzung nur durch ein Gesetz vorgenommen werden und ein solches müsse einer zweimaligen Berathung unterliegen. Es entsteht nun die Frage, wie man Remedur schaffen könne. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es könne das durch Erlaß eines allgemeinen Gesetzes geschehen, in welchem gesagt würde, unter den und den Voraussetzungen könne nach Anhörung der Betheiligten eine Verschmelzung auf dem Dekretswege vorgenommen werden. Die Regierung ist indessen einstimmig der Ansicht, daß dies kein sicherer Ausweg wäre; denn das Bundesgericht hat sich unzweideutig dahin ausgesprochen, es müsse in jedem Spezialfalle ein Vereinigungsgesetz erlassen und dasselbe einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterstellt werden. Die Regierung hat in ihrer Antwort auf den Recurs der betreffenden Gemeinden darauf hingewiesen, daß im Kirchengesetz vom Jahr 1874 bestimmt sei, daß Verschmelzungen einzelner Kirchgemeinden durch Dekret des Großen Rathes vorgenommen werden können und bekanntlich beruht ja die große Verschmelzung im katholischen Jura auf einem solchen Dekret. Das Bundesgericht erklärte, es trete auf das, was in Bezug auf die Verschmelzung von Kirchgemeinden normirt worden sei, nicht ein, da diese Frage nicht bei ihm hängig sei. Allein man kann zwischen den Zeilen lesen, daß wenn ein solcher Fall vorgelegen hätte, das Bundesgericht ebenfalls zu dem Resultat gekommen wäre, es müsse eine Verschmelzung von Kirchgemeinden durch ein Spezialgesetz vorgenommen werden. Die Regierung ist deshalb einstimmig der Ansicht, es könne auf dem von der Staatswirthschaftskommission angedeuteten Wege nicht vorgegangen werden. Was nun thun? Mit Ausnahme des Falles im Kurzenberg ist gegenwärtig keine Verschmelzung pendent und ein dringendes Bedürfnis, irgendwo einen Verschmelzungsversuch zu machen, liegt nicht vor. Wäre aber ein solches Bedürfnis vorhanden, so glaube ich — es ist das meine individuelle Auffassung — es gebe ein Mittel, um ohne Erlaß eines eigentlichen Gesetzes zum Ziele zu kommen. Man würde einfach den Weg der Erlassung eines Spezialdekretes beibehalten, dasselbe aber einer zweimaligen Berathung unterstellen. Das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob die verfassungsmäßigen Vorschriften beobachtet worden seien, und sobald wir ein solches Verschmelzungsdekret drei Monate nach der ersten Berathung noch einer zweiten Berathung unterwerfen, so ist dasselbe vor Bundesgericht nicht anfechtbar. Allerdings würden nicht alle Instanzen durchgemacht, die nach kantonalem Staatsrecht für ein verbindliches Gesetz vorgeschrieben sind, indem das Volk nicht abzustimmen hätte. Allein wir betrachten ja ein solches Vereinigungsdekret nicht als ein Gesetz im Sinne des Referendumsgesetzes, da letzteres ja nur allgemein verbindliche Erlasse betrifft. Wir brauchen also ein solches Verschmelzungsdekret nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten; es wäre ja gewissermaßen mit Kanonen auf Spazier geschossen, wenn man wegen einer solchen Vereinigung eine Volksabstimmung veranstalten würde. Das wäre also nach meiner

persönlichen Auffassung ein Mittel, um auch ohne Erlaß eines eigentlichen Gesetzes solche Verschmelzungen vornehmen zu können. Nun haben Sie ferner dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt, einen Bericht über die Revision der Verfassung vorzulegen. Wenn sich auch die Gemeindegouvernemente hüten wird, die Frage der Nutzungsgüter in die Revision hineinzuziehen, so werden sich doch da und dort Materialien bieten, die der Revision bedürftig sind, und ich denke, es würde im Verfassungsentwurf für solche Verschmelzungen ein einfacheres Verfahren vorgesehen werden. Der Regierungsrath wird in seinem Bericht betreffend die Verfassungsrevision diese Frage ebenfalls zur Erörterung bringen. Da die Staatswirthschaftskommission in dieser Beziehung kein eigentliches Postulat stellt, glaube ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken zu können.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so stellt die Staatswirthschaftskommission folgendes Postulat: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Bezug der Gemeindesteuern in einheitlicher Weise auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres stattfindet.“ Ich weiß nicht ganz genau, wie sich die Staatswirthschaftskommission das vorstellt. Die langjährige Praxis der Behörden seit Erlaß des Gemeindesteuergesetzes von 1867 geht dahin, die Gemeinden seien berechtigt, ihre Steuerveranlagungen entweder auf das Staatssteuerregister des laufenden Jahres oder dasjenige des vergangenen Jahres zu basiren. Nach einer angestellten Erhebung beziehen von 287 Gemeinden, von denen man Auskunft erhielt, 145 ihre Steuern gestützt auf das Staatssteuerregister des abgelaufenen Jahres und nur 142 gestützt auf dasjenige des laufenden Jahres. Dazu kommen noch einige Gemeinden, welche die eine Hälfte der Steuer auf Grundlage des letztjährigen Staatssteuerregisters beziehen und die andere Hälfte auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres. Endlich gibt es eine große Zahl von Gemeinden, die die Vermögenssteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters des abgelaufenen Jahres beziehen, die Einkommenssteuer dagegen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres. Ich nehme an, die Gemeinden werden sich in dieser Beziehung überall nach ihren Bedürfnissen einrichten. Einzelne Gemeinden beginnen deshalb sofort nach der Budgetgemeinde mit dem Steuerbezug und müssen demselben also nothwendigerweise das Staatssteuerregister des abgelaufenen Jahres zu Grunde legen. Würde man nun diesen Gemeinden vorschreiben, sie sollen ihre Steuerveranlagungen auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres machen, so müßten die betreffenden Gemeindebürger im Uebergangsjahr entweder zweimal steuern, oder es müßten auf andere Weise die Mittel beschafft werden, um während der ersten Hälfte des kommenden Jahres den Gemeindehaushalt bestreiten zu können. Sie würden also mit einer solchen Bestimmung sehr bedeutend in den Haushalt vieler Gemeinden eingreifen. Sie würden damit aber auch nicht im Sinne des Gesetzes handeln; denn das Gesetz sieht ausdrücklich die Lösung von Steuerkonflikten zwischen Gemeinden vor. Solche wären aber nicht denkbar, wenn alle Gemeinden ihre Steuern nach dem Staatssteuerregister des laufenden Jahres beziehen müßten; denn nach den bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Staatssteuern müssen ja alle Gemeinden auf die Register auf den gleichen Zeitpunkt abschließen. Ich glaube deshalb, eine solche Maßregel, wie sie die Staatswirthschaftskommission anregt,

widerspreche dem Gesetz. Nach meinem Dafürhalten hat übrigens nur ein Punkt zu Steuerkonflikten geführt und ich will denselben kurz an einem Beispiel erörtern. Nehmen Sie an, es ziehe ein Gemeindebürger aus einer Gemeinde, die ihre Steuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erhebt, in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahres, nehmen wir an Ende Heumonats, in eine andere Gemeinde, die ihre Steuern auf Grund des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres erhebt. Dieser Bürger hat in der Gemeinde seines bisherigen Wohnsitzes die Steuer entrichtet und dieselbe setzt ihn auch im Anfang des nächsten Jahres wiederum auf ihr Gemeindesteuerregister, obwohl er bereits im vorhergehenden Jahre die Gemeinde verlassen hat. Das ist choquant und die Bürger begreifen nicht, weshalb sie in der früheren Wohnsitzgemeinde noch Steuern bezahlen sollen, während sie schon im vorhergehenden Jahre das Territorium der betreffenden Gemeinde verlassen. Dem kann abgeholfen werden, und wenn aus der Mitte des Großen Rathes keine Opposition erfolgt, so werde ich dem Regierungsrath beantragen, die bisher befolgte Praxis zu ändern und zu bestimmen, eine Gemeinde dürfe einen Bürger nur dann besteuern, wenn er noch während eines gewissen Theils des Steuerjahres in der Gemeinde wohnhaft war. Damit würde vielen Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten vorgebeugt.

B a l l i f, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Regierungsrath Eggi hat als Haupteinwand gegen einen einheitlichen Gemeindesteuerbezug angeführt, es würde der Gemeindehaushalt aller der Gemeinden, die ihre Steuern auf Grund des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres beziehen, vollständig gestört werden. Ich glaube, dies sei nicht richtig, und ich kann in dieser Beziehung aus eigener Erfahrung sprechen. In unserer Gemeinde war die gleiche Befürchtung vorhanden, indem man sagte: Womit soll bei Einführung des neuen Systems in der ersten Hälfte des Jahres der Gemeindehaushalt bestritten werden? Die Sache ging aber ganz gut, wie es, wie ich gehört habe, auch in andern Gemeinden der Fall war. Man hat einfach im Anfang des Jahres approximativ einen Theil der Telle bezogen und dann am Ende des Jahres, wenn das neue Steuerregister erstellt war, die Restanz erhoben. Man kann vorläufig die Telle gestützt auf das Steuerregister des vorhergehenden Jahres beziehen, indem in vielen Gemeinden sehr wenig Aenderungen vorkommen und dann nachträglich allfällige Aenderungen vornehmen. Bei gutem Willen ist es also ganz wohl möglich, die Sache durchzuführen, und ich möchte deshalb, so viel an mir, an dem Postulate der Staatswirthschaftskommission festhalten. Was den Einwand betrifft, es seien im Gesetz ausdrücklich Steuerkonflikte vorgesehen, so halte ich denselben nicht für stichhaltig. Wenn man solche Konflikte durch ein anderes System vermeiden kann, so halte ich dafür, es sollte das kein Hinderniß sein, dieses neue System einzuführen.

B ü h l m a n n. Ich möchte das Postulat der Staatswirthschaftskommission auch sehr empfehlen. Wenn auch eine Zeit lang eine gewisse Störung im Gemeindehaushalt eintreten mag, so läßt sich dieselbe mit der Zeit mit Leichtigkeit beseitigen und jedenfalls ist dieselbe nicht so unangenehm, wie die vielen Steuerstreitigkeiten, die nicht

eher verschwinden werden, als bis eine Verfügung getroffen wird, wonach alle Gemeinden ihre Steuern nach dem nämlichen Staatssteuerregister zu beziehen haben. Es kommen beim gegenwärtigen Zustand oft ganz merkwürdige Fälle vor. So ist mir ein Fall bekannt, wo ein Steuerpflichtiger am 1. August 1887 die Gemeinde verließ und sich bis zum Januar 1889, also nahezu 1½ Jahre, in einer andern Gemeinde aufhielt. Die erstere Gemeinde bezog ihre Steuern auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, die letztere auf Grund desjenigen vom vorhergehenden Jahr. Infolge dessen bezahlte der betreffende Bürger pro 1888 gar keine Gemeindesteuer und obwohl er nahezu 1½ Jahre sich in der zweiten Gemeinde aufhielt, erhielt dieselbe von demselben keinen Rappen. Ob das nun richtig ist, will ich Ihnen gerne zur Beurtheilung überlassen. Umgekehrt gibt es Fälle, wo ein Bürger angehalten wird, doppelt zu bezahlen. Da entstehen nun Steuerkonflikte und die bisherige Praxis des Regierungsraths ging dahin, der betreffende Bürger habe die Steuer derjenigen Gemeinde zu bezahlen, welche dieselbe zuerst verlange. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, diese Unbilligkeiten und Streitigkeiten lassen sich nicht anders beseitigen als dadurch, daß man die Gemeinden anhalte, ihre Steuern nach einem einheitlichen System zu beziehen, sodaß nur noch Konflikte entstehen können, wenn ein Bürger im Laufe des Steuerjahres den Wohnsitz wechsle, in welchem dann aber das Gesetz maßgebend ist. Eine Störung im Gemeindehaushalt kann z. B. dadurch vermieden werden, daß man einen Vorstoß bezieht, sodaß die Gemeinden auch im Anfang des Jahres über die Mittel verfügen, um ihre Ausgaben bestreiten zu können. Auch können sich die Gemeinden dann nach Verlauf eines Jahres den neuen Verhältnissen gemäß einrichten. Ich möchte Ihnen deshalb das Postulat der Staatswirthschaftskommission sehr empfehlen.

E g g i, Gemeinbedirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath bestrittet das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht und wird sich fügen, sobald dasselbe angenommen wird. Ich habe nur auf die Störungen, die eine solche Aenderung für den Gemeindehaushalt zur Folge haben wird, aufmerksam gemacht. Der Regierungsrath glaubt, es sollte eine solche Maßregel unterlassen werden und die Frage der Gemeindesteuern in Verbindung mit dem Staatssteuergesetz zu reguliren gesucht werden, wie es im jüngsten Steuergesetzprojekt der Fall war, in welchem ausdrücklich vorgeschrieben war, daß der Bezug der Gemeindesteuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erfolge und daß diejenige Gemeinde den Vorzug habe, in welcher der Bürger mehr als die Hälfte des Jahres seinen Aufenthalt hatte. Wenn Sie nun nicht bis zu dem Zeitpunkt warten wollen, wo ein neues Staatssteuergesetz in Angriff genommen werden wird, sondern den Erlaß einer solchen administrativen Verfügung mit den von mir auseinandergesetzten Folgen verlangen, so wird die Regierung diesem Auftrage nachkommen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

P r ä s i d e n t. Es ist mir noch ein Antrag des Herrn **Boinay** angekündigt worden. Ich erteile ihm das Wort zur Begründung desselben.

M. le Dr *Boinay*. Permettez-moi de me faire ici l'écho des plaintes des populations des districts catholiques du Jura relativement à la manière dont elles sont traitées en matières communales. Depuis quelques années, certains préfets ont inauguré un système qui ne tend à rien moins de leur part qu'à se substituer, pour ainsi dire, aux assemblées communales dont ils voudraient en quelque sorte exercer les droits. Ce système consiste à retarder le plus longtemps possible la chute d'autorités communales chères au cœur de ces préfets, à maintenir le provisoire pendant des mois et même des années et à décourager les citoyens par les lenteurs et les frais des recours.

Je m'explique, et à cet effet permettez-moi de vous faire le récit de ce qui s'est passé et se passe encore aujourd'hui dans quelques-unes de nos communes.

Il y a quelques années, la commune d'Epauvillers fut placée sous tutelle et un comité administratif lui fut nommé pour une durée de deux années. Cette tutelle devait prendre fin en 1887, si je ne me trompe, et les citoyens s'attendaient à être appelés à voter de suite après l'expiration de la tutelle. Malheureusement les administrateurs surent traîner les choses en longueur, et avec l'aide du préfet ils réussirent à maintenir le provisoire pendant deux années entières au grand détriment de la commune et pour leur grand avantage à eux, puisqu'ils ont réclamé environ 2700 fr. pour leur gestion. Il est vrai que le gouvernement a taxé la note et l'a considérablement réduite.

Pour se maintenir à la tête de cette commune, les administrateurs n'avaient rien trouvé de plus simple que de vendre un immeuble de peu de valeur à une douzaine de citoyens dont les uns habitaient hors de la commune, d'autres étaient assistés, d'autres enfin ne payaient aucun impôt. On voulait par ce subterfuge assurer le droit de vote à des citoyens qui ne le possédaient pas et s'assurer le succès. Malheureusement le gouvernement n'approuva pas cette multiplication des électeurs, et sur un recours de quelques citoyens, il en ordonna la radiation de la liste électorale de cette commune. Notons en passant que le préfet des Franches-Montagnes avait eu la singulière prétention de se faire figurer sur la liste parce qu'il possédait, paraît-il, un immeuble dans cette commune. Je dois cependant ajouter qu'il n'avait pas voté. La votation fut donc cassée et on dut y procéder à nouveau. La seconde opération fut encore cassée, parce que le parti opposé avait osé, à son tour, créer des électeurs. Enfin pour mettre un terme à ces lenteurs que favorisait le préfet des Franches-Montagnes, le gouvernement fut obligé de déléguer le préfet d'un autre district pour purger la liste électorale et surveiller la troisième votation. La commune put enfin nommer ses autorités, mais les administrateurs avaient atteint leur but: ils avaient réussi à rester illégalement pendant deux années à la tête de la commune.

Ce qui s'est passé à Epauvillers vient de se passer à Seleute. C'est le 8 décembre que cette commune était appelée à nommer ses autorités communales. Le maire actuel a été élu à la majorité d'une voix;

mais on avait fait figurer sur la liste neuf citoyens qui ne possédaient pas le droit de voter à Seleute. Plainte a été portée contre la votation que le préfet de Porrentruy a trouvée naturellement très régulière. Or, Messieurs, cette plainte a été pendante à Berne jusqu'au 1^{er} octobre. Le gouvernement a cassé l'élection et a décidé que ces neuf électeurs seraient radiés de la liste. Eh bien! le croiriez-vous? Le préfet n'a communiqué cet arrêté aux intéressés que vers le 15 novembre, encore a-t-il fallu s'adresser au gouvernement pour obtenir qu'il obtempère aux ordres reçus. On n'a convoqué à nouveau l'assemblée que pour le 6 décembre dernier; mais chose curieuse! les neuf électeurs à radier ont été maintenus sur la liste, malgré la décision du Conseil-exécutif. Il a fallu porter une nouvelle plainte, qui a été repoussée en partie par le préfet et qui est de nouveau pendante devant l'autorité supérieure.

Enfin, Chevenez attend depuis plus de 18 mois le moment de nommer ses autorités communales. Ici encore on parvient par toutes sortes de moyens à maintenir un provisoire que favorise le préfet au mépris des droits garantis par la constitution et les lois.

Dans cette commune aussi on a eu recours aux ventes fictives pour créer des électeurs, et le préfet a trouvé ce moyen excellent. Le gouvernement a été d'un autre avis et, le 10 janvier dernier, il a décidé de faire expurger la liste électorale. Le préfet a reçu l'ordre de convoquer immédiatement l'assemblée. Nous sommes au 3 février, et cette assemblée n'est pas convoquée. Voilà comment on fait fi des ordres du gouvernement. Nos populations demandent qu'une telle situation ne se perpétue pas, mais que prompt justice leur soit rendue.

Il est absolument nécessaire aussi que le gouvernement donne aux préfets du Jura des instructions pour l'application uniforme des prescriptions concernant le droit de voter en assemblée communale. On peut dire que, sous ce rapport, chaque préfet interprète la loi un peu à sa façon; ici on prétend qu'il suffit de posséder un immeuble sur le territoire de la commune pour avoir le droit d'y exercer le droit de vote; ailleurs on soutient que nul n'est électeur s'il ne paie pas un impôt à la commune. Le gouvernement comprendra que des différences aussi marquantes dans l'application de la loi jettent le désarroi dans l'administration de nos communes et qu'on doit les faire cesser en publiant une circulaire qui précise les règles à suivre en matière de droit de vote. Si l'on sait une fois exactement à quoi s'en tenir sous ce rapport, et si les préfets veillent ensuite à ce que les conseils communaux se conforment aux instructions du gouvernement, nous n'aurons plus de recours à adresser à Berne.

Eggli, Gemeinbedirektor. Dieses Postulat setzt gewissermaßen den Regierungsrath auf die Anklagebank, und Sie werden mir daher erlauben, dasselbe genauer zu untersuchen.

Im ersten Theil des Postulats wird der Regierung vorgeworfen, sie verschleppe die Rekurse in Gemeindefreizeitigkeiten und ich habe dem Vortrag des Herrn An-

tragstellers den Satz entnommen, er spreche hier gewissermaßen im Namen der Gemeinden Spauvillers, Seleute und Chevenez. Das sind allerdings drei jurassische Gemeinden, bezüglich welcher der Regierung Rekurse in Gemeindefestimmrechtsfragen vorlagen. Was Spauvillers betrifft, so war der Regierungsrath genöthigt, diese Gemeinde jahrelang unter Vogtschaft zu stellen und auch nachher war es während langer Zeit nicht möglich, dasselbst eine geordnete Verwaltung zu instituiren, da dasselbst inderthat bei den Gemeindevahlen Wahlmanöver stattfanden. Eine Anzahl auswärtige Bürger erwarben fiktivweise in der Gemeinde eine kleine Parzelle Grundeigenthum und wollten so, als angeblich tellpflichtige Personen, sich das Gemeindefestimmrecht aneignen. Der Regierungsrath hat denselben jedoch die Stimmerechtigung abgesprochen und ich glaube nicht, daß der damalige Vorsteher der Gemeindevirection sich den Vorwurf gefallen lassen würde, die Sache sei beim Regierungsrath verzögert worden. Die Rekurse von Seleute und Chevenez sind neuern Datums. In Seleute haben Personen, gestützt darauf, daß sie tellpflichtig seien, das Gemeindefestimmrecht verlangt. Die Betreffenden haben etwas an den Mauerlohn und die Unterhaltung der Flurwege bezahlt und der Regierungsrath hatte die Rechtsauffassung, sie seien deshalb als tellpflichtige Personen zu betrachten. Das Geschäft kam, wenn ich nicht irre, Anfangs des Jahres 1890, vor den Regierungsrath und der damalige Vorsteher der Direktion des Gemeindefestimmrechts ging von der Voraussetzung aus, es genüge für den Erwerb der Stimmerechtigung, wenn die Betreffenden, abstrakt aufgefaßt, steuerpflichtiges Grundeigenthum haben. Diese Frage war nun eine sehr wichtige, indem viele jurassische Gemeinden keine Gemeindefestimmern beziehen, sondern, als gemischte Gemeinden, die Erträgnisse des Bürgerguts zur Bestreitung der Gemeindefestkosten verwenden. Da man nun im Jura einen sehr parzellirten Grundbesitz hat und die Ortschaften nahe bei einander sind, so könnte der Fall eintreten, daß auswärtige Bürger, die in der Gemeinde Grundeigenthum besitzen, über die Mehrheit verfügen würden. Die Frage war also prinzipieller Natur und deshalb zirkulirten die Akten unter den Mitgliedern des Regierungsrathes. Die andern Mitglieder des Regierungsrathes konnten die Ansicht des damaligen Gemeindeviktors, es genüge für die Stimmerechtigung, wenn der Betreffende in der Gemeinde Grundeigenthum besitze, ganz abgesehen von der Frage, ob die Gemeinde eine Tell beziehe oder nicht, nicht theilen und infolge dessen wurde das Geschäft nicht behandelt. Als ich die Direktion übernahm, habe ich sofort einen andern Antrag ausgearbeitet. Ich sagte, für die Stimmerechtigung auswärtiger Bürger sei in erster Linie nöthig, daß die betreffende Gemeinde Tellen beziehe; in Gemeinden, die keine Tellen beziehen, können Auswärtige nicht stimmen. Zweitens fragte ich mich, ob Beiträge an den Mauerlohn und den Unterhalt der Flurwege Tellen im Sinne des Gesetzes seien. Die Regierung fand, es sei das nicht der Fall, sondern Tellen seien nur die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinden. Entsprechend meinem Antrage wurde der Streit vom Regierungsrath dann sofort entschieden und zwar sowohl in Bezug auf die Gemeinde Seleute, als auch einen gleichen Rekurs aus der Gemeinde Laufen.

Was endlich den Rekurs von Chevenez anbetrifft, so handelte es sich um Detailfragen, auf die ich nicht ein-

treten will. Ich gebe zu, daß der Regierungsrathhalter von Bruntrut bei der Eröffnung von Entschieden, die gegen seine Auffassung gingen, und in der Vornahme von Aktenvollständigungen, die hierseits angeordnet wurden, nicht mit der Promptheit gehandelt hat, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Allein es ist nicht zu vergessen, daß hier seitens des Herrn Boinay ein persönlicher Zwist vor Ihr Forum gebracht wird, und da man der Regierung vorwirft, sie sei saumselig gewesen, so muß ich hievon Erwähnung thun. Ich lehne den Vorwurf der Saumseligkeit im Namen der Regierung und in meinem persönlichen Namen ganz entschieden ab. Der Herr Antragsteller weiß selbst am besten, welche Mühe man sich hierseits gegeben hat, um diese Rekurse zur Erledigung zu bringen.

Was den zweiten Theil des Postulats des Herrn Boinay betrifft, so wird dem darin ausgesprochenen Wunsche sowieso entsprochen werden. Erstens werde ich die vorhin genannten Entschieden über die Natur der Gemeindefeststellen als solche grundsätzlicher Natur im Staatsverwaltungsbericht namhaft machen. Ferner ist der Regierungsrath aber auch der Meinung, es sollen dieselben durch ein Kreis Schreiben den Regierungsrathhalten besonders mitgetheilt werden. Hätte also der Herr Motionssteller seinen Antrag auf diesen zweiten Theil beschränkt, so könnte der Regierungsrath denselben acceptiren. Den ersten Theil dagegen, der einen unverdienten Vorwurf gegenüber der Regierung enthält, muß sie entschieden ablehnen.

Was das Verhalten der Regierung anbetrifft, so halte ich dafür, das sei eine interne Sache des Regierungsrathes. Wenn er glaubt, ein Regierungsrathhalter habe nicht korrekt gehandelt, so ertheilt er demselben eine Rüge und man hat nicht nöthig, darüber im Großen Rathe zu verhandeln.

Dies sind die Motive, aus denen Ihnen der Regierungsrath beantragt, Sie möchten das Postulat des Herrn Boinay ablehnen.

M. le Dr Boinay. Je crois que l'honorable directeur des affaires communales s'est mépris sur le sens de ma proposition. Elle ne tend pas à lui faire infliger un blâme, qui ne serait en rien justifié, car je sais que, si les recours en question n'ont pas été liquidés plus vite, ce n'est pas la faute de la Direction. Il est bien possible cependant que les retards eussent été moindres, si l'on n'avait pas changé le titulaire de celle-ci, mais ce que vise surtout ma motion, ce sont les lenteurs et le mauvais vouloir de la préfecture. On ne niera pas ces lenteurs, puisque, je le répète, dans l'affaire de Seleute l'arrêté rendu par le gouvernement le 1^{er} octobre, n'a été communiqué par le préfet que le 15 novembre, et encore a-t-il fallu s'adresser à Berne par voie de plainte pour obtenir cette communication. Dans l'affaire de Chevenez l'ordre donné le 10 janvier de convoquer une nouvelle assemblée communale n'est pas encore exécuté à l'heure qu'il est. Je déclare cependant que je retire volontiers la première partie de ma motion, qui n'avait pas la signification qu'on lui a donnée, et que je me contente de la deuxième partie. Si le gouvernement donne suite à celle-ci, j'espère que ses ordres finiront par être respectés et que les communes d'Ajoie n'auront plus à lui

adresser de recours. Le hasard a voulu que comme avocat j'ai signé ces derniers temps 5 ou 6 de ces recours, qui tous ont été reconnus fondés par le Conseil-exécutif, mais ce n'est pas une raison pour croire que je sois porté d'animosité contre le préfet. Qu'on nous rende justice à Porrentruy, et nous ne viendrons pas importuner le gouvernement de nos recours. Tout est là.

Präsident. Herr Voinay läßt also den ersten Theil seines Antrages fallen und in Bezug auf den zweiten Theil erklärt er sich mit den Ausführungen des Herrn Egli einverstanden. Sein Antrag ist damit erledigt.

Dem Bericht der Direktion des Gemeindefens wird hierauf die Genehmigung erteilt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber die sogenannten Vorschubrechnungen und die Uebertragungen von einem Rechnungsjahr auf das andere, die bei verschiedenen Budgetposten wieder vorgekommen sind, wird dasjenige Mitglied der Staatswirthschaftskommission referiren, das die Berichterstattung über die Staatsrechnung übernommen hat. Hierüber nur zwei Worte. Sie ersehen aus dem Verwaltungsbericht, daß sowohl für Hochbauten als für Straßen- und Wasserbauten Zahlungen gemacht wurden sowohl aus dem gewöhnlichen Jahreskredit, als auch aus der sogenannten Vorschubkasse. Diese Einrichtung erschwert die Ueberzicht in hohem Maße, namentlich die Vergleichung mit dem jeweiligen eröffneten Kredit. Die Staatswirthschaftskommission hat nun den Wunsch ausgesprochen, der Verwaltungsbericht möchte in Zukunft eine tabellarische Ueberzicht enthalten, woraus die eröffneten Kredite und die aus der Jahres- und der Vorschubrechnung bezahlten Summen ersichtlich seien. Der Herr Baudirektor hat uns zugesichert, daß er bereits dem nächsten Verwaltungsbericht eine solche Ueberzicht beifügen werde.

Im Jahre 1889 beschloß der Regierungsrath, in Entsprechung eingelangter Gesuche, die Subventionirung von Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen, ohne daß der Große Rath Gelegenheit hatte, sich darüber auszusprechen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun bei Berathung des Budget pro 1891 eingehend mit der Angelegenheit befaßt und gefunden, es sei gegen die Berechtigung dieser Subventionirung nichts einzuwenden, es sei aber formell nicht richtig, die bezüglichen Beiträge unter der Rubrik „Material“ zu verrechnen. Die Staatswirthschaftskommission beantragte deshalb, eine besondere Rubrik

einzuführen, was auch vom Großen Rathe beschlossen wurde. Bezüglich der Bemessung dieser Beiträge ist aus dem Verwaltungsbericht ersichtlich, daß ein Beitrag bis zu Fr. 1. 80 per Baum bezahlt wurde. Es ist nun sicher, daß in der nächsten Zeit eine große Zahl Gesuche einlangen werden, sodaß es nicht möglich sein wird, einen so hohen Beitrag zu bezahlen, wenn man nicht riskiren will, daß man einer großen Zahl von Gesuchen nicht entsprechen kann oder den Kredit überschreiten muß. Die Baudirektion wird deshalb schon in der nächsten Zeit in den Fall kommen, die Beiträge zu ermäßigen. Um sich zu überzeugen, daß das Geld auch richtig verwendet wird, wird es nöthig sein, eine regelmäßige Kontrolle einzurichten. Wir haben die Sache in der Staatswirthschaftskommission besprochen und glauben, ohne der Baudirektion irgendwie vorgreifen zu wollen, man würde mit dieser Kontrolle am richtigsten die Oberwegmeister betrauen, welche die Straßen regelmäßig begehen müssen. Die meisten derselben werden allerdings keine Pomologen sein; es ist das aber auch gar nicht nöthig. Immerhin wird es angezeigt sein, diese Oberwegmeister zu einem ein- oder zweitägigen Kurs einzuberufen, wo sie eine kurze Instruktion erhalten. Sie werden eine Kontrolle über die Anpflanzungen und deren Bestand führen und alljährlich rapportiren müssen; auch ist darüber zu wachen, daß die Anpflanzungen in richtiger Weise geschehen, daß die richtigen Sorten gewählt und abgestorbene Bäume ersetzt werden zc.

Infolge verschiedener Gesuche um Uebernahme von Straßen IV. Klasse zum Unterhalt durch den Staat, sah sich die Baudirektion veranlaßt, genaue Erhebungen anzustellen, in welcher Weise die Gemeinden entlastet werden könnten. Sie kam dabei auf den Gedanken, es könnte die Arbeit auf den Straßen IV. Klasse den staatlichen Wegmeistern übertragen werden, sodaß die Gemeinden nur noch die Materiallieferungen zu übernehmen hätten. Der bezügliche Antrag der Baudirektion wurde von der Regierung behufs näherer Prüfung an die Baudirektion zurückgewiesen. Die Staatswirthschaftskommission wünscht nun, es möchte dieser Gedanke nicht fallen gelassen, sondern weiter verfolgt werden und es möchte dem Großen Rathe wenn möglich schon im Jahr 1891 eine Vorlage unterbreitet werden. Es ist absolut nöthig, daß etwas geschehe. Diese Straßen IV. Klasse sind in der Regel in einem schlechten Zustand, weil schadhafte Stellen nicht sofort ausgebessert und überhaupt auf diesen Straßen nicht regelmäßig gearbeitet wird. Wird die Arbeit durch die staatlichen Wegmeister besorgt, so werden sich diese Straßen in einem viel bessern Zustand befinden, abgesehen davon, daß die Gemeinden entlastet werden.

Es ist ferner auch nöthig, daß das Straßentableau von 1865 einer Durchsicht unterworfen und den heutigen Verhältnissen angepaßt wird. Infolge der Anlage von Eisenbahnen haben viele Straßen sehr an Bedeutung verloren, während andere den Verkehr auf sich gezogen haben. Diesen veränderten Verkehrsverhältnissen muß Rechnung getragen werden. Dabei wird dann auch die Frage auftauchen, ob es nicht angezeigt sei, die Unterscheidung der Straßen in solche I., II., III. und IV. Klasse fallen zu lassen und einfach und für jedermann verständlich zwischen Staatsstraßen und Gemeindefstraßen zu unterscheiden.

Auf Seite 91 des Verwaltungsberichts ersehen Sie, daß die Rechtsverhältnisse bezüglich der Schützenmattkloake

in Bern noch nicht geregelt sind. Infolge von Rutschungen mußten die Kloaken neu angelegt werden und es war sehr schwierig, zu bestimmen, in welchem Verhältniß die Kosten von Staat und Gemeinde getragen werden sollen. Da die Sache dringend war, so erklärte sich der Staat bereit, die Arbeit vorläufig auszuführen, unvorgreiflich der Frage, wie viel er an die Kosten zu leisten habe. Es ist uns nun mitgetheilt worden, daß die Lösung der Frage auf ziemliche Schwierigkeiten stößt. Immerhin aber sieht sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, darauf zu dringen, daß dieses Verhältniß sobald als möglich seine Erledigung findet.

Es ist ferner jedermann bekannt, welch' große Bedeutung der Ausbeutung und Verwendung der Wasserkräfte in den letzten Jahren immer mehr zukommt, sei es für die Erzeugung von elektrischem Licht, oder für die Anlage elektrischer Kraftübertragungen, für den Betrieb elektrischer Eisenbahnen u. Es ist deshalb absolut nöthig, daß der Staat rechtzeitig seine Interessen und Rechte wahrt, indem die bezüglichen Rechtsverhältnisse gesetzlich geordnet werden. Ein in Bezug auf die Benutzung einer Wasserkraft in Bern gegenwärtig hängiger Streitfall beweist, wie komplizirt sich die Verhältnisse gestalten können, wenn nicht bestimmte Gesetzesvorschriften bestehen. Solche sind aber auch noch in anderer Beziehung nöthig, so namentlich in Bezug auf die Besteuerung, in welcher Richtung eine ganz ungleiche Praxis geübt wird. Während am einen Orte kleinere Wasserkräfte mit ganz erheblichen Summen in's Steuerregister aufgenommen sind, werden an andern Orten viel größere Wasserkräfte gar nicht besteuert. Die Staatswirthschaftskommission stellt deshalb in dieser Beziehung folgendes Postulat, das ich Ihnen zur Annahme bestens empfehle: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwendung von Wasserkraften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie deren Besteuerung am Plage sei.“

Herr Vizepäsident Schmid hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Anregungen der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Baudirektion werden vom Regierungsrath in allen Theilen acceptirt.

Was zunächst das von der Staatswirthschaftskommission gewünschte Tableau über die für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten bewilligten Kredite und die aus dem ordentlichen Kredit und der Vorschufkasse bezahlten Summen betrifft, so soll ein solches in den zukünftigen Verwaltungsberichten figuriren.

Was die Subventionirung von Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen betrifft, so haben Sie bei der letzten Budgetberathung hiefür Fr. 10,000 bewilligt. Es liegen nun bereits eine ganze Anzahl Gesuche vor, und es ist richtig, daß man nicht allen entsprechen könnte, wenn man den bisherigen Beitrag von Fr. 1. 80 per Baum beibehalten wollte. Es spricht aber auch noch ein anderer Grund für eine Herabsetzung. Ein Mitglied Ihrer Behörde hat mir die sehr verdankenswerthe Mittheilung gemacht, daß mit dem Staatsbeitrag hie und da gewissermaßen ein Profit gemacht werde. Es stelle sich nämlich heraus, daß ein Beitrag von Fr. 1. 80

an einzelnen Orten nahezu $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ der Gesamtkosten ausmache. Auf diese Mittheilung hin habe ich sofort den Ausschuß der ökonomischen Gesellschaft um Bericht ersucht, und derselbe hat mir mitgetheilt, es scheine ihm allerdings eine Herabsetzung des Beitrags auf die Hälfte der Kosten, beziehungsweise auf Fr. 1. 60 im Maximum, am Plage zu sein. Auch war derselbe mit meiner Anregung einverstanden, daß von diesen Fr. 1. 60 jeweilen 10 Rappen zurückbehalten werden sollen behufs Beaufsichtigung und Kontrollirung dieser Pflanzungen. In letzterer Beziehung war ich bis jetzt noch nicht ganz mit mir einig und habe deshalb dem Regierungsrath auch noch keinen Antrag unterbreitet. Ich habe darüber verschiedene Meinungen gehört. Die einen Ansichten gingen dahin, man sollte mit der Beaufsichtigung die Obstbaukommission betrauen, andere fanden, es geschehe dies richtiger durch die Oberwegmeister. Die Staatswirthschaftskommission hat sich der letztern Ansicht angeschlossen, und wenn sich im Großen Rathe nicht andere Ansichten geltend machen, so wird sich die Regierung danach verhalten und den Oberwegmeistern diese Kontrolle übertragen, zu welchem Zwecke man dieselben dann im Frühling zu einem kurzen Kurs einberufen wird. Die Rapporte der Oberwegmeister werden dann selbstverständlich auch im Verwaltungsbericht angeführt werden.

Was die Betheiligung des Staates am Unterhalt der Straßen IV. Klasse anbetrifft, so wird demnächst eine Vorlage ausgearbeitet werden. Ob dieselbe aber schon in einer der nächsten Sessionen Ihnen unterbreitet werden kann, ist noch nicht sicher. Jedenfalls werden Sie Gelegenheit haben, bei der nächstjährigen Budgetberathung sich hierüber schlüssig zu machen. Die Gemeinden würden bedeutend erleichtert werden, wenn der Staat die erforderlichen Wegmeister auf seine Kosten stellen würde, sodas den Gemeinden nur noch das Grienführen und Grienrüsten, die Stellung von Hilfsarbeitern und der Unterhalt von Kunstbauten obliegen würde. Bei diesem System könnten mit einer jährlichen Mehrausgabe von etwa Fr. 30,000 circa 550 Kilometer von Straßen IV. Klasse nach und nach zum Unterhalt übernommen werden. Wollen Sie dann noch weitergehen und den Gemeinden auch das Grienrüsten abnehmen, so werden Sie weitere Fr. 30,000 bewilligen müssen, und fernere Fr. 30,000, sofern Sie die Gemeinden auch vom Grienführen entlasten wollen. Welche Straßen nach und nach zum Unterhalt zu übernehmen wären, würde natürlich erst nach einem besondern Studium festgesetzt. Ebenso müßte die Frage studirt werden, ob nicht bei einem Beitrag an den Unterhalt von Straßen IV. Klasse das Gesetz vom Jahr 1834 abgeändert werden müßte. Ich glaube es nicht; denn wenn der Staat bisher an die Erstellung solcher Straßen namhafte Beiträge leistete, ohne daß davon ein Wort im Gesetze steht, so wird er sich auch am Unterhalt dieser Straßen betheiligen können.

Was endlich die angeregte Neueintheilung des Straßennetzes anbetrifft, so bin ich auch hier mit den Ausführungen des Herrn Bühler einverstanden, namentlich auch, um den Unterschied zwischen Straßen I., II., III. und IV. Klasse beseitigen zu können, indem man einfach zwischen Staatsstraßen und Gemeindefstraßen unterscheiden würde. Die gegenwärtige Eintheilung hat keinen praktischen Werth mehr.

Was die Rechtsverhältnisse der Schützenmattkloake in Bern anbetrifft, so erlaube ich mir, ganz kurz den Stand

der Angelegenheit anzuführen. Im Einverständniß mit den städtischen Behörden und ohne an den Rechtsverhältnissen irgend etwas zu ändern, wurden die Kloaken verlegt und die bezüglichen Kosten, circa Fr. 30,000, aus der Staatskasse vorgeschossen. Die Frage, in welchem Verhältniß die Gemeinde Bern und der Staat sich an diesen Kosten zu beteiligen haben, wurde vom Regierungsrath vorläufig offen gelassen, da auf eine Offerte der Gemeinde, die nur $\frac{1}{5}$ der Kosten offerirte, nicht eingetreten werden konnte. Im April 1890 beschloß der Regierungsrath, gestützt auf ein Gutachten des Herrn Fürsprecher Sahli und ein solches der Justizdirektion, es solle vorläufig der Weg der gütlichen Unterhandlung eingeschlagen werden, womit die Vaudirektion beauftragt wurde. Dieselbe hat hierauf den Gemeinderath von Bern zu einer Konferenz eingeladen. Als die Vertreter desselben sahen, daß ein juristisches Gutachten vorliege, wünschte der Gemeinderath, auch seinerseits ein Gutachten ausarbeiten zu lassen. Dasselbe ist bis jetzt noch nicht eingelangt, trotzdem bei einem andern Anlaß noch extra daran gemahnt wurde. Da genügend Zeit gewesen wäre, ein solches Gutachten einzureichen, so beschloß der Regierungsrath vor kurzem, wenn der Gemeinderath von Bern bis zum 15. dieses Monats keine Antwort gebe, so nehme er an, derselbe schlage die gütliche Unterhandlung aus.

Was die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission unter Ziffer 4 betrifft, so hebe ich hervor, daß sich der Regierungsrath schon zu wiederholten malen mit dieser Angelegenheit befaßt hat, und bereits im Oktober des letzten Jahres erhielten die Direktionen des Innern, der Justiz und der öffentlichen Bauten den Auftrag, diese Materie genau zu prüfen und Vorschläge einzureichen. Die Justizdirektion ist denn auch sehr eifrig an der Arbeit, die Gesetzgebung anderer Kantone und Länder zu sichten, um Ihnen dann die Anträge unterbreiten zu können, die für unsere Verhältnisse als zweckdienlich erscheinen. Unterdessen werden alle einlangenden Konzeptionsgesuche sehr einläßlich geprüft, und daß bei der Ertheilung solcher Konzeptionen sehr vorsichtig vorgegangen wird, mögen die Bestimmungen zeigen, die seit letzten Oktober in jede Konzeption aufgenommen werden. Dieselben lauten: „Drittmannsrechte bleiben vorbehalten. Die Anlage ist nach dem vorgelegten Projekt innert der Frist von 2—10 Jahren auszuführen, widrigenfalls die Konzeption dahinfällt. Die Konzeption kann zu jeder Zeit, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, gänzlich oder zum Theil durch den Regierungsrath entzogen werden, aus Gründen des gemeinen Wohles, deren Prüfung nur der genannten Behörde zustehen soll. Ohne Zustimmung des Regierungsraths darf die gewonnene Kraft nicht veräußert oder ihrem Zwecke entfremdet werden. Für den Fall, daß früher oder später auf die aus öffentlichen Gewässern gewonnenen Wasserkräfte eine besondere Steuer gelegt werden sollte, wird das Recht vorbehalten, eine solche auch auf die vorliegende Konzeption auszudehnen.“ Sie entnehmen diesen Bestimmungen, daß die Regierung die enorme Bedeutung unserer vielen Wasserkräfte ganz richtig würdigt, die Bewegung, die sich in dieser Beziehung gegenwärtig geltend macht, im Auge behält und sich des großen Reichthums, der in unsern Wasserkraften liegt, bewußt ist und darauf Bedacht nimmt, sich die Zinsen dieses großen Kapitals gehörig zu sichern. Parallel mit den gesetzgeberischen Arbeiten der Justiz-

direktion hat sich die Vaudirektion mit der technischen Seite der Frage beschäftigt und ist dabei zur Ueberzeugung gelangt, daß in erster Linie eine gehörige Statistik der vorhandenen Wasserkräfte aufgestellt werden muß, und zwar wird sich dieselbe hauptsächlich auf die öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer erstrecken; die Privatgewässer wird man noch nicht in diesen Rayon einbeziehen können. Unter dieser Statistik verstehe ich einen vollständigen Wasserkataster, wie er in einzelnen Kantonen bereits ausgeführt ist. Derselbe würde sich mit der Ermittlung der Wasserkräfte, mit den Fixpunkten für die Erstellung von Schwellen, mit den bestehenden Rechtsverhältnissen zc. zc. befassen. Ich werde Ihnen über Zweck und Durchführung dieses Wasserkatasters, der allem andern vorangehen muß, in einer der nächsten Sessionen nähern Bericht erstatten. Sie wollen also dem Gesagten entnehmen, daß der Regierungsrath das bezügliche Postulat der Staatswirthschaftskommission gerne acceptirt, immerhin mit der Bemerkung, daß sich der Regierungsrath bereits seit vier Monaten mit der Angelegenheit befaßt.

Will. Der Voraufschlag pro 1889 sah für den Unterhalt der Staatsgebäude einen Kredit von Fr. 150,500 vor. Diese Summe wurde nicht ganz verwendet, indem noch circa Fr. 7000 zur Verfügung blieben. Man könnte aus diesem Faktum den irrigen Schluß ziehen, daß es mit dem Unterhalt der Staatsgebäude sehr gut aussehe. Diese Ansicht wäre eine durchaus falsche und ich glaube, auch die Behörde theile sie nicht, da der bezügliche Kredit pro 1891 bedeutend erhöht wurde, nämlich auf Fr. 167,000. Ich erlaube mir nun, die Aufmerksamkeit speziell auf ein Gebäude zu lenken. Es ist dies das Schloß Nidau, das gegenwärtig als Amtssitz dient. Wenn es thunlich ist, sollte von dem Mehrkredit auch ein Theil auf dieses Gebäude verwendet werden. Schon im Verwaltungsbericht pro 1888 hat der Staatsanwalt des V. Bezirks den sehr mangelhaften Zustand der Gefängnisse in Nidau gerügt. Ich habe damals angenommen, diese Bemerkung werde genügen, um den Uebelständen abzuhelpen; allein bis heute ist noch nichts geschehen. Ein anderer Uebelstand betrifft die Büreaulokalitäten. Es sind die Heizeinrichtungen auf dem Regierungstatthalteramt so mangelhaft, daß im Verlaufe dieses Winters die Temperatur trotz unausgesetzten Heizens nicht über 3, 4 oder 5 Grad gebracht werden konnte. Sie können sich vorstellen, ob in solcher Eiskellertemperatur das Arbeiten möglich ist. Auch auf dem Richteramt entsprechen die Einrichtungen nicht ganz den Anforderungen. So haben bis vor ganz kurzer Zeit eigentliche Wartzimmer gefehlt und trotzdem der große Bau eine ganze Anzahl von Lokalitäten enthält, die zu amtlichen Zwecken eingerichtet werden können, war bis vor einiger Zeit ein luftiger Korridor das einzige Wartlokal für das Publikum. Ein Konferenzzimmer für die Anwälte und die Parteien hat gänzlich gefehlt. Vor kurzem suchte man diesen Uebelständen Abhilfe zu verschaffen, aber nach meiner Ansicht in durchaus ungenügender Weise. Ich glaube, es sollte in dieser Beziehung einmal eine genaue Untersuchung stattfinden; überhaupt sollte man dem Gebäude etwas mehr Aufmerksamkeit schenken. In einer Zeit, wo man für die Erhaltung historischer Denkmäler aller Art Sorge trägt, in einer Zeit, wo man im Begriffe steht, die Gründungsfeier der Stadt und des Staates Bern zu begehen, sollte alles gethan

werden, um die schönsten Baudenkmäler, namentlich unsere mittelalterlichen Bauwerke so gut als möglich zu erhalten. — Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte das Vorgebrachte einfach als Anregung aufgefaßt wissen.

Dinkelmann, Baudirektor. Ich hoffe nicht, daß jeder von Ihnen ein spezielles Staatsgebäude der Aufmerksamkeit der Baudirektion empfehle. Was das Schloß in Nidau betrifft, so war mir von den angeführten Uebelständen nichts bekannt. Einzig in Bezug auf die Beheizung ging eine Eingabe ein, die ich sofort habe untersuchen lassen. Ich bemerke nur, es möchten solche Anregungen in erster Linie bei der Baudirektion und nicht vor dem Großen Rath angebracht werden. Der Große Rath sollte damit nicht belästigt werden, bevor nicht notorisch erwiesen ist, daß der betreffende Direktor sich mit der Sache nicht befaßt.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt und das zugehörige Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Bericht der Direktion des Vermessungswesens.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zum Bericht über das Vermessungswesen hat die Staatswirthschaftskommission keine wesentlichen Bemerkungen zu machen. Sie weist nur darauf hin, daß Vorlagen gemacht werden sollten in Bezug auf das Vermessungswesen im Hochgebirge. Schon vor zwei Jahren hat die Staatswirthschaftskommission dem Regierungsrath den Wunsch ausgesprochen, es möchte untersucht werden, inwiefern für die Vermessung in den Berggegenden Erleichterungen gewährt werden können. Die Regierung hat infolge dessen die Direktion des Vermessungswesens beauftragt, die Frage zu untersuchen. Das Resultat der Untersuchung ist in einem Programm niedergelegt, das sich im Staatsverwaltungsbericht pro 1888 abgedruckt findet. Nach demselben soll das Verfahren in Gebirgsgegenden durch Anwendung eines andern Maßstabes bedeutend vereinfacht werden. Vor einem Jahre wurde ferner ein Dekret vorgelegt betreffend die Gewährung zinsfreier Vorschüsse an die Gemeinden zur Bestreitung der Vermessungskosten. Die Staatswirthschaftskommission, die dieses Dekret vorberathen sollte, hat die Frage neuerdings eingehend besprochen, ob es nicht möglich wäre, den Berggegenden noch weiter entgegenzukommen in der Weise, daß das Verfahren noch mehr vereinfacht und überhaupt ausnahmsweise Vorschriften aufgestellt würden. Es ist sicher, daß die Vermessung in Berggegenden auf sehr große Schwierigkeiten stoßen wird und daß die großen Vermessungskosten sehr oft zu dem geringen Werth des vermessenen Gebiets in keinem Verhältnis stehen werden. Man kann sich da mit Recht fragen, ob wirklich in solchen Gegenden alles vermessen werden muß. Wir haben sehr viele Gebietstheile — Alpweiden, Schafberge, — deren Werthbestimmung sich nicht nach dem Flächeninhalt, sondern nach der Ertragsfähigkeit richtet. Es wird denn auch keine Alp nach ihrem Flächeninhalt verkauft, sondern

man verkauft, verpfändet etc. so und so viele Kuh-, Schaf- oder Geißrechte. Da kann man sich mit vollem Recht fragen, ob es nöthig ist, große Kosten für die Vermessung auszugeben. Ich habe darüber wiederholt mit dem Herrn Baudirektor gesprochen, und wir haben gefunden, es wäre am richtigsten, die Regierung würde die Baudirektion ermächtigen, eine oder zwei Gemeinden im Oberland, in denen man die verschiedenen Schwierigkeiten vereinigt findet, probeweise vermessen zu lassen, wobei die Kosten vom Staat vorzuschießen wären, in dem Sinne, daß die betreffenden Gemeinden verpflichtet würden, nach definitiver Bestimmung des Verfahrens die diesem Verfahren entsprechenden Kosten zurückzuerbüßen. Gestützt auf eine solche probeweise Vermessung und die dabei gesammelten Erfahrungen könnte dann das anzuwendende Verfahren definitiv festgestellt werden.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann lediglich mein volles Einverständnis mit den Bemerkungen des Herrn Bühler aussprechen. Infolge einer Anregung der Staatswirthschaftskommission wurde über die Art der Vermessung und deren Subventionirung durch den Staat in andern Kantonen und Ländern eine Erhebung gemacht. Dabei zeigte es sich, daß wir unsern Gemeinden verhältnißmäßig einen sehr kleinen Beitrag ausrichten, jedenfalls weniger, als irgend ein anderer Staat. Es kann nun natürlich keine Vorlage ausgearbeitet werden, durch die das Oberland günstiger gestellt würde, als die übrigen Landestheile, in denen die Vermessungen bereits durchgeführt sind. Wohl aber kann man eine Vorlage ausarbeiten, wonach das Oberland wenigstens verhältnißmäßig nicht mehr bezahlen muß, als die übrigen Landestheile. Nun haben die Untersuchungen ergeben, daß es sehr schwierig ist, ein einfacheres als das von unsern Geometern ausgeübte polygonometrische Verfahren einzuführen. Ein einfacheres Verfahren ist nur dann möglich, daß man einen kleinern Maßstab wählt, sodas man weit mehr Terrain auf ein Blatt bringen kann. Bevor man aber hiefür bestimmte Vorschriften aufstellt und mit einem Dekret vor Ihre Behörde tritt, soll der Anregung des Herrn Bühler Folge gegeben werden, wonach man eine oder zwei Gemeinden, in welchen sich die verschiedenen Schwierigkeiten vereinigt finden, probeweise vermessen würde, wobei der Staat an die Kosten einen entsprechenden Vorschuß leisten würde.

Willi, Regierungsrath. Das gegenwärtig für die Vermessung zur Anwendung kommende Verfahren verlangt im allgemeinen sehr große Geldopfer und die Gemeinden im Oberland, wo die Gemüther wegen dieser Vermessung sehr beunruhigt sind, verlangen mit allem Recht, daß das Verfahren vereinfacht werde. Man kann nicht bestreiten, daß das Vermessungswesen eine große Bedeutung hat und insbesondere fällt der wissenschaftliche Werth, die Bedeutung für die Kartographie in Betracht. Gestützt hierauf, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vermessung eines großen Theils des Hochgebirges durch das Bundesgesetz vom 24. März 1876 angeordnet wurde, halte ich dafür, die Gebirgskantone sollten sich zusammentun und an den Bund wachsen, damit er einen Theil der Kosten übernimmt, so gut wie er Beiträge an Straßen- und Wasserbauten leistet. Ich möchte wünschen, der Herr Baudirektor würde auch in dieser Beziehung eine Untersuchung anstellen.

Der Bericht der Direktion des Vermessungswesens wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Eisenbahnen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier spricht die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, die Eisenbahndirektion möchte mit aller Energie dahin wirken, daß bei Aufstellung der Fahrpläne den Wünschen der verschiedenen Landesgegenden möglichst entsprochen wird. Wir wissen sehr wohl, daß unsere Eisenbahndirektion über die neuen Fahrtenpläne nur ein Gutachten abzugeben hat und wir sind durchaus überzeugt, daß sie alles thut, um die Interessen der verschiedenen Landestheile zu wahren. Allein wir mußten uns in der Staatswirthschaftskommission an Hand verschiedener Beispiele überzeugen, daß in Bezug auf die Anschlußverhältnisse noch sehr viel zu wünschen ist, was uns veranlaßt hat, der Eisenbahndirektion neuerdings den bestimmten Wunsch auszusprechen, sie möchte jeweilen mit aller Energie dahin wirken, daß den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Landesgegenden besser entsprochen wird.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je regrette de n'avoir pas eu l'occasion d'apprendre à quelles correspondances la commission fait allusion. J'espérais le savoir par le rapporteur, mais il est resté dans les généralités, et j'en suis réduit aux suppositions. Il se produit à chaque saison de nombreuses réclamations contre les projets d'horaires, et le gouvernement n'hésite jamais à appuyer toutes celles qui lui paraissent fondées. De grands progrès ont été réalisés depuis quelques années, comme il est facile de s'en convaincre. On arrive successivement à donner satisfaction à toutes les demandes sérieuses du public. Lors de l'élaboration du dernier horaire, on a tenu compte, autant qu'il m'en souvient, de tous les vœux exprimés, sauf peut-être en ce qui concerne les coïncidences des trains de Thoune et de Lucerne à Gümligen. Il est clair que l'on n'atteindra jamais à cette station l'idéal qui consisterait à assurer des coïncidences à tous les trains dans toutes les directions: il faudrait beaucoup trop de trains pour cela. Mais on cherchera toujours à améliorer les correspondances de Thoune avec l'Emmenthal; seulement il ne faut pas oublier que cela ne dépend pas uniquement de notre bonne volonté.

Il y a d'autres points où les coïncidences sont matériellement impossibles. Les lignes, comme celle de Tramelan, qui aboutissent à une station de croisement, comme Tavannes, obtiennent la correspondance dans les deux directions. Il n'en est pas de même des lignes, comme celle d'Huttwyl, qui n'aboutissent pas à une station de croisement. A Langenthal, il faut se décider pour la correspondance avec Berne ou avec Olten: on ne peut pas aller à la fois des deux côtés. — Il y a encore, il est vrai, une amélioration réclamée depuis longtemps et qui reste en souffrance: c'est celle des trains locaux

entre Berne et Berthoud. Le Central a promis de les exécuter après l'achèvement de la gare de Berne; on ne peut pas raisonnablement les exiger auparavant.

Quant aux autres correspondances qui seraient encore défectueuses, je serais reconnaissant à la commission de bien vouloir les indiquer; la direction des chemins de fer s'empresserait de proposer les corrections nécessaires à la prochaine conférence qui aura lieu pour la confection de l'horaire d'été.

Der Bericht der Eisenbahndirektion wird genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zum Berichte der Justizdirektion stellt die Staatswirthschaftskommission kein neues Postulat. Dagegen haben wir uns erlaubt, einige Postulate, die schon seit längerer Zeit ihrer Erledigung harren, in Erinnerung zu bringen. Unter denselben figurirt auch die Reorganisation der Obergerichtskanzlei, wofelbst die Verhältnisse durchaus anormale sind. Auf die Festsetzung der Besoldungen hat der Regierungsrath durchaus keinen Einfluß, sondern dieselben werden laut Gesetz durch das Obergericht bestimmt. Sie wissen ferner, daß die Ausfertigung der Civilurtheile außerordentlich lang auf sich warten läßt, was schon wiederholt zu Bemerkungen Anlaß gab. Die ganze Organisation der Obergerichtskanzlei ist überhaupt derart, daß absolut eine Reorganisation erfolgen sollte, um so mehr, als infolge der Einführung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes sehr wahrscheinlich ein neuer Beamter der Obergerichtskanzlei nötig werden wird. Wir haben gefunden, es könnte vielleicht bei Anlaß der Berathung des Einführungsgesetzes zum Konkursgesetz dem Großen Rathe die Kompetenz gegeben werden, nötige Aenderungen auf der Obergerichtskanzlei jeweilen auf dem Dekretswwege vorzunehmen, damit nicht wegen jeder kleinen Abänderung ein Referendumbeschluss gefaßt werden muß. — Zwei fernere Postulate betreffen die Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes und die Inspektion der Amts- und Gerichtsschreibereien, deren baldige Erledigung ebenfalls wünschenswerth wäre.

Ein zweiter Punkt betrifft die Neuausgabe der bernischen Civilgesetzgebung. Dieselbe hat durch Spezialgesetze aller Art so manigfaltige Aenderungen erlitten, daß es auch für den Juristen sehr schwer ist, sich darin zu orientiren, und eine neue offizielle Ausgabe ein dringendes Bedürfnis ist.

Von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission wurde ferner bemerkt, daß in der Anwendung der Tarife betreffend das Handänderungswesen immer noch eine ungleiche Praxis bestehe und daß es deshalb wünschbar wäre, wenn die betreffenden Bezirksbeamten darauf aufmerksam gemacht würden, daß die Tarife in der und der Weise anzuwenden seien. Die ungleiche Anwendung betrifft namentlich Fälle von Vorfertigungen, indem hier nicht immer die gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden.

Endlich gab noch die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen zu einer kleinen Bemerkung Anlaß. Nachdem

in dieser Beziehung bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichts schon wiederholt Bemerkungen angebracht wurden, kann nun mit Genugthuung konstatirt werden, daß mit Ausnahme des Oberlandes die Zahl der ausstehenden Bogtrechnungen bedeutend zurückgegangen ist. Was in den andern Landestheilen möglich war, sollte auch im Oberland möglich sein. Nach dem Bericht von 1889 entfielen von den ausstehenden 210 Rechnungen 166 auf das Oberland, während die andern Landestheile nur mit 12, 13 und 19 ausstehenden Rechnungen figuriren. Es ist klar, daß da einmal Ordnung geschaffen werden muß, und wenn die Bezirksbeamten die nöthige Energie entfalten, so läßt sich das sicher erreichen. Die Staatswirthschaftskommission hofft, daß diese Bemerkung genügen werde, um in Bezug auf diese Vormundschaftsrechnungen wirklich einmal einen geordneten Zustand zu erzielen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die von früher her anhängigen Postulate betrifft, so ist die Erledigung einiger derselben im Gang und werden Ihnen die bezüglichen Vorlagen in einer nächsten Session unterbreitet werden können. Insbesondere ist in Bezug auf das Verantwortlichkeitsgesetz ein ausführlicher Bericht schon seit längerer Zeit ausgearbeitet. Ich habe mich aber überzeugt, daß es nicht richtig wäre, Ihnen nur einen Bericht zu unterbreiten, in welchem gesagt würde, die Regierung sei mit einer Revision des Gesetzes zu beauftragen, sondern daß es richtiger ist, Ihnen gerade einen Gesetzesentwurf vorzulegen. In diesem Sinne werde ich vorgehen, und es kann mit der Vorlage eines Entwurfs ganz gut noch einige Monate gewartet werden, indem wir ja auch jetzt nicht rechtslos sind, sondern bloß die Rechte des Staates etwas besser zu wahren brauchen, als es früher vielleicht geschah.

Anderer Postulate, die auch auf dem Kernholz der Justizdirektion stehen, hat Herr Egli mit in die Direktion des Gemeindefens hinübergenommen, nämlich die Postulate betreffend Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, sowie betreffend Aufstellung strengerer Vorschriften über den Obst- und Feldfrevel. Das letztere betrifft mehr die Gemeindepolizei und das erstere wünschte Herr Egli mit der Entscheidung der Wohnsitztreitsachen in die Direktion des Gemeindefens hinüberzunehmen, und ich habe mich mit dieser Uebertragung einverstanden erklärt.

Ferner ist hängig das Postulat betreffend Erleichterung des Stimmrechts, sowie dasjenige betreffend Einführung der Proportionalvertretung. Ich habe in der letzten Session erklärt, ich werde wahrscheinlich in der Märzsession im Falle sein, hierüber einen Bericht vorzulegen; allein ich muß erklären, daß dies nicht möglich ist. Namentlich um dem erstern Postulat gerecht zu werden, sind eine ganze Reihe thatsächlicher Verhältnisse in's Auge zu fassen und zu untersuchen und ich sehe vorderhand die Möglichkeit nicht ein, damit bis zum März fertig zu werden.

Ein anderes Postulat betrifft eine bessere Ueberwachung der Amts- und Gerichtsschreibereien. Im ersten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz sah ich für die Betreibungsämter sowie für die Amts- und Gerichtsschreibereien einen Inspektor vor. Allein derselbe fand keinen Anklang, indem man glaubte, die Annahme des Entwurfs könnte damit gefährdet werden. Es muß dieser Gegenstand also auf später ver-

schoben werden. Indessen wird man nicht unterlassen, die Amts- und Gerichtsschreibereien periodischen Inspektionen zu unterwerfen und den bestehenden Uebelständen vorzubeugen zu suchen.

Was die Einführung von Brud'hommes betrifft, so wird Ihnen eine Vorlage im März unterbreitet werden können. Schließlich ist noch die Anregung betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden hängig. In dieser Beziehung ist ein Gesetzesentwurf bereits ausgearbeitet und Sie werden in der Märzsession hierfür eine Kommission bestellen können.

Was die Reorganisation der Obergerichtskanzlei anbelangt, so glaube ich auch, es sollte etwas gehen. In welcher Weise dies geschehen soll und in welcher Weise man dabei vorgehen will, ist jedoch noch näher zu untersuchen und werde ich dies thun.

Die Staatswirthschaftskommission betont ferner, es mache sich immer mehr das Bedürfniß nach einer neuen offiziellen Ausgabe der bernischen Civilgesetzgebung geltend. Ich weiß nicht recht, wie dies aufzufassen ist. Bis jetzt wurden hauptsächlich Privatausgaben benützt. Während Jahrzehnten bedienten sich die Praktiker der Ausgabe von Riggeler und Bogt. Später kam noch die Ausgabe von König hinzu, die kürzlich in zweiter Auflage erschien. Ich glaube nicht, daß das Bedürfniß nach einer offiziellen Ausgabe, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft, so groß sei. Größer mag dasselbe für den Jura sein, wo die Juristen auf die elsässischen und französischen Ausgaben angewiesen sind. Auf alle Fälle sollte diese Frage mit einer andern Frage verschmolzen werden. Der Regierungsrath hat nämlich letztes Jahr beschlossen, es sei beim Großen Rathe zu beantragen, die ganze Gesetzgebung, die gegenwärtig aus 38 Bänden besteht, zu revidiren; denn es ist fast nicht mehr möglich, in allen diesen 38 Bänden Bescheid zu wissen. Ich habe diesen Auftrag der Regierung, der zuerst der Staatskanzlei und dann mir erteilt wurde, mit Vergnügen entgegengenommen und werde Ihnen in der nächsten Session einen Beschlussestwurf unterbreiten. Ich stelle mir vor, man werde eine Kommission von Sachverständigen ernennen, die den Umfang der neuen Gesetzsammlung, die Reihenfolge u. c. festzustellen hätte. Sodann müßte ein besonderer Redaktor bestellt werden; denn es ist klar, daß diese Arbeit, die zwei, drei Jahre in Anspruch nehmen wird, nicht von der Justizdirektion besorgt werden kann. Dieselbe wird allerdings die Oberleitung übernehmen, muß aber jemand anders mit der Ausführung betrauen. Bei dieser Gelegenheit kann dann auch die Frage, ob eine neue Ausgabe der Civilgesetzgebung veranstaltet werden solle, untersucht und Ihnen eventuell ein Antrag unterbreitet werden.

Was die Anwendung der Tarife betreffend das Handelsänderungswesen anbelangt, so bin ich in dieser Beziehung nicht genügend versirt. Soweit mir während meiner kurzen Amtsdauer solche Fälle vorkamen, konnte ich nicht viele Ungleichheiten konstatiren, und ich habe mich bemüht, möglichst in Uebereinstimmung mit den frühern Entscheidungen zu bleiben. Oft hätte ich Gründe gehabt, etwas anders zu machen; allein der Rechtsicherheit zu lieb habe ich mich an das angeschlossen, was früher beschlossen worden war. Der Mangel liegt übrigens in der Gesetzgebung. Sie ist lückenhaft und stellenweise verfehlt, weil derjenige, welcher eine Liegenschaft erbt und ein Zufertigungsbegehren stellt, eine Gebühr von 3 ‰ bezahlen

muß, während ein anderer, der wartet und bloß bei Anlaß eines Kaufvertrages vorfertigen läßt, nur eine Gebühr von Fr. 1. 30 zu entrichten hat. Allein es wird schwer sein, hier rasch eine Revision durchzuführen zu können. Es sind übrigens auch noch andere Tarife — der Tarif über das Civilprozeßverfahren, der Tarif für die Notare — höchst revisionsbedürftig. Von allen Tarifen können einzig diejenigen der Amts- und Gerichtsschreibereien auf dem Dekretswege revidirt werden. Alle andern beruhen auf dem Gesetz, und es ist klar, daß man nicht seitenlange Tarife vor das Volk bringen kann. Man muß deshalb eine Gelegenheit abwarten, um in irgend einem Gesetz dem Großen Rathe die Kompetenz einzuräumen, eine Revision der Tarife vorzunehmen. Man könnte allerdings alle Tarife revidiren und in ein Gesetz zusammenfassen. Allein ich möchte das nicht riskiren; ich weiß nicht, welche Aufnahme ein solches Gesetz beim Volk fände.

Was die ausstehenden Vogtsrechnungen anbetrifft, so werde ich die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission benützen, um in dieser Beziehung mit aller Energie vorzugehen. Die Bemerkung wäre vielleicht nicht nöthig gewesen; allein sie gibt mir einen Rücken und ich hoffe, daß im nächsten Verwaltungsbericht die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen im Oberland sich sehr vermindert haben werde. Dabei konstatiere ich, daß im übrigen Kanton in dieser Beziehung sehr erfreuliche Zustände bestehen. Wenn Sie die Verwaltungsberichte vor etwa 10 Jahren ansehen, so finden Sie, daß die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen im übrigen Kanton 800 und mehr betrug, während es heute keine 50 mehr sind.

Dürrenmatt. Es verdient ein einziges Wort des Herrn Justizdirektors hier festgenagelt zu werden, das Geständniß nämlich, man dürfe die Tarife nicht vor die Volksabstimmung bringen. Es wäre schade, wenn dieses interessante Geständniß nicht relevirt und für alle Zeiten festgehalten würde. Etwas Neues und Ueberraschendes enthält zwar dieses Geständniß nicht. Man hat schon bei Anlaß der Debatten des Großen Rathes und der Bundesversammlung über das Betreibungs- und Konkursgesetz erfahren, daß man die Tarife nicht vor das Volk zu bringen wünscht, sondern sie lieber einem Dekrete vorbehält. Unser Fürsprechertarif basirt aber auf einem Gesetz, und ich erkläre zum vornherein, daß ich dagegen protestiren werde, wenn man diese Tarife auf dem Dekretswege abzuändern versuchen will. Man wird dafür sorgen, daß ein Gesetz, das dem Volke die Kompetenz, über die Tarife abzustimmen, entziehen will, nicht angenommen wird.

Sienhard, Justizdirektor. Entweder hat mich Herr Dürrenmatt nicht verstanden oder er verdreht meine Worte böswillig. Ich sage nicht, daß man die Tarife dem Volk nicht unterbreiten dürfe; ich sage nur, solche Tarife seien für das Volk schwer verständlich und es wäre nicht leicht, dem Volke wirklich begreiflich zu machen, warum das und das so und so sein muß, um so mehr, als Herr Dürrenmatt die Gelegenheit nicht unbenützt lassen würde, um in seiner gewohnten Manier unwahre Sachen zu behaupten und das Volk zu „verbändeln“. Herr Dürrenmatt soll nicht glauben, daß wir nicht vor das Volk dürfen und uns vor demselben als solchen

scheuen; wohl aber scheuen wir uns vor Volksverführern und Bauernfängern (Beifall links).

Dürrenmatt. Herr Sienhard spricht von einer „gewohnten Manier“, die der Dürrenmatt habe, und ich spreche von einer gewohnten Manier, welche Herr Sienhard hat, um meine Worte zu entstellen. Man könnte vielleicht an die Cognition des Stenographen appelliren, ob Herr Sienhard nicht soeben gesagt hat, man wage es nicht, die Tarife vor die Volksabstimmung zu bringen; dieses soeben vor unsern Ohren gefallene Wort lasse ich nicht wieder sich verflüchtigen, und darum habe ich es ausdrücklich aufgegriffen. Und wenn Herr Sienhard von Volksverführern und Bauernfängern spricht, so trete ich darauf nicht ein. Wenn ich Grobtrathspräsident wäre, so weiß ich nicht, ob ich diese Ausdrücke, auch wenn sie gegenüber meinem ärgsten Gegner gebraucht worden wären, ungerügt hätte passiren lassen. Ich will mich indessen nicht in die Anschauungen des Herrn Präsidenten unserer Versammlung einmischen und es ihm überlassen, ob er diese Ausdrücke für passend findet. Ich für mich halte sie natürlich nicht für am Platz.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirthschaft.

Roth, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission macht bloß eine Bemerkung in Bezug auf die landwirthschaftliche Statistik, welcher Punkt jedoch beim Bericht der Direktion des Innern zur Sprache kommen wird. Ich beantrage daher ohne weitere Bemerkung, den Bericht der Direktion der Landwirthschaft zu genehmigen.

Genehmigt.

Bericht der Domänen direktion.

Schmid (Andreas). Die Abtheilung „Domänen“ wird in Zukunft nicht mehr als besondere Direktion erscheinen, da dieselbe durch das Dekret über die Vertheilung der Direktionen des Regierungsraths mit der Finanzdirektion verschmolzen worden ist. Dies ist auch der Grund, weshalb diejenige Abtheilung der Staatswirthschaftskommission, welche über die Finanzdirektion Bericht zu erstatten hat, auch über die Domänen rapportirt. Ich bemerke das ausdrücklich, weil ich hier ein Postulat betreffend die Jägerei zu befürworten habe und ich, als schlechter Jäger, nicht im stande bin, Ihnen die Sache gehörig auseinanderzusetzen.

In erster Linie macht die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam, daß eine nähere Begründung der Mehr- und Mindererschätzungen der Domänen gegenüber der Grundsteuerschätzung, wie sie in der Staatsrechnung figuriren, nicht vorliegt und erwünscht wäre. Ich kann Ihnen nun mittheilen,

daß die Staatswirthschaftskommission seither eine gehörige und weitläufige Begründung dieser Mehr- und Minder- schätzungen erhalten hat. Es wurden bisher der Wer- thung der Domänen in der Staatsrechnung verschiedene Grundsätze zu Grunde gelegt. In neuerer Zeit wurde hauptsächlich der Grundsteuertwerth angenommen, früher jedoch theilweise der Ankaufswerth, theilweise wurden auch beliebige Schätzungen gemacht, sodaß es sehr schwer ist, sich zu orientiren. Die Staatswirthschaftskommission hat nun dem Bericht der Finanzdirektion mit Vergnügen entnommen, daß in Zukunft die Grundsteuerschätzung maßgebend sein soll.

In Bezug auf das Jagd- und das Fischereiregal ist der Staatswirthschaftskommission aufgefallen, daß diese volkswirthschaftlich immer wichtiger werdenden Regalien von Jahr zu Jahr mehr zurückgehen. Im Jahr 1889 belief sich der Ertrag der Jagdpatente nur noch auf Fr. 25,269, während er vor einigen Jahren sich noch auf Fr. 32,000 belief. Ähnlich verhält es sich mit der Fischerei. Schlagen Sie dagegen die Tabellen über Ein- fuhr fremder Waaren nach, so werden Sie finden, daß für Gewild und Fische, die hauptsächlich von den Fremden verzehrt werden, ganz enorme Summen ausgegeben werden. Man glaubt deshalb, es sei Pflicht einer guten Staatsverwaltung, dahin zu trachten, daß diese Produkte so viel möglich vom Lande selbst geliefert werden können. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, wenn man den Wildstand vermehren wolle, müsse man das Reviersystem einführen. Der Herr Finanzdirektor, der zufällig in der Sitzung der Staatswirthschaftskommission anwesend war, stellte in Aussicht, er werde sowohl über die Fischerei als das Jagdwesen Vorschläge einbringen, und zwar werde er in Bezug auf das letztere zwei Vor- lagen ausarbeiten, die eine auf Grundlage des Patent- systems, die andere auf Grundlage des Reviersystems, und den Großen Rath dann entscheiden lassen, welchem System er den Vorzug geben will. Was die Staats- wirthschaftskommission speziell zur Stellung eines Po- stulats veranlaßte, war die Wahrnehmung, daß die Ein- nahmen auf dem Jagdregal im Verhältnis zu denjenigen anderer Kantone, welche das Reviersystem haben, sehr gering sind. Ziehen wir die Einnahmen des Kantons Nargau zum Vergleiche herbei, so ergibt sich, daß wir in 3, 4 Jahren bei Einführung des Reviersystems eine Ein- nahme von Fr. 200,000 erzielen würden, welche Summe in 10 Jahren wahrscheinlich noch bedeutend überschritten würde und die natürlich nicht in den Staatsfächer fließen dürfte, sondern zum großen Theil an die Gemeinden ab- zutreten wäre. Allerdings könnte man nicht jede Ge- meinde als Revier erklären; denn man muß hiefür natürliche Grenzen suchen. Allein es würde sich schon ein Modus finden lassen, um eine richtige Vertheilung der Einnahmen vorzunehmen. Nach der Grundsteuer- schätzung oder der Einwohnerzahl dürfte dies nicht ge- schehen, da sonst die Städte gegenüber dem Land im Vortheil wären. Wohl aber könnte man auf die Grund- steuerschätzung des Landes abstellen. Auf jeden Fall wird sich eine Norm finden, die eine gerechte und billige Vertheilung gestattet. Ich empfehle Ihnen das Postulat der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Willi, Stellvertreter des Domänendirektors, Bericht- erstatter des Regierungsraths. Es wurde mir erst gestern Nachmittag bekannt, daß ich heute an Stelle des Herrn

Finanzdirektors Bericht erstatten solle und bitte deshalb um Nachsicht.

Was zunächst die Mehr- und Minder- schätzungen im Domänenetat betrifft, so haben Sie bereits aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschafts- kommission vernommen, daß der Regierungsrath beschlossen hat, es solle in Zukunft auch in der Staatsrechnung die Grundsteuerschätzung als Norm gelten und auf allfällige Mutationen nicht Rücksicht genommen werden, ähnlich wie dies in Bezug auf die Forsten auf Antrag der Forst- direktion bereits geschehen ist.

Was das Jagdregal anbetrißt, so sind die ange- brachten Bemerkungen durchaus richtig. Es machen sich hier zwei sehr fatale Erscheinungen geltend. Einerseits werden die Einnahmen des Staates von Jahr zu Jahr kleiner und andererseits ist der Wildstand nicht auf der Höhe, wie es wünschenswerth wäre. Die Staatswirth- schaftskommission glaubt nun ein Mittel zur Abhilfe in der Einführung des Reviersystems zu erblicken. Ich bin leider noch weniger Jäger als Herr Schmid und kann deshalb nicht darüber urtheilen. Ich weiß indessen, daß die Frage schon oft ventilirt und namentlich bei der Verfassungsrevisionskampagne von 1884/1885 einläßlich besprochen wurde. Die Jäger selbst, die, wie es scheint, nur im sogenannten Jägerlatein übereinstimmen, waren verschiedener Ansicht; die Mehrzahl hielt jedoch dafür, das Reviersystem sei undemokratisch, und so wurde denn im 1885er Verfassungsentwurf von demselben abstrahirt. Mit Rücksicht darauf, daß bei uns alljährlich für Millionen Wildpret u. eingeführt wird, ist indessen eine erneute eingehende Untersuchung der Sache gewiß angezeigt, und da der Herr Domänendirektor sich bereit erklärte, eine Vorlage auszuarbeiten, so nimmt die Regierung das Postulat der Staatswirthschaftskommission an, wenn schon vielleicht zu befürchten ist, ein neues Jagdgesetz werde mit Rücksicht auf die andern vorliegenden wichtigen Trak- tanden — Verfassungsrevision, Schulgesetz, Steuergesetz u. s. w. — nicht sobald zur ersten Berathung kommen können, sofern man nicht andere wichtige Gegenstände zurücksetzen will.

M. le Dr *Boéchat*. Je voudrais dire quelques mots au sujet de la destination donnée à une partie d'un fort beau bâtiment que l'Etat possède à Porrentruy. Ce bâtiment s'appelle l'Hôtel de l'*Ours* et, au temps jadis, s'appelait l'Hôtel des Halles. Il porte encore à son frontispice en lettres mal effacées le mot de « Sous-préfecture », alors que siège à l'intérieur un magistrat qui, dans une circonstance récente, a montré son horreur profonde pour le régime détesté que représente cette dénomination. Au rez-de-chaussée de cet immeuble se trouve une écurie, non pas même une de ces écuries modernes, vrai salon pour les chevaux, mais une de ces bonnes vieilles écuries puantes. Elle défigure ainsi et sâlit le centre même de la ville, et aux jours de foire et marché, elle sert à des usages aussi malpropres qu'insalubres. Au double point de vue de l'hygiène et de la bonne tenue des bâtiments de l'Etat, je demande donc la suppression de ces écuries et je crois être en ceci l'interprète de toute la population qui voit avec peine se prolonger cet état de choses. J'espère que le gouverne- ment voudra bien donner une autre destination à cette partie d'un édifice qui a une valeur historique.

Willi, Stellvertreter des Domänendirektors. Ich kann hierauf nicht antworten, da mir die Verhältnisse nicht bekannt sind. Ich möchte Herrn Dr. Boéchat ersuchen, sich direkt an den Herrn Domänendirektor zu wenden, der ihm die gewünschte Auskunft geben wird.

M. Daucourt. Le postulat de M. le Dr Boéchat se rattache à un autre d'une portée plus générale, adopté il y plus d'un an et qui n'a encore reçu aucune exécution. Le Conseil-exécutif avait été alors invité à fixer à nouveau la destination des bâtiments que l'Etat possède à Porrentruy, dans le sens d'une organisation plus rationnelle et d'une concentration des bureaux de l'administration publique. Ces bureaux sont éparpillés aux quatre coins de la ville, et il serait de l'intérêt de l'Etat, comme des hommes d'affaires, qu'ils fussent autant que possible réunis dans un des vastes édifices qui sont propriété du canton de Berne. Le Grand Conseil s'était montré favorable à cette réforme et l'ancien directeur des travaux publics, M. Tschiemer, avait déclaré qu'elle serait mise au plus tôt à l'étude. Je veux donc saisir cette occasion de rappeler ce postulat au gouvernement et le prie de vouloir s'en occuper sans plus de retard.

Il y a encore un motif tout spécial qui doit l'engager à en tenir compte avec une certaine célérité. C'est celui-ci: La commune de Porrentruy est à la recherche de locaux scolaires. Au lieu de bâtir, elle pourrait peut-être s'entendre avec l'Etat et utiliser au profit des écoles un de ces bâtiments à peu près improductifs. Le besoin de nouvelles classes se fait impérieusement sentir, et la population comme les autorités seront reconnaissantes au gouvernement, si, grâce à une combinaison de ce genre, Porrentruy est tiré d'embarras à peu de frais.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird angenommen, ebenso dasjenige des Herrn Dr. Boéchat, weil nicht bestritten, erweitert durch die Anregung des Herrn Daucourt. Im übrigen wird der Bericht der Domänendirektion genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Notz, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Beim Bericht der Direktion des Innern macht die Staatswirthschaftskommission zunächst auf eine Ueberschreitung des Kredits für die Entbindungsanstalt aufmerksam, die noch der Genehmigung des Großen Rathes in der Form eines Nachkredites bedarf.

Eine zweite Bemerkung betrifft die in Bezug auf die Ernteergebnisse alljährlich aufzunehmende landwirthschaftliche Statistik. Sie wissen, daß den Gemeinden Fragebogen zugestellt werden, deren Beantwortung aber, wenn sie richtig gemacht werden soll, sehr viel Zeit und Arbeit erfordert. Dies hat zur Folge, daß die Statistik ungenau

gemacht wird, in welchem Falle sie dann keinen großen Werth mehr besitzt. Die Staatswirthschaftskommission fragte sich deshalb, ob es nicht zweckmäßig wäre, die statistischen Erhebungen amtsbezirksweise zu machen. Wenn die Regierungsstatthalter hierzu nicht die nöthige Zeit besitzen, so können sie jemand anders damit betrauen. Das gleiche gilt auch von der Gewerbestatistik. Dieselbe verursacht besonders größeren und industriellen Ortschaften viele Auslagen, und die Staatswirthschaftskommission fragt sich auch hier, ob es nicht besser wäre, mit diesen Erhebungen die Regierungsstatthalter zu beauftragen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, es walte hier theilweise ein Mißverständnis vor. Es ist richtig, daß seit einigen Jahren eine Erntestatistik vorgenommen wird und den Gemeinden alljährlich die bezüglichlichen Fragebogen zugestellt werden. Man that dies nicht aus persönlicher Liebhaberei, sondern weil die Direktion des Innern aus landwirthschaftlichen Kreisen, namentlich von der ökonomischen Gesellschaft, wiederholt ersucht wurde, sie möchte, ähnlich wie es in andern Kantonen der Fall sei, über die Ernteergebnisse regelmäßige Aufnahmen machen lassen. Diesem Gesuche wurde nicht sofort entsprochen, sondern ich suchte mich zuerst über die in andern Kantonen und in andern Ländern gemachten gleichartigen Erhebungen zu orientiren. Dabei überzeugte ich mich, daß diese Erhebungen vielerorts etwas kompliziert sind, indem sehr viele Fragen gestellt werden, die man bei uns, wenigstens im Anfang, noch nicht hätte stellen dürfen. Es wurde deshalb ein neues Formular entworfen und daselbe mit verschiedenen Vertretern der Landwirtschaft besprochen. Auch wurde daselbe dem Ausschuß der ökonomischen Gesellschaft zugestellt, und es hätte daselbe nach den Anträgen dieser Gesellschaft 28 Fragen enthalten. Wir fanden, es sei noch eine weitere Vereinfachung möglich und reduzirten die Zahl der Fragen auf 20, sodaß das Schema bedeutend weniger Fragen enthält, als z. B. dasjenige von Zürich oder von Baden. Wenn man das zürcherische Frage-schema mit dem unsrigen vergleicht, so wird man schwerlich sagen können, daß wir Fragen stellen, die ein richtiger Landwirth nicht beantworten kann. Die Staatswirthschaftskommission weist auf einige spezielle Fragen hin, so z. B.: „9. Welche Jahreserträge wurden durchschnittlich erzielt auf je 36 Aren = 1 Fucharte, in Trockenfutter geschätzt?“ Ich glaube nicht, daß diese Frage schwer zu beantworten sei, um so mehr, als in einer Anmerkung gesagt wird, wie die Umrechnung von Grünfutter in Dürrfutter zu machen ist. Vorausgesetzt muß natürlich werden, daß die Frage von jemand beantwortet wird, der sich für die Landwirtschaft interessiert. Aehnlich verhält es sich mit der folgenden Frage: „Welches war der durchschnittliche Ertrag per Are: a) für Gemüse und Hülsenfrüchte; b) für Handels- und Gespinnstpflanzen?“ Auch diese Frage ist nicht schwierig zu beantworten, wenn ein Landwirth damit beauftragt wird, der sich um seine Sachen etwas bekümmert.

Es ist allerdings richtig, daß manche Beamte sich die Beantwortung etwas leicht machen, indem sie den Fragebogen kurzerhand mit den ihnen gutscheinenden Zahlen ausfüllen. Eine solche Statistik hätte allerdings keinen Werth. Allein die verschiedenen Fragebogen werden auf dem statistischen Bureau mit einander verglichen, und

wenn sich bei ungefähr gleich gelegenen Gemeinden bedeutende Differenzen zeigen, so forscht man nach, was der Grund dieser Erscheinung sein möchte. Ich möchte bei diesem Anlasse den Wunsch aussprechen, die Gemeindebehörden möchten sich zur Beantwortung der Fragebogen nur an solche Personen wenden, die sich für die Sache interessieren. Wir haben in allen Gegenden des Kantons landwirthschaftliche Vereine, und in den Vorständen derselben finden sich sicher Leute, die sich für diese landwirthschaftliche Statistik interessieren. Wenn übrigens auch die Zahlen der einzelnen Fragebogen nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen können, so wird dies im ganzen doch nicht viel schaden. Der Eine greift etwas zu hoch, der Andere aber dafür etwas zu niedrig, und so ergibt sich im ganzen doch ein richtiges Bild. Ich glaube nicht, daß es vom guten wäre, die statistischen Erhebungen amtsbezirksweise zu machen, da ein Amtsbezirk sehr ungleiche Gemeinden umfaßt. Die ganze Arbeit würde viel schwieriger und komplizierter werden und vom Staate auch größere finanzielle Opfer verlangen.

Ich kann Ihnen versichern, daß die Statistik durchaus nicht meine persönliche Liebhaberei ist und ich habe mich oft über gewisse Arten Statistik entsetzt. Allein je mehr man sich mit dem Gegenstande befaßt, desto mehr begreift man die Wichtigkeit solcher Arbeiten für unser Volks- und Staatsleben. Wie wichtig sind die Zoll- und Handelsverhältnisse! Allein worauf wollen die Behörden ihre Berechnungen stützen, wenn sie nicht über die Produktion des Landes im Klaren sind? Die Statistik ist für den Staatshaushalt das, was die Buchhaltung für den Haushalt des Einzelnen. Man gibt sich über seine Verhältnisse Rechenschaft, und daher kommt es auch, daß alle Staaten auf dem Gebiete der Statistik regelmäßig arbeiten. In Deutschland z. B. wird alljährlich eine Erntestatistik gemacht und zwar nach einem bedeutend detaillirteren Formular, als wir es haben.

Ich will Ihnen übrigens gerne die Versicherung geben, daß unser Bestreben immer dahin gehen wird, den Gemeinden nicht mehr zuzumuthen, als nöthig ist, und diejenigen Vereinfachungen vorzunehmen, welche im Interesse der Sache liegen. Allein ich möchte Sie auch daran erinnern, daß wir oft im Falle sind, im Auftrage der Bundesbehörden statistische Erhebungen machen zu müssen, welchem Auftrage wir uns nicht entziehen können. Wenn die Ausführung solcher Arbeiten dann in verschiedenen Kreisen Unzufriedenheit hervorruft, so ist es nicht ganz billig, wenn dann wir dafür herhalten sollen.

Was die Gewerbestatistik anbetrifft, so besteht auch in dieser Beziehung ein Mißverständnis; denn es handelt sich nur um eine einmalige Erhebung, die im Anschluß an die Volkszählung vorgenommen werden mußte. Es wurden vom Bund auf gewerblichem Gebiet sehr eingreifende gesetzgeberische Arbeiten gemacht. Ich erinnere an das Fabrikgesetz und die Erweiterung der Haftpflichtgesetzgebung, durch die eine große Zahl gewerblicher Berufsarten, z. B. die Baugewerbe, der Haftpflicht unterstellt wurden sobald mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden. Um diese Gesetzgebung durchführen zu können, ist es nöthig, daß die Bezirksbeamten und Gemeindebehörden einen Etat über die unter diese Gesetzgebung fallenden Gewerbe besitzen, damit sie sich, wenn ein Unfall vorkommt, sofort orientiren können, ob der Arbeitgeber unter dem Haftpflichtgesetz steht oder nicht. Diese Statistik braucht nun nicht wiederholt zu werden. Wenn der Etat

einmal aufgestellt und jeder Gemeinde ein Doppel zugestellt ist, so braucht das Verzeichniß nur alljährlich verifizirt zu werden, was keine großen Kosten verursachen wird. In städtischen Gemeinwesen wird die Arbeit allerdings eine größere sein, als auf dem Lande; dafür haben die städtischen Behörden dann aber jederzeit einen zutreffenden Etat der ausgeübten Gewerbe.

Dies sind die Erläuterungen, die ich Ihnen schuldig zu sein glaubte, um einerseits Irrthümer, welche in der Staatswirthschaftskommission obwalteten, zu berichtigen und andererseits dem Großen Rathe die Zusicherung zu geben, daß alles Unnöthige möglichst vermieden werden soll und daß alle Verbesserungen, die sich anbringen lassen, der Direktion jederzeit nahe liegen.

Hef. Ich erlaube mir, bei dieser Direktion einen Antrag zu stellen. Schon im Jahre 1887 hat die Staatswirthschaftskommission ein Postulat gestellt, die Regierung werde eingeladen, dem Großen Rathe den Entwurf einer Feuerordnung vorzulegen. Dies ist bis dato noch nicht geschehen und da ich vor ungefähr einem Jahre auf der Direktion des Innern ein ausgearbeitetes Projekt gesehen habe, so nehme ich an, daselbe sei, da sich mehrere Direktionen damit zu beschäftigen hatten, irgendwo hängen geblieben. Ich halte dafür, es sei das eine sehr wichtige Materie. Unsere gegenwärtige Feuerordnung ist sehr alt — sie datirt vom Jahre 1819 — und entspricht nicht mehr ganz unsern heutigen Verhältnissen. Seither sind die Zündhölzchen und die entzündbaren Oele angekommen. Wenn Sie die Brandkasserechnung nachsehen, so werden sie sich überzeugen, daß einzig der durch Kinder infolge Spielens mit Zündhölzchen verursachte Schaden jährlich zwischen Fr. 50,000—100,000 beträgt. Leider besteht keine Vorschrift, wonach man solche Eltern, die den Kindern in leichtfertiger Weise Zündhölzchen unter den Händen lassen, bestrafen könnte. Wenn Einer es gern sähe, daß sein Haus verbrennen würde, so brauchte er nur den Kindern Zündhölzchen unter die Hände kommen zu lassen. Ich halte deshalb die Aufstellung einer neuen Feuerordnung für dringend nöthig. Auch das unvorsichtige Umgehen mit entzündbaren Oelen, wodurch ebenfalls viel Unglück veranlaßt wird, sollte bestraft werden können. Ich stelle deshalb den Antrag, die Regierung sei einzuladen, dem Großen Rathe den Entwurf einer neuen Feuerordnung vorzulegen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich nehme diese Mahnung ganz gerne entgegen. Wenn bis jetzt dem Großen Rathe noch keine Vorlage unterbreitet wurde, so liegt der Grund hievon in verschiedenen Verumständungen: einmal in meiner Krankheit im letzten Winter und sodann im Wechsel der Baudirektion und der Leitung der Brandversicherungsanstalt, welche letztere auch gehört werden muß. Daß eine Revision der Feuerordnung nöthig ist, unterliegt keinem Zweifel, wenn auch nicht gerade deshalb, weil die gegenwärtige Feuerordnung schon 70 Jahre alt ist. Man kann 70 Jahre alt sein und doch noch sehr gute Dienste leisten, wofür Herr Hef selbst der beste Beweis ist, der von einem Alter von 70 Jahren auch nicht mehr sehr weit entfernt sein wird. Die gegenwärtige Feuerordnung wäre noch jetzt in den meisten Theilen gut; allein sie ist wenig mehr bekannt und nicht mehr in genügender Anzahl vorrätzig. Es ist deshalb angezeigt, eine Neubearbeitung vorzunehmen, wobei man

dann auf die veränderten Verhältnisse der Gegenwart Rücksicht tragen wird.

Hegi. Man mußte leider in der letzten Zeit bei Brandunglücken wiederholt lesen, das Mobilien sei entweder gar nicht oder nur theilweise versichert gewesen. Dies hat bei mir den Gedanken wachgerufen, es möchte vielleicht geboten sein, für die Mobilienversicherung das Obligatorium einzuführen. Dabei erinnerte ich mich, daß bereits vor etwa sechs Jahren Herr Großrath Herzog von Langenthal einen bezüglichen Anzug einreichte. Ich möchte nun die Direktion des Innern anfragen, ob dieser Anzug noch Geltung hat, sodaß demselben nachgelebt werden könnte. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mir vorbehalten, noch heute eventuell einen Antrag einzureichen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der von Herrn Großrath Herzog vor einigen Jahren gestellte Anzug wurde seinerzeit erheblich erklärt. Auf den Bericht der Regierung hin wurde aber von der Einführung des Obligatoriums für die Mobilienversicherung abstrahirt. Die Sache wird nun in nächster Zeit neuerdings hier zur Sprache kommen, da ich vernehme, daß von einigen Mitgliedern des Großen Rathes ein die Mobilienversicherung betreffender Anzug eingereicht werden wird. In demselben wird zwar nicht das Obligatorium der Mobilienversicherung verlangt; es wird dasselbe aber doch zur Sprache gelangen, und es wird dies dann der beste Anlaß sein, sich über diese Frage auszusprechen.

Hegi. Ich bin mit dieser Mittheilung vorläufig befriedigt.

Hef. Ich bin mit der Auskunft des Herrn Direktors des Innern ebenfalls befriedigt und ziehe meinen Antrag zurück.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt.

Der Präsident gibt Kenntniß von folgender eingelangter

Motion:

Le gouvernement est invité à étudier la question de savoir si, dans l'intérêt des classes agricoles et ouvrières, il ne juge pas à propos d'intervenir auprès des sociétés mobilières suisses, « La Société Suisse à Berne », « La Bâloise à Bâle », « l'Helvétia à St-Gall », afin d'obtenir de ces sociétés une réduction ou la suppression des frais de police et d'expertise, cela afin de mettre plus à la portée de ces classes l'assurance mobilière.

Berne, le 3 février 1891.

Jos. Choquard.
L. Choffat.
Daucourt.
J. Stouder.
Dr Boinay.
Dr Boéchat.

L. Choulat.
Jos. Comment.
Albert Husson.
C. Grandjean.
Folletête.

(Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob er es nicht im Interesse der landwirthschaftlichen und Arbeiterbevölkerung als zweckmäßig erachtet, daß bei den Mobilienversicherungsgesellschaften, als der Schweizerischen Mobilienversicherungsgesellschaft in Bern; der Bâloise in Basel und der Helvetia in St. Gallen, Schritte gethan werden, um eine Herabsetzung oder die Beseitigung der Police- und Schätzungskosten zu erlangen und zwar in der Absicht, die Mobilienversicherung diesen Bevölkerungsklassen zugänglicher zu machen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident Dr. Brunner übernimmt wieder das Präsidium und theilt mit, daß das Bureau die zu bestellenden

Kommissionen

folgendermaßen zusammengesetzt habe:

Verlegung der Strafanstalt in Bern.

Herr Großrath v. Werdt, Präsident.
" " Affolter.
" " Jacot.
" " Lenz.
" " Probst, Emil.
" " v. Wattenwyl (Uttigen).
" " Will.

Subvention neuer Eisenbahnlinien.

Herr Großrath Marti (Bern), Präsident.
" " Choffat.
" " v. Erlach (Münzingen).
" " Frutiger.
" " Häberli (Marberg).
" " Heller-Bürgi.
" " Kläye.
" " Marcuard.
" " Michel (Interlaken).
" " Schmid (Andreas).
" " Weber (Biel).

Anmerkung. Nachträglich wurde diese Kommission noch vermehrt durch die Herren

Großrath Negert.
" Reichenbach.
" Zyro.
" v. Werdt.

Errichtung neuer Lehrstühle an der Hochschule.

Herr Großrath Sahl, Präsident.
" " Fueter.
" " Hadorn.
" " Hofer (Oberdießbach).
" " Jolissaint.
" " Moschard.
" " Ritschard.

Verwendung des Alkoholzehntels.

Herr Großrath Müller (Eduard), Präsident.
 " " Bortier.
 " " Friedli.
 " " v. Erlach (Gerzensee).
 " " Räh.
 " " Mettier.
 " " Demme.

Neuenschwander (Lauerswyl), Rufbaum, Ritschard, Ruchti, Scheidegger, Schweizer, Steffen (Heimiswyl), Thönen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

An Stelle des abwesenden Herrn Großrath Baumann wird als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet Herr Großrath Edmund Probst.

Der Redaktor:
 Rud. Schwarz.

Präsident. Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, die Kommission betreffend Subventionirung neuer Eisenbahnlinien möchte um zwei weitere Mitglieder verstärkt werden und es möchten diese zwei weiteren Mitglieder aus einer Gegend genommen werden, die sich speziell für diese Vorlage interessirt, nämlich aus dem Simmenthal und Saanen. Vorbehältlich Ihrer Zustimmung hat das Bureau als weitere Mitglieder bezeichnet die Herren Großräthe Legertter und Reichenbach. Ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind.

Einverstanden.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. Februar 1891.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 229 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Boß, Coullery, Houriet, Klotzner, Krebs (Eggwyl), Schlatter, Schnell, Tiedche (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Belrichard, Clémengon, Dubach, Glauz, Guenat, Häberli (Marberg), Häberli (Münchenbuchsee), Haldimann, Hari, Hauser (Gurnigel), Hess, Homwald, Hubacher, Kaiser, Kunz, Marchand (St. Zimmer), Marti (Bern), Marti (Spf), Mathey, Morgenthaler (Urtenbach), Mouché,

Tagesordnung:

Ertheilung des Expropriationsrechts zum Zwecke der Erweiterung des Kirchhofes zu Unterseen.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Unterseen zum Zwecke der Erweiterung des dortigen Kirchhofes das Expropriationsrecht zu ertheilen. Nach Anhörung des bezüglichen Vortrags pflichtet der Große Rath dem Antrage des Regierungsraths stillschweigend bei.

Entschuldigungsgeſuch des Rendant Oppliger zu Oberburg.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schließt mit dem Antrage, dieses Gesuch abzuweisen.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths auf Abweisung dieses Gesuchs einverstanden.

v. Erlach (Münzingen). Der vorliegende Fall ist ein etwas eigenthümlicher, wie er vielleicht noch nie vor den Großen Rath gekommen ist. Ein Sträfling von Thorberg wurde allein auf's Feld geschickt, um andern Sträflingen das Essen zu bringen. Diese gute Gelegenheit benutzte derselbe, um zu entweichen und das erste beste Haus anzuzünden in der ausgesprochenen Absicht, dann in's Zuchthaus zu kommen, wo man, wie es scheint, besser lebt als in Thorberg. Der Brandbeschädigte, ein Bendicht Oppliger, wendete sich zunächst an den Regierungsrath und gelangt nun, da er von demselben abgewiesen wurde, vor den Großen Rath mit dem Gesuch, es möchte ihm ein angemessener Theil seines Brandschadens vergütet werden. Der Regierungsrath, der den Oppliger schon seinerseits abwies, muß heute natürlich wiederum Abweisung beantragen und die Bittschriftenkommission hat sich in ihrer Mehrheit diesem Antrage angeschlossen. Ich konnte mich damit nicht einverstanden erklären und stelle einen abweichenden Antrag.

Die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, das Gesuch abzuweisen, sind folgende. Erstens wird jedes Verschulden der Anstaltsbehörden von Thorberg verneint und infolge dessen auch jede Verantwortlichkeit abgelehnt. Zweitens wird bestritten, daß Oppliger wirklich Schaden erlitten habe; er sei versichert gewesen und überdies sei ihm von seinen Nachbarn beim Wiederaufbau geholfen worden. Was zunächst den letztern Grund anbetrifft, so glaube ich, diese Behauptung beruhe auf Irrthum; denn die Kriminalkammer verurtheilte den geständigen Brandstifter zu 12 Jahren Zuchthaus und zu folgenden Entschädigungen: An die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt Fr. 6700, an die emmenthalische Mobilienversicherungsgesellschaft Fr. 7991, an den brandbeschädigten Oppliger Fr. 1900. Es ist also gerichtlich festgestellt, daß Oppliger nach Abzug der Beiträge der Versicherungsgesellschaften noch immer einen Schaden von Fr. 1900 erlitten hat. Daß der Brandstifter diese Fr. 1900 nicht bezahlen kann, ist klar. Oppliger ist aber finanziell nicht so gestellt, daß er den Schaden ohne weiteres tragen könnte. Er ist ein Schuldenbauer auf einem nebensächlich gelegenen Heimwesen und erleidet den Schaden ganz ohne seine Schuld; er hatte mit dem Brandstifter früher nie zu verkehren gehabt, und es hat derselbe das Haus nicht aus persönlichem Haß gegen den Besitzer angezündet, sondern rein nur deswegen, weil er sich nach den Fleischböpfen des Zuchthauses sehnte. Oppliger kann nichts dafür, daß die Anstalt Thorberg in seiner Nähe ist und daß man dort einen Sträfling entweichen ließ. Würde der Große Rath heute beschließen, was ich beantragen möchte, es sei dem Oppliger ungefähr die Hälfte des erlittenen Schadens mit rund Fr. 1000 zu ersetzen, so würde demselben aus der Noth geholfen und der Staat würde diese kleine Ausgabe nicht spüren. Wenn die Anstalt Thorberg auch kein Verschulden treffen würde und der Staat nicht verantwortlich wäre, so wäre es immerhin ein Gebot der Billigkeit, dem Oppliger den von der Staatsanstalt Thorberg ausgegangenen Schaden tragen zu helfen. Der Staat leistet ja oft freiwillige Beiträge an durch Naturereignisse und Brandfälle Geschädigte, so noch vor kurzem an die Brandbeschädigten im st. gallischen Rheinthal. Warum soll er nicht einem eigenen Bürger, der infolge der Nähe der Strafanstalt geschädigt wurde, auch etwas verabfolgen?

Wenn gesagt wird, es sei dem Oppliger durch die Nachbarn geholfen worden, so wird das richtig sein, in-

dem noch der schöne Brauch besteht, daß einem unverschuldet Brandbeschädigten beim Wiederaufbau mit Holz führen oder auch mit Geld geholfen wird. Ich kann aber nicht begreifen, daß man darin einen Grund erblicken kann, weshalb der Staat nun nichts zu thun brauche. Der Staat ist ja auch ein Nachbar des Oppliger und zwar wohl der größte. Er wäre also der Erste, der etwas hätte thun sollen, auch wenn keine Pflicht dazu vorhanden war, so wenig als die andern Nachbarn die Pflicht hatten, zu helfen.

Was die Frage anbetrifft, ob der Staat verantwortlich sei oder nicht, so scheint mir dieselbe zum mindesten zweifelhaft zu sein. Das Obligationenrecht sagt in Art. 61 folgendes: „Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, sofern er nicht dazuthun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.“ Daß die Anstalt Thorberg rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über ihre Sträflinge zu führen, wird wohl unzweifelhaft sein. Es wird also darauf ankommen, ob sie dazuthun vermag, daß „das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung“ beobachtet worden sei. Das wird der Staat natürlich behaupten. Allein damit ist es nicht gemacht; man muß es auch beweisen. Ob der Beweis gelingen wird, ist zum mindesten zweifelhaft, jedenfalls ist ein solcher Beweis kein leichter. Angenommen, ich besitze einen Hund, der ganz gutartiger Natur ist, weshalb ich ihn nicht an die Kette lege. Nun will es aber das Unglück, daß er auf einmal einen Vorübergehenden beißt. Wenn nun der Gebissene eine Entschädigung verlangt, so wird ihm sicher jeder Richter eine solche zusprechen. Es wird mir wenig helfen, zu sagen, ich habe das dem Hunde nicht zugetraut, er habe so etwas noch nie gemacht. Ähnlich könnte es der Anstalt Thorberg auch gehen. Thatsache ist, daß der Sträfling entwich, weil er allein auf's Feld geschickt wurde. Ob da der Richter finden wird, man habe „das durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt“ beobachtet, weiß ich nicht. Das Gesetz verlangt auch, daß das „übliche“ Maß von Sorgfalt beobachtet werde. Der Bericht der Aufsichtskommission von Thorberg sagt darüber folgendes. Am Tage der Entweichung — es war am 14. August 1889 — sei Herr Verwalter Kohler abwesend gewesen; er habe sich im Remeribodenbad aufgehalten. Während seiner Abwesenheit sei die Aufsicht dem jüngern Bureaupersonal obgelegen. Es komme nun oft vor, daß Sträflinge auf's Feld geschickt werden müssen, um das Essen zu bringen. Es geschehe dies in der Regel in Begleitung eines Aufsehers, unter Umständen auch ohne Begleitung. Die betreffenden Sträflinge, welche das Essen zu tragen haben, werden vom Bureaupersonal ausgewählt, vom Aufseher in die Küche geführt und von dort durch die Köchin auf's Feld geschickt. An dem betreffenden Tage sei nun ein Sträfling zu wenig in der Küche erschienen, die Köchin sei in Verlegenheit gerathen und habe sich mit Umgehung des Bureaupersonals direkt an den Webermeister Post gewandt, der den Sträfling Ritter, der hernach das Haus des Oppliger in Brand steckte, in die Küche schickte, wofür derselbe den Auftrag erhielt, das Essen auf's Feld zu tragen. Es geht aus diesem Bericht hervor, daß zwar den Verwalter keine Schuld trifft, daß aber an dem betreffenden Tage nicht das sonst übliche Verfahren beibehalten wurde, indem der Sträfling Ritter nicht durch

das Bureaupersonal, sondern durch den dazu nicht kompetenten Webermeister Fost bezeichnet wurde.

Es ist nun allerdings die Frage, ob der Staat verantwortlich sei oder nicht, nicht vom Großen Rathe zu entscheiden. Es wäre das Sache des Richters gewesen, wenn der Brandbeschädigte den Rechtsweg beschritten hätte. Er hat das nicht gethan, sondern wendet sich vertrauensvoll an den Großen Rath, derselbe möchte aus freien Stücken etwas an den Schaden beitragen. Allein wenn wir den Oppliger heute abweisen, so kann er den Rechtsweg noch immer betreten, und das möchte ich vermeiden. Ich betrachte die heutige Verhandlung als eine Art Ausöhnungsversuch, und ich halte dafür, der Große Rath sollte denselben nicht von der Hand weisen. Ich halte es für klüger und der Würde des Staates angemessener, wenn man freiwillig etwas leistet, als riskirt, dazu verurtheilt zu werden. Im letztern Falle müßte der Staat natürlich den ganzen Schaden tragen, während der Beschädigte, wenn wir ihm freiwillig etwas geben, sich gerne mit der Hälfte begnügen wird, abgesehen von andern Konsequenzen, welche eine Verurtheilung zur Folge hätte.

Ich schließe mit dem Antrage, der Große Rath möchte erkennen, es sei dem Bendicht Oppliger eine freiwillige Beisteuer von Fr. 1000 an den erlittenen Schaden zu leisten.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Herr Vorredner hat bereits in der Bittschriftenkommission die gleichen Gründe entwickelt, die ihn heute bestimmen, zu einem andern Schlusse zu kommen, als die Kommissionsmehrheit. Trotzdem beschloß die Mehrheit der Kommission, dem Antrage des Regierungsraths beizustimmen.

Vor allem aus können wir uns mit der Idee nicht befreunden, daß man, um einen Gesuchsteller hier im Großen Rath zu vertreten, alle Gründe vorbringt, die der Gesuchsteller selbst in durchaus einseitiger Weise anführt und die von der Regierung nicht als richtig anerkannt werden. Die Regierung erklärt, es treffe niemand das geringste Verschulden und mit Rücksicht darauf konnte die Kommissionsmehrheit nicht zum nämlichen Schlusse kommen, wie der Herr Vorredner. Ebenso verhält es sich mit dem Schaden. Auch hier erklärt die Regierung, und es geht das auch aus den Akten hervor, daß der Schaden, von dem Oppliger spricht, in keiner Weise nachgewiesen ist. Es ist damit nicht gesagt, daß Oppliger nicht wirklich Schaden erlitten; allein er ist nicht nachgewiesen, weshalb die Regierung fand, das Geschäft sei nicht liquid und sie könne auf dasselbe nicht eintreten.

Die ganze Angelegenheit gehört überhaupt nicht vor den Großen Rath und die Mehrheit der Bittschriftenkommission kann sich namentlich nicht mit der Idee befreunden, daß man die Verhandlung im Großen Rath als einen Ausöhnungsversuch betrachtet. Der Große Rath hat keine Ausöhnungsversuche vor sich gehen zu lassen. Dieselben gehören vor den Friedensrichter. Oppliger veranlasse einen solchen Ausöhnungsversuch vor dem Friedensrichter; dann kann der Staat sehen, was er machen will.

Dies sind die Gründe, welche die Kommissionsmehrheit bewogen haben, das Gesuch des B. Oppliger abzuweisen.

M. Stockmar, directeur de la police. Je comprends le sentiment qui a dicté à M. d'Erlach sa proposition,

mais le gouvernement ne peut pas s'y associer à cause des conséquences qu'entraînerait une telle décision. Il est constaté que toutes les précautions usuelles et réglementaires ont été observées, et que la responsabilité de l'Etat n'est pas en cause. Si l'on admettait le contraire, les sociétés d'assurance auraient le même droit qu'Oppliger à adresser leurs revendications à l'Etat, et ce serait, outre les conséquences financières, un dangereux précédent qui serait ainsi créé. Il est vrai que M. d'Erlach se borne à faire appel à l'équité du Grand Conseil. C'est au Grand Conseil à apprécier si cette considération doit l'emporter sur les appréhensions que nous avons eues de notre devoir d'exprimer.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Abweisung	102 Stimmen.
" " " v. Erlach	83 "

Staatsbeitrag an die Gründungsfeier der Stadt Bern.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Gründungsfeier der Stadt Bern einen Staatsbeitrag von Fr. 60,000 zu beschließen in dem Sinne, daß die erste Hälfte im Jahre 1891, die zweite, soweit noch nöthig, im Jahre 1892 zur Auszahlung gelangen solle.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, es sei als Beitrag an die Kosten der Gründungsfeier der Stadt Bern, die vom 14. bis 17. August dieses Jahres zur Erinnerung an den 700jährigen Bestand der Stadt abgehalten werden soll, einen Beitrag von Fr. 60,000 zu verabsolgen.

Ich habe zunächst in Bezug auf die formelle Seite der Angelegenheit einige Worte zu verlieren. Es wäre selbstverständlich Aufgabe des Herrn Finanzdirektors gewesen, die Sache vor Ihnen zu vertreten. Bekanntlich ist aber derselbe durch Krankheit verhindert, der gegenwärtigen Session beizuwohnen und sein Stellvertreter war mit dem Gang und Stand der Angelegenheit nicht vollständig vertraut, weshalb mir der Auftrag zu theil wurde, den Antrag des Regierungsraths hier zu vertreten, mit Rücksicht darauf, daß meine Wenigkeit auch bei der Leitung der Vorarbeiten zur Gründungsfeier theilhaftig ist.

Was die Sache selbst anbetrifft, so denke ich, daß im ersten Moment mancher Bürger und speziell manches Mitglied des Großen Rathes über den Antrag des Regierungsraths den Kopf geschüttelt und sich gefragt haben wird: Ja, wozu denn so viel Geld; ist es nicht möglich, die Gründungsfeier ohne so hohe Kosten abzuhalten? Und man fragt wohl weiter: Ja, was bringen denn die zunächst beteiligten Kreise der Stadt, die Einwohner- und Bürgergemeinde, die burgerlichen Korporationen und die Einwohner der Stadt Bern überhaupt für Opfer; wir möchten zuerst wissen, daß auch von dieser Seite etwas geleistet wird und man nicht einfach den Kanton als den großen Säckelmeister betrachtet, von dem man das Nöthige verlangt. Ich hoffe, Ihnen auf diese Fragen genügende Antwort ertheilen zu können und ich bin zu diesem

Zwecke genöthigt, Ihnen in ganz kurzen Zügen mitzutheilen, in welcher Weise man die Gründungsfeier abzuhalten gedenkt. Sie werden daraus ersehen, daß es sich durchaus nicht um das handelt, was man in der Regel Festschwindel zu nennen pflegt, sondern daß es sich um eine ernste, erhabene, über alles ordinäre Festleben weit hervorragende Feier von hoher, idealer, vaterländischer Bedeutung handelt, wie sie selten wiederkehrt und wie wir sie, die wir hier versammelt sind, noch nicht erlebt haben und nicht mehr erleben werden. Diesem ernstesten und hoch idealen Charakter der Feier angemessen, soll auch bei der Begehung derselben alles vermieden werden, was als eitle Verschwendung tarirt werden könnte.

Das vorläufige Programm sieht vor, daß am Abend des 14. August eine feierliche Eröffnung im Münster abgehalten werden soll, bestehend aus der Feier angemessenen Ansprachen und musikalischen Aufführungen. Am folgenden Tage werden die offiziellen Festtheilnehmer und alle Korporationen, die Gesellschaften und Behörden sich in einem bürgerlichen Zuge durch die Stadt auf den Festplatz auf dem Kirchenfeld begeben, woselbst die Aufführung eines Festspiels stattfindet, bestehend in der Darstellung der wichtigsten, schönsten und erhebensten Partien aus der bernischen Geschichte und dargestellt in musikalisch-theatralischer Form unter Mitwirkung eines Massenchores von Sängern und Sängerinnen und eines gewaltigen Orchesters, wie es nöthig ist, um im Freien die rechte Wirkung hervorbringen zu können. Ein Vorbild einer derartigen Aufführung haben wir in der im Jahre 1886 stattgefundenen Sempacherfeier. Damals befand sich unter den circa 10,000 Zuschauern, soweit man gefragt und gehört hat, auch nicht ein einziger, der nicht im Innersten seines Gemüths tief ergriffen und begeistert gewesen wäre für diese Art, allem Volk die größten, wichtigsten und erfolgreichsten Episoden unserer vaterländischen Geschichte vor Augen zu führen. Ich habe damals manchen gehört, der erklärte, das sei der schönste Tag gewesen, den er in seinem ganzen Leben erlebt und das erhabenste Fest, das er je mitgemacht habe. Ich habe manchen Bürger bedauern gehört, daß er nicht alle seine Söhne mitgenommen habe, damit ihnen das, was einem bei diesem Anlasse an vaterländischen Idealen eingepflanzt wurde, für die Zeit ihres Lebens eingepägt bleibe. Schon damals sagte sich mancher Berner, wenn wir einmal die Gründung Berns feiern, so müssen wir etwas ähnliches zu veranstalten suchen, wir müssen die Feier nicht nur, wie es gewöhnlich der Brauch ist, mit Reden und Banketten begehen, sondern in einer Weise, die sich markig jedem Anwesenden einprägt. Die Sempacherfeier hat gezeigt, was man auf dem Gebiet des Volksschauspiels eigentlich noch machen könnte, um dasselbe über die gewöhnliche Art theatralischer Aufführungen, wie sie in kleineren und größeren Theatern üblich sind, zu erheben.

Es ist nun dem durch die betheiligten Behörden, Korporationen und Vereine gebildeten Organisationskomite gelungen, auf erfolgte Ausschreibung hin eine Dichtung zu erhalten, die als würdig betrachtet wurde, an unserer Feier aufgeführt zu werden. Dieselbe stammt von dem gleichen Dichter, der das Festspiel für die Sempacherfeier verfaßt hat, von Herrn Pfarrer Weber in Hönegg bei Zürich. Nach allseitiger Besprechung der Sache war das Organisationskomite übereinstimmend der Ueberzeugung, daß wir mit einer solchen Aufführung der Feier einen Charakter verleihen, der sie wirklich über alles, was sonst

üblich ist, weit überhebt. Die erste Aufführung soll Samstag vormittags den 15. August stattfinden, und eine zweite am Sonntag vormittag, nachdem bis 10 Uhr eine allgemeine kirchliche Gedächtnisfeier gehalten worden, die, wie man erwartet, nicht nur in allen Kirchen der Stadt Bern, sondern in allen Kirchen des Kantons abgehalten werden wird.

Außer dem Festspiel ist ferner, der historischen Bedeutung der Feier entsprechend, ein großer historischer Umzug in Aussicht genommen, der am dritten Tag, also Montags, stattfinden würde und die verschiedenen, nicht bloß kriegerischen, sondern auch kulturhistorischen Epochen, die wesentlichsten Punkte aus der Entwicklung des bernischen Staats- und Volkslebens vor Augen führen soll.

Außerdem glaubten wir noch zweierlei nicht unterlassen zu dürfen. Wenn die Erwachsenen des 700jährigen Bestandes unseres Staatswesens gedenken und sich dessen freuen, so soll die Jugend auch nicht leer ausgehen. Es ist deshalb auf den Samstag-Nachmittag ein allgemeines Jugendfest für die städtischen Schulen in Aussicht genommen. Ebenso glauben wir ein Volksfest nicht weglassen zu dürfen, worin unser bernisches Volk, hauptsächlich das Landvolk, so wie es lebt und lebt, in seiner Kraft und seinem Humor dargestellt wird. Hierfür soll der Sonntag-Nachmittag verwendet werden und soll dasselbe dem Schwingen und Turnen und der Vorführung der verschiedenen nationalen Spiele, sowie humoristischen, aus dem Charakter unseres Volkes herausgewachsenen Aufführungen gewidmet sein.

Das sind die einzelnen Haupttheile der Gründungsfeier. Sie werden nun begreifen, daß für die Festtage ein ganz gewaltiger Zufluß von Theilnehmern und Gästen zu erwarten ist. Man kann nicht etwa exemplifizieren mit der Theilnahme am Bundesfest von 1853. Damals hatte man noch keine Eisenbahnen, man konnte nicht aus größeren Entfernungen sich in die Stadt begeben und am gleichen Tage wieder heimkehren, wie es heute der Fall ist. Wir haben deshalb die Ueberzeugung, daß während der Festtage ein wohl noch nie gesehener Zubrang nach Bern entstehen wird, ganz abgesehen davon, daß eine große Zahl von Ehrengästen nicht nur aus dem Kanton, wie z. B. die Herren Großräthe, sondern auch aus den andern Kantonen und der Bundesversammlung eingeladen werden muß. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß Bern die Pflicht hat, für gehörige Unterbringung der Theilnehmer zu sorgen und denselben die Möglichkeit zu verschaffen, den wichtigsten Akten der Feier beiwohnen zu können. Es muß deshalb für viel Raum gesorgt werden, wenn wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, es haben viele keinen Platz gefunden, was vielleicht bis auf einen gewissen Grad trotzdem der Fall sein wird. Es ist deshalb nöthig, verschiedene bauliche Einrichtungen zu treffen, die sich natürlich auf einen ziemlich hohen Betrag belaufen. Aus Ersparnisrückichten haben wir die Absicht, nach dem Vorbild der eidgenössischen Schützenfeste eine gewaltige große Festhütte zu errichten, welche 8000 bis 10,000 Personen hätte fassen können, aufgegeben und uns darauf beschränkt, offene, einfacher gehaltene Festhallen in Aussicht zu nehmen, die den Festplatz auf drei Seiten umfassen würden und in welchen etwa 8000 Personen Platz finden können, während auf dem freien Platz noch für weitere Bewirthung gesorgt würde. Ferner müssen für die Aufführung des Festspiels, wenn dieselbe schon unter freiem Himmel stattfindet, die nöthigen

Bühneneinrichtungen getroffen und auf dem außerordentlich günstig als weite Mulde sich präsentirenden Platz die nöthige Anzahl amphitheatralisch sich erhebender Plätze angebracht werden. Wir nehmen 10,000 Sitz- und ebenso viele Stehplätze in Aussicht und sind überzeugt, daß dies, wenn schon das Festspiel zweimal aufgeführt wird, nicht zu viel ist, sofern das Wetter günstig sein wird.

Trotzdem man sich in Bezug auf diese Bauten möglichst einschränkte und von einer großen Festhalle ab sah, glaubt das Bauomite, mit weniger als Fr. 150,000 nicht auskommen zu können. Das Finanzomite hat Fr. 120,000 bewilligt. Man sucht nun so viel als möglich zu reduzieren, und voraussichtlich werden die wirklichen Ausgaben zwischen Fr. 120,000 und 150,000 ungefähr die Mitte einnehmen.

Zu dieser Hauptausgabe kommt nun natürlich noch eine Reihe anderer Ausgaben hinzu. Wir halten es für geboten, bei diesem Anlasse auch etwas Bleibendes zu schaffen, nämlich eine Denkschrift herauszugeben, worin die geschichtliche Entwicklung des bernischen Staatswesens bis zu seiner gegenwärtigen Gestalt, ferner die bauliche Entwicklung der Stadt und, wenn möglich, auch die Entwicklung der gewerblichen und beruflichen Verhältnisse des Kantons dargestellt werden soll. Außer dieser Denkschrift sollen auch Medaillen erstellt werden, wie es bei andern Festen, wo vielleicht weniger Grund dazu vorhanden gewesen wäre, auch schon der Fall war. Ueberhaupt kommen noch so verschiedene Ausgaben aller Art hinzu, daß das Organisationsomite das Unternehmen unmöglich durchführen kann, wenn ihm nicht durch bestimmte Subventionen wenigstens einigermaßen der Rücken gedeckt ist. Ich füge hier gerne bei, daß für das, was sonst gewöhnlich bei Festlichkeiten einen Hauptposten ausmacht, nämlich Essen und Trinken und dergleichen, verhältnißmäßig wenig in Aussicht genommen wird. Wir werden zu zeigen suchen, daß ohne großartige Bankette dennoch eine würdige Feier abgehalten werden kann, ja vielleicht gerade deshalb. Wir haben auf die Erstellung einer großartigen Kücheneinrichtung verzichtet und beschloffen, uns mit kalter Küche zu behelfen. Ich erwähne diese Details, um Ihnen zu zeigen, daß es nicht auf gewöhnlichen Festschwindel und auf Leppigkeit und Verschwendung abgesehen ist, soweit es die Ausgaben anbetrifft, die aus den uns anvertrauten Mitteln bestritten werden. Dem Einzelnen bleibt es natürlich überlassen, was er für Geld ausgeben will.

Fragen Sie nun, woher wir sonst noch Subventionen gewärtigen, so diene Ihnen hierauf folgendes zur Antwort. Den nämlichen Beitrag, den die Regierung zu geben beantragt, beansprucht das Organisationsomite auch von den städtischen Behörden und Junftgesellschaften, und es ist zur Stunde bereits sicher, daß von denselben nicht nur diese Summe von Fr. 60,000 geleistet werden wird, sondern wahrscheinlich noch etwas mehr. Ferner nehmen wir Subskriptionen unter dem Namen von Antheilscheinen oder Verlustaktien, oder wie man es nennen will, in Aussicht und wird die hieraus resultirende Summe voraussichtlich nicht weit hinter dem nachgesuchten Staatsbeitrag zurückbleiben. Ferner hoffen wir aus der Aufhebung des Festspiels eine bedeutende Einnahme zu erzielen; wenn das Wetter günstig ist, werden die Eintrittsgelder allerdings einen schönen Theil der Kosten decken. Alles in allem stellt sich das Budget, das natürlich nur provisorisch aufgestellt werden konnte, da sich

viele Faktoren noch nicht genau bemessen lassen, so, daß einem Gesamtausgeben von Fr. 220,000 ein Einnehmen von Fr. 185,000 gegenübersteht, sodaß noch Fr. 35,000 durch Privatbeiträge gedeckt werden müssen, alles unter der Voraussetzung, daß auch vom Kanton der gewünschte Beitrag von Fr. 60,000 bewilligt wird.

Ich glaube Ihnen gezeigt zu haben, was man ungefähr zu machen beabsichtigt. Ich möchte aber noch ganz besonders darauf Gewicht legen, daß die Ansicht der Betheiligten von Anfang an dahin ging, aus der Feier durchaus nicht etwa eine bloß städtische zu machen. So wenig als die Stadt Bern heute etwas wäre, ohne das Land, so wenig wollen wir nur die Stadt feiern, ohne an das Land zu denken. Die Feier gilt vielmehr dem ganzen bernischen Land und dem, was es geworden ist. Wir wollen dankbar des ersten Steins gedenken, der zu unserer Vaterstadt gelegt wurde, wir wollen dem Lenker der Weltgeschichte danken für seinen mächtigen Beistand durch Jahrhunderte hindurch. Wir wollen uns alle, von Stadt und Land, erheben an den Beispielen weiter staatsmännischer Einsicht und bürgerlicher Manneskraft, durch die Bern das geworden ist, was es ist. Wir wollen nicht in Eitelkeit uns erheben, wir wollen aus der Geschichte auch unsere Mängel kennen lernen und daraus neuen Willen und neue Begeisterung schöpfen, das mangelhafte in uns zu überwinden durch die Liebe zum Vaterland und durch gemeinsame Opferwilligkeit, da, wo es gilt, im Frieden so gut wie im Streit, Berns Ehre, Macht und Wohlfahrt zu fördern. Wäre die Stadt Bern nicht gegründet worden, so würden Sie alle nicht hier sitzen; es gäbe keinen bernischen Großen Rath und keinen Kanton Bern. Und wer weiß, wie es um die Eidgenossenschaft stünde! Wir wären vielleicht Deutsche oder Burgunder, oder Franzosen oder Savoyarden, je nachdem die verschiedenen Theile unseres Landes den verschiedenen Ländern zugefallen wären. Das wollen wir nicht vergessen, und ich bin deshalb überzeugt, daß auch die Vertreter des Landes im Großen Rathe fühlen werden, daß es sich um eine schöne und erhabene Aufgabe handelt, um die Aufgabe, unsern Volk und unsern Miteidgenossen in erhebenden Bildern zu zeigen, was Bern ist und noch jetzt sein will und was es im Bunde der Eidgenossen anstrebt.

Aus diesen Gründen glaube ich, so sehr man im ersten Augenblick das Begehren um eine Subvention von Fr. 60,000 als ein maßloses und übertriebenes aufzufassen geneigt sein könnte, man werde zugeben müssen, daß der vom Kanton verlangte Beitrag durchaus zu dem, was die Behörden und Bewohner der Stadt leisten, im richtigen Verhältniß steht. Zu bemerken ist dabei noch, daß das Organisationsomite in seinem Gesuche sich dahin aussprach, der Staatsbeitrag könnte in der Weise bewilligt werden, daß die erste Hälfte im Jahre 1891 zur Auszahlung käme und die zweite Hälfte, soweit sie nach dem finanziellen Ergebnis noch nöthig wäre, im Jahre 1892. In diesem Sinne stellt auch der Regierungsrath seinen Antrag, den ich Ihnen wärmstens zur Annahme empfehle.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission befand sich bezüglich dieser Angelegenheit in einer etwas seltsamen Situation. Es wurde ihr gestern das Aktenmaterial zugestellt und sie hat diesen Morgen darüber berathen; allein daselbe ist leider so unvollständig, daß man dem-

selben eigentlich nichts entnehmen konnte, als die Ihnen allen bekannten Programme. Außer denselben enthielten sie nur ein Schreiben des Organisationskomites, in welchem um eine Subvention von Fr. 60,000 nachgesucht wird, und einen Antrag des Regierungsraths ohne weitere Motivirung, es sei an die Kosten der Gründungsfeier der Stadt Bern ein Beitrag von Fr. 60,000 zu bewilligen. Wir gestehen offen, daß wir im höchsten Grade bedauern, daß uns, da es sich doch um die Bewilligung einer Summe handelt, die für uns eine etwas hohe ist, nicht ein etwas eingehenderes Material zur Verfügung gestellt wurde. Ich erkenne aber an, daß besondere Verhältnisse dies veranlaßt haben, indem wohl die Krankheit des Herrn Finanzdirektors zum weitaus größten Theil schuld sein wird, daß die Vorlage der Regierung nicht gründlicher motivirt wurde.

Die Staatswirthschaftskommission sah sich deshalb heute Morgen in die Lage versetzt, gestützt auf die Ausführungen der Herren Regierungsrath v. Steiger und Stadtpräsident Müller, die beide im Organisationskomite sitzen, sich ein Bild dessen machen zu müssen, was zur Feier des 700jährigen Bestandes der Stadt und des Kantons Bern vorgekehrt werden soll, welche Kosten dies zur Folge haben wird und wie man sich die Vertheilung derselben auf die verschiedenen interessirten Parteien denkt.

Zum vornherein mußten wir uns sagen, daß die Feier, um die es sich handelt, offenbar ein Gegenstand ist, der dem Großen Rathe nicht gleichgültig sein kann. Es handelt sich um eine Feier, die sich in wesentlichen Punkten von den sonst üblichen Festen, an denen die Schweiz so reich ist, unterscheidet. Wie Sie wissen, wird das Jahr 1891 ein Festjahr ohne gleichen sein, indem nicht nur Bern seinen 700jährigen Bestand feiert, sondern auch die Eidgenossenschaft ihre 600jährige Existenz. Der Gedanke lag nahe, beide Feiern mit einander zu vereinigen und eine gemeinsame große Feier daraus zu machen. Man überzeugte sich jedoch, daß dies nicht Anklang fand, daß sich die beiden Feiern nicht vereinigen ließen und daß Bern ein wesentliches Interesse hat, seine Feier zu einer besondern zu gestalten, während anderseits der Bund Rücksicht auf diejenigen Glieder der Eidgenossenschaft nehmen muß, die bei der Gründung der Eidgenossenschaft theilhaftig waren, nämlich die Urkantone. Man verständigte sich infolge dessen dahin, daß die Bundesfeier an den klassischen Gestaden des Vierwaldstättersees stattfinden soll, während Bern eine besondere, seiner Geschichte und seinem Ansehen angemessene Feier veranstaltet.

Es ist nun selbstverständlich, daß man die Kosten einer solchen Feier nicht einzig der Stadt Bern zumuthen kann. Die Geschichte der Stadt Bern ist mit derjenigen des Staates Bern aufs engste verknüpft und wenn wir während Jahrhunderten ein so mächtiges Glied nicht nur der Eidgenossenschaft, sondern des europäischen Staatenbundes bildeten, so kommt das Hauptverdienst der Stadt Bern zu. Es kann deshalb dem Kanton nicht gleichgültig sein, daß die Thatfache des 700jährigen Bestandes der Stadt Bern auf eine Weise begangen wird, die der Geschichte und dem Ansehen Berns würdig ist. Deshalb hat die Staatswirthschaftskommission sofort erklärt, daß die Gründung der Stadt Bern nicht nur im ganzen Kanton festlich begangen, sondern daß an die Kosten der Feier in Bern auch ein Beitrag geleistet werden soll, der zu dem, was man zu veranstalten beabsichtigt, im Verhältniß steht.

Sie haben nun gehört, wie die Feier gestaltet werden soll. Sie soll in der Hauptsache in einem Festspiel bestehen, das, ähnlich demjenigen von Sempach, die ganze Entwicklung Berns darstellt, sowie in einem Festzug und in Volks- und Jugendfesten. Dieses Programm scheint uns durchaus zweckmäßig zu sein und wir haben namentlich den Gedanken betreffend Aufführung eines Festspiels sehr begrüßt. Alle diejenigen, die in Sempach anwesend waren, werden sich erinnern, welch' kolossalen Eindruck das dortige Festspiel machte. Es haben damals viele alte in hohen Ehren stehende Männer mit Thränen in den Augen erklärt, sie haben einen solchen erhebenden Moment in ihrem ganzen Leben nicht durchgemacht.

Ein ähnliches Festspiel will man hier dem Bernervolk vor Augen führen. Nach den erhaltenen Mittheilungen soll das Festspiel so angelegt sein, daß es sich wenigstens so vollkommen und erhebend gestalten wird, wie dasjenige in Sempach. Was den Festzug anbelangt, so soll derselbe die Geschichte des Staates Bern während der verschiedenen Jahrhunderte darstellen. Viele von Ihnen hatten auch Gelegenheit, an einer kleinern Versammlung zu vernehmen, in welcher Weise sich die Landschaft an diesem Zuge theilhaben wird. Es soll als Uebergang vom historischen Theil des Zuges zur Gegenwart eine Darstellung des bernischen Lebens und Thuns, des Verkehrs, der Gewerbe u. s. w., überhaupt des ganzen öffentlichen Lebens im Kanton Bern zu Anfang dieses Jahrhunderts erfolgen. Alle an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder des Großen Rathes haben diesen Gedanken sehr begrüßt, und es ist vorauszu sehen, daß dieser Theil des Festzuges eine große Ausdehnung erhalten wird. Es wird also auch die Landschaft Gelegenheit haben, sich aktuell zu theilhaben und dadurch die ganze Feier zu einer viel volkstümlicheren und vaterländischeren zu gestalten. Wir dürfen überhaupt überzeugt sein, daß sich die Säcularfeier der Stadt und des Staates Bern zu einer Feier gestalten wird, wie sie die Schweiz jedenfalls noch nie gesehen hat und die, wenn auch nicht von greifbaren finanziellen Resultaten, so doch von ganz eminent idealen Folgen für unser Volk und namentlich für unsere Jugend begleitet sein wird. Es ist selbstverständlich, daß wenn die schöne und in ganz Europa fast einzig dastehende Geschichte Berns in der beabsichtigten Weise zur Darstellung gelangt, dies auf unsere Jugend einen kolossalen Eindruck machen und derselben den oft angeführten bernischen Staatsgedanken darstellen und in ihr pflanzen wird. Ich glaube deshalb, es sei Pflicht des Kantons, sich in einer Weise an den Kosten der Feier zu theilhaben, die den idealen Wirkungen derselben entspricht.

Damit komme ich nun auf die zweite Frage, auf die Höhe des zu leistenden Beitrages. Da muß ich nun gestehen, daß es der Staatswirthschaftskommission doch fast etwas schwarz vor den Augen wurde, als man die Summe von Fr. 60,000 nannte. Man fand, diese Summe sei denn doch eine ganz enorm hohe und sah sich veranlaßt, noch etwas näher zu untersuchen, wofür dieses Geld verwendet werden soll. Wir sagten uns, die verlangte Summe stehe absolut in keinem Verhältniß zu den circa Fr. 7000, mit welchen sich der Staat im Jahre 1853 an der damaligen Bundesfeier theilhatte. Es wurde aber sofort eingewendet, die Verhältnisse seien heute nicht die gleichen, indem die diesjährige Feier einen bedeutend größern Umfang annehmen werde. Es wurde

auch auf das Beispiel Luzerns hingewiesen. Trotzdem das Sempacherfest nur einen Tag dauerte, leistete der Kanton doch einen Beitrag von nicht weniger als Fr. 20,000, eine Summe, die, wenn man die Leistungsfähigkeit der Kantone Luzern und Bern mit einander vergleicht, dem von uns verlangten Beitrag von Fr. 60,000 ungefähr entspricht. Gleichwohl sagte sich die Staatswirthschaftskommission, es werde angesichts der vielen Begehren, die an den Staat gestellt werden, kaum angehen, für einen rein idealen Zweck eine so große Summe zu bewilligen. Wir haben deshalb verlangt, es möchte uns das Budget etwas näher auseinandergesetzt werden, und es sind uns hierauf folgende Zahlen vorgelegt worden, die ich Ihnen mitzutheilen schuldig zu sein glaube, damit Sie sich selbst ein Bild machen können, welche Opfer man von den beteiligten Behörden und Korporationen zc. verlangt. An Kosten des Organisationskomites sind Fr. 20,000 budgetirt, in welchem Betrag die Kosten für die Ehrengäste, die man aus dem Kanton und aus allen Theilen der Schweiz wird einladen und anständig bewirthen und unterbringen müssen, inbegriffen sind. Die baulichen Anlagen, die Ihnen bereits von Herrn v. Steiger des nähern geschildert wurden, sind auf Fr. 120,000—150,000 veranschlagt. Der Herr Vorredner hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß die nöthigen Räume zur Unterbringung der Festtheilnehmer geschaffen werden müssen und daß namentlich die Einrichtung der Bühne für das Festspiel bedeutende Kosten verursachen wird. Die Staatswirthschaftskommission hat sich denn auch überzeugt, daß Fr. 120,000 so ziemlich das Minimum dessen sein werden, was das Bauomite verlangen muß. Für den Umzug und das Festspiel ist eine Summe von circa Fr. 45,000—50,000 budgetirt, ein Ansatz, der sich nicht wohl wird reduzieren lassen. Alle übrigen Kosten, für das Kinderfest, das Volksfest, die Dekoration zc., sind zusammen auf Fr. 35,000 veranschlagt, sodaß sich die Gesamtausgabe auf Fr. 220,000—250,000 stellt. An Einnahmen sind vorgesehen die Beiträge des Staates und der Gemeinden und Korporationen der Stadt Bern mit zusammen Fr. 120,000; ferner an Einnahmen aus dem Festspiel Fr. 40,000 bei einmaliger und Fr. 60,000 bei zweimaliger Aufführung, Fr. 20,000 an Eintrittsgeldern, Fr. 5000 als Ertrag der Wirthschaft, zusammen circa Fr. 190,000—210,000. Es würde also immer noch ein Defizit bleiben, das durch die Einwohnerschaft von Bern zu decken wäre. Es ist zu diesem Budget jedoch von vornherein zu bemerken, daß dasselbe nur ein vorläufiges ist und noch kein definitiver Kostenvoranschlag aufgestellt werden konnte. Immerhin wird man sagen müssen, daß voraussichtlich eine Summe von Fr. 250,000 verausgabt werden muß, um alle Kosten zu bestreiten. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich deshalb, angesichts dieser Summe müsse der Staat ein Opfer bringen, das über das gewöhnliche Maß hinausgehe; allein immerhin kam uns ein Beitrag von Fr. 60,000 als zu hoch vor. Man kann sich denn doch fragen, ob der Kanton für eine solche Festlichkeit, die, wenn sie schon sehr idealer Natur ist, doch immerhin eine Festlichkeit bleibt, eine solch enorme Summe ausgeben soll. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb gefunden, es sei ihre Pflicht, die Summe von Fr. 60,000 etwas zu reduzieren, und sie ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, Ihnen die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 40,000 zu empfehlen, unter der ausdrücklichen Be-

dingung, daß die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde und die Zünfte der Stadt Bern einen Beitrag von wenigstens Fr. 60,000 leisten. Wir halten dafür, der große Vortheil in finanzieller Beziehung falle doch der Stadt zu, sodaß sie fügllich mehr leisten dürfe, als der Kanton. Von dieser Summe von Fr. 40,000 wäre ein Beitrag von Fr. 30,000 auf das Budget pro 1891 zu nehmen und der Rest auf dasjenige pro 1892. Wenn auch die Summe von Fr. 40,000 noch immer eine hohe ist, so haben wir doch auf der andern Seite die Garantie, daß wir eine Feier unterstützen, die sicher für das ganze Bernervolk von großer Bedeutung ist und nicht ohne Folgen bleiben wird. Dieselbe wird speziell unserer Jugend in steter Erinnerung bleiben und die Geschichte und große Bedeutung des Staates Bern in der europäischen und speziell in der schweizerischen Geschichte auf eine Weise zur Darstellung bringen, die dem Kanton Bern nur Ehre macht. Mit Rücksicht darauf möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen.

Dürrenmatt. Als grundsätzlicher Gegner der alten Staatsverwaltungsmaxime « panem et circenses », gebt Brod und Spiele, und als Anhänger einer haushälterischen Staatsverwaltung wäre ich eigentlich von vornherein nicht für eine Staatssubvention an die Gründungsfeier gestimmt gewesen. Indessen muß ich bekennen, daß die beredete Motivirung des Herrn Regierungsrath v. Steiger und des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission mich bedeutend weicher gestimmt hat. Ich habe dabei auch meine Betrachtungen angestellt. Es ist wiederholt die wohlgelungene Sempacherfeier als Vorbild für die bernische Gründungsfeier angeführt worden. Ich war zwar nicht dabei, sondern habe vorgezogen, die 501ste statt die 500ste Gedächtnisfeier mitzumachen, weil ich meine eigenen Wege gehe. Ich habe mir bei den Ausführungen des Herrn Regierungsrath v. Steiger die große Begeisterung vergegenwärtigt, die an der Sempacherfeier herrschte und alles, was nachher darauf erfolgte. Ich muß auch bekennen, daß der alte Mann mit den Thränen in den Augen, der in der Motivirung wiederholt zum Vorschein gekommen ist, auf mich einen sehr großen Eindruck gemacht hat. Als aus der Urschweiz, aus dem Kanton Luzern der Ruf erging: Eidgenossen, kommt und feiert mit uns das herrliche Sempacherfest; wir wollen euch beweisen, daß wir Urschweizer ebenso gute Eidgenossen sind, wie diejenigen in den andern Kantonen, da ließen sich der Bundesrath und sämtliche Bundesbehörden vertreten und aus allen Kantonen strömten die Eidgenossen herbei und erklärten: Ja, es ist wahr, ihr seid ebenso brave Eidgenossen, wie wir. Das Sempacherfest war ein Fest der Verbrüderung, von dem alle Welt sprach und entzückt war. Die Folgen dieses herrlichen Verbrüderungsfestes machten sich auch sehr bald geltend. Die Urschweiz hat sich seit 40 Jahren beklagt, sie sei noch nie im Bundesrath vertreten gewesen, man habe sie noch nie für würdig erachtet, an der obersten Leitung der vaterländischen Angelegenheiten theilzunehmen. Nach der Sempacherfeier änderte sich das gänzlich; denn bei der nächsten Gelegenheit, schon im Herbst 1887, wurden 2 Eidgenossen aus der katholischen Schweiz in den Bundesrath gewählt und anno 1890 wieder bestätigt. Das gleiche war der Fall beim Bundesgericht und den Bureaux der Bundesversammlung, in welchen die katholische Schweiz

zwar schon vorher vertreten war. Man schenkte der Ur-
schweiz auch Gehör in Bezug auf ihre Klagen betreffend
die ungerechte Nationalrathswahlkreiseintheilung; man
verhalf in allen radikal regierten Kantonen den Minder-
heiten zu einer billigen Vertretung infolge einer gerech-
teren Wahlkreiseintheilung, so namentlich in den Kan-
tonen Bern, Solothurn und Thurgau, ähnlich wie
man den radikalen Minderheiten in den Kantonen
Lessin und Freiburg schon vorher gerecht wurde.
Das waren die herrlichen Folgen des Sempacherverbrü-
derungsfestes, deren wir uns in der ganzen Eidgenossen-
schaft nur zu rühmen haben! Die gleichen schönen Fol-
gen werden nun sicher auch infolge der Gründungsfeier
der Stadt und des Staates Bern in kantonalen Ange-
legenheiten eintreten. Man kann sonst uns Konservative
nur zum Steuerzahlen gebrauchen. In der Regierung
sind wir natürlich nichts werth und im Bureau des
Großen Rathes fast nicht brauchbar; ebenso sind wir im
Obergericht oder für Gerichtspräsidentenstellen, kurz in
der ganzen Staatsadministration unbrauchbar. Es ist
eine seltene Ausnahme, wenn, von der Volkspartei nicht
zu reden, einer der anständigeren Konservativen (große
Heiterkeit) für ein Staatsamt gewählt wird; sogar aus
dem Nationalrath hat man die konservativen Vertreter
hinausgeworfen. Das wird sich nun natürlich infolge
der Gründungsfeier mit einem Schlage ändern. Der
beste Beweis hiefür liegt schon darin, daß Herr Regie-
rungsrath v. Steiger, der vor 3 Monaten in keinen Schuh
hinein gut war, an der Spitze des Organisationskomites
steht und wirklich seine Sache gut macht (Heiterkeit). Die
ferneren Folgen des Zusammenwirkens von Stadt und
Land und des Staatsbeitrages an die Gründungsfeier
werden sein, daß man bei der nächsten Erneuerung der
Regierung und der Kantonsbehörden der Opposition dann
auch so gerecht wird, wie dies in der Eidgenossenschaft
nach der Sempacherfeier der Fall war.

Wir Konservative dürfen uns deshalb nicht von vorn-
herein gegen eine Mitwirkung an der Bundesfeier sträuben.
Allerdings wird mir vielleicht der eine oder der andere
Schwarzfieber sagen, das von mir entworfene Bild sei
nicht ganz in allen Theilen richtig. Allein wir wollen
das Bessere hoffen und wollen unsere Mitwirkung nicht
davon abhängig machen, daß wir für Staatsposten etwas
mehr zur Anerkennung kommen. Ein anderer Grund ist
für mich ausschlaggebender, der Grund nämlich, daß man
sich mit dieser Feier einmal wieder zu einem erhebenden
Schritt aufrafft, der die Lebensfähigkeit des bernischen
Staatslebens beweisen soll. Würden wir keine kantonale
Subvention bewilligen, so würde man wahrscheinlich noch
die Bundesbehörden anbetteln, was doch wahrhaftig die
größte Demüthigung wäre. Als Föderalist stimme ich
also für einen Beitrag, wenn ich auch keine übertriebenen
Hoffnungen hege, daß man dann später der Opposition
werde gerecht werden. Ich lasse mich in dieser Beziehung
nicht düpiiren und bin überzeugt, daß nach den schönen
Festreden, von welchen wir schon heute einen Vorgeschmack
bekamen (Heiterkeit), die Ausschließlichkeit vielleicht noch
ärger sein wird, als gegenwärtig.

Ich stimme also zum Antrage der Staatswirthschafts-
kommission. Fr. 60,000 für ein Fest auszugeben, scheint
mir doch zu viel zu sein; so etwas wurde im Kanton
Bern noch nie erhört, und wenn wir heimkämen und
sagen würden, wir haben für die Gründungsfeier Fr.
60,000 bewilligt, so würde uns wahrscheinlich jedermann

„wüest“ sagen. Ich erinnere Sie daran, wie manches
Jahr von der Subvention von Fr. 15,000 an das Offi-
ziersfest, das in den 60er Jahren in Bern stattfand,
gesprochen wurde. Einen Beitrag von Fr. 40,000 da-
gegen, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt,
dürfen wir nach meinem Dafürhalten verantworten und
ich werde auch dazu stimmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter
des Regierungsraths. Nach Rücksprache mit mehreren
meiner Herren Kollegen kann ich erklären, daß sich die
Regierung, um eine einhellige Schlußnahme des Großen
Rathes zu ermöglichen, dem Antrag der Staatswirth-
schaftskommission anschließt. Ich möchte denselben aber
so verstanden haben, daß der ganze Beitrag von Fr.
40,000 schon dieses Jahr verabsolgt würde und keine
Theilung desselben stattfände, wie sie für die Fr. 60,000
in Aussicht genommen war.

In Ergänzung einiger Mittheilungen des Herrn Bühl-
mann möchte ich noch bemerken, daß allerdings der
Kanton Luzern an die Sempacherfeier einen Beitrag von
Fr. 20,000 leistete. Ebenso leistete der Kanton Freiburg
im Jahre 1876 an die Murten Schlachtfestfeier einen Beitrag
von nahezu Fr. 30,000. Ein Beitrag von Fr. 60,000
unsererseits wäre also zu den Leistungen der genannten
Kantone durchaus nicht in einem Mißverhältniß gestanden.
Die Regierung schließt sich aber, wie gesagt, dem Antrage
der Staatswirthschaftskommission an. Ich hoffe dabei,
der Große Rath werde es haben, wie jener Vater, dessen
Sohn sich in der Garnison gut aufführte und die
„Schnüre“ heimbrachte, und nicht Nein sagen, wenn es
sich herausstellen sollte, daß das mitgegebene Taschengeld
nicht ganz genügte (Heiterkeit).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts-
kommission. Wenn die Regierung die Fr. 40,000 lieber
auf einmal entrichtet, so kann sich die Staatswirthschafts-
kommission selbstverständlich einverstanden erklären.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird
in dem von Herrn Regierungsrath v. Steiger gewünschten
Sinne einstimmig angenommen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1889.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

Bericht der Direktion der Erziehung.

Roth, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis-
sion. Zum Berichte der Direktion der Erziehung stellt
die Staatswirthschaftskommission zwei Postulate. In erster

Linie findet sie, es geschehe in Bezug auf die Hochschule des Guten etwas zu viel. Erst vor kurzem wurden 3 neue Lehrstühle errichtet, worunter ein Lehrstuhl für Schulhygiene. Die Staatswirthschaftskommission findet, der bereits bestehende Lehrstuhl für Gesundheitslehre hätte genügen können. Sie hält überhaupt dafür, es sollten die Verhältnisse unserer Hochschule einmal gründlich untersucht werden, und stellt deshalb folgendes, vom gedruckten Text etwas abweichende Postulat: „Der Regierungsrath wird eingeladen, die Verhältnisse unserer Hochschule, namentlich hinsichtlich der Anzahl der Lehrstühle und der Besoldungsverhältnisse, einer Untersuchung zu unterwerfen und über das Resultat derselben Bericht zu erstatten.“

Eine zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft das Impfgesetz. Es geht aus dem Verwaltungsberichte hervor, daß die Bestimmungen desselben seitens einzelner Gemeinden nicht gehandhabt werden. Nach dem Gesetz soll jedes Kind geimpft sein, und die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die Lehrer eine Instruktion erhalten, wie sie sich zu verhalten haben, wenn ein Kind nicht geimpft ist. Diese Instruktion wäre natürlich so zu halten, daß nicht die Kinder, sondern ihre Eltern bestraft würden.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, in welchen beiden Beziehungen die Staatswirthschaftskommission, ohne das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes abzuwarten, folgendes Postulat stellt: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht denjenigen Gemeinden, welche den Handfertigkeitsunterricht und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, besondere Beiträge zu verabsolgen seien.“

Eine letzte Bemerkung betrifft das Lehrerseminar in Bruntrut. Die Staatswirthschaftskommission überzeugte sich, daß die Kosten für dasselbe höher sind, als für das Seminar in Hofwyl; sie hat deshalb gefunden, es wäre vielleicht angezeigt, zu untersuchen, ob in dieser Beziehung nicht Wandel geschaffen werden könnte.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe bereits vorgestern bei Anlaß der Verschiebung des Primarschulgesetzes darauf hingewiesen, daß die Ausgaben des Staates für die Hochschule allerdings im Verhältniß größer sind, als diejenigen für die Primar- und Sekundarschulen. Dabei habe ich auch anerkannt, daß die bezüglichen Ausgaben von Jahr zu Jahr zunehmen, wie dies in der Natur der Sache liegt. Es wäre inderthat ein schlimmes Zeichen für ein solches Institut, wenn dasselbe nicht fortschreiten würde. Trotzdem halte ich dafür, die Staatswirthschaftskommission habe zu hoch gegriffen, wenn sie die Kosten der Hochschule auf Fr. 580,000 veranschlagt, indem dabei verschiedenen Umständen, welche diese Summe ermäßigen, nicht Rechnung getragen ist.

Einmal hat die Staatswirthschaftskommission die Kosten der Thierarzneischule, die keinen Bestandtheil der Hochschule bildet, nicht abgezogen. Thut man dies, so reduzieren sich die Kosten der Hochschule auf Fr. 521,000. Ferner muß der Beitrag an die Kliniken im Inselfpital im Betrage von Fr. 130,000 abgezogen werden. Wenn der Staat keine Hochschule besäße, so müßte er nach den Grundsätzen, die für die Subvention der Bezirkspitäler zur Anwendung kommen, dem Inselfpital einen jährlichen

Beitrag von Fr. 80,000 ausrichten. Da aber die Spitäler der Hauptstadt verschiedene Fälle anzunehmen gezwungen sind, die in den Bezirkspitälern keine Aufnahme finden, so müßte der Staat der Insel auch einen verhältnißmäßig größeren Beitrag leisten. Die Fr. 130,000 sind also einfach als ein Beitrag an das Inselfpital zu betrachten und stehen zur Hochschule nur indirekt in einer gewissen Konnexität. Zieht man diese Spitalkosten ab, so reduzieren sich die Reinkosten der Hochschule auf circa Fr. 390,000, eine Summe, die der Größe dieses Institutes gewiß entspricht. Wie Sie wissen, hat die Anzahl der Studenten bedeutend zugenommen und beläuft sich im gegenwärtigen Semester auf ungefähr 600.

Es wird behauptet, die Vermehrung der Kosten rühre davon her, daß von Jahr zu Jahr immer mehr Lehrstühle errichtet werden. In dieser Beziehung muß ich Ihnen sagen, daß die Erziehungsdirektion schon vor zwei Jahren aus eigenem Antriebe dem Regierungsrath vorschlug, es solle kein neuer Lehrstuhl mehr errichtet werden dürfen, ohne daß sich der Große Rath einverstanden erkläre. Ich ging von der Ansicht aus, eine Professur sei eine Stelle, wie jede andere, und da die Verfassung sagt, es dürfe keine Stelle mit einer fixen Besoldung errichtet werden ohne Einwilligung des Großen Rathes, so fand ich, es müsse dieser Grundsatz auch auf die Hochschule angewendet werden. Der Regierungsrath schloß sich dieser Ansicht an. Leider hat die Staatswirthschaftskommission die nicht sehr gute Gewohnheit, nur mit der Finanzdirektion zu verkehren und die andern Direktionen vollständig zu ignoriren. Wäre ich zur Budgetberathung beigezogen worden, so würde ich sie von diesem Beschluß der Regierung in Kenntniß gesetzt und einen Antrag gestellt haben. Uebrigens haben sie gesehen, daß auf der gegenwärtigen Traktandenliste das Traktandum „Errichtung neuer Lehrstühle an der Hochschule“ figurirt. Es ist übrigens mit der Errichtung neuer Lehrstühle gar nicht so weit her, wie die Staatswirthschaftskommission anzunehmen scheint, und ich will kurz mittheilen, was für Lehrstühle seit 8 Jahren neu errichtet wurden. Die evangelisch-theologische Fakultät weist keine Vermehrung auf. Die katholisch-theologische Fakultät hat sogar eine Professur weniger und an die Besoldung eines zweiten Professors leistet die christkatholische Synode einen Beitrag von Fr. 4000. Ferner wird ein Professor dieser Fakultät auch in der philosophischen Fakultät zum Unterricht in der französischen Sprache und Literatur verwendet, sodaß diese Fakultät uns heute nur noch circa Fr. 4500 kostet, während vor 8 Jahren für dieselbe noch Fr. 20,000 ausgegeben werden mußten. In der juristischen Fakultät wurden zwei neue Lehrstühle errichtet. Um dem Redaktor der Vorarbeiten für das künftige eidgenössische Strafgesetzbuch einen Rücken und wissenschaftlichen Namen zu geben, wurde ein Lehrstuhl für vergleichendes und eidgenössisches Strafrecht errichtet, aber ohne Besoldung. Ferner wurde ein außerordentlicher Lehrstuhl für römisches Recht errichtet. Die Erfahrung zeigt, daß der ordentliche Lehrer mit den Pandekten vollauf zu thun hat und sich mit den Institutionen und den nöthigen Repetitorien nicht beschäftigen kann. In der medizinischen Fakultät wurde ein Lehrstuhl für Pharmacie errichtet, damit diejenigen, die Apotheker werden wollen, nicht mehr nach Zürich oder Lausanne gehen müssen. Ebenso wurde ein Lehrstuhl für Ohren- und Kehlkopfkrankheiten errichtet, jedoch ohne Besoldung;

derselbe kann also nicht in Betracht kommen. In der philosophischen Fakultät wurden in der sprachlich-historischen Abtheilung nicht nur keine neuen Lehrstühle errichtet, sondern wir haben sogar solche eingehen lassen, so z. B. einen Lehrstuhl für Philosophie. Der Lehrstuhl der Geschichte, der früher Fr. 5000 erforderte, wurde einem Professor der katholisch-theologischen Fakultät übertragen und die Besoldung herabgesetzt auf Fr. 1500. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung wurde ein neuer Lehrstuhl durch Theilung des Unterrichts in der Chemie errichtet, indem ein Lehrer nicht genügen kann. Das ist alles, was geschehen ist und es ergibt sich daraus, daß bei näherer Betrachtung seit 8 Jahren nicht nur keine Vermehrung, sondern eher eine Verminderung der Lehrstühle eintrat.

Dagegen wurde die durch Gesetz vom Jahr 1875 vorgesehene Lehramtsschule, welche die künftigen Mittelschullehrer zu bilden bestimmt ist und bisher, wenn auch einige Vorlesungen speziell für diese Studierenden gehalten wurden, eigentlich nur auf dem Papier figurirt hatte, ausgebaut. Die Kosten derselben betragen Fr. 14,000, während im Gesetz ein Kredit von Fr. 25,000 ausgesetzt ist; wir sind also um Fr. 11,000 unter dem gesetzlichen Kredit geblieben.

In Bezug auf diese Lehramtsschule werden nun im Bericht der Staatswirthschaftskommission der Regierung verschiedene Vorwürfe gemacht. Es wird getadelt, daß ein Lehrstuhl für Mathematik neu kreirt wurde, während dieses Lehrfach schon durch einen ordentlichen und zwei außerordentliche Professoren und drei Privatdozenten gelehrt werde. Es thut mir leid, daß ich mich hier über die betreffenden Persönlichkeiten aussprechen muß; denn ich muß sagen, daß die bisherigen Mathematikprofessoren durchaus ungeeignet gewesen wären, den Unterricht an der Lehramtsschule zu übernehmen. Der ordentliche Professor ist der bald achtzigjährige Herr Professor Schläfli. Derselbe besitzt einen europäischen Ruf, bewegt sich aber nur in der ganz hohen Mathematik und wäre nicht geeignet gewesen, den viel weniger hohen mathematischen Unterricht an der Lehramtsschule zu übernehmen. Der außerordentliche Professor — der Bericht der Staatswirthschaftskommission spricht irthümlicherweise von zwei solchen — der nur eine geringe Besoldung bezieht und allerlei Spezialitäten treibt, wollte den Unterricht nicht übernehmen; derselbe hat vielmehr schon seit einiger Zeit mit der Erziehungsdirektion verkehrt, um seine Professur gegen eine Pension zu vertauschen. Die Staatswirthschaftskommission findet ferner, man hätte die Kosten für einen neuen Lehrstuhl für Hygiene vermeiden können. Es wurde allerdings für die Lehramtsschule ein Lehrstuhl für Anatomie und Physiologie und allgemeine und Schulhygiene errichtet, indem man fand, der künftige Lehrer müsse wissen, wie der menschliche Körper gebaut ist, in welchen Bedingungen er sich bewegt und wie sich die geistigen Kräfte des Kindes nach und nach ausbilden. Es wird das das beste Mittel sein, um die Ueberbürdung der Kinder mit allerlei Zeug, das ihrem Wesen nicht entspricht, nach und nach verschwinden zu machen. Nun wäre allerdings der Herr Professor der Hygiene, von dem hier schon oft die Rede war, vermöge seiner Bildung befähigt gewesen, diesen Unterricht zu ertheilen, und ich habe auch den Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht. Allein die ganze Fakultät sprach sich für die Anstellung des Herrn Girard aus, indem der betreffende

Herr Professor mit seinen wissenschaftlichen Ansichten so zu sagen isolirt dasteht. Es hätte deshalb gewiß zu unangenehmen Verhältnissen geführt, wenn man demselben den betreffenden Unterricht übertragen hätte, um so mehr, als die Studierenden der Lehramtsschule sich über die Ansichten des betreffenden Professors auch ein Urtheil erlaubt und wahrscheinlich dessen Vorlesungen nicht besucht haben würden. Wir glaubten deshalb gezwungen zu sein, einen neuen Lehrstuhl errichten zu müssen. Ich denke, diese Auseinandersetzungen werden genügen, um Ihnen zu beweisen, daß der Regierungsrath die Lehramtsschule nach bestem Wissen und Gewissen einrichtete.

Ich will noch kurz mittheilen, wie sich die Verhältnisse unserer Hochschule im Vergleich mit derjenigen in Zürich gestalten, indem die Verhältnisse in Zürich auch für Bern so ziemlich maßgebend sein können. Die theologische Fakultät unserer Hochschule weist 5 Professoren auf, diejenige in Zürich deren 8. An der juristischen Fakultät lehren an beiden Hochschulen 8 Professoren; es ist aber nicht zu vergessen, daß wir für die jurassischen Studenten speziell einen französischen Professor haben müssen, während sich in Zürich ein solches Bedürfniß nicht geltend macht. Wir dürfen also vergleichsweise annehmen, unsere juristische Fakultät weise einen Professor weniger auf, als diejenige in Zürich. An der medizinischen Fakultät unserer Hochschule lehren 14 Professoren, einer jedoch ohne Besoldung, sodaß also nur 13 in Betracht fallen. Die medizinische Fakultät in Zürich weist 12 Professoren auf. Allein wir rechnen den Professor für Pharmacie und Pharmakognosie zur medizinischen Fakultät, während er in Zürich bei der philosophischen eingereicht ist; das Verhältniß stellt sich also gleich. An unserer philosophischen Fakultät, erste Abtheilung, wirken 15 Professoren, einer bezieht jedoch keine Besoldung und zwei Professoren bilden bezüglich der Besoldung nur eine Stelle, sodaß also nur 13 Professuren in Betracht fallen, während Zürich deren 17 aufweist. In der zweiten Abtheilung der philosophischen Fakultät stehen wir wegen der Lehramtsschule über Zürich, indem wir 13 Professoren haben, Zürich dagegen nur 11. Es ist aber vorauszusetzen, daß in nächster Zeit 3 oder 4 Professoren zurücktreten, und es werden die betreffenden Professuren nicht mehr besetzt werden, sodaß sich dann das Verhältniß ungefähr gleich stellen wird, wie in Zürich. Sie sehen also, daß wir in Bezug auf die Zahl der Lehrstühle hinter Zürich zurückstehen, und Sie werden deshalb dem Regierungsrath das Zeugniß geben müssen, daß mit der Zahl der Lehrstühle nicht Luxus getrieben wird. Natürlich nimmt die Regierung das Postulat der Staatswirthschaftskommission ganz gerne an; ich konnte aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne über die verschiedenen Auslegungen der Staatswirthschaftskommission vorläufig Auskunft zu ertheilen; denn es wäre ja nicht im Interesse des Staates und der Hochschule, wenn Behauptungen ihren Weg in der Presse und im Kanton herum machen würden, die nicht ganz den Verhältnissen entsprechend sind.

Was die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission hinsichtlich des Impfgesetzes anbelangt, so geht diese Sache eigentlich die Direktion des Innern an. Die Direktion der Erziehung ist dabei nur so weit betheilig, als sie ersucht worden ist, zu sagen, welche Folgen mit der Nichtbeobachtung des Impfgesetzes verbunden seien. Es herrscht nämlich so ziemlich allgemein die Ansicht,

ein ungeimpftes Kind dürfe nicht in die Schule aufgenommen werden. Dies ist eine ganz irrige Ansicht. Wenn schon ein Kind nicht geimpft ist, so muß es gleichwohl in die Schule aufgenommen werden, dagegen ist gegen die Eltern eine Strafanzeige einzureichen. Ob das Impfen zweckmäßig sei oder nicht, darüber habe ich mich nicht auszusprechen. So lange das gegenwärtige Impfgesetz noch in Kraft ist, muß ich natürlich den Schulbehörden Weisung geben, dafür zu sorgen, daß dasselbe befolgt werde, und ich würde mir große Vorwürfe zugezogen haben, wenn ich gesagt hätte, man solle in Bezug auf die Anwendung des Impfgesetzes etwas durch die Finger sehen.

Was die dritte Bemerkung der Staatswirthschaftskommission anbetrifft, so wirft dieselbe die Frage auf, ob es nicht angemessen sei, solchen Gemeinden, die den Handfertigkeitsunterricht und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, vom Staate aus Beiträge zu verabsorgen. Ich gehöre bekanntlich zu den großen Freunden des Handfertigkeitsunterrichts und erwarte von einer richtigen Durchführung desselben sehr große Vortheile. Ich habe diese meine Ansicht schon dadurch in die Praxis übersezt, daß ich den Handfertigkeitsunterricht am Seminar in Münchenbuchsee einführte, wofelbst derselbe gut gedeiht. Es freut mich auch immer sehr, wenn ich höre, daß an dieser oder jener Schule Handfertigkeitsunterricht erteilt wird. Schon wiederholt sind Gesuche an die Erziehungsdirektion gelangt, es möchte der Staat solche Schulen unterstützen. Ich habe auch schon einige male einen bezüglichen Kredit verlangt, derselbe wurde mir aber jedes mal verweigert. Noch letztes Jahr hatte ich beantragt, es sei zur Unterstützung des Handfertigkeitsunterrichts eine Summe von Fr. 2000 auszuwerfen, welcher Betrag wahrscheinlich zum größten Theil der Stadt Bern zugekommen wäre; allein der Regierungsrath hat mich abgewiesen und später fand ich keine Gelegenheit, den Antrag zu erneuern, indem ich zu den Berathungen der Staatswirthschaftskommission über das Budget nicht eingeladen wurde. Ich werde nun, gestützt auf die Anregung der Staatswirthschaftskommission, bei der nächstjährigen Budgetberathung neuerdings einen Antrag stellen, indem ich dafür halte, es sei die Bewilligung eines Kredits gesetzlich durchaus zulässig, da der Handfertigkeitsunterricht zu den allgemeinen Bildungsmitteln gehöre.

Was die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel anbetrifft, so ist diese Frage für den Kanton Bern eine sehr wichtige, indem die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für den Kanton eine ganz kolossale Ausgabe, nämlich ungefähr Fr. 400,000, zur Folge hätte, sofern nämlich der Staat die ganze Last allein tragen müßte. Würde der Staat auch nur einen Theil der Ausgaben übernehmen, so würde sich der Beitrag des Staates immerhin auf Fr. 100,000 bis Fr. 200,000 belaufen. Ob es angezeigt ist, daß die Volksschule den Schülern die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung stellt, darüber will ich mich heute nicht aussprechen und beschränke mich darauf, zu konstatiren, daß die Leistung eines Staatsbeitrages an solche Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, gesetzlich nicht zulässig wäre. Einmal steht in der ganzen Schulgesetzgebung kein Wort von einem Beitrag des Staates an die Lehrmittel, und sodann ist im Gesetz vom Jahr 1875 betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen ausdrücklich gesagt, daß zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Volks-

bibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.) ein jährlicher außerordentlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt werde. Dieser Kredit wurde bis jetzt benutzt, um die verschiedenen Volksbibliotheken zu unterstützen und Karten, Tafeln für den Anschauungsunterricht u. s. w. anzukaufen und an die Gemeinden abzugeben. Ferner kommt es auch vor, daß bei Einführung eines neuen Lehrbuches der Regierungsrath eine gewisse Anzahl Exemplare anschafft, um sie an ärmere Gemeinden abzugeben. Der Kredit ist aber, wie gesagt, auf Fr. 10,000 beschränkt, und bevor nicht eine besondere Bestimmung aufgestellt ist, welche dem Staate erlaubt, die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel zu fördern, werden wir in dieser Beziehung nichts thun können. Sie werden Gelegenheit haben, diese ganze Frage bei Berathung des Primarschulgesetzes zur Erörterung, indem dasselbe eine bezügliche Bestimmung enthält.

Was die Verhältnisse des Lehrerseminars in Bruntrut anbetrifft, so ist dieser Gegenstand hier schon oft zur Sprache gekommen, allein fast immer in einem Augenblick, wo der Erziehungsdirektor nicht anwesend war. So war ich z. B. letztes Jahr, als über den Bericht der Erziehungsdirektion verhandelt wurde, im Rathszimmer beschäftigt, und es dachte niemand daran, mich zu advisiren.

Es ist richtig, daß das Seminar Bruntrut mehr kostet, als dasjenige in Hofwyl. Ich glaube aber, Ihnen dies durchaus genügend begründen zu können. Einmal werden Sie wissen, daß das Seminar Bruntrut vier vollständige Jahreskurse hat, während der Kurs in Hofwyl nur 3½ Jahre dauert. Infolge dessen ist das Konvikt in Bruntrut ein 3jähriges, in Hofwyl nur ein 2½jähriges. Ferner zählt das Seminar Bruntrut in der Regel etwa 60 Schüler, dasjenige in Hofwyl circa 130 bis 140. Da aber an beiden Orten vier Klassen zu unterrichten sind, so ist klar, daß die allgemeinen Verwaltungs- und Unterrichtskosten an beiden Orten eigentlich die gleichen sein müssen. Bruntrut behilft sich jedoch mit einem Direktor und sieben Lehrern, während in Hofwyl drei Lehrer mehr sind. Vergleichen wir die beiden Anstalten in Bezug auf die Unterrichts- und allgemeinen Verwaltungskosten, so ergibt sich, daß in Hofwyl die Klasse auf Fr. 7650 zu stehen kommt, in Bruntrut dagegen nur auf Fr. 5430. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn man die Verpflegungskosten in Betracht zieht. In dieser Beziehung muß ich Ihnen von vornherein erklären, daß ich mich verwundere, daß die bezüglichen Kosten des Seminars Bruntrut nicht höher sind, als vor ungefähr 10 Jahren, trotzdem das heutige Seminar in Bezug auf die Lebensweise der Schüler auf einem ganz andern Punkte steht. Damals war das Seminar in Bezug auf Bau und Unterhalt eine völlige Barracke, so schmutzig und in jeder Beziehung mangelhaft, daß man anständige Leute kaum hineinführen durfte. Die gegenwärtige Direktion hat nun aus dem ordentlichen Budget der Anstalt bedeutende Reparaturen bestritten. Ferner ist bekannt, daß vor zehn Jahren die Seminaristen — ich will es gerade aussprechen — Hunger litten. Seither wurde die Kost bedeutend vermehrt; immerhin ist sie nicht luxuriös und entspricht ungefähr derjenigen in Hofwyl. Trotzdem kostet das Seminar in Bruntrut gegenwärtig keinen Rappen mehr als vor zehn Jahren und wenn auch in Bezug auf die Verpflegung zwischen Hofwyl und Bruntrut ein verhältnißmäßiger Unterschied besteht, so ist eben nicht zu vergessen, daß Bruntrut im

Jura liegt und eine Stadt ist, während sich Hofwyl im alten Kanton auf dem Lande in der Nähe eines Dorfes befindet. Nun ist bekannt, daß das Leben im Jura und namentlich in Bruntrut bedeutend theurer ist als im alten Kanton. Ferner gehören zum Seminar in Hofwyl einige Zucharten Land, die von den Schülern bebaut werden und dem Seminar verschiedene Gemüse, Kartoffeln u. s. w. liefern, während in Bruntrut alles, bis auf die letzte Kartoffel, gekauft werden muß. Ferner ist der Pächter der alten Seminaromadane in Münchenbuchsee vertraglich verpflichtet, dem Seminar in Hofwyl die nöthige Milch à 15 Rappen per Liter zu liefern, während das Seminar in Bruntrut 20 Rappen bezahlen muß. Ferner werden alle in Hofwyl nöthigen Reparaturen aus dem Kredit der Baudirektion bestritten, während in Bruntrut das meiste auf Kosten des Budget der Schule selbst gemacht wird. Endlich hat das Seminar Hofwyl die landläufige Petroleumbeleuchtung, Bruntrut dagegen die kostspieligere Gasbeleuchtung.

Ich könnte noch verschiedene andere Details anführen. Ich glaube aber, das Gesagte genüge, um zu beweisen, daß zwischen den beiden Anstalten ein Unterschied in Bezug auf die Kosten bestehen muß. Dieser Unterschied ist übrigens nicht sehr groß und beträgt per Schüler nur etwa Fr. 40—50.

Die Besprechung der Verhältnisse der Lehrerbildungsanstalten ist überhaupt gegenwärtig an der Tagesordnung, und dieselben werden wahrscheinlich einer Revision unterworfen werden. Sie wissen, daß sich die bernische Schulsynode vor nicht langer Zeit speziell mit der Ausbildung der Lehrer beschäftigte und es hat dieselbe der Erziehungsdirektion verschiedene Anträge unterbreitet. Die Erziehungsdirektion ist gegenwärtig damit beschäftigt, einen Bericht an den Regierungsrath auszuarbeiten, und es wird wahrscheinlich dazu kommen, daß die Anstalten in Bruntrut und Hofwyl einer Reorganisation unterworfen werden. Es sollte deshalb dieser Gegenstand gegenwärtig die Behörden nicht länger beschäftigen und mit Rücksicht auf die in nächster Zukunft in Aussicht stehende Neuordnung der Verhältnisse sollten heute keine speziellen Anträge gestellt werden.

In Zusammenfassung des Gesagten erkläre ich, daß die Regierung mit dem Postulate Nr. 6 in der abgeänderten Fassung einverstanden ist. Was das Postulat Nr. 7 anbelangt, so bin ich persönlich, und ich glaube auch der Regierungsrath, einverstanden, daß der Handfertigkeitsunterricht unterstützt werden soll. In Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel dagegen geht die Ansicht der Regierung dahin, es solle dieser Gegenstand bis zur Berathung des Primarschulgesetzes verschoben werden.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Die Auseinandersetzungen des Herrn Gobat veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Ich erkläre zum vornherein, daß die Bemerkung desselben, die Staatswirthschaftskommission sei bei der Berathung des Budgets und des Staatsverwaltungsberichtes nicht ganz richtig vorgegangen, indem die Vorsteher der einzelnen Direktionen nicht eingeladen worden seien, richtig ist. Es beruht das auf einer alten Praxis und wegen Mangel an Zeit hat die Staatswirthschaftskommission die Detailbudgets der Direktionen selten zu Gesicht bekommen. Wir haben nun darauf gedrungen, daß die Kommission

auch zur Prüfung der Detailbudgets Zeit erhalte, um die Wünsche und Anträge der einzelnen Direktionen berücksichtigen zu können. Ich kann also dem Herrn Erziehungsdirektor zusichern, daß mit der bisherigen alten Uebung gebrochen werden soll.

Was die Verhältnisse der Hochschule anbelangt, so setzte Herr Gobat auseinander, daß die Verhältnisse von Bern und Zürich ungefähr die gleichen seien. Ich erlaube mir die Bemerkung anzubringen, daß es mir überhaupt scheint, wir haben in der Schweiz an hohen Schulen einen ganz bedeutenden Ueberfluß. Wir haben nicht weniger als sechs Universitäten, die nun einander zu überbieten suchen, was zur Folge hat, daß für die hohen Schulen eine Unmasse Geld überflüssigerweise ausgegeben wird. Wir haben in der Schweiz eine Hochschule auf eine so kleine Anzahl Bürger, wie vielleicht sonst nirgends, was uns darauf hinweist, die hohen Kosten möglichst herabzusetzen zu suchen. Uebrigens habe ich den Vorlesungskatalogen entnommen, daß in Zürich 52 Professoren wirken, in Bern dagegen 62; unsere Hochschule weist also immer noch eine Anzahl Professoren mehr auf als diejenige in Zürich. Ich gebe gerne zu, daß unter Umständen eine gewisse Vermehrung der Lehrkräfte nöthig ist, aber immerhin sollte man, namentlich für die gleichen Fächer, keine allzugroße Zersplitterung eintreten lassen. Für die verpönte klassische Philologie sind fünf oder sechs Professoren und eine Reihe von Privatdozenten da. Ebenso sind für das Fach der Mathematik vier oder fünf Lehrer angestellt, was doch etwas zu viel ist. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb geglaubt, es sollten diese Verhältnisse einmal etwas genauer untersucht werden. Die Verhältnisse der Hochschule sind überhaupt etwas eigenthümliche. Die katholisch-theologische Fakultät wurde auf dem Dekretswegen eingeführt und die Besoldungen stehen zu denjenigen, welche das Hochschulgesetz vorsieht, in keinem Verhältniß. Die ganze Organisation der Hochschule ist überhaupt derart, daß einmal eine gründliche Prüfung angezeigt ist. Was der Staatswirthschaftskommission zu ihrem Postulat den speziellen Anlaß gab, das ist inderthat die Errichtung eines neuen Lehrstuhls für Hygiene. Es hat uns geschienen, es wäre am Platz gewesen, wenn man den Unterricht an der Lehramtsschule dem schon vorhandenen Professor für das Fach der allgemeinen Gesundheitslehre übertragen und ihn speziell verpflichtet hätte, Vorträge über Schulhygiene zu halten. Ich weiß sehr wohl, daß zwischen den Mitgliedern der medizinischen Fakultät und dem Inhaber des Lehrstuhls für Hygiene arge Differenzen walteten. Was aber den Unterricht an der Lehramtsschule anbelangt, so besitzt der betreffende Professor gerade für schulhygienische Verhältnisse einen förmlichen Ruf und man konnte erst vor kurzem lesen, daß seine Vorträge in andern großen Städten mit großem Beifall aufgenommen wurden. In der Gemeinde Bern sind alle schulhygienischen Einrichtungen zum großen Theil das Verdienst des betreffenden Herrn Professors, und es hat deshalb der Staatswirthschaftskommission geschienen, es hätte füglich dieser Professor, der sonst keine Zuhörer hat, veranlaßt werden dürfen, in Bezug auf Schulhygiene das zu lehren, was die Lehrer zu wissen nöthig haben. Man sagt freilich, der Inhaber des betreffenden Lehrstuhls befände sich mit seinen Ansichten im Widerspruch mit denjenigen der übrigen Herren der medizinischen Fakultät. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß die

Ansichten des betreffenden Herrn Professors schon früher bekannt waren, was die Regierung aber nicht bewog, von seiner Anstellung abzusehen.

Was das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission anbetrifft, so wird die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allerdings enorme Opfer erfordern; allein die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle immerhin untersucht werden, ob es nicht angezeigt wäre, die Gemeinden behufs Durchführung dieses durchaus richtigen Grundsatzes zu unterstützen. Wenn gesagt wurde, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sei gesetzlich nicht zulässig, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir es hier mit einer Bestimmung der Bundesverfassung zu thun haben. Dieselbe sieht die Unentgeltlichkeit der Primarschule vor. Dazu gehört aber auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und ich bezweifle sehr, ob ein Vater rechtlich angehalten werden könnte, seinen Kindern die Lehrmittel anzuschaffen. Mit der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wäre nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission zudem auch der Vortheil der Vereinfachung der Lehrmittel verbunden, in welcher Beziehung gegenwärtig sicher etwas zu viel des guten gethan wird.

Was das Seminar in Bruntrut anbetrifft, so haben mich die Auseinandersetzungen des Herrn Erziehungsdirektors sehr interessirt und ich muß zugeben, daß die Verhältnisse in Bruntrut etwas andere sind als in Hofwyl. Allein wenn ich mich recht erinnere, so beläuft sich die Differenz zwischen den Kosten des Konvikts in Bruntrut und desjenigen in Hofwyl auf Fr. 157 per Schüler, d. h. auf einen vollen Drittel, was doch etwas zu viel zu sein scheint. Es muß deshalb in Bruntrut jedenfalls eine ganz verschiedenartige Wirthschaft herrschen.

Ich schließe, indem ich dem Herrn Erziehungsdirektor die Zusicherung gebe, daß die Staatswirthschaftskommission in Zukunft sich angelegen sein lassen wird, seine Bemerkungen zum Budget und zum Staatsverwaltungsbericht entgegenzunehmen. Es hat sich übrigens die mit der Prüfung des Berichts der Erziehungsdirektion betraute Unterabtheilung der Staatswirthschaftskommission beim Herrn Erziehungsdirektor eingefunden und die Sache mit ihm besprochen.

Schmid, Andreas. Ich erlaube mir, kurz auf eine Aeußerung des Herrn Erziehungsdirektors Gobat aufmerksam zu machen, die in dem Sinne, wie sie gemacht wurde, nicht angenommen werden kann. Der Herr Erziehungsdirektor hat nämlich in Bezug auf das Postulat Nr. 7 der Staatswirthschaftskommission in formeller Beziehung eine falsche Auffassung. Herr Gobat sagt nämlich, er sei ganz einverstanden, daß man den Handfertigkeitsunterricht unterstütze, er habe schon letztes Jahr einen bezüglichen Ansaß in's Budget aufnehmen wollen, sei aber abgewiesen worden und werde nun, gestützt auf die Anregung der Staatswirthschaftskommission, das nächste Jahr neuerdings einen Antrag stellen. Das ist nicht der Sinn des Postulates der Staatswirthschaftskommission. Gerade das wollen wir vermeiden, und deshalb hat auch die Staatswirthschaftskommission einen bezüglichen Antrag bei der Budgetberathung von der Hand gewiesen. Man darf nicht so in's Blaue hinaus einen Kredit aussetzen, sondern wenn man parlamentarisch richtig verfahren will, so muß dem Großen Rathe zuerst eine Vorlage unterbreitet und die Sache grundsätzlich angenommen werden. Um auf diesen Boden zu kommen, stellt nun die Staats-

wirthschaftskommission den Antrag, die Regierung möchte über die Frage der Förderung des Handfertigkeitsunterrichts und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einen Bericht erstatten, damit man dann einen definitiven, grundsätzlichen Entscheid fassen kann.

Mettier. Ich möchte namentlich das Postulat Nr. 7 der Staatswirthschaftskommission lebhaft unterstützen. Aus der Begründung des Herrn Erziehungsdirektors habe ich nicht herausgehört, warum der Handfertigkeitsunterricht einen bessern Titel haben soll, als die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Beide sind im Schulgesetz nicht vorgesehen, da man damals in Bezug auf diese zwei Punkte noch andere Anschauungen hatte, als dies heute der Fall ist. Ich glaube aber, es sei heute an der Zeit, daß wir durch Annahme des Postulats der Staatswirthschaftskommission, das der Regierung alle Mittel an die Hand gibt, die Sache gründlich zu untersuchen, unsere Schulfreundlichkeit bezeugen. Ich bin der Ansicht, daß man bei gründlicher Prüfung der Sache dazu kommen wird, denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, eine kleine Unterstützung zu gewähren. Wir haben soeben gehört, daß man auch in anderer Beziehung nicht am Buchstaben des Gesetzes klebte, indem man sogar ganze Fakultäten auf dem Dekretswege einführte. Dem gegenüber wird es gewiß nicht zu viel verlangt sein, wenn man wünscht, es möchten auch für die Primarschule die Brosamen etwas reichlicher gestreut werden als bisher. Ich möchte Ihnen deshalb das Postulat Nr. 7 lebhaft zur Annahme empfehlen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Herren Bühlmann und Mettier haben behauptet, die katholisch-theologische Fakultät sei auf dem Dekretswege eingeführt worden. Dies ist nicht richtig; dieselbe ist vielmehr im Kirchengesetz vorgesehen.

Was die Bemerkung des Herrn Schmid betrifft, so denke ich, wir gehen nur in Bezug auf die Form auseinander. Ich bin natürlich gerne bereit, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes zu unterbreiten, mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß die Lage in Bezug auf den Handfertigkeitsunterricht von derjenigen betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eine durchaus verschiedene ist. Ich kenne keine Gesetzesbestimmung, welche die Behörde hindern würde, den Handfertigkeitsunterricht zu fördern, und es würde nicht gegen das Gesetz verstoßen, wenn z. B. die Gemeinde Bern einen Lehrer speziell für den Handfertigkeitsunterricht anstellen und vom Staat den nämlichen Beitrag wie für die übrigen Lehrer verlangen würde. Anders steht es in Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, indem das Gesetz hiefür keine größere Summe auszugeben gestattet, als Fr. 10,000. Aus diesem Grunde halte ich dafür, es wäre richtiger, diesen wichtigen Gegenstand auf die Berathung des Primarschulgesetzes zu verschieben.

Schließlich noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Bühlmann. Herr Bühlmann sagte, wenn er sich recht erinnere, so belaufe sich der Unterschied zwischen den Konviktkosten in Bruntrut und desjenigen in Hofwyl auf einen Drittel, sei also größer, als ich dargestellt. Ich denke, Herr Bühlmann werde seine Berechnung auf Grund der Staatsrechnung von 1889 vorgenommen haben. Ich muß nun bemerken, daß auf Beschluß des Regierungs-

raths beim Seminar Bruntrut in die Rubrik „Unterhalt der Zöglinge“ ein Posten von Fr. 1000 für eine neue Bestuhlung aufgenommen wurde. Aus diesem Grunde erscheint diese Rubrik im Jahre 1889 besonders hoch. Nimmt man die frühern Rechnungen zur Grundlage, so berechnet sich der Unterschied der Verpflegungskosten zwischen Bruntrut und Hofwyl auf Fr. 40—50 per Schüler.

Endlich noch eine Bemerkung betreffend die Professur für Hygiene. Ich wollte in meinem ersten Votum niemand zu nahe treten, und ich will mich nicht zum Richter aufwerfen zwischen Herrn Professor Vogt und der medizinischen Fakultät. Allein ich will Ihnen doch etwas zu bedenken geben. Herr Professor Vogt vertritt zwei von den Ansichten der Fakultät abweichende Anschauungen. Er ist ein erklärter Feind des Impfens und ebenso ein Gegner der Antisepsis. Die letztere besteht in der Ansicht, daß bei der Behandlung von Wunden das größte Gewicht darauf gelegt werden müsse, daß absolut keine Unsauberkeit in die Wunde dringe, indem die Wissenschaft behauptet, das Wundfieber sei eine Folge davon, daß die Wunden nicht sauber gehalten werden. Man hat nun verschiedene Mittel gefunden, welche die Bacillen von den Wunden entfernt halten sollen, z. B. Jodoform, Sublimatlösung, Creosot u. s. w. Herr Professor Vogt behauptet nun, die Antisepsis sei ein Schwindel und habe auf die Behandlung der Wunden keine gute Wirkung. Wollen wir es nun wagen, daß unsere künftigen Sekundarlehrer in dem Glauben erzogen werden, das Impfen und die Antisepsis seien die größten Dummheiten, welche die Wissenschaft erfunden habe? Ich denke, so lange die Mehrheit der Mediziner das Impfen in Schutz nimmt und die Antisepsis als die größte Wohlthat der Menschheit betrachtet, dürfen wir den künftigen Sekundarlehrern nicht die entgegengesetzten Grundsätze einprägen lassen. Ich halte dafür, die Regierung hätte sich gerechten Vorwürfen ausgesetzt, wenn sie nicht diesen Standpunkt eingenommen hätte.

Müller (Eduard). Ich ergreife das Wort nicht wegen des Lehrstuhls für Hygiene. Immerhin erlaube ich mir in dieser Beziehung eine Richtigstellung. Ich weiß nicht, wie Herr Gobat behaupten kann, Herr Professor Vogt sei ein erklärter Gegner der Antisepsis. Mir ist das neu. Herr Professor Vogt weiß so gut, wie jeder andere, daß die Reinhaltung von Wunden und alle einer Fäulniß vorbeugenden Maßregeln nothwendig sind. Die Behauptung, Herr Professor Vogt sei von vornherein ein prinzipieller Gegner aller Antisepsis, ist aus der Luft gegriffen und ich bezeichne sie, soweit meine Kenntniß reicht und bekanntlich stehe ich Herrn Professor Vogt nahe, als eine durchaus unbegründete. Uebrigens möchte ich fragen, ob die Schulhygiene von der Impffrage beherrscht wird, oder ob nicht vielmehr ganz andere Fragen das wesentliche der Schulhygiene bilden? Ich will mich übrigens, wie gesagt, nicht weiter in diesen Kampf mischen, obschon ich sagen muß, das Maß der Art und Weise, wie man einen Gelehrten seitens der Fakultät und der Regierung behandelt, sollte bald einmal voll sein.

Was mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist folgendes. Die Staatswirthschaftskommission verlangt Bericht und Antrag betreffend die Unterstüzung des Handfertigkeitsunterrichts und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, und zwar wünscht sie diesen Bericht nicht mit dem Budget zu erhalten, sondern vorher, damit man

dann bei der Budgetberathung weiß, welche Summe aufgenommen werden soll. In Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel macht die Staatswirthschaftskommission geltend, daß es gar nicht darauf ankommt, was unsere bernische Gesetzgebung sagt, indem hier die Bundesverfassung maßgebend ist. Dieselbe bestimmt, die Kantone haben für unentgeltlichen Primarschulunterricht zu sorgen. Darunter verstehe ich nicht nur, daß man kein Schulgeld beziehen dürfe; denn wenn ein Vater jährlich so und so viele Franken für Lehrmittel auslegen muß, so hört die Unentgeltlichkeit auf. Nun ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß der Kanton diese Last nicht einzig tragen und daß man die Sache nicht von heute auf morgen einführen kann, da dies an praktischen Schwierigkeiten scheitern würde. Wir wünschen aber, daß die Regierung die Sache einmal untersuche und dem Großen Rathe eine Vorlage unterbreite, damit man sich dann mit voller Sachkenntniß definitiv schlüssig machen kann. Die Frage: Wie soll der Forderung der Bundesverfassung, der Primarschulunterricht solle unentgeltlich sein, wirklich und in Wahrheit Nachachtung verschafft werden? ist sicher einer Untersuchung werth.

Probst (Edmund). Die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf das Impfgesetz veranlassen mich zu einer Anfrage an die Regierung. Sie wissen, daß im Jahre 1882 das eidgenössische Epidemien-gesetz mit großer Mehrheit verworfen wurde und zwar namentlich deshalb, weil darin der Impfwang ausgesprochen war. Infolge dessen hat sich die Situation etwas geändert, und es ist der Impfwang in verschiedenen Kantonen abgeschafft worden, in Bern nicht direkt, wohl aber wurde das Impfgesetz von 1849 nicht streng gehandhabt und die Eltern wurden nicht mehr angehalten, ihre Kinder vor dem Eintritt in die Schule impfen zu lassen. Im Jahre 1884 kam die Frage neuerdings vor den Großen Rath und infolge eines Irrthums bei der Abstimmung wurde der Impfwang in's Gesetz aufgenommen. Das Gesetz wurde aber vom Berner Volk wiederum verworfen, und die Gegner des Impfwangs gaben sich zufrieden, da man sie nicht plagte. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel erfolgten nun im Jahr 1890 an verschiedenen Orten, namentlich in Bern, Straf-anzeigen gegen solche Eltern, die ihre Kinder nicht impfen ließen. Es hat dies begreiflicherweise sehr viel Unwillen hervorgerufen und zu Protestversammlungen Anlaß gegeben. Eine solche hier in Bern abgehaltene Versammlung beschloß, eine Petition an die Regierung zu richten, sie möchte die Einreichung von Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Impfgesetz von 1849 so lange sistiren, bis die Impffrage einmal endgültig erledigt sei. Unter dieser endgültigen Erledigung verstand man die Vorlage und Annahme eines neuen Impfgesetzes, sei es mit oder ohne Zwang. Der gegenwärtige Zustand ist ein unhaltbarer. Wir haben ein Impfgesetz und wissen nicht, wie es gehandhabt werden soll, was jedenfalls nicht geeignet ist, das Ansehen der Behörden zu erhöhen. Ich will die von der Staatswirthschaftskommission gestellten Anträge nicht vermehren, sondern begnüge mich damit, die Regierung anzufragen, was sie in Sachen zu thun gedenkt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich glaube, die Erörterung dieses Gegenstandes gehöre nicht zur Behandlung des Verwaltungsberichtes der Erziehungsdirektion.

Die Impffrage berührt die Direktion des Innern, und da der Bericht derselben bereits behandelt ist, so halte ich dafür, der Herr Vorredner sollte die Sache auf dem Wege einer schriftlich eingereichten Motion zur Sprache bringen.

Probst, Edmund. Ich weiß wohl, daß die Impffrage zum Kapitel „Gesundheitswesen“ gehört. Da aber die Staatswirthschaftskommission beim Bericht der Erziehungsdirektion eine Bemerkung bezüglich des Impfgesetzes machte, so glaubte ich, meine Anfrage ebenfalls hier anbringen zu sollen. Da man aber dies formell nicht für richtig erachtet, so werde ich allerdings eine Motion einbringen.

Dürrenmatt. Vor allem aus scheint mir, es werde bezüglich der Errichtung neuer Lehrstühle auf die verfassungsmäßige Seite etwas zu wenig Gewicht gelegt. Dieselbe ist zwar vom Herrn Erziehungsdirektor hervorgehoben worden, und es hat mich gefreut, daß die Regierung selbst diesen Standpunkt einnimmt. Nach Art. 27 der Staatsverfassung ist die Errichtung und Befoldung aller öffentlichen Stellen Sache des Großen Rathes. Dies ist für uns bindend und es kann kein Zweifel herrschen, daß die Frage der Errichtung neuer Lehrstühle dem Großen Rathe vorgelegt werden muß, was bisher leider nicht geschah. Ich verwundere mich nur, daß dann gleichwohl eine zweite Professur für Hygiene errichtet und, wenn ich nicht irre, verschiedene Lektoren an der Lehramtschule angestellt wurden, ohne daß die Regierung den Großen Rath begrüßte.

Aus dem vom Herrn Erziehungsdirektor aufgezählten Verzeichniß neuer Lehrstühle möchte ich zwei Punkte hervorheben. Der erste betrifft die Professur für schweizerisches und vergleichendes Strafrecht, in Bezug auf welche der Herr Erziehungsdirektor bemerkte, dieselbe sei nöthig geworden, um dem betreffenden Dozenten, dem Vorbereiter eines Bundesstrafrechts, einen Rücken, und, wenn ich recht verstanden habe, einen wissenschaftlichen Namen zu geben. Das scheint mir nun doch nicht die richtige Methode zu sein, um einen wissenschaftlichen Namen zu begründen. Herr Gobat hat wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß er damit dem betreffenden Herrn Professor ein zweifelhaftes Kompliment mache und ich glaube, der Betreffende habe diese Art der Begründung eines wissenschaftlichen Namens nicht nöthig; so viel mir bekannt ist, hat er auch ohne dies einen wissenschaftlichen Namen.

Durchaus nicht befriedigt hat mich die Begründung für die zweite Hygieneprofessur. Herr Gobat leitete die Nothwendigkeit derselben daraus ab, daß die jungen Sekundarlehrer eine heilige Ueberzeugung erhalten sollen von der Schädlichkeit der Ueberbürdung. Ich glaube, um den Lehrern die Schädlichkeit der Ueberbürdung zu demonstrieren, dafür brauchen wir keine Hygieneprofessur. Die leibliche und geistige Entwicklung des Kindes, gestützt auf deren Kenntniß die Schädlichkeit der Ueberbürdung bewiesen wird, ist das ABC jeder Pädagogik. Mit Anthropologie und Physiologie fängt man seit Pestalozzi in jedem Seminar die Lehrerbildung an und stellt den Grundsatz auf: Der Unterricht muß sich nach dem Individuum richten. Man braucht nicht extra einen Professor, um den künftigen Sekundarlehrern zu demonstrieren, wie sich das Gehirn und die Geistesgaben entwickeln, wie sich aus der Wahrnehmung die Anschauung und hieraus

wiederum die Vorstellung entwickelt: das alles lernen sie im Seminar und zwar hauptsächlich im Unterricht in der Psychologie. Muß man aber dafür wirklich einen besondern Professor haben, so wäre hiefür der Mann bereits da gewesen, nämlich der Inhaber der bisherigen Hygieneprofessur, der sonst keine Zuhörer hat. Wenn derselbe der Regierung und der medizinischen Fakultät wegen seiner impfgegnerischen Ansichten nicht konvenirte, so ist eben zu bemerken, daß Herr Vogt schon zur Zeit, als der erste Lehrstuhl für Hygiene errichtet wurde, ein Impfgegner war, und soweit ich mich erinnere, sprach sich die Fakultät schon damals gegen die Errichtung dieses Lehrstuhles aus. Ich habe diesen Lehrstuhl immer für überflüssig betrachtet und nun, da sich eine Gelegenheit zur Verwendung des Herrn Professor Vogt zeigte, hätte man dieselbe benutzen sollen.

Ich möchte ferner zum Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die Hochschule, und zwar durchaus sine ira et studio, eine Einschaltung beantragen, nämlich nach dem Wort „Besoldungsverhältnisse“ noch beizufügen, „sowie der Betheiligung der Stadtgemeinde Bern an den Kosten der Hochschule“. Mit Ausnahme eines Beitrages von Fr. 2500 an die Poliklinik, muß der Staat die sämmtlichen Kosten für die Hochschule tragen, die sich gegenwärtig auf Fr. 580,000 belaufen und sich seit 1886 um Fr. 200,000 vermehrt haben. Herr Gobat schreibt zwar einen Theil der Kosten der Thierarzneischule und einen andern Theil dem Infelhospital zu; allein schließlich kommt die Sache auf's Gleiche hinaus und bisher sind diese Kosten auch immer unter der Rubrik „Hochschule“ verrechnet worden. An den Kosten aller andern Schulen, auch an denjenigen des zu gründenden Technikums, müssen sich die Gemeinden in hervorragender Weise betheiligen. Einzig für die Kosten der Hochschule soll der Staat allein aufkommen, während doch offenbar die Stadt Bern aus der Hochschule große Vortheile zieht. Angenommen, es brauche jeder Student durchschnittlich Fr. 1500 per Jahr, so ergibt sich, daß der Stadt Bern durch die circa 600 Studenten jährlich eine ganz gewaltige Summe zugeführt wird. Anderwärts betheiligen sich die betreffenden Städte an den Kosten der Hochschule unter Umständen mit ganz bedeutenden Summen, und sogar die Einwohnergemeinde von Freiburg ließ sich zu einem ganz enormen Opfer herbei, als es sich um die Gründung der viel belächelten ultramontanen Universität, wie man sie nennen hört, handelte, indem sich die Bürger sagten, die Stadt werde aus der Universität großen Nutzen ziehen.

Was die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und die Unterstützung des Handfertigkeitsunterrichts anbetrifft, so bin ich nicht dagegen, daß man die Regierung einladet, darüber einen Bericht auszuarbeiten. Aber ich glaube, es werde dabei nicht viel herauskommen. Der Handfertigkeitsunterricht existirt nicht im Unterrichtsplane, und es wäre mir ein Räthsel, wie man ihn gleichwohl subventioniren könnte. Es verhält sich damit nicht gleich, wie mit der katholisch-theologischen Fakultät; dieselbe ist im Kirchengesetz von 1874 vorgesehen worden, und es hatte der Große Rath deshalb geradezu die Pflicht, dieselbe einzuführen. In Bezug auf den Handfertigkeitsunterricht aber liegt keine solche Verpflichtung vor. Mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel werden Sie einstweilen noch nicht große Sprünge machen, und wenn Sie die Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel

beschließen, vom Staate aus unterstützen wollen, so unterstützen Sie damit einfach auf Kosten derjenigen Steuerzahler, welche nichts davon wissen wollen, einen hie und da getriebenen fortschrittlichen Sport. Ganz bestimmt möchte ich mir aber die Interpretation der Bundesverfassung verbeten, wonach gesagt wird, die Bundesverfassung zwinge uns, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einzuführen. Von dieser Unentgeltlichkeit der Lehrmittel steht in der Bundesverfassung kein Wort. Was man alles aus derselben ableitet, ist nicht der Geist der Bundesverfassung, sondern der Herren eigener Geist. Wenn man so weit gehen will, so kann man auch sagen, die Bundesverfassung schreibe die Unentgeltlichkeit der Kleider vor, da man ein Kind nicht zwingen könne, nackt in die Schule zu gehen (Heiterkeit). Die Konsequenzen einer solchen Interpretation führen wirklich ad absurdum, und daß das Bernervolk von einer solchen Auslegung nichts wissen will, hat es durch die Volksabstimmung vom 26. November 1882 bewiesen, wo es die rigorose Auslegung, die dem Art. 27 der Bundesverfassung gegeben werden sollte, mit glänzendem Mehr bachab schickte.

Heller-Bürgi. Nur ein kurzes Wort bezüglich der von Herrn Dürrenmatt beantragten Erweiterung des Postulates der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, die von Herrn Dürrenmatt angeregte Frage gehöre nicht hieher. Es ist das zwar ein beliebtes Thema, und wir haben es schon oft hören müssen, daß die Stadt Bern an die Kosten der Hochschule nur einen kleinen Beitrag leiste. Allein das hätte man untersuchen sollen, als die Hochschule gegründet wurde und nicht erst, nachdem sie über 50 Jahre existirt. Die Hochschule ist übrigens ein Institut für den ganzen Kanton und darüber hinaus. Ich gebe zwar zu, daß die Studenten hier Geld verbrauchen müssen; ich habe aber noch nicht gehört, daß sich infolge dessen die Steuerkraft der Gemeinde gehoben hätte. Bei diesem Anlasse möchte ich betonen, daß die Gemeinde Bern gerade in Bezug auf die Steuern dem Staate große Opfer bringt, und weil man auf die Zunahme der Hochschule hinweist, so bemerke ich, daß die von der Gemeinde Bern dem Staat entrichtete Staatssteuer seit dem Jahre 1870 von Fr. 560,000 auf Fr. 1,033,000 im Jahre 1890 angewachsen ist. Angesichts dieser Summe glaube ich, es sei kein Grund vorhanden, von Bern auch noch einen großen Beitrag an die Kosten der Hochschule zu verlangen. Ich möchte mich deshalb gegen die von Herrn Dürrenmatt beantragte Erweiterung aussprechen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muß nochmals das Wort ergreifen, um einiges richtig zu stellen. Wenn ich vorhin sagte, man habe Herrn Stooß deshalb zum Professor gemacht, um ihm einen wissenschaftlichen Namen zu geben, so war das allerdings etwas unrichtig ausgedrückt. Ich wollte sagen, einen wissenschaftlichen Titel zu geben; denn einen wissenschaftlichen Namen besaß Herr Professor Stooß schon früher.

Herr Dürrenmatt sagt ferner, es komme ihm sonderbar vor, daß der Regierungsrath, nachdem er beschlossen, es solle die Errichtung neuer Lehrstühle in Zukunft durch den Großen Rath erfolgen, dennoch verschiedene Lektoren für die Lehramtschule angestellt habe, ohne die Sache dem Großen Rathe zu unterbreiten. Dem gegenüber muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Regierungsrath in Bezug auf die Anstellung von Lektoren für die Lehr-

amtschule gestützt auf das Gesetz vom Jahr 1875 und das Dekret vom Jahr 1887 völlig freie Hand hat, indem das Letztere in § 3 bestimmt: „Soweit die Natur des Gegenstandes es gestattet, sind die akademischen Lehrer zu veranlassen, diese Vorlesungen, Uebungen und Repetitorien zu halten. Wo die besondern Zwecke der Bildungsanstalt, oder die Ueberladung des betreffenden akademischen Lehrers es gebieten, kann der Regierungsrath auch andere Lehrkräfte, die außerhalb des akademischen Lehrkörpers stehen, als Lektoren anstellen.“

Wenn Herr Dürrenmatt ferner sagt, der für das Fach der Hygiene errichtete Lehrstuhl scheine ihm un Zweckmäßig zu sein, so hatte die Regierung eben eine andere Ansicht, und ich denke, sie werde wohl eine andere Ansicht haben dürfen, als Herr Dürrenmatt. Im neuen Prüfungsreglement wurde bestimmt, daß die Sekundarlehrer eine Prüfung zu bestehen haben in Anthropologie, Physiologie und Hygiene. Die Regierung hat geglaubt, diese eingreifende Neuerung sei nöthig, um die Einseitigkeit des Unterrichts ein wenig zu brechen, und ich bin überzeugt, daß diese Neuerung nur gute Folgen haben wird. Sobald man aber diesen Fächern die Bedeutung von obligatorischen Prüfungsfächern beilegte, mußte hiefür natürlich auch ein Lehrstuhl errichtet werden, und indem die Regierung dies that, handelte sie vollständig innerhalb ihrer Kompetenz.

Was meine Opposition gegen den zweiten Theil des Postulates Nr. 7, betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, anbelangt, so gebe ich dieselbe auf. Ich war der Ansicht, die bezügliche Untersuchung könne bei Anlaß der Berathung des Primarschulgesetzes gemacht werden. Da man aber schon vorher einen Bericht zu erhalten wünscht, so bin ich bereit, einen solchen auszuarbeiten.

Abstimmung.

1) Das Postulat Nr. 6 ist nicht bestritten und daher zum Beschluß erhoben.

2) Für die von Herrn Dürrenmatt beantragte Einschaltung zum Postulat Nr. 7 Minderheit.

Daselbe wird hierauf in der von der Staatswirthschaftskommission vorgelegten neuen Fassung angenommen.

3) Dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion wird die Genehmigung ertheilt.

Die Berathung des Staatsverwaltungsberichts wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Hnd. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Wird dem Regierungsrath übermittelt behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Donnerstag den 5. Februar 1891.

Vormittags 9 Uhr.

Es ist eingelangt folgender

Auszug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit thunlicher Beförderung dem Großen Rath ein neues Impfgesetz vorzulegen.

Bern, den 4. Februar 1891.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Edm. Probst.
Ed. Müller.
Scherz.
Gugger.
Mettler.
J. Färi.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 96, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Böß, Burthalter, Choffat, Fueter, Hofer (Oberdießbach), Houriet, Krebs (Eggivyl), Renfer, Salvisberg, Schlatter, Schnell, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Nebi, Affolter, Béguelin, Belrichard, Beutler, Blösch, Dr. Boéchat, Boillat, Boinay, Bourquin, Chodat, Clémengon, Coullery, Daucourt, Dubach, Fahrny, Freiburghaus, Frutiger, Glaus, Gouvernon, Guenat, Häberli (Münchenbuchsee), Haldimann, Hari, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hennemann, Hess, Hofer (Oberönz), Howald, Hubacher, Hussen, Jäggi, Jenzer, Jobin, Kaiser, Klay, Klopner, Kohli, Kunz, Kuster, Lehmann, Linder, Lüthi (Rüdersvyl), Marti (Dyß), Mathey, Meyer (Biel), Morgenthaler (Heimisvyl), Morgenthaler (Urzenbach), Mouché, Müller (Tramlingen), Naine, Neuenschwander (Saupersvyl), Nußbaum, Pallain, Raaflaub, Rätz, Rieben, Rieder, Ritschard, Roth, Rucht, Schär, Scheidegger, Schmalz, Schneeberger (Orpund), Schweizer, Stämpfli (Jäzivyl), Stauffer, Steffen (Madisvyl), Steffen (Heimisvyl), Stegmann, Sterchi, Stoller, Thönnen, Tische (Biel), Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), Weber (Biel), Wermeille, Ziegler, Zingg (Dießbach).

Präsident. Herr Großrath Marti, Präsident der Kommission betreffend Subvention neuer Eisenbahnlinien, wünscht in einer Zuschrift, es möchte die Zahl der Mitglieder dieser Kommission auf 15 erhöht werden. Ich will Sie anfragen, ob Sie mit dieser Erhöhung einverstanden sind.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, und es werden vom Bureau als weitere Mitglieder der Kommission bezeichnet die Herren Großräthe Zyro und v. Werdt.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte bei diesem Anlaß namens der Staatswirtschaftskommission beantragen, es seien die neuen Eisenbahngeschäfte auch der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zuzuweisen.

Einverstanden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf Antrag des Präsidiums wird mit 84 gegen 24 Stimmen beschlossen, um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Nachmittags-sitzung abzuhalten. Für dieselbe soll, da sie an die Stelle einer Sitzung am Freitag Vormittag tritt, ein besonderes Taggeld ausgerichtet werden.

Der zum Regierungstatthalter von Courtelary gewählte Herr Großrath Locher reicht seine Austrittserklärung aus dem Großen Rathe ein.

Tagesordnung:

Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an das Schweizerische Nationalmuseum in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem in Bern zu errichtenden Schweizerischen Nationalmuseum die Eigenschaft einer juristischen Person zu ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Beschwerde des Karl Friedr. Kern von Reutigen.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schließt mit dem Antrage, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsraths wird stillschweigend angenommen.

Korrektion der Staatsstraße von Abligen bis zur Kantonsgrenze.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen: Es sei dem vorliegenden Projekt zur Korrektion der Staatsstraße von Abligen bis zur Kantonsgrenze die Genehmigung zu ertheilen und zur Ausführung desselben ein Kredit von Fr. 21,500 auf Rubrik X F zu bewilligen, in welcher Summe ein Beitrag von Fr. 1300 an die Gemeinde Abligen an die Landentschädigungen inbegriffen ist, wogegen die Gemeinde das zur Ausführung der Korrektion erforderliche Land pfandfrei zur Verfügung zu stellen hat.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bereits im November 1887 stellte die Baudirektion dem Regierungsrath den Antrag, es möchte der Gemeinde Abligen an die auf Fr. 28,100 veranschlagten Gesamtkosten der Korrektion der Staatsstraße Abligen-Kantonsgrenze ein fixer Staatsbeitrag von Fr. 21,000 gewährt werden. Der Regierungsrath wies diesen Antrag damals zurück mit dem Bemerkten, daß diese Korrektion nur dann von Nutzen sei, wenn auch die Fortsetzung der Korrektion auf freiburgischem Gebiet gesichert sei. Es wurden hierauf mit der Regierung von Freiburg Unterhandlungen angebahnt und im November 1889 theilte uns die freiburgische Baudirektion mit, daß der dortige Große Rath am 29. gleichen Monats die Ausführung der Straßenstrecke Flamatt-Ueberstorf-Kantonsgrenze beschlossen habe. Gegenwärtig ist das Stück Flamatt-Ueberstorf bereits erstellt und in Bezug auf das Stück Ueberstorf-Kantonsgrenze wird nur auf die Inangriffnahme der Korrektion Abligen-Kantonsgrenze unsererseits gewartet. Diese Korrektion ist mit Rücksicht auf die vorkommenden bedeutenden Gegenfälle und die zu geringe Breite der Straße, an ein-

zelnen Stellen bloß 3,50 Meter, durchaus nöthig. Man hat nun verschiedene Projekte studirt. In der Gemeinde machten sich zwei verschiedene Strömungen geltend. Die eine war für das sogenannte untere Projekt, von Abligen über Zyl nach Kurried, die andere für das obere Projekt, wonach sich die Straße vom Schulhause aus direkt nach Kurried hinzieht. Das untere Projekt weist bessere Gefällsverhältnisse auf und benützt auf eine Distanz von 170 Meter noch die alte Straße, während das obere Projekt dieselbe sofort verläßt. Die Gemeinde hat sich für das untere Projekt entschieden und der Regierungsrath kann diesem Entscheid nur beipflichten. Die ganze Korrektion zerfällt in zwei Theile: in die Korrektion der Straße im Dorfe Abligen und die Neuanlage bis zur Kantonsgrenze. Die ungünstigen Gegenfälle werden vollständig vermieden und die Straße erhält eine gehörige Breite, nämlich 4,50 Meter. Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 20,200, die Landentschädigungen auf Fr. 7900. Mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde und die schon im Jahre 1887 mit derselben getroffene Vereinbarung, beabsichtigte der Regierungsrath, Ihnen zu beantragen, die Ausführung der Korrektion sei der Gemeinde zu überlassen und derselben ein fixer Beitrag von Fr. 21,000 auszurichten. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, der Devis sei sehr hoch und es möchten vielleicht irgend welche Abmachungen bestehen; es sei deswegen besser, wenn der bisherige Usus, wonach der Staat die Korrektion selbst ausführt, beibehalten werde. Die Länge der Straße beträgt allerdings nur 931 Meter. Allein es sind sehr viele Erd- und Felsarbeiten zu machen; auch muß das Material für das Steinbett voraussichtlich zum größten Theil aus der Senfe geholt werden, d. h. auf eine Distanz von 2400 Meter, mit einer vertikalen Hubhöhe von 100 Meter. Die außerordentlichen Kosten belaufen sich im Ganzen auf etwa Fr. 9000, sodaß der Devis der Baukosten nicht als zu hoch angesehen werden kann. Was die Landentschädigungen anbetrifft, so können dieselben durch eine kleine Reduktion auf Fr. 6200 herabgesetzt werden. Der Regierungsrath hat dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, wonach die Korrektion durch den Staat zur Ausführung gelangen soll, beigestimmt und stellt Ihnen im Einverständniß mit derselben folgenden Antrag. (Verliest den eingangs abgedruckten Antrag.)

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie bereits hörten, ging der ursprüngliche Antrag der Regierung dahin, es sei der Gemeinde ein fixer Beitrag von Fr. 21,000 auszurichten und derselben die Ausführung der Korrektion zu überlassen. Nun hat man seit einer Reihe von Jahren als Grundsatz angenommen, es sollen nicht fixe Beiträge ausgerichtet, sondern ein Beitrag in Prozenten der wirklichen Baukosten zugesichert werden. Wir haben deshalb den Antrag des Regierungsraths entsprechend abgeändert, in der Weise, daß der Staat die Korrektion ausführt und der Gemeinde einen gewissen Prozentsatz der Baukosten auferlegt. Diese Beiträge der Gemeinden an die Korrektion von Staatsstraßen variiren zwischen 10 und 20 %. Wir fanden, im vorliegenden Falle sei ein Beitrag von 19—20 % ungefähr den Verhältnissen entsprechend. Demnach hätte die Gemeinde Abligen die Landentschädigungen, die noch etwas reduziert werden könnten, zu übernehmen und würde ihr vom Staate an

dieselben ein Beitrag von Fr. 1300 verabfolgt. Die Regierung hat sich dem Antrag der Staatswirthschaftskommission angeschlossen, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Genehmigt.

Abtretung der Pfrunddomänen in Oberwyl (Simmenthal) und Thierachern an die dortigen Kirchgemeinden.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei den mit den Kirchgemeinden Oberwyl (Simmenthal) und Thierachern abgeschlossenen Verträgen betreffend Abtretung der dortigen Pfrunddomänen an die Kirchgemeinde gegen Uebernahme der Pflicht zum Unterhalt des Pfarrhauses und der Kirche, die Genehmigung zu ertheilen; der Kirchgemeinde Oberwyl soll außerdem noch ein Betrag von Fr. 1400, als Loskaufsumme für das Kirchenchor, ausgerichtet werden.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um ähnliche Uebereinkünfte, wie sie seinerzeit mit den Kirchgemeinden Worb und Wimmis abgeschlossen wurden. Im Vertrag mit Oberwyl ist bestimmt, daß die eigentlichen Pfrundgebäude seitens der Kirchgemeinde nicht veräußert werden dürfen, wohl aber kann sie mit Bewilligung des Regierungsraths die Liegenschaften verkaufen. Der Kaufpreis darf aber nicht verbraucht, sondern soll in einen Baufonds umgewandelt werden. Da der Zinsertrag der Liegenschaften aber zur Bestreitung des Unterhalts des Pfarrhauses und der Kirche nicht hinreichen würde, so soll außerdem, als Loskaufsumme für das Kirchenchor, noch ein Betrag von Fr. 1400 baar ausgerichtet werden. Wenn der Pfarrer die Liegenschaften zu miethen wünscht, so soll er vor andern Liebhabern ein Vorrecht besitzen. Allfällig entstehende Streitigkeiten zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarrer sollen in erster Linie durch den Regierungsrath und in letzter Instanz durch den Regierungsrath entschieden werden. Die Regierung hält dafür, der abgeschlossene Vertrag sei sowohl für den Staat, als für die Kirchgemeinde ein annehmbarer und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Ein ähnlicher Vertrag wurde auch mit der Kirchgemeinde Thierachern abgeschlossen, nur besteht hier der große Unterschied, daß der Staat nicht nur Eigentümer des Kirchenchors, sondern der ganzen Kirche ist, ein Verhältnis, das meines Wissens nur noch in Koppigen besteht. Es folgt daraus, daß die der Gemeinde abzutretenden Domänen, welche derselben einen Zinsertrag abwerfen, auch von entsprechend großem Werthe sein müssen, da die Gemeinde den Unterhalt der ganzen Kirche übernimmt. Was die Vertragsbestimmungen anbelangt, so sind es fast wörtlich die gleichen, wie in den mit den Kirchgemeinden Oberwyl, Worb und Wimmis abgeschlossenen Verträgen. Ich kann auch diesen Vertrag namens des Regierungsraths zur Genehmigung empfehlen.*)

*) Wegen zu leisen Sprechens und Unruhe im Saal konnten die Ausführungen des Herrn Regierungsrath Willi leider nur bruchstückweise fixirt werden. D. Red.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie sich erinnern werden, ist bei Anlaß der Abtretung der Pfrunddomänen in Wimmis und Worb an die dortigen Kirchgemeinden für solche Abtretungen ein gewisses Schema aufgestellt worden. Danach darf das nöthige Areal um das Pfarrhaus herum nicht veräußert werden und der Kaufpreis für das übrige Areal, sofern es veräußert wird, soll als Spezialfonds zum Unterhalt des Pfarrhauses und der Kirche angelegt werden. Ferner werden noch verschiedene andere Bestimmungen aufgestellt, die Ihnen schon durch Herrn Regierungsrath Willi mitgetheilt worden sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugt, daß sowohl bei Oberwyl als bei Thierachern dem aufgestellten Schema nachgelebt wurde. Was Oberwyl betrifft, so beträgt die Grundsteuerschätzung des Pfrundgutes Fr. 26,690. Dasselbe wird an die Kirchgemeinde abgetreten und außerdem soll derselben noch speziell für das Kirchenchor eine Ablösungssumme von Fr. 1400 ausgerichtet werden. Bei Thierachern ist das Verhältnis insofern ein etwas außergewöhnliches, als der Staat die dortige Kirche im Jahre 1771 von einem gewissen Heinrich Kunz von Thun erwarb. Er ist also Eigentümer der ganzen Kirche, weshalb die Gemeinde verlangte, etwas günstiger behandelt zu werden, als die andern Kirchgemeinden, mit welchen solche Abtretungsverträge abgeschlossen wurden. Man hat sich dann dahin geeinigt, daß der Kirchgemeinde die ganze Pfrunddomäne mit einem Grundsteuerschätzungswert von über Fr. 84,000 abgetreten werden soll. Wird das Land veräußert, so soll ein Spezialfonds gebildet werden, aus dessen Ertrag der Unterhalt des Pfarrhauses und der Kirche bestritten werden soll. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, die beiden Abtretungsverträge zu genehmigen.

Genehmigt.

Verkauf des alten Käfereigebäudes auf der Rütli.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit Herrn Niklaus König in Zollikofen um das alte Käfereigebäude auf der Rütli abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach demselben dieses Gebäude nebst einigem Umschwung zum Preise von Fr. 18,000 (Grundsteuerschätzung circa Fr. 16,300) abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Infolge der Errichtung der Molkereischule auf der Rütli ist die dortige Käferei überflüssig geworden und man hat sich gefragt, ob man das Gebäude nicht zu Lehrerwohnungen umbauen wolle. Allein mit Rücksicht auf die Baufälligigkeit desselben und die großen Kosten eines Umbaues sah man davon ab und zog es vor, einen Neubau zu erstellen. Es zeigte sich nun unerwartet für die alte Käferei ein Liebhaber. Das Gebäude ist brandversichert für Fr. 14,300. Ferner wird noch ein kleiner Umschwung abgetreten, dessen Grundsteuerschätzung ungefähr Fr. 2000 beträgt (genau kann sie nicht angegeben werden, da sie einen Bestandtheil der Grundsteuerschätzung der Rütli ausmacht). Der

gesamte Grundsteuerschätzungswert beläuft sich also auf Fr. 16,300, während der vereinbarte Kaufpreis Fr. 18,000 beträgt. Man kann sich zwar fragen, ob die Rütli nicht vielleicht später in die Lage kommen werde, noch mehr Wohngebäude für Lehrer zu erstellen. Allein da sich ein Umbau des Gebäudes zu Lehrerwohnungen schon jetzt nicht als zweckmäßig erwies, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß noch auf Jahre hinaus genügend Platz vorhanden ist und seinerzeit am gegenwärtigen Lehrergebäude mit Leichtigkeit ein Anbau gemacht werden kann, hält der Regierungsrath dafür, der Staat solle die günstige Gelegenheit benutzen und sich dieses Gebäudes entledigen. Ich füge noch bei, daß von der Kaufsumme Fr. 7000 sofort bezahlt werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Verkauf des Zollhauses in Interlaken.

Der Regierungsrath beantragt, das sogenannte Zollhaus in Interlaken nebst 16 Aren Umschwung an die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzsee zum Preise von Fr. 37,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 23,000) unter den im Vertrag enthaltenen nähern Bedingungen zu verkaufen und dem bezüglichen Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Das sogenannte Zollhaus in Interlaken, um dessen Verkauf nebst 16 Aren Umschwung es sich handelt, rührt noch vom Kloster Interlaken her. Im Jahre 1880 wurde es um Fr. 27,000 verkauft, an welche Summe Fr. 5000 anbezahlt wurden. Infolge von Mißgeschick fiel der Käufer in Geldstrecke und da sich in der Liquidation kein Liebhaber zeigte, mußte der Staat das Gebäude zum Preise von Fr. 22,000, wozu noch einige Zinsen und Kosten kamen, wieder erwerben. Die Liegenschaft wurde dann verpachtet, während das Gebäude zum guten Theil leer stand. In jüngster Zeit haben sich die Verhältnisse geändert. Die Dampfschiffgesellschaft beabsichtigt, ihre Fahrten wieder nach dem Zollhaus zu verlegen. Ferner befindet sich das Stationsgebäude der Oberländer Thalbahnen in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Infolge dessen zeigten sich für dasselbe Liebhaber, verschiedene Unterhandlungen führten aber zu keinem Resultat. Nun trat in neuester Zeit die Dampfschiffgesellschaft als Liebhaber auf und die Regierung glaubt, es lassen sich bei einem Verkauf die Interessen des Kurorts, der Gesellschaft und der beteiligten Privaten so wahren, daß niemand geschädigt wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Gebäude nebst dem dazu gehörenden Land zum Preise von Fr. 37,000 an die Dampfschiffgesellschaft zu verkaufen unter folgenden, sehr wichtigen Vorbehalten:

1) Ein kleiner Landstreifen im Halt von 201 Quadratmeter, welcher den Oberländer Thalbahnen versprochen

wurde, soll, ohne Schmälerung der Kaufsumme von Fr. 37,000, nicht als mitverkauft gelten.

2) Das Gebäude darf nicht zu Spekulationszwecken, sondern nur dazu verwendet werden, genügend Platz für die Aufstellung von Fuhrwerken u. zu schaffen, damit sich der Reisendenverkehr in richtiger Weise entwickeln kann.

3) Es soll dafür gesorgt werden, daß zwischen der Dampfschiffstation und derjenigen der Oberländer Thalbahnen an Stelle des gegenwärtigen, ganz gewöhnlichen Fußweges eine richtige Verbindung hergestellt werden kann.

4) Das übrigbleibende Land darf zu keiner Zeit überbaut werden, sondern die Dampfschiffahrtsgesellschaft hat dasselbe in eine Art Garten umzuwandeln.

Wie Sie sehen, sind die Interessen der Dampfschiffgesellschaft, der Oberländer Thalbahnen, der einzelnen Privaten, sowie des Kurortes Interlaken im allgemeinen in einer Weise gewahrt, daß die Genehmigung dieses Kaufvertrages aus voller Ueberzeugung empfohlen werden kann.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es sei dieser Verkauf ein sehr vortheilhafter. Der Staat hatte die Liegenschaft schon früher einmal verkauft und auf den Kaufpreis eine Anzahlung von Fr. 5000 erhalten. Später mußte er dann die Liegenschaft in einer Liquidation wieder an sich ziehen. Es bietet sich nun neuerdings Gelegenheit, dieselbe zum Preise von Fr. 37,000 zu verkaufen, während die Grundsteuerschätzung nur Fr. 21,000 beträgt. Durch die im Kaufvertrag aufgestellten Bedingungen ist zudem dafür gesorgt, daß die Besitzung in einer Weise verwendet werden muß, daß alle Interessenten vollständig beruhigt sein können. Nachträglich stellte sich noch heraus, daß ein kleines Streifen Land, im Halt von 201 Quadratmeter, mündlich den Oberländer Thalbahnen zugesichert worden ist behufs Anlegung eines Stumpengeleises. Damit deswegen keine Schwierigkeiten entstehen, wird beantragt, den Kaufvertrag nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, daß dieser kleine Streifen Land nicht als mitverkauft gelten und daß der Kaufpreis dadurch in keiner Weise berührt werden soll.

Genehmigt.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Auf den Antrag des Regierungsraths wird zum Major der Infanterie des Auszugs befördert:

Herr Jules Eugen Borel in Bern, Adjutant im Bataillon 40, Hauptmann seit 1889.

Wahl eines Obergerichtsuppleanten.

Bei 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:
 Herr Fürsprecher A. Steiger 83 Stimmen.
 " " A. Stoß 48 "

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher A. Steiger in Bern.

Naturalisationen.

Bei 145 gültigen Stimmen (nöthige $\frac{2}{3}$ Mehrheit: 98) werden auf den Antrag des Regierungsrathes die in Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891 näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, und zwar:

- 1) Joseph Tritschler, Handelsmann in Bern, mit 136 Stimmen.
- 2) Alfred Werder, Fabrikant in Bern, mit 141 Stimmen.
- 3) Franz Anton Estermann, Beamter der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, in Bern, mit 140 Stimmen.
- 4) Johann Jakob Bruder, Amtsnotar und Gemeindegemeindeführer in Lauperswyl, mit 141 Stimmen.
- 5) Ulrich Kriemler, Lehrer in Bern, mit 140 Stimmen.
- 6) Morand Herzog, Bahnunternehmer in Delsberg, mit 135 Stimmen.
- 7) Stanislas Boisard, Angestellter der Gesparnis-Kasse in Saignelégier, mit 135 Stimmen.
- 8) Christian Richard, Landwirth in Fontaine, mit 136 Stimmen.
- 9) Johann Franz Joseph Donauer, Beamter der schweizerischen Bundeskanzlei, mit 138 Stimmen.
- 10) Otto Hornung, Schriftsetzer in Bern, mit 120 Stimmen.
- 11) Gottlieb Hüßly, Gerichtspräsident in Erlach, mit 136 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

M. Stockmar, Directeur de la police. Le feuillet des recours en grâce est entre les mains de MM. les députés et la commission des pétitions étant d'accord sur tous les points avec le Conseil-exécutif, je n'ai pas d'autres explications à donner.

Sämmtliche Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Projekt-Decret

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonath 1879 über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880.

(Siehe Nr. 8 und 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

M. Stockmar, Directeur de la police. Le projet figure à l'ordre du jour depuis plus d'un an. Il était motivé par une motion de M. Folletête, prise en considération par le Grand Conseil en mai 1889. (*L'orateur lit le texte de la motion.*) Cette motion de M. Folletête n'était que l'écho des réclamations incessantes qui se produisent dans un grand nombre de communes rurales contre l'état de choses actuel. L'heure commune de minuit a été fixée en 1880, et depuis lors on a signalé de tous les côtés les abus auxquels elle a donné lieu. Le gouvernement ne pouvait donc pas hésiter à s'associer à l'intention qui avait dicté la motion de M. Folletête. La seule solution qui nous ait paru acceptable consiste à laisser aux conseils communaux le soin de fixer eux-mêmes l'heure de police, dans les limites indiquées, et sous réserve de l'approbation du Conseil-exécutif. Cette réserve est nécessaire, afin de ne pas avoir une heure différente dans des localités très rapprochées, ce qui entraînerait de graves inconvénients. Cette combinaison paraît avoir l'assentiment des intéressés, car le gouvernement a reçu des adresses d'adhésion d'un certain nombre de conseils communaux. (*L'orateur donne lecture d'une de ces adresses.*) Nous ne croyons pas qu'il soit possible de trouver une autre solution, si l'on veut modifier l'état de choses actuel.

Nous avons ajouté, à la demande du conseil communal d'Anet, une disposition de même nature concernant les permis de danse extraordinaires, c'est-à-dire ceux que les préfets sont autorisés à délivrer en sus des permis fixés par le décret de 1879. Il se produit également des abus à ce sujet, et nous croyons qu'on peut y remédier en statuant que les préfets ne pourront délivrer ces permis que sur la

recommandation des conseils communaux. Ici encore, l'uniformité n'offre aucun avantage, et les conseils municipaux sont les meilleurs juges de l'opportunité.

Je propose en conséquence l'entrée en matière et la discussion en globo.

Müller (Eduard), Berichterstatter der Kommission. Am 23. Mai 1889 hat der Große Rath folgende Motion des Herrn Folletéte erheblich erklärt: „Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe in der nächsten Sitzung einen Antrag auf Abänderung des Dekrets vom 17. März 1880 vorzulegen im Sinne der Festsetzung der Polizeistunde für die Wirthschaften auf 10 Uhr Abends, sei es in der Weise, daß der Entscheid über die Festsetzung der Polizeistunde den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung und den wirtschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung entspricht.“ Die Polizeidirektion hat hierauf einen Dekretsentwurf ausgearbeitet. Bevor derselbe zur Behandlung gelangte, ging unterm 6. März 1890 noch ein Besuch der Gemeinde Urdervelier ein, worin dieselbe wünschte, die Schließungstunde der Wirthschaften möchte auf 10 Uhr Abends festgesetzt werden, weil sie sonst den nächtlichen Gelagen nicht mehr Meister werde. Der Regierungstatthalter hat dieses Besuch als durchaus gerechtfertigt erklärt, indem in vielen jurassischen Gemeinden den nächtlichen Kneipereien nicht anders vorgebeugt werden könne, als indem man die Möglichkeit gebe, die Schließungstunde der Wirthschaften auf 10 Uhr festzusetzen. Es ist dies für uns im alten Kanton etwas frappant; wir sind uns nicht gewohnt, der Frage der Schließungstunde der Wirthschaften eine solche Bedeutung beizumessen. Dazu mag der ruhigere Charakter unserer Bevölkerung etwas beitragen, die sich leichter von Händeln abhalten läßt, als die lebhaftere Bevölkerung des Jura, die durch das Element der Fabrikbevölkerung noch einen besondern Timbre erhält.

Die Regierung schlägt nun den Erlaß eines Dekrets vor, das den geäußerten Wünschen in der Weise Rechnung tragen soll, daß es den Gemeinden überlassen bleibt, die Schließungstunde der Wirthschaften nach Gutfinden auf 10, 11 oder 12 Uhr festzusetzen. Natürlich muß aber innerhalb bestimmter Distrikte eine gewisse Einheit bestehen, weshalb vorgesehen wird, die bezüglichen Regulative der Gemeinden sollen der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Man sagte sich nämlich, es könnten unter Umständen zwei neben einander liegende Gemeinden die Schließungstunde verschieden fixiren, die eine auf 10 Uhr, die andere auf 12 Uhr, was zur Folge hätte, daß um 10 Uhr eine förmliche Auswanderung aus der einen Gemeinde in die andere stattfinden würde, sodaß die Sache schlimmer wäre als vorher. Solche nahe bei einander gelegene, verschiedenen Gemeinden angehörige Ortschaften sind z. B. Biel und Madretsch, Interlaken und Aarmühle u., womit ich natürlich nicht gesagt haben will, daß die angedeutete Erscheinung dann gerade in diesen Ortschaften zu Tage treten würde. Aber immerhin könnten Verhältnisse der erwähnten Art Platz greifen, und deshalb soll der Regierungsrath unter Umständen eine andere Festsetzung der Polizeistunde verlangen können.

Die Kommission hat dem Entwurf des Regierungsrathes im Prinzip beigegeben. Sie schlägt lediglich eine andere Redaktion vor, indem sie die beiden ersten Paragraphen des regierungsräthlichen Entwurfs in einen

Paragraph zusammenfaßt und überhaupt den ganzen Inhalt des § 1 des Dekretes vom 2. Heumonath 1879 in das neue Dekret aufnimmt, lediglich mit den Aenderungen, welche die verfolgte Absicht bedingt. Wir fanden, es sei besser, den ganzen § 1 in's neue Dekret aufzunehmen, statt noch einen Theil desselben im alten Dekret stehen zu lassen, und ich denke, die Regierung werde mit dieser redaktionellen Modifikation einverstanden sein.

Ich muß nun meinerseits gestehen, daß ich durchaus kein begeisterter Anhänger dieser Neuerungen bin. Ich halte es sogar für gefährlich, diese noch nicht abgeklärte und ziemlich heikle Frage zu oft aufzurühren. Allein andererseits konnte die Kommission doch nicht umhin, anzuerkennen, daß je nach den Landesgegenden verschiedene Bedürfnisse bestehen und daß die betreffenden Gemeinden im Grunde besser in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu beurtheilen, als der Große Rath und daß man der Einsicht der Gemeindebehörden schon soviel zutrauen darf, daß sie nicht über die Schnur hauen werden.

Nach einer andern Richtung hin hat sich die Kommission auch noch eine Frage gestellt, die Frage nämlich, ob man nicht die Möglichkeit geben sollte, daß diejenigen Gemeinden, welche es wünschen, die Polizeistunde überhaupt abschaffen können. Man war in der Kommission der Ansicht, die Polizeistunde sei eigentlich nicht das ausschlaggebende, sondern die Hauptsache sei die, daß die Nachtruhe nicht gestört werde und die Leute am Morgen bei Zeiten und mit klarem Kopf wieder an die Arbeit gehen. Wenn man nun auch die Polizeistunde noch so streng handhabt, so kann man doch nicht verhindern, daß unter Umständen Lärm entsteht und die Leute am andern Tag mitunter keinen klaren Kopf haben. Der Werth der Polizeistunde ist deshalb nur ein sekundärer. Immerhin ist sie ein Mittel, gestützt auf das der Wirth sagen kann: Jetzt ist genug! Und ebenso bietet die Polizeistunde eine Handhabe für die Polizei gegenüber den Wirthen und dem Publikum. In den Städten könnte man, wie ich glaube, die Polizeistunde ganz gut entbehren; man würde wahrscheinlich früher und ruhiger zu Bett gehen, als wenn man das Vergnügen hat, zu „übermarchen“ und der Polizei ein Schnippchen zu schlagen; alles was verboten ist, reizt ja immer. Andererseits brachte die Polizeistunde für die Städte auch keine großen Uebelstände mit sich. Man sieht hauptsächlich darauf, daß Ruhe ist und keine Ausschreitungen stattfinden, wenn es auch nicht immer gelingt, solche zu vermeiden.

Auch in Bezug auf den zweiten Punkt ist die Kommission mit der Regierung einverstanden. Es betrifft das die außerordentlichen Tanzbewilligungen. Das Dekret vom Jahre 1879 sieht vor, daß neben den sechs ordentlichen Tanztagen die Regierungstatthalter auf besonders eingereichte und begründete Gesuche auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen erteilen können, jedoch jeweilen nur gegen eine Gebühr von 20 Franken. Der Gemeinderath von Jns hat nun gefunden, es werde mit diesen Tanzbewilligungen überhaupt etwas Unfug getrieben und es seien diese öffentlichen Tanzereien nicht vom Guten. Der Gemeinderath von Jns glaubt, man könnte in der Weise Wandel schaffen, daß man die sechs ordentlichen Tanztage auf sämtliche Wirthschaften in einer Gemeinde vertheilen würde, sodaß also, wenn z. B. in der Gemeinde Jns drei Wirthschaften seien, jede jährlich nur zweimal tanzen lassen dürfte. Das geht natürlich nicht an, weil die Bedürfnisse je nach der Größe der Ortschaften sehr verschieden

find. Immerhin konnte man dem Begehren des Gemeinderathes von Ins einige Berechtigung nicht absprechen, und deshalb wird vorgeschlagen, die außerordentlichen Tanzbewilligungen von einer Empfehlung des Gemeinderathes abhängig zu machen. Die Gemeindebehörden haben es dann in der Hand, Ordnung zu schaffen, wenn sie finden, es werde in Bezug auf diese öffentlichen Belustigungen des Guten zu viel gethan.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß im letzten Paragraphen im ersten und zweiten Alinea statt 1890 1891 gesetzt werden muß.

Mit diesen redaktionellen Aenderungen stimmt die Kommission dem Projekt des Regierungsraths bei und empfiehlt Ihnen, auf dasselbe einzutreten.

Schmid (Karl). Ich habe seinerzeit auch für die Erheblichkeit des Anzuges des Herrn Folletète gestimmt, weil ich das Gefühl hatte, es sollte hier und da etwas Remedur geschaffen werden. Heute nun sehe ich mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, es sei auf das vorliegende Dekret nicht einzutreten, beziehungsweise dasselbe an die Regierung zurückzuweisen. Ich glaube nicht, daß Ihre Versammlung von dem vorliegenden Entwurf befriedigt sei und Sie brauchen nur etwas Umfrage zu halten, so werden Sie viele Stimmen vernehmen, welche sagen, man sei ein Freund der Gemeindeautonomie, dagegen könne gerade das Wirthschaftswesen am wenigsten den Gemeinderäthen überlassen werden. Die Bestimmung, daß die Reglemente der Gemeinden vom Regierungsrathe zu genehmigen seien, bietet mir keine genügende Garantie und ich glaube, es läge im Interesse der Sache, wenn das Dekret zu näherer Prüfung an die Regierung zurückgewiesen würde, mit welchem Antrag ich indessen weder Herrn Regierungsrath Stockmar noch der Kommission zu nahe treten möchte.

Michel (Interlaken). Ich bin nicht für Verschiebung dieses Dekrets. Dasselbe ist nun schon verschiedene male verschoben worden, was schon daraus hervorgeht, daß in § 5 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Juni 1890 in Aussicht genommen ist.

In der Sache selbst muß ich mich gegen die Festsetzung einer Polizeistunde aussprechen. Man kann auch ohne eine solche für Ruhe und Ordnung sorgen. Zum Beweise dafür berufe ich mich auf die fromme Stadt Basel, welche keine Polizeistunde hat und deren Bevölkerung man gleichwohl nicht wird vorwerfen können, sie trete nicht jederzeit für die Wahrung von Anstand und Sitte ein. Nach meiner Ueberzeugung besteht die große Mehrzahl derjenigen, welche bis über 12 Uhr im Wirthshaus bleiben, aus ruhigen Bürgern, aus Leuten, die nur hier und da einmal „übermarchen“, aber alles in Ruhe und Ordnung und ohne daß Skandal entsteht. Zu diesen Bürgern können wir, wie ich glaube, auch die Mitglieder des Großen Rathes rechnen; denn ich nehme an, wir haben alle schon einmal „übermarchet“, dabei aber nicht Skandal gemacht (Heiterkeit). Gegenüber solchen Bürgern hat es nach meiner Ansicht keinen Sinn, daß man ihnen einen Gendarme schickt, um denselben zu sagen, sie möchten jetzt heim in's Bett gehen. Dazu kommt, daß mit der Festsetzung einer Polizeistunde gesagt wird, bis zu der und der Stunde sei es gestattet, im Wirthshaus zu bleiben. Das übt natürlich einen gewissen Reiz aus und namentlich jüngere Leute sagen sich, die Polizeistunde sei noch

nicht da, man dürfe also noch bleiben. Dazu kommt noch der Reiz der verbotenen Frucht, worauf der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen hat. Ich halte dafür, das beste Schutzmittel gegen Wirthshausexzesse sei die öffentliche Meinung, der jeder Bürger unterstellt ist.

Es gibt allerdings auch eine Klasse von Leuten, die über 12 Uhr hinaus bleiben und dabei übermäßig trinken, Skandal machen und dabei in Streit gerathen. Allein ich glaube doch, Streit und Zank komme häufiger vor 12 Uhr vor als nachher, und wenn sich einer betrinken will, so bringt er das auch bis 11 oder 12 Uhr ganz gut fertig (Heiterkeit). Gegenüber solchen, die viel überfüllen und dabei Skandal machen, genügen nach meinem Dafürhalten die allgemeinen Polizeivorschriften vollständig. In der heutigen Zeit, wo bald in allen größeren Gemeinwesen der elektrische Funke die Nacht zum Tage macht, ist eine solche Reglementirerei, wie man sie hier vorschlägt, nicht mehr am Platze.

Ich möchte also in erster Linie die Polizeistunde abgeschafft wissen. Sollte an derselben festgehalten werden, so wäre ich dann mit Herrn Großrath Schmid einverstanden, daß die Festsetzung der Schließungsstunde nicht den Gemeinderäthen überlassen werden soll. Mit einer solchen Bestimmung würde man den Gemeinderath quasi zur Vormundschaftsbehörde über die Gemeindebürger machen, indem er zu bestimmen hätte, wann dieselben heimgehen sollen. Ich glaube, es wäre richtiger, die Polizeistunde durch die Gemeindeversammlung feststellen zu lassen, was ich hiemit eventuell beantrage.

M. Reymond. Je suis parfaitement d'accord avec le gouvernement et la commission sur les dispositions essentielles du projet. Les mœurs et les besoins des populations, en ce qui concerne l'heure de police, diffèrent suivant les contrées et les localités. Il est donc évident que ce sont les autorités communales qui sont le mieux à même de connaître et d'apprécier les mœurs et les besoins locaux. Si j'ai pris la parole, c'est pour proposer de rédiger d'une manière plus précise le paragraphe qui prévoit une exception en faveur des *sociétés closes*. Qu'entend-on, Messieurs, par des sociétés closes? Les habitués d'un café, qui, à minuit, se retirent dans une salle contiguë à la salle de débit, le plus souvent pour y continuer une partie de cartes, devront-ils être considérés comme une société close? J'espère bien que non, mais il importe que les agents qui seront chargés de faire exécuter la loi sachent exactement à quoi s'en tenir à cet égard. C'est pourquoi je propose qu'au lieu de dire simplement: «les sociétés closes», on dise: «les sociétés closes régulièrement constituées».

v. Steiger, Regierungsrath. Ich möchte doch auf die Ausführungen des Herrn Michel einiges erwidern. Ich glaube, der von ihm vertretene Standpunkt sei ein etwas theoretischer. Es mag zutreffen, daß man sich in Basel ohne Polizeistunde wohl befindet und die Aufhebung derselben nicht von üblen Folgen begleitet war. Allein man kann in solchen Dingen nicht die Verhältnisse irgend einer Großstadt mit denjenigen unseres Landes vergleichen. Ich möchte nur an die häufigen Klagen der Landwirththe erinnern, daß im Sommer oft in den Zeiten, wo am meisten Arbeit der Erledigung harre, die Leute am Montag infolge übertriebener Belustigungen am

Sonntag nirgends zu finden gewesen seien. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, daß wir auch an die Wirthshausangestellten denken sollen. Ich glaube, gerade Herr Michel hätte Veranlassung, in Interlaken zu beobachten, wie infolge Nichteinhaltens der Polizeistunde Angestellte monatelang nicht vor 3 oder $\frac{1}{2}$ 4 Uhr zur Ruhe kommen. Es ist mir bekannt, daß in Interlaken viele weibliche Personen einfach ihre Gesundheit für einige Zeit oder vielleicht für immer ruinirt haben. In einer Zeit, wo man überall dem gesundheitlichen Schutze der arbeitenden Klassen ruft, dürfen wir nicht die Wirthshausangestellten gegen jede Zumuthung schutzlos lassen. Schon aus diesem Grunde glaube ich, wir sollen an der Polizeistunde festhalten und 12 Uhr als die äußerste Grenze festsetzen. Es ist ja bekannt, daß es sehr leicht ist, bei besondern Anlässen eine Bewilligung über 12 Uhr hinaus zu erhalten. Heben wir aber jede Schranke auf, so ist dies am meisten zum Schaden derjenigen Volksklassen und Personen, die sich selbst nicht schützen können und denen wir durch eine vernünftige Gesetzgebung Schutz bieten sollen. Ich möchte deshalb beantragen, an der Polizeistunde festzuhalten.

M. Folletéte. Lorsque j'ai déposé ma motion, dans la séance du 23 mai 1889, j'avais en vue le bien-être général du pays et le relèvement moral de nos populations. Je demandais que le décret du 17 mars 1880 fût modifié, de manière à permettre la fixation de la fermeture des auberges à dix heures du soir, soit en attribuant aux conseils communaux la décision sur l'heure de police, soit de toute autre manière conciliable avec l'ordre public et les intérêts économiques des populations rurales. Vous avez bien voulu prendre cette motion en considération et le gouvernement, appelé à faire des propositions, présente aujourd'hui un projet de décret dont j'attends les plus heureux effets au point de vue des intérêts matériels et moraux du pays. Le gouvernement a estimé que la solution la plus simple et la plus rationnelle était celle que la motion indiquait en premier lieu, c'est-à-dire qu'il veut donner aux conseils communaux la faculté de fixer l'heure de police qui leur paraîtra le mieux convenir. On vient de proposer que ce droit soit conféré non au conseil communal, mais à l'assemblée communale; c'est une question d'appréciation: si l'on trouve que l'assemblée est mieux qualifiée que le conseil pour prendre une décision à cet égard et si l'on ne voit pas trop d'inconvénients à ce qu'une question de ce genre soit traitée en assemblée communale, je ne m'opposerai pas pour mon compte à la proposition faite éventuellement par M. Michel. L'essentiel est que l'on comprenne enfin la nécessité de tenir compte des besoins de la population des campagnes, qui sont tout autres que ceux de la population des villes. Je sais parfaitement qu'à Berne ou à Bienne, par exemple, les exigences de la vie sociale, le mouvement que créent le commerce et l'industrie, l'arrivée et le départ des postes et des trains de chemins de fer, et toutes sortes de circonstances de diverse nature, ne permettent pas de fermer les auberges à dix heures ni même à onze. Mais à la campagne c'est tout autre chose; il n'y a nul besoin de reculer jusqu'à minuit la fermeture des auberges; si celles-ci restent ouvertes après dix

heures, ce ne peut être qu'au grand détriment de la moralité et de l'ordre publics. Je n'hésite pas à dire que, dans nos campagnes, l'heure de police de minuit est la cause de la ruine économique et morale de bien des ménages. Dans nombre de nos villages d'Ajoie, envahis par le rebut de la population des frontières allemande et française, ceux qui fréquentent les établissements publics de 10 heures à minuit ne sont que trop souvent les auteurs de tapages nocturnes, de désordres et de rixes où le couteau joue son rôle. Sur ce point, Messieurs, personne ne me contredira: la fermeture tardive des auberges est une cause de démoralisation pour les populations rurales. Voilà le mal. Quant au remède à appliquer pour le combattre, le Conseil-exécutif me paraît l'avoir trouvé, d'une façon très heureuse, en donnant aux communes, ou à leurs autorités, la faculté de prévenir les excès et de réprimer les scandales de la vie de cabaret. Nous avons dans tous nos districts une partie de la population qui doit nécessairement être protégée contre ses propres entraînements et je remercie pour mon compte le Conseil-exécutif de nous avoir proposé l'emploi d'un moyen qui mettra fin, je l'espère, aux excès et aux inconvénients de toute nature dont la partie saine de la population se plaint à si juste titre.

On objectera peut-être que, si les conseils communaux sont libres de fixer l'heure de police, elle sera fixée très variablement dans tout le canton. D'abord, la diversité que l'on craint ne sera pas aussi grande qu'on se l'imagine; les conseils communaux des villes ne changeront pas l'heure actuelle, puisque des besoins réels y exigent que les auberges restent ouvertes jusqu'à minuit; à la campagne, les décisions des conseils seront en rapport aussi avec les mœurs et les besoins locaux des populations rurales et il ne tardera pas à s'établir, là aussi, une uniformité. Il ne faut pas oublier d'ailleurs que le Conseil-exécutif exercera toujours la surveillance supérieure et que les arrêtés à prendre par les autorités communales devront être soumis à son approbation. Il saura donc pourvoir à ce qu'il n'y ait pas une trop grande diversité dans un même district, sans exiger non plus une uniformité qui n'est pas du tout nécessaire.

Je recommande au Grand Conseil l'entrée en matière sur le projet de décret; j'espère qu'il restera conséquent avec son premier vote et qu'il est, aujourd'hui comme alors, convaincu de la nécessité de prendre une mesure si éminemment propre à relever le niveau de la moralité publique.

M. Stockmar, Directeur de la police. La proposition de M. Schmid me paraît inacceptable. Nous avons indiqué la seule solution qui soit possible, si l'on veut un changement. Il est donc inutile de nous renvoyer le projet pour nouvel examen. Il faut ou maintenir l'heure actuelle ou accepter le projet du gouvernement, à moins qu'on ne préfère supprimer l'heure de police, comme le propose M. Michel. Mais je doute que le Grand Conseil veuille tenter cette expérience. M. Michel a cité l'exemple de Bâle, qui ne peut pas nous être opposé, puisque Bâle n'a pas de communes rurales. M. Michel habite

un district où les auberges constituent une sorte d'industrie d'exportation, et il ne se rend peut-être pas un compte exact des besoins des autres districts. Quant à l'idée de faire voter les assemblées communales, elle présente de nombreux inconvénients: dans certaines communes, l'assemblée serait composée en majorité des débiteurs des aubergistes. Je ne pourrais me rallier à cette proposition qu'en l'amendant dans ce sens que, pour cette circonstance, on accorderait le droit de vote aux femmes. (*Rires et marques d'approbation.*)

Gugger. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Michel und stimme seinem Antrag auf Aufhebung der Polizeistunde bei. Die Polizeistunde ist eine durchaus mittelalterliche Einrichtung. Wir vergessen ganz, daß seit der Gründung unseres Staatswesens bereits 700 Jahre verflossen sind und daß, was wir heute beschließen, auch noch für das 20. Jahrhundert bestimmt ist, in welches eine solche Bestimmung nicht mehr paßt. Ich finde, es sei angesichts der politischen Freiheiten, die wir genießen, bemüht, daß man sich durch den Landjäger um 12 Uhr aus dem Wirthshaus hinauscheiden lassen muß. Ich bemerke, daß im Kanton Zürich, der auch ein landwirthschaftlicher Kanton ist, die Polizeistunde überall abgeschafft ist und daß man damit sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Michel, die Polizeistunde abzuschaffen, mit dem Zusatz, daß Bestimmungen aufgenommen werden sollen, welche geeignet sind, den Bediensteten ihre Nachtruhe zu sichern. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Michel nicht angenommen werden sollte, beantrage ich, es seien in § 1 die Worte, „und nicht später als auf 12 Uhr Nachts“, zu streichen, jedoch es also einem Gemeinderathe freistehen würde, die Polizeistunde auf 10, 11 oder 12 Uhr festzusetzen oder von einer solchen überhaupt Umgang zu nehmen.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Entwurf . . . 70 Stimmen.
„ Nichteintreten nach Antrag Schmid 58 „

§ 1.

Bühlmann. Ich stelle den Antrag, den § 1 des bisherigen Dekrets beizubehalten, es also in Bezug auf die Polizeistunde so zu belassen, wie es ist, vorausgesetzt, daß der Antrag des Herrn Michel nicht angenommen wird. Ich sehe nicht ein, weshalb ein so kolossaler Wirrwarr in den Gemeinden geschaffen werden soll. Auch wäre eine solche Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, verfassungswidrig; denn nach der Bundesverfassung sind alle Bürger vor dem Gesetze gleich und es gibt keine Vorrechte des Orts. Ein Vorrecht des Orts wäre es aber, wenn am einen Ort die Wirthschaften bis 12 Uhr offen bleiben dürften, am andern aber nur bis 10 Uhr. Auch gäbe eine solche Bestimmung Anlaß zu allerlei Streitigkeiten in den Gemeinden, zu privaten Zänkereien zwischen dem Gemeinderath und einem Wirth, den er nicht leiden mag. Ich sehe nicht ein, warum man einem ruhigen Bürger vorschreiben will, nur bis zu der und der Stunde in der Wirthschaft bleiben zu dürfen. Einschreiten soll man, und dazu hat man die polizeilichen Mittel an der Hand, wenn die öffentliche Ruhe gefährdet

wird, sonst aber soll man die Bürger ruhig gewähren lassen.

M. Stockmar, Directeur de la police. La proposition de M. Bühlmann ne fait que reproduire, sous une autre forme, celle de M. Schmid. Je ne crois pas qu'il soit de la dignité du Grand Conseil de se déjuger à cinq minutes d'intervalle. Quant à l'argument tiré de l'égalité des citoyens devant la loi, garantie par la Constitution fédérale, comme j'ai l'habitude de ne discuter que les propositions sérieuses, je ne l'examinerai que si M. Bühlmann m'affirme qu'il l'a présenté sérieusement.

Bühlmann. Ich möchte bemerken, daß das vorliegende Dekret nicht nur die Polizeistunde, sondern auch die Tanzbewilligungen betrifft und in dieser Beziehung eine Neuerung enthält, die ich sehr begrüße.

Zyro. Ich stelle den Antrag, statt „In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderath,“ zu sagen: „In jeder Gemeinde kann der Gemeinderath . . . bestimmen.“ Wenn ein Gemeinderath eine Aenderung nicht für nöthig erachtet, so soll er es einfach beim bisherigen Zustand bewenden lassen können.

Seiler. Ich wünsche, daß die Abstimmung über den Antrag, die Polizeistunde sei aufzuheben, unter Namensaufruf stattfindet, damit man einmal weiß, wer gerne lang im Wirthshaus sitzt (große Heiterkeit).

Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.

Abstimmung.

I. Der Antrag Heymond, in Ziffer 2 im Falle der Annahme des § 1 nach „geschlossene“ einzuschalten „regelmäßig konstituirte“, ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

II. Eventuell:

1) Für den Fall, daß über die Polizeistunde etwas bestimmt werden soll:

a. Für den Entwurf (gegenüber dem eventuellen Antrag Michel, die Worte „der Gemeinderath“ zu ersetzen durch „die Gemeindeversammlung“) Mehrheit.

b. Für die Fassung: „In jeder Gemeinde bestimmt . . .“ . . . 57 Stimmen.

Für den Antrag Zyro, zu sagen: „In jeder Gemeinde kann der Gemeinderath . . . bestimmen“ . . . 48 „

c. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Gugger) . . . Mehrheit.

2) Für den so bereinigten Entwurf (gegenüber dem Antrag Michel auf Abschaffung der Polizeistunde) . . . Mehrheit.

III. Definitiv: Für Festhalten am Entwurf . . . 54 Stimmen.

Für den Antrag Bühlmann, den § 1 des bisherigen Dekrets beizubehalten . . . 75 „

M. Stockmar, Directeur de la police. Le rejet de l'article premier ôte toute signification au décret, sauf en ce qui concerne les dispositions relatives aux permis de danse. C'est à l'assemblée de voir

s'il vaut la peine de faire un décret pour régler cette matière.

Schmid (Andreas) Mit Ihrem Beschluß ist die Arbeit der Regierung und der Kommission allerdings etwas alterirt und ich betrachte es als ein Glück, daß es so gegangen ist (Heiterkeit). Ich glaube nun wirklich, wir können die Berathung nicht wohl weiter fortsetzen und beantrage daher, den Rest an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen.

Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je suis d'accord.

Der Antrag Schmid wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Decret

über

Errichtung zweier Pfarrstellen in den reformirten Kirchgemeinden St. Zimmer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Eggl, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen im November des verfloffenen Jahres einen Dekrets-Entwurf vorgelegt, gemäß welchem in den reformirten Kirchgemeinden St. Zimmer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal je eine zweite Pfarrstelle errichtet werden soll. Der Sitz dieser Pfarrstellen sowie die Vertheilung der Funktionen unter die beiden Pfarrer soll nach Einholung eines Gutachtens des Synodalrathes durch ein vom Regierungsrath aufzustellendes Regulativ bestimmt werden. Ferner ist bestimmt, daß das Dekret sofort in Kraft treten solle und in die Gesefsammlung aufzunehmen sei.

Das Dekret wurde veranlaßt durch Eingaben der drei betheiligten Kirchgemeinden, beziehungsweise der betreffenden Kirchgemeinderäthe und basirt im einzelnen auf folgenden thatsächlichen Verhältnissen.

Was voreerst die französische Kirchgemeinde St. Zimmer anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß dieselbe rund 5000 Zugehörige zählt und aus den beiden etwa 1/2 Stunde von einander entfernten Cinwohnergemeinden St. Zimmer und Villeret besteht. Die Funktionen des Geistlichen sind sehr zahlreich. Am Sonntag hat er den Vormittags-gottesdienst abzuhalten mit unmittelbar anschließender Sonntagschule für die Schulkinder, eine Institution, die sich in den protestantischen Kirchgemeinden des Jura

wie es scheint so ziemlich überall eingebürgert hat. Unmittelbar nach Schluß des Gottesdienstes führen die Moniteurs oder Klassenführer die Jugend in die Kirche, wo unter Leitung des Geistlichen Sonntagschule abgehalten wird. Nachmittags ist Unterweisung und abends findet ein zweiter Gottesdienst im Pfarrhause statt. Dazu kommt alle 14 Tage ein Sonntagnachmittags-Gottesdienst in Villeret oder im Spital. Während der Woche ist der übliche Religionsunterricht in Villeret und der Gottesdienst im Greifenastl abzuhalten. Dazu kommen Krankenbesuche, überhaupt die sogenannte individuelle Seelsorge in den Familien, und endlich die Thätigkeit im Armenwesen. Die Zahl der Tausen beträgt jährlich circa 180, diejenige der Beerdigungen circa 150; die Zahl der Unterweisungskinder varirt zwischen 100 und 120. Es kann nicht geleugnet werden, daß alle diese Funktionen die Kräfte eines einzigen Geistlichen übersteigen. Schon im Jahr 1864 reklamierte die Kirchgemeinde einen zweiten Geistlichen. Der Regierungsrath wäre geneigt gewesen, auf das Begehren einzutreten und wies es nur deshalb von der Hand, weil Mangel an verfügbaren Geistlichen herrschte. Damals trat nun der noch jetzt amtierende Geistliche, Herr Fayot, in's Amt, und seiner Arbeitsluchtigkeit ist es zu verdanken, daß sich bis jetzt Uebelstände nicht allzusehr geltend machten. Seither sind nun aber bald 30 Jahre in's Land gegangen, Herr Fayot wird älter und wenn nicht das Sektenwesen mehr und mehr um sich greifen soll, für das bei der Unzulänglichkeit der Dienste der Landeskirche im protestantischen Jura sehr viel Empfänglichkeit vorhanden zu sein scheint, so muß dem immer dringender werdenden Bedürfniß nach einer zweiten Pfarrstelle abgeholfen werden.

Was die reformirte Kirchgemeinde Bruntrut-Freibergen betrifft, so besteht sie aus der deutsch und französisch sprechenden reformirten Bevölkerung der Bezirke Bruntrut und Freibergen mit im ganzen etwas über 2800 Seelen, wovon auf Freibergen 688 entfallen. Diese letztern sind in 17 Ortschaften zerstreut und werden durch den in Bruntrut residirenden reformirten Geistlichen pastorirt. Schon hieraus wird man entnehmen können, wie mangelhaft es mit der Pastoration in den Freibergen bestellt sein muß. Es findet nur jeden Monat ein Gottesdienst in Saignelégier statt, wozu infolge Verfügung der Regierung noch allmonatlich ein durch den jurassischen Bezirkshelfer abgehaltener Gottesdienst in Les Breuleux kommt. Mit Rücksicht auf die großen Distanzen und schlechten Wege können aber bei weitem nicht alle in den Freibergen wohnenden Protestanten an den monatlichen Gottesdiensten theilnehmen, von Krankenbesuchen gar nicht zu reden, und es ist auch dem Pfarrer in Bruntrut, der dort eine Gemeinde von über 2100 Seelen zu administriren hat, nicht zuzumuthen, daß er auch noch die Seelsorge in den Freibergen in allen Theilen besorge. Kläglich steht es auch in Bezug auf den Religionsunterricht und die geistlichen Funktionen bei Beerdigungen, eine Mangelhaftigkeit der kirchlichen Einrichtungen, die bei der dortigen streng katholischen Bevölkerung sehr auffallen muß. Es ist deshalb auch hier Abhülfe durch Kreirung einer zweiten Pfarrstelle zu schaffen, die ihren Sitz in Saignelégier erhalten würde.

Was endlich die dritte Kirchgemeinde, deutsch St. Immerthal, anbetrifft, so umfaßt dieselbe den ganzen Amtsbezirk St. Immer mit 7885 Seelen, die sich auf 19 verschiedene Dörfer, von La Ferrière bis Péry, vertheilen.

In Bezug auf den sonntäglichen Gottesdienst findet in den größern Ortschaften ein gewisser Turnus statt; wegen zu großer Entfernung vom Pfarrsitz in Courtelary müssen jedoch La Ferrière und Péry davon ausgeschlossen werden. Der Religionsunterricht muß wegen Mangel an genügender Zeit in Courtelary abgehalten werden und deshalb sind die Kinder unter Umständen genöthigt, einen Weg von 4—5 Stunden machen zu müssen. Infolge dessen gibt es sehr viele Absenzen und ist der Jugendunterricht ein mangelhafter. Ebenso ist ein regelmäßiger Hausbesuch unmöglich, sodaß sich auch hier die Tendenz zur Ausbreitung des Sektenswesens zeigt. Die Landeskirche hat deshalb geradezu die Pflicht, die vorhandene Unzulänglichkeit durch Errichtung einer zweiten Pfarrstelle zu beseitigen. Der Kirchgemeinderath hat gewünscht, es möchte die Kirchgemeinde in zwei Gemeinden getheilt werden. Der Regierungsrath findet jedoch, es sei richtiger, die Kirchgemeinde so zu belassen, wie sie ist, da sich in der Verwaltung derselben kein Uebelstand geltend macht, dagegen aber eine zweite Pfarrstelle zu kreiren, deren Sitz weiter nach oben, wahrscheinlich nach St. Zimmer, verlegt würde.

Was die finanziellen Leistungen des Staates anbetrifft, so sind es die gesetzlichen. Es muß ferner eine Wohnungsschädigung, eine Holzpenfion und eine Entschädigung für das übliche Pflanzland und den Garten ausgerichtet werden. Dagegen fällt die bedeutende Extrazulage, welche der protestantische Geistliche in Bruntrut für die Pastoration der Freiberge bezog, weg und ebenso die Entschädigung des Bezirkshelfers für die Gottesdienste in Les Breuleux.

Der Regierungsrath beantragt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten, und ich halte dafür, es könne dasselbe in globo behandelt werden.

M. Moschard, rapporteur de la commission. La commission à laquelle il vient d'être donné la parole, et dont les membres au nombre de 5 ont été, selon vos ordres, désignés par le bureau du Grand Conseil, a eu le temps et le loisir depuis la dernière session du Grand Conseil d'examiner à fond l'objet dont s'agit, c'est-à-dire la création de diverses fonctions pastorales réformées, allemandes et françaises, dans le Jura. Elle s'est réunie et, après mûre délibération, elle a décidé de vous proposer de convertir en décret définitif le projet mis en délibération.

Quant aux considérations qui l'ont engagée à vous présenter cette proposition, ce sont les mêmes, absolument les mêmes que celles qui ont prévalu au sein du gouvernement et du conseil synodal, les mêmes qui viennent de vous être exposées avec clarté et d'une manière complète par M. le Directeur des cultes.

En regard de cette unité de vue entre les trois corps appelés à émettre leur avis, il ne nous paraît pas nécessaire de vous faire un rapport particulier, qui ne pourrait que renfermer une foule de répétitions inutiles; les redites sont désagréables et fastidieuses pour les auditeurs; de sorte que pour ne pas nous attirer un reproche bien mérité, nous nous bornons à faire acte d'adhésion au rapport gouvernemental et à vous proposer d'y adhérer également; sous réserve toutefois que, si quelque opposition devait surgir, nous entrerions en lice, et prendrions part dans le débat.

Das Eintreten wird beschlossen und das Dekret ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Beitrag zur Förderung der Hagelversicherung.

Der Regierungsrath beantragt: Pro 1891 wird zur Förderung der Hagelversicherung neuerdings ein Beitrag von Fr. 15,000 bewilligt, der analog dem Großrathsbeschluß vom 19. April 1889 zu verwenden ist. Der Ueberschuß vom Jahr 1890, sowie allfällige spätere Ueberschüsse, soll zur Anlegung eines besondern Fonds zur Förderung der Hagelversicherung innerhalb des Großrathsbeschlusses vom 19. April 1890 verwendet werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie wissen, hat der Große Rath vor einem Jahre beschlossen, zur Förderung der Hagelversicherung einen Kredit von Fr. 15,000 zu bewilligen. Dabei wurde bestimmt, daß diese Summe, in Verbindung mit dem gleich hohen Bundesbeitrag, verwendet werden sollte erstens zur Bestreitung der Policestkosten, zweitens zu einem Beitrag an die Vorprämien und der Rest zu einem Beitrag an allfällige Nachschußprämien oder, wenn dies nicht nöthig, als fernerer Beitrag an die Vorprämien. Es wurden dann ausbezahlt:

Policestkosten	Fr. 6,646. 25
20 % Beitrag an die Vorprämien	„ 12,078. 86
Extrabeitrag an 24 besonders hagelgefährliche Gemeinden	„ 3,926. 40

Summa Fr. 22,651. 51

Was den Extrabeitrag anbetrifft, so hat der Große Rath dem Regierungsrath die Weisung gegeben, bei der schweizerischen Hagel-Versicherungsgesellschaft dahin zu wirken, daß sie den Ausschluß hagelgefährlicher Gemeinden aufhebe. Gestützt hierauf hat dann eine Verständigung stattgefunden in der Weise, daß die Gesellschaft den Ausschluß einzelner besonders gefährlicher Gemeinden aufgehoben hat, wogegen der Staat einen Extrabeitrag von Fr. 1 auf Fr. 45 Versicherungskapital zusicherte. Anfänglich herrschten Bedenken, ob hiefür der Bundesbeitrag auch in Anspruch genommen werden dürfe, da in Bezug auf denselben bestimmt ist, derselbe dürfe nicht zur Ausrichtung von direkten Beiträgen an die Gesellschaften verwendet werden. Nachdem man aber nachwies, es handle sich nur um einen Beitrag an die Prämien, die ohne denselben hätten erhöht werden müssen, leistete der Bund ebenfalls seinen Beitrag. Nach Ausrichtung aller Beiträge verblieb noch ein Ueberschuß von Fr. 3674. 24, der, da ein Nachschuß nicht nöthig war, wieder auf die Vorprämien hätte vertheilt werden sollen. Man fand aber, es verlohne sich das nicht und es stehe zu der Arbeit und Mühe in keinem Verhältniß, diese Summe noch zu vertheilen.

Daß die staatliche Unterstützung von sehr guter Wirkung war, ergibt sich daraus, daß die Zahl der Versicherungen ganz kolossal gestiegen ist. Während die Versicherungssumme im Jahre 1889 2 $\frac{1}{2}$ Millionen betrug, stieg dieselbe im Jahr 1890 auf über 4 Millionen, und wir glauben, gerade die Art und Weise, wie Bern seinen Beitrag ausrichtet, sei die durchaus richtige gewesen. In-

folge dieser Zunahme wird die Gefahr auch auf einen größern Kreis vertheilt und man ist weniger im Fall, Nachprämien beziehen zu müssen. Die Kantone Zürich und Luzern haben nun das Beispiel des Kantons Bern nachgeahmt und beschlossen, ihre Beiträge in gleicher Weise zu verabfolgen. Im letzten Jahre hatten diese Kantone nach den Verhältnissen der Versicherten verschiedene Vermögensklassen aufgestellt, sich dabei aber überzeugt, daß dies sehr viele Schwierigkeiten bietet und daß es besser ist, wenn man darauf ausgeht, recht viele Versicherungen zu erhalten.

Es fragte sich nun, was man mit dem Ueberschuß anfangen wolle. Nach den gewöhnlichen Rechnungsgrundlagen wäre derselbe einfach in die Staatskasse zurückgefallen. Man sagte sich aber, es sei im Willen des Großen Rathes gelegen, daß die ganze Summe zur Förderung der Hagelversicherung verwendet werde. Man kam deshalb zum Schluß, man wolle aus den Ueberschüssen einen Hagelfonds sammeln, der dazu bestimmt sei, große Nachschüsse ganz oder zum größten Theil zu bestreiten oder, wenn die Versicherungen noch bedeutend zunehmen sollten, einen Beitrag an die Vorprämien zu leisten. Wir glauben damit zu erzielen, daß die Versicherungen auch dies Jahr neuerdings bedeutend zunehmen.

Was das Verhältniß mit der schweizerischen Hagelversicherungs-gesellschaft betrifft, so wurde in Bezug auf die Wiederzulassung hagelgefährlicher Gemeinden ein förmlicher Vertrag geschlossen, wonach vom Staat ein Extrabeitrag von circa 2% der Versicherungssumme ausgerichtet wird. Diese 2% werden vom Staate, gestützt auf die Angaben der betreffenden Agenten über die Höhe der abgeschlossenen Versicherungen, zum voraus ausgerichtet und an den Rest bezahlt der Staat neuerdings einen Beitrag von 2%. Es wird dadurch ermöglicht, daß auch aus besonders hagelgefährlichen Gegenden nun wieder Versicherungen abgeschlossen werden können.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen — und ich nehme an, die Regierung sei mit diesem etwas abgeänderten Antrag einverstanden — pro 1891 zur Förderung der Hagelversicherung wiederum einen Beitrag von Fr. 15,000 zu bewilligen, der analog dem Großrathesbeschuß vom 19. April 1890 zu verwenden ist. Der Ueberschuß vom Jahr 1890, sowie allfällige spätere Ueberschüsse, soll zur Anlegung eines besondern Fonds zur Förderung der Hagelversicherung innerhalb des Großrathesbeschlusses vom 19. April 1890 verwendet werden und ist zu diesem Zwecke bei der Hypothekarkasse anzulegen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Angenommen.

Nachkreditbegehren für die Allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1890 auf Rubrik I, Allgemeine Verwaltung, nach:

C 1, Rathskredit	Fr. 3,101. 05
D 2, Kommissäre	" 1,819. 85
E 4, Druckkosten der Staatskanzlei	" 9,671. 15
G 4, Druckkosten des französischen Tagblattes	" 781. —
Zusammen	Fr. 15,373. 05

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Infolge außerordentlicher Ausgaben, worunter namentlich ein Beitrag von Fr. 500 an das Bubenbergdenkmal und ein solcher von Fr. 2000 an die Wasserbeschädigten im Jourgthal zu nennen ist, wurde der auf Fr. 12,000 bündgetirte Rathskredit um Fr. 3101. 05 überschritten. Ferner wurde auch der Kredit für Kommissäre, ein Posten, der nie genau bündgetirt werden kann, infolge besonderer Verhältnisse um Fr. 1819. 85 überschritten und es ist diese Ueberschreitung seitens der Regierung belegt worden. Ferner ergab sich infolge der Volksabstimmungen im Jahre 1890 auf der Rubrik Druckkosten der Staatskanzlei eine Ueberschreitung von Fr. 9671. 15 und endlich wurden auch die Druckkosten des französischen Tagblattes um Fr. 781 überschritten. Ich empfehle Ihnen diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrath beantragt pro 1890 die Bewilligung folgender Nachkredite für die Finanzdirektion:

XII B 2, Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhaltere	Fr. 300. —
XVI B 4, Kaufs- und Verpachtungskosten	" 3,074. —
XXIII A 3, Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten	" 1,915. 50
XXIII B 3, Hebung der Fischzucht	" 192. 50
Summa	Fr. 5,482. —

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Aufstellung des Budgets pro 1890 hat sich in Bezug auf die Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhaltere ein Irrthum eingeschlichen, indem Fr. 300 zu wenig bündgetirt wurden; eine Mehrausgabe fand nicht statt. Infolge sehr vieler Handänderungen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Kosten beim Ankauf der Blindenanstalt erst im Jahre 1890 verrechnet wurden, mußte ferner der Kredit für Kaufs- und Verpachtungskosten um Fr. 3074 überschritten werden. Im weitern ergab sich auf Rubrik XXIII A 3, Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten, eine Ueberschreitung von Fr. 1915. 50, herrührend von Aushilfe für Wildhut und der Ausrichtung von Prämien für erlegte Füchse und Jagdfrevelanzeigen. Es ergibt sich also die Thatsache, daß das Jagdregal pro 1890 nicht Fr. 250,000 abwarf, wie mitgetheilt wurde, sondern circa Fr. 2000 weniger. Endlich wurde der Kredit für Hebung der Fischzucht um Fr. 192. 50 überschritten, da mehr junge Fische ausgesetzt wurden, als man bei Aufstellung des Budgets annahm. Alle diese Ueberschreitungen machen zusammen Fr. 5482 aus und die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, einen Nachkredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1890 auf Rubrik IX, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen, folgende Nachkredite zu bewilligen:

E 1 d, Chemikalien, Literatur, Beleuchtung zc.	Fr. 136. 87
E 2 b, Reisevergütungen	" 228. 45
E 2 c, Stationsvorstände und lokale Experten	" 1,281. 85
Zusammen	Fr. 1,647. 17

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Infolge der vielen Untersuchungen von Lebensmitteln, welche stattfanden, namentlich im Interesse der Instruktion der betreffenden Gemeindebehörden, wurde der Ansaß für Lebensmittelpolizei um Fr. 1647. 17 überschritten. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, einen Nachkredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Gerichts- und Allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1890 folgende Nachkredite für die Gerichts- und Allgemeine Verwaltung zu bewilligen:

II B 2, Angestellte der Obergerichtskanzlei	Fr. 1,420. 30
II C 3, Amtsrichter, Stellvertreter	" 1,521. 67
II D 2, Bureaukosten der Amtsgerichtsschreibereien	" 363. 55
II E 3, Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	" 1,427. 07
II F 3, Ersatzmänner der Geschwornengerichte	" 211. 50
II F 5, Miethzinsse	" 800. —
I J, 4, Verlust	" 9,499. 34
Zusammen	Fr. 15,243. 43

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kredit für Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei wurde um Fr. 1420. 30 überschritten, hauptsächlich infolge Besoldungsnachgenuß der Witwe eines verstorbenen Angestellten sowie infolge Vertretung des Kammersehreibers. Es bestehen in Betreff dieser Besoldungen etwas eigenthümliche Verhältnisse. Die Regierung hat nichts dazu zu sagen, sondern das Obergericht setzt dieselben fest. Es herrscht deshalb in Bezug darauf immer etwelche Unklarheit, die sich auch bei der Budgetberathung geltend macht. Ferner wurde der Ansaß für Entschädigung der Stellvertreter der Amtsrichter um Fr. 1521. 67 und derjenige für Entschädigung der Angestellten und Bureaukosten der Amtsgerichtsschreibereien um Fr. 363. 55 überschritten, letztere Ueberschreitung herrührend von einer Extraentschädigung an den Gerichtsschreiber von Saanen mit Rücksicht auf die Masse von Liquidationen infolge der Angelegenheit Raaf-

laub. Weitere Nachkredite sind nöthig für die Rubriken Bureaukosten der Bezirksprokuratoren Fr. 1427. 07, Ersatzmänner der Geschwornengerichte Fr. 211. 50 und Miethzinsse Fr. 800, letztere Ueberschreitung herrührend von einem neuen Miethverhältniß in Delsberg.

Der Hauptposten des vorliegenden Nachkreditbegehrens im Betrage von Fr. 9499. 34 betrifft einen Verlust an Amtsschreiber Armin Müller in Biel. Derselbe stellte im Jahr 1877 ein falsches Nachschlagungszeugniß aus. Von einem gewissen Karl Verdan wurde gegen den Staat eine Verantwortlichkeitsklage ausgespielt und vom Appellationshof demselben zugesprochen, sodaß der Staat zahlen mußte. Der Staat nahm nun gegen den fehlbaren Amtsschreiber Regress. Während der Dauer des Prozesses starb aber Amtsschreiber Müller und in der Liquidation über seinen Nachlaß wurde der Staat für sein Guthaben zur Geduld gewiesen. Es entstand auch die Frage, ob nicht die Bürgen Müller's zur Bezahlung angehalten werden können. Da zeigte sich aber, daß Müller seit 1873 keine Bürgschaft geleistet hat. Man untersuchte nun, ob nicht die damaligen Regierungsbeamten, der Justiz- und der Finanzdirektor, verantwortlich gemacht werden könnten. Allein dieselben sind beide gestorben, und ferner ergab sich, daß das Klagrecht längst verjährt wäre. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als daß der Staat diese Fr. 9499. 34 selbst trägt, und die Regierung beantragt, dieselben als besondern Posten in die Rechnung einzustellen. Dabei glaubt die Staatswirthschaftskommission, den Herrn Justizdirektor neuerdings auf das Postulat betreffend Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes aufmerksam machen zu sollen und ebenso auf dasjenige betreffend regelmäßige Inspektion der Amtsschreibereien. Es wird übrigens, seit ein neuer Finanzdirektor waltet, über die Bürgschaften eine regelmäßige Kontrolle geführt, sodaß solche Fälle nicht mehr vorkommen werden. — Wir beantragen Ihnen, die verlangten Nachkredite zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

1. Der Regierungsrath beantragt, pro 1890 auf Rubrik VI, Erziehung, folgende Nachkredite zu bewilligen:

B 1, Hochschule, Besoldungen der Professoren	Fr. 8,500
B 4, Besoldungen der Angestellten	" 200
B 6, Miethzinsse	" 3,285
B 13, Thierarzneischule, Assistenten	" 300
C 3, Staatsbeiträge an Proghmnasien	" 600
C 4, " an Sekundarschulen	" 3,100
D 1, Staatszulagen an Lehrbesoldungen	" 870
D 3, Leibgedinge	" 5,425
D 4, Beiträge an Gemeindeoberschulen	" 250
D 7, Mädchenarbeitschulen	" 1,900
Zusammen	Fr. 24,430

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bezüglich dieses Nachkredits im Betrage von Fr. 24,430 sieht sich die Staatswirthschaftskommission

nur in Bezug auf den Posten von Fr. 5425 für Leibgedinge zu einer Bemerkung veranlaßt. Sie wissen, daß das Gesetz für Leibgedinge eine bestimmte Summe festsetzt, die man infolge des vorhandenen Bedürfnisses zu erhöhen genöthigt war. Der gesetzlichen Form suchte man dabei in der Weise gerecht zu werden, daß man letztes Jahr neben dem ordentlichen Beitrag noch einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 bewilligte. Dieser Kredit wurde nun um mehr als Fr. 5000 überschritten. Die Staatswirthschaftskommission fand nun, es habe doch schließlich alles seine Grenze, und das Budget sei da, damit man es einhalte, wenn man zu einer Ueberschreitung nicht durch das Gesetz gezwungen sei. Die Staatswirthschaftskommission möchte deshalb die Regierung einladen, in Zukunft solche Ueberschreitungen zu vermeiden. — Wir beantragen, den verlangten Nachkredit von Fr. 24,430 zu bewilligen.

Bewilligt.

2) Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1700 pro 1890 auf Rubrik VI B 7¹, Chemisches Laboratorium.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie wissen, wurde der verstorbene Herr Professor Schwarzenbach durch zwei andere Professoren ersetzt. Es zeigte sich nun, daß noch alte, nicht bezahlte Rückstände da waren, hauptsächlich herrührend vom Ankauf des Laboratoriums des Herrn Dr. Fellenberg. Dasselbe wurde für Fr. 2500 angekauft und Herr Professor Schwarzenbach sicherte zu, er werde diese Kosten nach und nach aus dem gesetzlichen Kredit decken. Es ist nun aber noch eine Summe von Fr. 1700 zu bezahlen und da der Große Rath seinerzeit beschlossen hat, es sollen keine Schuldenübertragungen von einem Jahre auf's andere mehr stattfinden, so beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission, einen Nachkredit von Fr. 1700 zu bewilligen.

Bewilligt.

Schluß der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:
Hud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 5. Februar 1891.

Nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf soll am Schlusse der Sitzung erfolgen.

Es ist eingelangt ein Gesuch des Gemeinnützigen Vereins des Amtes Thun betreffend Reduktion des Zinsfußes der Hypothekarkasse.

Staatsverwaltungsbericht

für das Jahr 1889.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 39 hievov.)

Bericht der Militärdirektion.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Stadtpräsident Müller, der die Berichterstattung über den Bericht der Militärdirektion übernommen hatte, hat sich entschuldigen lassen und Herr Jmer, sein Stellvertreter, ist unwohl, weshalb ich mir kurz zu referiren erlaube.

Fast jedes Jahr und namentlich im Frühling treten unter den in der Kaserne auf dem Beundenfeld untergebrachten Truppen epidemische Krankheiten auf. Auch pro 1889 konstatirt der Verwaltungsbericht den Ausbruch einer Scharlachfieberepidemie. Die Staatswirthschafts-

kommission wünscht, daß über die Ursachen dieser Erscheinung eine genaue Untersuchung veranstaltet werde, über deren Resultat an den Großen Rath zu berichten wäre.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Frage der Errichtung eines Verbindungsgeleises nach den Militäranstalten. Wie den Vertretern der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt wurde, handelt es sich neuerdings darum, für das Kriegsmaterial der Einheiten der II. und IV. Division besondere Zeughäuser in Sonceboz oder Tavannes und in Burgdorf zu errichten, wodurch die rasche Mobilmachung der Einheiten dieser Divisionen sichergestellt würde. Der in den Militäranstalten frei werdende Raum würde dann für die Unterbringung anderweitigen Kriegsmaterials passende Verwendung finden. Immerhin glaubt die Kommission, daß die Erstellung eines Verbindungsgeleises nach dem Bahnhof deshalb nicht überflüssig wäre; indessen stellt sie kein Postulat.

Ein dritter Punkt betrifft die Cadets der jurassischen Bataillone, die beständig große Lücken aufweisen. Ich glaube, es könnte dem dadurch abgeholfen werden, daß aus dem alten Kanton Offiziere herübergenommen würden oder, da auch dort in der Regel kein großer Ueberfluß herrscht, daß man mit dem Kanton Neuenburg, dessen Offiziers-Cadets stets Ueberzählige aufweisen, ein Abkommen treffen würde.

Eine fernere Bemerkung betrifft eine Angelegenheit, die in Folge der Okkupation im Tessin ziemlich dringlich wurde. Der Art. 234 der Militärorganisation schreibt vor, daß wenn Angehörige von Wehrpflichtigen durch den Militärdienst der Letztern in Noth gerathen, die Kantone verpflichtet sind, diese Angehörigen ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen. Es bestehen nun hierüber im Kanton keine gesetzlichen Bestimmungen. Bei Anlaß der Okkupation im Tessin geriethen nun verschiedene Familien, deren Ernährer sich im Tessin befanden, in Noth. Dieselben wandten sich an die Gemeinden, die dann schließlich aus den Spendkassen Unterstützungen verabsolgt. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, die Regierung möchte untersuchen, in welcher Weise diese Frage endgültig geordnet werden sollte.

Anderere Bemerkungen hat die Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion nicht zu machen und sie empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

M. Stockmar, Directeur militaire. Il est vrai qu'il y a eu à la caserne une petite épidémie de scarlatine en 1889 et quelques cas isolés en 1890. Une première enquête a abouti, comme il arrive souvent, à des résultats contradictoires. On a prétendu que tous les cas avaient été apportés du dehors, ce qui est assez plausible, vu la longue période d'incubation de la maladie. On a aussi cherché la cause de l'épidémie dans la construction défectueuse des fosses d'aisances. Quoi qu'il en soit, une nouvelle enquête aura lieu et les résultats en seront communiqués au Grand Conseil.

L'automne dernier, j'ai cru devoir présenter une réclamation au Département fédéral, parce qu'on avait envoyé à la caserne un soldat atteint de maladie contagieuse. On m'a répondu en me transmettant une note du médecin en chef, qui se plaint de l'absence de lazarets à Berne pour les maladies

contagieuses autres que la variole, et demande que la commune de Berne soit astreinte à en établir. J'ai communiqué le dossier de cette affaire à la Direction de l'intérieur, de laquelle elle relève.

Je ne puis que confirmer ce que dit la commission au sujet de la voie de raccordement des établissements militaires. Cette question est liée à plusieurs autres qui font actuellement l'objet de tractations avec le Département fédéral. Le manque de place pour remiser les nouvelles voitures de l'infanterie nous a obligés de dénoncer à la Confédération le bail des locaux qu'elle nous loue pour loger son matériel. Le Département nous a répondu qu'en vertu de la loi fédérale, le canton de Berne devait construire des arsenaux spéciaux pour le matériel des divisions II et IV, et que dans ce cas les locaux qu'il occupe resteraient disponibles. En outre, il nous demande de construire de nouvelles écuries pour 200 chevaux. Toutes ces questions, en même temps que celle du raccordement, qui a déjà donné lieu à diverses conférences et expertises, devront être résolues cette année.

Nous ne perdons pas de vue le renforcement des cadres des bataillons jurassiens, mais nous estimons que le meilleur moyen de porter remède à la situation signalée est de chercher des officiers dans l'ancien canton, où nous en trouverons assez qui possèdent les deux langues. Il serait bon, en outre, de veiller au recrutement des sous-officiers; les instructeurs ne tiennent pas assez compte de la position sociale des soldats qu'ils appellent aux écoles de sous-officiers. C'est ainsi que cette année, comme d'ordinaire, un grand nombre d'instituteurs ont été appelés, et que la plupart demandent à être dispensés. Ce n'est pas le moyen de combler les lacunes des cadres.

Quant aux secours que les cantons sont tenus d'allouer aux familles des militaires au service, je ferai remarquer que la question est tranchée par l'art. 150 de la loi de 1852 sur l'organisation militaire cantonale. Cet article, qui n'a pas été abrogé par la loi fédérale, met ces secours à la charge des communes. Le gouvernement est actuellement nanti d'une demande de la commune de Berne, en remboursement des secours accordés aux familles des militaires qui ont pris part à l'occupation du Tessin. Si la commune de Berne n'accepte pas l'interprétation du gouvernement, il lui sera loisible de porter l'affaire devant le Grand Conseil.

Scherz. Es gehört in neuerer Zeit etwas zum guten Ton, die Gemeinde Bern so darzustellen, als ob sie nach verschiedenen Richtungen hin ihren Verpflichtungen nicht nachkäme. So hat auch Herr Regierungsrath Stockmar die Behauptung aufgestellt, Bern besitze kein Spital für ansteckende Krankheiten. Dem gegenüber möchte ich konstatiren, daß Bern ein solches Spital, in welchem epidemische Krankheiten behandelt werden, besitzt und dafür jährlich nicht weniger als Fr. 8000 ausgibt.

M. Stockmar, Directeur de la police. Je communiquerai à M. Scherz, s'il le veut bien, la correspondance échangée entre la Direction et le Département fédéral. Il y trouvera la réclamation du mé-

decin en chef. Je répète d'ailleurs que l'affaire est du ressort de la Direction de l'intérieur.

Der Bericht wird genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was vorerst die Direktionsbüreau anbelangt, so überzeugten sich die Delegirten der Staatswirthschaftskommission, daß sich die Geschäfte der Finanzdirektion von Jahr zu Jahr sehr bedeutend vermehren, um so mehr als nun noch die Domänenverwaltung mit der Finanzdirektion direkt verbunden ist. Pro 1889 weist die Geschäftskontrolle nicht weniger als 3331 Geschäfte auf. Trotzdem überzeugten sich die Delegirten aus der Kontrolle, daß die Geschäfte nicht übermäßig verschleppt wurden, sondern soweit nachgeführt sind, als man dies billigerweise verlangen kann.

Was nun die verschiedenen Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission anbetrifft, die in ihrem schriftlichen Bericht niedergelegt sind, so glaubt dieselbe zunächst, es dürfte bei der Ertheilung von Hausirpatenten an fremde herumziehende Musikanten, Orgeldreher, Verkäufer von Schmutzliteratur und dergleichen mehr etwas weniger Freigebigkeit am Plage sein. Die Ortspolizeibehörden dürfen aus Humanität nicht wohl bezügliche Bewilligungen verweigern, wenn kantonale Patente vorgewiesen werden. Dabei bemerke ich, daß die Staatswirthschaftskommission durchaus nicht die Hausirerei hiesiger armer Leute, die sich fast nur auf diesem Wege ihren Unterhalt sichern können, unmöglich machen will, sondern ihre Bemerkung bezieht sich hauptsächlich auf die fremden Hausirer, die unser Land überschwemmen.

Wie Sie wissen, glaubte man im Jahre 1886 eine bessere Organisation der Kantonalbank schaffen zu sollen. Es zeigt sich nun, daß trotz dieser Umgestaltung ein eigentlicher Aufschwung nicht bemerkbar ist. Zunächst muß die Kommission rügen, daß die Rechnung der Kantonalbank erst am 22. Mai 1890 abgeschlossen wurde, während das Bankgesetz vom 2. Mai 1886 bestimmt, daß dieselbe mit dem Geschäftsbericht vor dem 15. März dem Regierungsrath vorgelegt werden soll. Es ist allerdings schon möglich, daß bei einem so großen Bankinstitut mit 6 oder 7 Filialen gewisse Verhältnisse eintreten können, welche den Abschluß der Rechnung verzögern. Immerhin glaubt die Kommission, eine so große Ueberschreitung der gesetzlichen Frist sei bei einem Bankinstitut unstatthaft und es dürfe darüber nicht ohne Rüge hinweggegangen werden. Auch einen andern Punkt der Rechnung glaubt die Kommission rügen zu sollen; es betrifft dies die Werthung der Effekten. In ihrem Bericht legt die Kantonalbankdirektion dar, daß infolge Fallens einzelner Kurse auf den Werthschriften eine Abschreibung von circa Fr. 67,000 gemacht werden mußte. Allein wir haben uns überzeugt, daß die Werthschriften noch immer ungefähr um den nämlichen Betrag von Fr. 67,000 zu hoch gewerthet sind, wodurch der Reingewinn künstlich gehoben wurde. Die Kommission spricht den Wunsch aus, die Kantonalbank möchte sich in Zukunft nach der Bestimmung des

Art. 656 O.-R., Ziff. 3, richten, indem man dafür hält, die Kantonalbank, als Emissionsbank, unterliege dieser Bestimmung so gut, wie die Aktienbanken und Eisenbahngesellschaften. Nach dieser Bestimmung des Obligationenrechts soll für die Schätzung der Werthschriften der Durchschnitt des Kurswerthes der drei letzten Monate maßgebend sein. Durch ihre zu hohe Werthung wird die Kantonalbank nur bei Abschluß der Rechnung pro 1890 in größere Verlegenheit gerathen, indem die Kurse während des Jahres 1890 noch bedeutend zurückgingen.

Ferner fällt einem auf, daß der Geschäftsverkehr, wenn man von den großen Konversionsgeschäften absieht, stabil bleibt und sogar eher im Rückgang begriffen ist. Wir verhehlen uns allerdings nicht, daß die Kantonalbank in dieser Beziehung infolge gesetzlicher Vorschriften mehr Schwierigkeiten zu überwinden hat, als Aktien- und Privatbanken, die in guten Zeiten Blankokredite eröffnen können, sodaß sich die Geschäftsleute lieber an diese Institute wenden. Dieser Nachtheil, in welchem sich die Kantonalbank befindet, muß durch andere Mittel, durch größere Initiative und Coulanz, zu heben gesucht werden. In den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres hat der Bankrath in dieser Beziehung einige Vorschriften aufgestellt; ob dieselben genügend sein werden, wird die Zukunft lehren. Ich bemerke nur noch, daß andere Kantonalbanken ganz andere Ergebnisse aufweisen. Speziell möchte ich auf die Kantonalbank in Zürich hinweisen, indem unsere Kantonalbank sich dieselbe vielleicht zum Muster nehmen könnte. Es hieß anfänglich in Zürich auch, daselbst eine Kantonalbank zu schaffen, sei ein Unding, da eine solche nicht prosperiren könne. Und nun leuchtet die dortige Kantonalbank allen anderen Banken als Beispiel voran und ist unbedingt, ich glaube das sagen zu dürfen, das erste Bankinstitut der Schweiz. Dort könnte man vielleicht etwas lernen.

Was die Bemerkung bezüglich der Hypothekarkasse anbetrifft, so fand die Kommission, der hohe Reinertrag derselben möchte vielleicht in gewissen Kreisen das Verlangen nach einer weitern Herabsetzung des Zinsfußes wachrufen, und wie Sie gesehen haben, liegt auch bereits eine dahinzielende Eingabe vor. Ich erlaube mir deshalb, mit einigen Zahlen die Situation klarzulegen.

Die Rechnung der Hypothekarkasse pro 1889 weist einen Reinertrag von Fr. 757,889 auf, was einer Verzinsung des Kapitals zu 5,83 % entspräche. Allein das ist nicht der wirkliche Gewinn, und wir bedauern, daß die genannte Summe in der Rechnung als Gewinn bezeichnet ist. Man müßte den Zins der Vorschüsse des Staates à 4 % mit Fr. 520,000 in Abzug bringen, und erst den Ueberschuß könnte man im günstigsten Falle als Gewinn bezeichnen. Genau gesehen, ist die Sache aber noch anders. Die Hypothekarkasse befindet sich gegenüber der Kantonalbank in der günstigen Lage, daß sie nicht unter Umständen große Geldvorräthe unfruchtbar in der Kasse liegen lassen muß, sondern sie führt dieselben vorzuschußweise an die Staatskasse ab und erhält dafür 4 % Zins. Die Staatskasse ihrerseits trägt das Geld auf die Kantonalbank, die es in ihrer Kasse behalten, aber gleichwohl zu 3 % verzinsen muß. Die Staatskasse erleidet somit zu Gunsten der Hypothekarkasse einen direkten Verlust von 1 % oder, da der Vorschuß der Hypothekarkasse sich durchschnittlich auf 1½ bis 2 Millionen beläuft, von Fr. 15,000—20,000, der vom Reingewinn der Hypothekarkasse ebenfalls abgezogen wer-

den muß. Es verbleibt somit als eigentlicher Gewinn noch eine Summe von circa Fr. 200,000. Reduziren Sie nun den Zinsfuß um $\frac{1}{4}\%$, so hat dies bei 85 Millionen Darlehen einen Ausfall von Fr. 215,000 zur Folge, der sich von Jahr zu Jahr vergrößern und wahrscheinlich schon nächstes Jahr Fr. 230,000 betragen würde. Ein Gewinn würde also total verschwinden. Nun hält die Staatswirthschaftskommission aber dafür, die Hypothekarkasse sei nicht durchaus gegen Verluste geschützt und sollte für eine solche Eventualität Vorsorge treffen; denn ich hielte es für unrichtig, wenn man die Gemeinden für alle Verluste verantwortlich machen wollte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es sollte in Zukunft der Zins der Kapitalvorschüsse des Staates mit 4% in Rechnung gebracht und aus dem Ueberschuß eine Verlustreserve gebildet werden. Dabei ist die Staatswirthschaftskommission natürlich ganz der Ansicht, daß der Zinsfuß sobald als möglich reduziert werden solle; zu früh darf das aber nicht geschehen. Wie uns der Herr Finanzdirektor mittheilte, hat die Verwaltung der Hypothekarkasse die Sache bereits besprochen und ist mit der Anlegung einer Reserve und einer andern Rechnungsstellung einverstanden.

Was die Staatskasse betrifft, so kann ich nur konstatiren, daß die Kassaführung in ausgezeichnete Ordnung gefunden wurde. Indessen fand die Kommission doch, es sollte, nicht aus Mißtrauen gegen den Beamten, eine regelmäßige Kontrolle angeordnet werden. Die Finanzdirektion hat uns denn auch zugesagt, sie werde eine periodische Kassaverifikation durch den Bankinspektor — nicht Banknoteninspektor, wie es in unserm gedruckten Bericht heißt — vornehmen lassen. Aber auch die Werthtitel, die sich nun sehr vermehrt haben, sollten gehörig verifizirt werden, was, wenn man die Sache nicht oberflächlich machen will, mehrere Tage in Anspruch nimmt. Die Finanzdirektion hat uns nun ebenfalls in Aussicht gestellt, daß sie alljährlich eine Inspektion vornehmen werde.

Persönlich habe ich noch Folgendes zu bemerken, wovon im gedruckten Bericht nichts steht. Es ist mir aufgefallen, daß die Einkommenssteuer III. Klasse im Jura zu derjenigen im alten Kanton in einem Mißverhältniß steht, und wenn ich auch weiß, daß Gründe für diese Erscheinung vorhanden sind, so ist der Unterschied doch so groß, daß ich glaube, es sollte untersucht werden, ob nicht in dieser Beziehung Uebelstände bestehen, denen vorgebeugt werden könnte. Ferner bemerkt der Bericht, die Stempelsteuer befinde sich im Rückgange und es sei wohl eine schlechte Kontrolle an dieser Erscheinung schuld. Ich glaube letzteres nicht, sondern halte dafür, die Stempelsteuer sei zu hoch, weshalb man derselben künstlich auszuweichen sucht. Speziell die Banken haben darunter zu leiden, weshalb der dem Stempel unterworfenen Wechselverkehr nach andern Plätzen, wo kein Stempel bezahlt werden muß, wie in Zürich und Solothurn, geleitet wird. Ich glaube deshalb, die Frage wäre der Untersuchung werth, ob die Stempelsteuer nicht mehr abwerfen würde, wenn dieselbe in einiger Beziehung reduziert würde.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, namens der Staatswirthschaftskommission, Sie möchten den Bericht der Finanzdirektion genehmigen.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung war in

einiger Verlegenheit, als sie die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Finanzdirektion in Berathung zog, indem nur der Herr Finanzdirektor in Sachen so orientirt ist, um die erforderliche Auskunft geben zu können. Die Regierung hat dann aber erfahren, daß der Herr Finanzdirektor mit den Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission einverstanden sei, und so nahm sie ebenfalls keinen Anstand, denselben zuzustimmen. In Bezug auf die Kantonalbank bemerkt die Regierung nur, daß wenn Anträge von einiger Tragweite gestellt werden sollten, sie die Verschiebung ihrer Behandlung beantragen müßte, indem es nicht billig wäre, hinter dem Rücken des Chefs der Finanzdirektion eingreifende Neuerungen zu beschließen. Was die Hypothekarkasse anbetrifft, so hält die Regierung dafür, es sollte der bezüglichen Bemerkung der Staatswirthschaftskommission kein offizieller Charakter gegeben werden, da dies sonst so aufgefaßt werden könnte, als wollte man gegen die Petition um Herabsetzung des Zinsfußes Posto fassen. Ob die Petition gerechtfertigt und an die richtige Adresse gerichtet ist, wird erst zu untersuchen sein.

Hirter. Ich möchte die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission über die Kantonalbank nicht vorbeigehen lassen, ohne sie aus dem Schooße der Versammlung lebhaft zu unterstützen. Die Kantonalbank hat zwei Zwecke zu erfüllen: erstens der Landwirthschaft, dem Handel und der Industrie zu dienen, und zweitens dem Staat für das ihr anvertraute Kapital eine Einkunft zu sichern. Nun ist die Staatswirthschaftskommission und ein großer Theil des Handelsstandes der Meinung, die Kantonalbank habe im Jahre 1889 diese Zwecke nicht ganz erreicht. Es ergibt sich das aus der Abnahme der Kreditrechnungen und der Thatsache, daß je länger je mehr gute Kunden weg gehen. Es ergibt sich auch aus dem Jahresergebniß; denn während die Spar- und Leihkasse in Bern $7\frac{1}{2}\%$, die Eidg. Bank 7% und die Volksbank ebenfalls 7% abwarf, rentirte die Kantonalbank nur 5%. Es wäre das allerdings ein richtiges Verhältniß, wenn man in Betracht zieht, daß die Kantonalbank viele Geschäfte nicht besorgen kann, welche dagegen den andern Banken gestattet sind. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß von dem Gewinn der Kantonalbank eigentlich noch der Minderwerth der Titel abgezogen werden sollte und daß in demselben ein beträchtlicher Emissionsgewinn enthalten ist, so wird man sagen müssen, das ordentliche Geschäft habe nicht das abgeworfen, was es sollte. Mit der neuen Organisation konnte sich der Handelsstand nicht recht befreunden; immerhin bin ich überzeugt, daß sich doch ein besseres Resultat erzielen läßt, wenn man den Wünschen der Staatswirthschaftskommission Rechnung trägt. Ich möchte deshalb dieselben sehr unterstützen. Auch wünsche ich, es möchte dem Verwaltungsrath Gelegenheit gegeben werden, sich mehr aktiv an der Leitung der Bank zu betheiligen. Auch sollte die Kontrolle in der Weise ergänzt werden, daß, wie es der bernische Handels- und Industrieverein seinerzeit anregte, jeder Beamte während kürzerer Zeit durch einen Stellvertreter abgelöst würde.

Michel (Zürcher). Ich möchte mir ein kurzes Wort in betreff des Reinertrages der Hypothekarkasse gestatten, indem ich dafür halte, die Bewegung auf Herabsetzung des Zinsfußes sei nicht ganz unbegründet. Im

Jahre 1889 bezifferte sich der Ertrag der Hypothekarkasse auf 5,83 %, und ich glaube, es sei das ungefähr der Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre. Dieses günstige Ergebnis ermöglichte auch, die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse zu erhöhen, womit ich, beiläufig bemerkt, durchaus einverstanden war, um so mehr, als die Verwaltung der Hypothekarkasse eine durchaus musterhafte ist. Ich glaube, man werde zugeben müssen, daß ein Ertrag von 5,83 % ein hoher ist, wie ihn wenige Erwerbsgesellschaften von ihrem Kapital beziehen. Damit verliert die Hypothekarkasse aber den Charakter eines Instituts, das den Hilfsbedürftigen dienen will. Die Hypothekarkasse wurde aber lediglich zu dem Zwecke gegründet, dem Hilfsbedürftigen Grundbesitzer möglichst billiges Geld zu verschaffen. Diesem Zwecke widerspricht es aber, wenn der Staat von der Hypothekarkasse einen möglichst großen Gewinn zu erhalten sucht. Ich will damit nicht sagen, daß der Staat von seinem Kapital keinen Zins ziehen solle. Ein billiger Depositalzins beträgt aber nicht 5,83 % und auch nicht 5 %. Ich glaube deshalb, man könnte mit dem Zinsfuß ganz gut heruntergehen, umsomehr, als der Staat für sein Geld eigentlich unbedingte Sicherheit hat. Erstens werden Darlehen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der Grundsteuerzuschätzung verabsfolgt, wozu zweitens noch die unbedingte Gemeindegarantie kommt. Ich sehe deshalb auch nicht ein, was ein Reservefonds für einen Zweck hätte; ein solcher könnte höchstens zur Verwendung kommen, wenn eine Gemeinde vergeltstagen würde, indem mir kein Fall bekannt ist, wo die Hypothekarkasse einer Gemeinde ihre Bürgschaft erlassen hätte. Will man den Reservefonds zu dem Zwecke anlegen, um die Gemeinden nicht belasten zu müssen, so bin ich damit einverstanden, sonst aber nicht. Es liegt nun eine Petition des gemeinnützigen Vereines des Amtes Thun vor, die, wenn ich nicht irre, von ungefähr 80 Gemeinderäthen unterstützt ist, was mir beweist, daß die Bewegung im Volke ihren Boden hat. Es ist auch bekannt, welches die Veranlassung dieser Petition ist: es ist die allgemeine Nothlage der Landwirthschaft und des kleinen Grundbesitzes. Ich glaube deshalb, man könne nicht darüber streiten, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes der Hypothekarkasse ein Bedürfnis ist. Ob dieselbe aber in der Weise erfolgen kann, wie die Petition es anstrebt, darüber hege ich Zweifel. Wenn ich nicht irre, bestimmt das Gesetz, daß der Zinsfuß für Darlehen vom Verwaltungsrath auf Grund der allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse festgesetzt werde. Es müßte also, wenn der Große Rath auf eine Reduktion des Zinsfußes eintreten wollte, eine Revision der Hypothekergesetzgebung vorausgehen.

In Zusammenfassung meiner Ausführungen möchte deshalb den Antrag stellen: Es sei der Regierungsrath einzuladen, darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht die Zinsbedingungen für Darlehen der Hypothekarkasse im Interesse der Landwirthschaft und des kleinen Grundbesitzes möglichst zu ermäßigen seien und ob nicht zu diesem Zwecke die Hypothekergesetzgebung einer Revision zu unterwerfen sei. Ich bemerke, daß mit diesem Antrage die Frage, ob der Zins reduziert werden soll oder nicht, nicht präjudiziert ist; ich glaube aber, dieselbe solle einmal untersucht werden.

Bühlmann. Ich möchte mir erlauben, den Antrag des Herrn Michel aus den von Herrn Schmid angeführ-

ten Gründen zu bekämpfen. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß der Reingewinn der Hypothekarkasse von 5,83 % ein fiktiver ist, indem davon der Zins des vom Staat eingeschossenen Kapitals abgezogen werden muß. Auch glaube ich, es sei angezeigt, aus dem Ueberschuß einen Reservefonds anzulegen, indem ich der Ansicht bin, derselbe solle eben gerade, wie Herr Michel sagte, dazu verwendet werden, allfällige Verluste ohne Inanspruchnahme der Gemeinden zu decken; denn Sie wissen, daß man im ganzen Land es als Unbilligkeit empfindet, daß die Gemeinden, welche die Zuschätzungen nicht machen, dann schließlich doch dafür verantwortlich sein sollen. Uebrigens halte ich dafür, es existire ein Ueberschuß überhaupt nur auf dem Papier. Die Hypothekarkasse konnte ihr Hypothekergeschäft nur dadurch so kolossal ausdehnen, wie es letztes Jahr der Fall war, daß sie ihren Zinsfuß beständig reduzirte. Gegenwärtig beträgt er nur noch 4 %. Das erforderliche Kapital fließt ihr auch in großer Masse zu, weil die Einlagen der Hypothekarkasse steuerfrei sind. Gegenwärtig betragen die Depositen circa 75 Millionen, sodasß also der Staatssteuerausfall ein ganz enormer ist. Bringen Sie dies in Anrechnung, so werden Sie finden, daß der Staat für sein Einlagekapital nur einen bescheidenen Zins bezieht und keinen Gewinn macht. Den Zinsfuß nun nochmals herabsetzen, würde nach meiner Ansicht die Stellung der Hypothekarkasse zu einer ganz andern machen. Eine Reduktion um $\frac{1}{4}$ % würde eine so kolossale Vermehrung der Darlehensgesuche zur Folge haben, daß die Kasse nicht mehr allen entsprechen könnte. Es ist überhaupt schließlich der Zinsfuß eine internationale Sache und wir können denselben nicht, ohne Rücksicht auf den Geldmarkt, so bestimmen, wie es uns beliebt. Mit einer zu weitgehenden Reduktion würden wir das blühende Institut der Hypothekarkasse auf eine Weise schädigen, daß schließlich für den Staat eine bedeutende Einbuße eintreten würde.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Bezugnehmend auf meine vorhin abgegebene Erklärung, muß ich die Ordnungsmotion stellen, die Behandlung des Antrages des Herrn Michel zu verschieben bis der Herr Finanzdirektor anwesend ist.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Willi so auf, daß er Ablehnung des Antrages des Herrn Michel beantragt, in dem Sinne, daß die Frage bei einem spätern Anlaß untersucht würde, was dadurch geschehen könnte, daß Herr Michel seine Anregung in Form eines Anzuges einbringt.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur bemerken, daß ja eine Petition vorliegt, die gerade das verlangt, was Herr Michel will. Diese Eingabe wird der Herr Präsident an die Regierung weisen, die uns dann in der nächsten Session über die Frage Bericht erstatten wird. Ich habe Ihnen bereits mit Zahlen nachgewiesen — Herr Michel hat sie ignorirt — daß der Staat nicht einen Zins von 5,83 % bezieht, sondern weniger, wobei ich den von Herrn Bühlmann erwähnten Ausfall an Staatssteuer, der sich auf circa Fr. 100,000 beläuft, gar nicht in Berücksichtigung zog. Die ganze Frage ist überhaupt eine sehr komplizierte, sodasß ich Herrn Michel

wirklich erfuchen möchte, seinen Antrag zurückzuziehen, bis die Regierung über die vorliegende Petition Bericht erstatten wird.

Präsident. Ich glaube wirklich, man könne die Frage im gegenwärtigen Moment nicht einläßlich behandeln und möchte Herrn Michel anfragen, ob er einverstanden ist, daß seine Anregung zurückgelegt wird, bis das Gesuch des gemeinnützigen Vereins des Amtes Thun behandelt wird?

Michel. Ja, Herr Präsident!

Der Bericht der Finanzdirektion wird hierauf genehmigt.

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie aus dem Bericht des Generalprokurators gesehen haben, stehen einzelne Bestimmungen der Dienstinstruktion für das bernische Landjägercorps mit dem Gesetz im Widerspruch, was dazu führte, daß in Bern ein gewisser Wenger in ungesetzlicher Weise verhaftet und daß der Staat vom Bundesgericht zu einer Entschädigung von Fr. 500 verurtheilt wurde. Die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, es sollte dieses Mißverhältniß gehoben werden und sie stellt deshalb ein bezügliches Postulat.

Einen ähnlichen ungesetzlichen Zustand constatirt der Bezirksprocurator des II. Bezirks hinsichtlich der Umandlung der Geldbußen in verschärfte, statt in einfache Gefangenschaft. Auch hier ist es nöthig, daß der ungesetzlichen Praxis entgegengearbeitet wird, weshalb die Staatswirthschaftskommission auch in dieser Beziehung ein Postulat stellt.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werden Sie mir eine einläßlichere Begründung der beiden Postulate erlassen. Ich beantrage Ihnen, dieselben anzunehmen.

M. Stockmar, Directeur de la police. En lisant le rapport du procureur général, il semblerait que la liberté des citoyens soit à la merci de la gendarmerie. Nous n'en sommes heureusement pas là. Il y a toujours eu, il y aura toujours des arrestations arbitraires. Il arrivera qu'à l'occasion d'un incendie on arrête un individu qui aura tenu des propos suspects, et qui n'en prouvera pas moins son alibi. A la suite de plusieurs vols à la tire, on arrêtera dans une gare un innocent que ses allures auront fait prendre pour un pick-pocket. Les lois et les instructions n'y peuvent rien, et il vaut mieux pour l'Etat courir le risque de payer quelques indemnités que d'amortir le zèle et la bonne volonté des agents. La loi règle les formalités des arrestations; l'instruction prévoit les cas exceptionnels, c'est-à-dire une matière d'une extrême difficulté. L'instruction actuelle date de 1870; elle a été rédigée par M.

Migy, et il est certain qu'avec sa haute compétence, son sens de juriste et son expérience d'ancien procureur, M. Migy a dû peser tous les termes qu'il employait, pour que l'instruction soit conforme à la loi. Je ne m'oppose pas à la revision qu'on réclame, mais je demande qu'elle soit ajournée jusqu'après la réorganisation prochaine du corps de gendarmerie.

Quant à la conversion des amendes, la question soulevée par le procureur général a déjà été examinée par le gouvernement en 1882. Il est vrai que l'art. 13 du Code pénal n'accorde qu'au juge le droit de prononcer la peine de l'emprisonnement aggravé. Mais l'art. 5 de l'instruction du 28 mars 1853, qui n'a jamais été abrogé, prescrit la prison au pain et à l'eau pour les prisonniers dont l'amende a été convertie pour cause d'insolvabilité. C'est une mesure administrative que le Code pénal n'a pas voulu supprimer, comme le prouvent les débats de 1866. Le changement proposé entraînerait d'ailleurs des conséquences financières considérables, et il est impossible de l'introduire ainsi au pied levé sans avoir examiné la question de plus près. En tout cas il ne peut être introduit que par une abrogation formelle de l'art. 5 de l'instruction du 28 mars 1853. Je propose donc d'écarter le postulat.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist inderthat richtig, daß die Umandlung der Geldbußen in verschärfte Gefangenschaft in der bezüglichen Instruktion vorgesehen ist. Allein es ist das immerhin nur eine vom Regierungsrath erlassene Instruktion, die deshalb nicht Gesetzeskraft hat. Der Herr Polizeidirektor sichert uns nun zu, man werde die Sache untersuchen und dann dem Großen Rathe Bericht erstatten. Ich begnüge mich mit dieser Erklärung, so daß eine Abstimmung über das Postulat Nr. 9 der Staatswirthschaftskommission nicht mehr nöthig ist.

Die Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators werden genehmigt und das Postulat Nr. 8 der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Bericht der Polizeidirektion.

Müller (Eduard), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die zwei Bemerkungen, welche die Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Polizeidirektion macht, liegen Ihnen gedruckt vor, und ich kann mich deshalb vorläufig jeder Bemerkung enthalten.

Der Bericht wird genehmigt und damit die Berathung des Staatsverwaltungsberichts beendigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1889.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890 und Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt von 1891).

Präsident. Um einer unfruchtbaren Diskussion den Faden abzuschneiden, möchte ich Sie bitten, auf die Ziffer 6 des Berichts der Staatswirthschaftskommission, betreffend das Abrechnungsverhältniß zwischen dem alten und neuen Kanton, nicht einzutreten. Es ist besser, wir verschieben die Diskussion darüber bis zur Behandlung des von Herrn Jolissaint und Mithaften diesbezüglich feinerzeit gestellten Anzugs. Ich persönlich hoffe, man werde die Sache bis zu dem Zeitpunkt verschieben — und derselbe ist bald da — wo in Folge der Revision der Verfassung das ganze Abrechnungsverhältniß in den Papierkorb geworfen werden kann.

Willi, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Es freut mich, daß der Herr Präsident diese Auffassung hat, indem ich namens des Regierungsraths den ganz gleichen Antrag hätte stellen müssen. Man würde heute leeres Stroh dreschen, wenn man auf dieses Abrechnungsverhältniß eintreten wollte.

M. Jolissaint. Au nom des signataires de la motion du 28 novembre 1890, je ferai remarquer que les observations de la commission d'économie publique concernant le décompte sont en connexion intime avec cette motion et que leur discussion doit être ajournée et jointe à celle de la motion. Nous ne voulons pas nier que les explications données par la commission d'économie publique sur l'origine du règlement de compte soient en général exactes, mais nous ferons néanmoins toute réserve au sujet de la conclusion que l'on tire de ces explications, à savoir que l'ancien canton aurait payé, depuis 1866, une somme de 1,692,276 fr. 72 en trop et qu'il pourrait suspendre la perception de son impôt supplémentaire pour les dépenses de ses pauvres jusqu'à due compensation de cette somme. En ajournant le débat de cette partie du rapport de la commission, il est donc bien entendu que l'on ne pourra pas en tirer la conséquence que les députés du Jura auraient admis tacitement la conclusion du rapport. J'espère d'ailleurs qu'une nouvelle loi, ou une nouvelle disposition constitutionnelle, unifiant l'impôt dans tout le canton, sera élaborée prochainement et qu'elle supprimera, pour le passé et pour l'avenir, cette anomalie d'un décompte d'impôts entre deux parties du même canton. Il est temps d'en finir une bonne fois avec cet anachronisme; il a été la source de nombreux tiraillements et luttes intestines, que les auteurs de la motion n'ont pas l'intention de faire revivre.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Bemerkungen über das Abrechnungsverhältniß in ihren

Bericht nur deshalb aufgenommen, damit die Mitglieder des Großen Rathes über die geschichtliche Seite desselben orientirt werden. Ich bin deshalb persönlich durchaus einverstanden, daß man auf eine Erörterung über dieses Abrechnungsverhältniß bis zur Behandlung der Motion des Herrn Jolissaint und Mithafte verzichtet und im Sinne der Ausführungen des Herrn Jolissaint die Schlußfolgerung der Staatswirthschaftskommission als deren freie Meinungsäußerung betrachtet.

Präsident. Ich nehme an, man sei allseitig mit der beantragten Verschiebung einverstanden und ertheile nun Herrn Ballif das Wort zur Berichterstattung über die Staatsrechnung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß zunächst mit einigen Worten auf die verspätete Vorlage der Staatsrechnung eintreten, indem die Kantonsbuchhalterei glaubt, die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission könnte als gegen sie gerichtet betrachtet werden, weshalb sie wünscht, es möchte im Großen Rathe über die Gründe der verspäteten Vorlage der Staatsrechnung einige Aufklärung gegeben werden. Der Grund der Verspätung liegt einzig und allein in der verspäteten Vorlage der Kantonalbankrechnung. Seit der Neuorganisation der Kantonalbank wurde die Rechnung derselben überhaupt nie rechtzeitig eingereicht. Sie wurde nämlich abgeschlossen und der Regierung eingeschickt: pro 1886 am 21. März, pro 1887 am 16. April, pro 1888 am 11. April und pro 1889 erst am 22. Mai, während nach dem Gesetz die Rechnung schon in der ersten Hälfte des Monats März der Regierung zugestellt werden sollte. Vom Tage der Einreichung der Kantonalbankrechnung an vergehen selbstverständlich auch wieder einige Tage, gewöhnlich eine Woche, bis der Regierungsrath derselben die Genehmigung erteilt. Sobald dies geschehen ist, wird die Staatsrechnung, die im Manuskript bereits vorbereitet ist, in Druck gegeben. So wurde z. B. die Rechnung pro 1889 drei Tage nach der Genehmigung der Kantonalbankrechnung der Druckerei abgeliefert. Der Druck selbst nimmt ziemlich viel Zeit in Anspruch, sodaß dies Jahr die deutsche Auflage erst am 20. Juli und die französische sogar erst am 22. August fertig wurde. Es ist zu wünschen, die Kantonalbank möchte künftighin den Vorschriften des Gesetzes besser nachleben.

Was die Prüfung der Staatsrechnung anbetrifft, so fand dieselbe in gleicher Weise statt, wie in frühern Jahren. Es konnte selbstverständlich nicht die ganze Rechnung in allen ihren Details geprüft werden; wohl aber wurden einzelne Verwaltungen in dieser Weise geprüft und ferner eine Anzahl Stichproben vorgenommen, aus welchen sich die Delegirten überzeugen mußten, daß die Staatsrechnung in allen Theilen richtig ist und daß im ganzen Rechnungswesen die beste Ordnung herrscht. In der letztern Beziehung konstatiere ich, daß allen Wünschen der Staatswirthschaftskommission Rechnung getragen wurde und den Delegirten derselben, welche die Rechnung zu prüfen haben, durch die Art und Weise, wie das Material geordnet und die Komptabilität eingerichtet ist, die Aufgabe sehr erleichtert ist.

Was das Resultat der Staatsrechnung anbetrifft, so werden Sie sich alle gefreut haben, daß dasselbe ein so ausnahmsweise günstiges ist, indem die Rechnung mit

einem Einnahmenüberschuß von mehr als 500,000 Franken abschließt und sich gegenüber dem Voranschlag um rund 650,000 Franken besser stellt. Ich glaube aber, es wäre unklug, an diesen günstigen Rechnungsabschluß allzu übertriebene Erwartungen zu knüpfen, schon deshalb, weil dieser große Einnahmenüberschuß zum größten Theil aus Einnahmen herrührt, die kaum in dem Maße wiederkehren werden. Die Hauptmehreinnahme rührt her vom Ertrag der Eisenbahnkapitalien, der Erbschaftsteuer und den direkten Steuern. Nun wissen Sie aber, daß der Ertrag der Eisenbahnkapitalien mit dem Jahre 1889 seinen Höhepunkt überschritten haben wird, indem nach dem Verkauf der Jura-Simplonbahnaktien kein so hoher Ertrag mehr in Aussicht steht. Der Ertrag der Erbschaftsteuer ist sehr von Zufälligkeiten abhängig und was den Mehrertrag der direkten Steuern, im Betrage von etwa 100,000 Fr. betrifft, so kann man auch nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß sich dieser Mehrertrag auch in den folgenden Jahren einstellen wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß für bewilligte Bauten und Aufforstungen bedeutende Summen ausgegeben und aus der Vorschubrechnung bestritten worden sind. Diese Vorschüsse belaufen sich auf Ende 1889 auf über 800,000 Franken und haben sich während des Jahres 1889 um über 200,000 Fr. vermehrt. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb geglaubt, es wäre angezeigt, solche günstige Rechnungsabschlüsse zur Tilgung eines Theils dieser Vorschüsse zu verwenden, die ja später aus der laufenden Verwaltung doch bestritten werden müssen. Es ist überhaupt nicht von Vortheil, wenn die Staatsrechnung günstiger dargestellt wird, als sie in Wirklichkeit ist, indem sich infolge einer allzu günstigen Darstellung allzu optimistische Ansichten geltend machen und zu hohe Anforderungen an die Staatskasse gestellt werden. Man hat allerdings im Budget pro 1891 eine gewisse Summe für die Amortisation dieser Vorschüsse aufgenommen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt aber, es wäre nur zu begrüßen gewesen, wenn schon der Ueberschuß der Rechnung pro 1889 zum Theil zu einer solchen Amortisation verwendet worden wäre, was hätte geschehen können, wenn schon das Budget eine solche nicht vorsah.

Die zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft einen Punkt, der seitens der Staatswirthschaftskommission hier schon wiederholt zur Sprache gebracht wurde. Es sind das die immer wiederkehrenden Uebertragungen von einem Rechnungsjahr auf das andere. Sie werden sich erinnern, daß schon im Jahre 1887 ein Postulat angenommen wurde, dahin gehend, die Regierung möchte dafür sorgen, daß künftighin solche Uebertragungen nicht mehr vorkommen, und es hat der Große Rath zu diesem Zwecke im Laufe des Jahres 1888 ganz bedeutende Nachkredite bewilligt. Die Delegirten der Staatswirthschaftskommission mußten sich nun aber überzeugen, daß diesem Wunsche noch nicht vollständig Rechnung getragen worden ist, wenn auch anerkannt werden muß, daß es nicht mehr so schlimm steht wie früher. Die Staatswirthschaftskommission erwartet des Bestimmtesten, daß solche Uebertragungen künftighin vollständig unterbleiben. Der Uebelstand betrifft hauptsächlich die Bau- und die Erziehungsdirektion, und es hat uns der Herr Baudirektor die Zusicherung gegeben, daß solche Uebertragungen so viel an ihm nicht mehr vorkommen sollen.

Was die dritte Bemerkung der Staatswirthschaftskommission anbetrifft, so wurde derselben seitens des

Regierungsraths durch einen ganz kürzlich gefaßten Beschluß bereits Rechnung getragen, weshalb ich darauf nicht weiter eintreten werde.

In ihrer fernern Bemerkung wiederholt die Staatswirthschaftskommission einen Wunsch, den sie schon früher ausgesprochen hat, den Wunsch nämlich, es möchte den Mitgliedern des Großen Rathes einmal ein Bericht über die Spezialfonds, ihre Entstehung und Zweckbestimmung gestellt werden. Viele von Ihnen sind über den Ursprung und den Zweck verschiedener dieser Spezialfonds gewiß nicht ganz orientirt, sodaß ein Bericht hierüber für Sie sicher von großem Interesse wäre.

Was die Bemerkung betreffend das Bauwesen anbetrifft, so hat Herr Bühler dieselbe bereits bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Baudirektion zur Sprache gebracht. Da im Budget für Straßen- und Neubauten nur Generalsummen festgesetzt werden, so sollte der jeweilige Stand dieser freien Kredite dem Großen Rathe auf geeignete Weise zur Kenntniß gebracht und in der Rechnung sollten die Kredite der einzelnen Bauten ausgesetzt werden. Ebenso wäre es wünschenswerth, daß eine Uebersicht der betreffenden Bauten, welche auf Vorschubrechnung ausgeführt werden, im Geschäftsberichte mitgetheilt würde. Auch wäre es zu begrüßen, wenn dem Großen Rathe jeweilen, wenn es sich um Bewilligung neuer Beiträge für Straßen- und andere Bauten handelt, Aufschluß gegeben würde, wie viel von dem budgetirten Kredit noch nicht verwendet ist und wie hoch sich die Vorschubrechnung beläuft.

Was das Abrechnungsverhältniß zwischen dem alten und neuen Kanton anbetrifft, so will ich mich dem Wunsche, daß darauf nicht eingetreten werde, fügen; ich hätte mich ohnedies nur auf wenige Worte beschränkt. Ich spreche ebenfalls die Hoffnung aus, daß mit einer Revision der Verfassung die Möglichkeit geschaffen werden könne, dieses Abrechnungsverhältniß zu lösen, und wünsche nur, daß der Jura zu einer solchen Revision, die auch ihm gerecht wird, im gegebenen Moment auch Hand bieten möchte.

Ich schließe mit diesen Bemerkungen, indem ich Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag stelle, es sei die Staatsrechnung, unter Vorbehalt von Irr- und Mißrechnung, zu genehmigen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe nur eine kurze Bemerkung bezüglich der Kreditübertragungen, welche jedes Jahr bei der Erziehung- und Baudirektion vorkommen, zu machen. Die Staatswirthschaftskommission sagt in ihrem gedruckten Bericht, es seien wieder „namhafte“ Summen, die in's Jahr 1888 gehörten, auf die Rechnung pro 1889 übertragen worden. Dieses „namhaft“ bezieht sich auf die Baudirektion, indem die Uebertragungen auf dem Budget der Erziehungsdirektion nur Fr. 7200 ausmachen, was im Vergleich mit ihrem Budget von über zwei Millionen gewiß keine „namhafte“ Summe ist. Ich gebe zu, daß solche Ueberschreitungen nicht vorkommen sollten; allein es ist nicht möglich, sie ganz zu vermeiden. Es passiert auch dem Staat, wie dem Privatmann, daß man die Rechnungen Ende des Budgetjahres nicht erhält, sodaß man sie auch nicht bezahlen kann. Von den Fr. 7200 entfällt mehr als die Hälfte auf die Gas- und Wasserrechnungen, die der Erziehungsdirektion nicht vor Ende Januar eingereicht werden können, sodaß sie nicht mehr aus dem Budgetkredit des vorhergehenden Jahres bestritten werden können. Dagegen sollten aller-

dings bei den Instituten der Hochschule keine Ueberschreitungen vorkommen. Dieselben sind übrigens sehr mäßig — die größte beläuft sich auf Fr. 500 — und wenn man bedenkt, daß die Gewohnheit dieser Uebertragung von Ausgaben von einem Jahr auf's andere Jahrzehnte lang dauerte und erst im Jahre 1887 zu bekämpfen begonnen wurde, so werden Sie begreifen, daß man den Uebelstand nicht von einem Jahr auf's andere vollständig beseitigen kann. Ich habe nun die betreffenden Herren Professoren in Kenntniß gesetzt, daß diese Uebertragungen nicht mehr geduldet werden.

Dinkelmann, Baudirektor. Auch ich bin genöthigt, bezüglich dieser Uebertragungen einige Bemerkungen zu machen, da die Baudirektion der Hauptsünder ist. Das System der Schuldenverschleppung sollte allerdings in einem geordneten Staatshaushalt nicht vorkommen. Trotzdem finden solche immer noch statt, namentlich auf den Rubriken X C, 1, 2 und 5, Unterhalt der Amts-, Pfund- und Wirtschaftsgebäude, und auch pro 1890/91 konnten solche nicht vermieden werden. Der Hauptgrund hierfür liegt im mangelnden Kredit, ohne den ein würdiger Unterhalt nicht möglich ist. Ferner werden die Arbeiten von den Unternehmern in der Regel nicht sofort ausgeführt und häufig werden denselben durch die Bewohner der Staatsgebäude alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Auch wissen Sie, daß sich die Berufsleute quasi geniren, ihre Rechnungen vor Neujahr auszustellen, sodas sie vorher oft fast gar nicht erhältlich sind. Sie sehen also, daß eine ganze Reihe von Umständen darauf hinwirken, daß solche Uebertragungen gemacht werden müssen. Nun bin ich aber doch der Ansicht, daß denselben mit einiger Energie ein Ende gemacht werden kann. Zu diesem Zwecke wurde in erster Linie im Benehmen mit der Finanzdirektion verfügt, daß inskünftig die übliche alljährliche Inspektion der Staatsgebäude bis zum März beendigt sein müsse, worauf eine Gesamtvorlage ausgearbeitet ist, in welcher die Arbeiten in dringende, nothwendige und wünschenswerthe eingetheilt werden. Ferner wird bestimmt, die beschlossenen Arbeiten seien sofort auszuführen und spätestens 14 Tage oder 3 Wochen nach ihrer Beendigung zu untersuchen und abzunehmen. Die Anweisungen für die ausgeführten Bauten sind bis spätestens den 15. Dezember zum Visiren einzusenden; später einlangende Rechnungen werden nicht mehr visirt. Mit diesen Maßnahmen wird es möglich sein, Uebertragungen zu vermeiden, vorausgesetzt, daß der Große Rath die nöthigen Kredite bewilligt. Ich bemerke übrigens, daß die Uebertragungen pro 1890 nicht sehr bedeutend sein werden, und ich hoffe, der Große Rath werde sich mit dem von mir manifestirten guten Willen zufrieden geben.

Was die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission unter Ziffer 5 betrifft, so wurde die Sache schon vorgestern besprochen und habe ich Ihnen damals bereits gesagt, daß dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission nachgelebt werden wird.

Die Staatsrechnung pro 1889 wird, unter Vorbehalt von Irr- und Mißrechnung, stillschweigend genehmigt.

Das Bureau wird ermächtigt, die Protokolle der beiden heutigen Sitzungen zu genehmigen.

Präsident. Wir sind am Schlusse der Session angelangt und ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, die Kommissionen möchten sich in Zukunft jeweilen vor dem Zusammentritt des Großen Rathes versammeln, damit bei Beginn der Grobathsession alle Vorlagen liquid sind. Es setzt das natürlich voraus, daß auch der Regierungsrath die Vorlagen rechtzeitig fertigstellt. Auch ist es sehr wünschbar, daß jeweilen auch die betreffenden Direktoren zu den Kommissionsitzungen eingeladen werden, indem dadurch manche unnöthige Verhandlung im Großen Rathe vermieden werden kann. Für den Monat März werden Sie jedenfalls zu einer neuen Session eingeladen werden, um die zweite Berathung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorzunehmen. Ich gedenke, in dieser Märzsession dann auch die Frage entscheiden zu lassen, wann das Schulgesetz definitiv berathen werden soll. In der Märzsession selbst wird dies nicht möglich sein, indem die Vorberathungen noch nicht abgeschlossen sein werden und die zweite Berathung des Einführungsgesetzes zu viel Zeit absorbiren wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ausdauer und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Es erfolgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 131, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Bos, Burkhalter, Choffat, Choquard, Fueter, Hofer (Oberdießbach), Houriet, Krebs (Eggimühl), Kenfer, Salvisberg, Schlatter, Schnell, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Affolter, v. Almen, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Beutler, Blatter, Bläuer, Blösch, Dr. Boéchat, Boillat, Boinay, Bourquin, Brand (Enggistein), Burger, Chodat, Choulat, Clémengon, Comment, Coullery, Daucourt, Dubach, Eggimann (Burgdorf), Elsäßer, Fahrny, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Glas, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Gygar, Häberli (Arberg), Häberli (Münchenschnee), Hadorn, Haldimann, Hari, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hennemann, Hess, Hofer (Oberönz), Hostettler, Howald, Hubacher, Hufson, Jäggi, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kissling, Klage, Klobner, Kohli, Kunz, Kuster, Lehmann, Linder, Sütthi (Rüderswyl), Marschall, Marti (Bern), Marti (Sch), Mathy, Maurer, Mérat, Meyer (Biel), Morgenthaler (Reimismühl), Morgenthaler (Ursenbach), Moser, Mouche, Müller (Tramlingen), Naine, Neiger,

Neuenschwander (Sauperswyl), Rußbaum, Vallain, Raaf-
laub, Rätz, Dr. Reber, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert,
Roth, Ruchti, Schär, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk,
Schmalz, Schneeberger (Orpund), Schweizer, Stämpfli
(Bäzswyl), Stauffer, Steffen (Heimiswyl), Stegmann,
Sterchi, Stoller, Streit, Thönen, Lièche (Biel), Tschannen,
Tschanz, Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), v. Watten-
wyl (Nidhigen), Weber (Biel), Wermeille, Will, Wyl,
Ziegler, Zingg (Dießbach).

Schluß der Sitzung und Session um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Rud Schwarz.
